

Vormittagssitzung vom 19. März 1958
Séance du 19 mars 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7338. Frauenstimmrecht. Einführung
Suffrage féminin. Introduction

Botschaft und Beschlussentwurf vom 22. Februar 1957
 (BBl I, 665)

Message et projet d'arrêté du 22 février 1957 (FF I, 693)

Beschluss des Ständerates vom 2. Oktober 1957
 Décision du Conseil des Etats du 2 octobre 1957

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten.

Minderheit

Nichteintreten.

Antrag Gnägi

Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Antrag, im Zusammenhang mit der Einführung des Frauenstimmrechtes die Entlastung der direkten Demokratie zu prüfen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière.

Minorité

Ne pas entrer en matière.

Proposition Gnägi

Renvoyer le projet au Conseil fédéral avec mandat d'examiner, en liaison avec la question du suffrage féminin, celle d'une application plus réservée de la démocratie directe.

Berichterstattung – Rapports généraux

Bringolf-Schaffhausen, Berichterstatter der Mehrheit: Am 22. Februar 1957 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Botschaft zu den Postulaten der Herren Picot vom 17. September 1952 und Grendelmeier vom 5. Dezember 1952 zum Problem der Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frau in Bundesangelegenheiten vorgelegt. Das Postulat Picot wurde im Dezember 1952 und das Postulat Grendelmeier im März 1954 begründet und angenommen. Der Bundesrat hat in seiner Berichterstattung und in seiner Stellungnahme einen Standpunkt bezogen, der sich durch Gründlichkeit, Klarheit und ernsthafte Behandlung des ganzen Fragenkomplexes auszeichnet. In der Kommission ist dafür dem Bundesrat und seinen Mitarbeitern, insbesondere den Herren Bundesrat Feldmann und Professor Beck, der Dank ausgesprochen worden.

Die Vorgeschichte der Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau geht allerdings weit hinter das Jahr 1952 zurück. Viele haben vergessen, dass die Einführung eines allgemeinen Männer-

stimmrechtes im Jahre 1830–1833 im Kanton Bern mit der politischen Gleichstellung der Frau in Gemeindesachen verknüpft wurde. Das erste Gemeindegesetz des Kantons Bern, das im Jahre 1833 erlassen wurde, enthält das Stimmrecht der Frau in Gemeindesachen unter denselben Voraussetzungen, wie es den Männern zugestanden wurde, sofern die Frauen in der Gemeinde gewisse Sachwerte besaßen oder steuerpflichtig waren. Allerdings mussten sich die Frauen in der Gemeindeversammlung, weil die Männer damals noch unter sich sein wollten, durch einen Mann vertreten lassen. – Im Nationalrat gab es im Dezember 1918 – ich zitiere nicht alle Fakten – die Motionen Greulich und Göttsheim, später Postulate und Motionen Johannes Huber und Hans Oprecht und andere gleichgerichtete Bemühungen.

In Gemeinden und Kantonen hörten die Bemühungen der Frauenstimmrechtsvereinigungen, die mit dem Beginn unseres Jahrhunderts ganz besonders eingesetzt hatten und sich an ausländischen Beispielen orientierten, nicht mehr auf. Schon im Jahre 1900 bildete sich der Bund schweizerischer Frauenvereine und im Jahre 1909 der „Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht.“ Dieser parteipolitisch unabhängige Verband umfasst heute 33 Sektionen und verfolgt das Ziel, die Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann auf sämtlichen Gebieten des öffentlichen Lebens in Bund, Kantonen und Gemeinden, insbesondere das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht der Schweizer Bürgerinnen durchzusetzen.

Die stimmberechtigten Männer vergessen sehr oft, dass das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht seinen Siegeszug durch die Welt von der Französischen Revolution vom Jahre 1789 aus nahm. In der liberalen Devise: „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ war für die geistigen Vorkämpfer der grossen Französischen Revolution das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht enthalten. Man verstand damals darunter die Gesamtheit der erwachsenen Bürger männlichen Geschlechts. Viele Jahre vor der Französischen Revolution proklamierte eine andere, in ihrem tiefsten Wesen auch revolutionäre Bewegung, die amerikanische Unabhängigkeitsbewegung, schon im Jahre 1776 den Grundsatz: „Alle Menschen sind gleich geschaffen. Alle sind von ihrem Schöpfer mit bestimmten, unveräusserlichen Rechten, darunter das Recht auf Leben, Freiheit und Streben nach Glück begabt. Die Regierungen sind zur Sicherung dieser Rechte eingesetzt.“ Und wenn Sie das Jeffersondenkmal in Washington besuchen – Jefferson war ein Mitbegründer der Vereinigten Staaten von Amerika –, dann werden Sie dort einen Ausspruch von ihm finden, der sagt:

„Ich bin nicht ein Freund des häufigen Wechsels der Gesetze und Verfassungen. Aber Gesetze und menschliche Institutionen müssen Hand in Hand gehen mit dem fortschreitenden menschlichen Geist. Im gleichen Masse wie er sich entwickelt und immer mehr erleuchtet wird, im gleichen Masse wie neue Entdeckungen gemacht werden und sich neue Werte und Sittengesetze bilden, im gleichen Masse wie sich unsere Ansichten mit den sich verändernden Umständen verändern, müssen menschliche Einrichtungen vorwärtsschreiten und mit der Zeit

Schritthalten. Wir könnten gerade so gut von einem Manne verlangen, dass er Kleider seiner Jugend trage, gerade so gut, wie man von einer zivilisierten Gesellschaft verlangen könnte, immer unter dem gleichen Regiment der rückständigen, ja barbarischen Vorfahren zu leben.“

Zur Frage der Einführung des Männerstimmrechtes in der Schweiz darf man wohl darauf hinweisen, dass es bis in die dreissiger Jahre des vergangenen Jahrhunderts dauerte, bis es sich in unserem Lande durchgesetzt hat. Es ist nicht das Verdienst in erster Linie der stimmberechtigten Schweizer Bürger oder gar ausschliesslich, wenn sie das Stimmrecht erhielten. Vielmehr ist es die Folge von grossen geschichtlichen Umwälzungen, getragen von den einstigen Radikalen, den Vorläufern des heutigen Freisinns, die sich in langwierigen Auseinandersetzungen und Kämpfen Geltung verschafften und in der Schweiz durchsetzten. Gelegentlich vergessen unsere männlichen Miteidgenossen die Geschichte des Männerstimmrechtes, die Geschichte der Verfassungskämpfe und, im allgemeinen gesprochen, die Entwicklung der schweizerischen Demokratie, so wie sie sich heute präsentiert. Ihnen empfehle ich besonders nachdrücklich das Studium der Botschaft des Bundesrates.

Die Botschaft des Bundesrates enthält einen interessanten Abschnitt über das Für und Gegen in der Auseinandersetzung für die Einführung des Frauenstimmrechtes, besonders seit dem Jahre 1920. Die Ansichten nicht nur der Männer, sondern auch der Frauen, sind geteilt. Gestatten Sie mir, dass ich einige dieser Ansichten etwas abwandle. In den Reihen der Schweizer Frauen haben sich zwei Strömungen gebildet, die eindeutig für und ebenso eindeutig gegen die politische Gleichberechtigung der Frau Stellung nehmen. Wir werden insbesondere die letztere Strömung innerhalb der grossen Zahl der Schweizer Frauen dann, wenn der Verfassungsartikel, den wir heute beraten, Volk und Ständen vorgelegt wird, noch näher kennenlernen.

Ihre Kommission hat sich mit grosser Mehrheit dafür entschieden, den stimmberechtigten Männern unseres Landes Gelegenheit zu geben, sich zu der Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau mit dem Stimmzettel auszusprechen. Die Kommission teilt in dieser und auch in andern Fragen die Auffassung, wie sie bereits im Ständerat, der die Priorität besitzt, vertreten wurde.

Die Botschaft des Bundesrates und weitere Dokumente haben Sie und insbesondere auch die Mitglieder der Kommission darüber unterrichtet, dass nach einem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ausser der Schweiz nur noch 10 Staaten den Frauen überhaupt kein Stimmrecht gewähren. Bei den Vereinten Nationen sind 83 Staaten Mitglied. Man darf annehmen, nach der Statistik, dass von diesen 72 nicht nur den Männern, sondern auch den Frauen das Stimmrecht gewährt haben. Neben der Schweiz – um diese Pointe vorweg zu nehmen –, sind es Afghanistan, Iran, Irak, Liechtenstein, Lybien, Paraguay, San Marino, Saudiarabien, Transjordanien, in denen man kein Frauenstimmrecht kennt. In Saudiarabien und Jemen haben auch die Männer kein Stimmrecht. Bei dieser Gegenüberstellung möchte ich keinen Zweifel darüber lassen, dass ich die Kommentare, welche üblicher-

weise aus diesen Vergleichen gezogen werden, nicht übernehme oder mit ihnen einverstanden wäre. Mit der Botschaft bin ich der Auffassung, dass man die Verhältnisse in der Schweiz nicht einfach mit irgendwie gearteten Verhältnissen in demokratischen, in feudalen oder autokratischen ausländischen Staaten, nicht zu reden von totalitären Staatssystemen, wo die Frauen das Stimmrecht übrigens haben, vergleichen darf. In keinem einzigen Lande ist das Frauenstimmrecht durch eine geheime Abstimmung der stimmberechtigten Bürger der betreffenden Länder eingeführt worden. Die Einführung erfolgte entweder durch Parlamentsbeschluss oder durch Regierungserlass oder sogar durch den autoritären Akt eines Staatsoberhauptes.

Bekannt ist auch, dass das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht der Frauen in den meisten Demokratien sich auf die Parlamentswahlen, die alle paar Jahre einmal stattfinden, beschränkt. In unserem Lande bedeutet die politische Gleichberechtigung der Frau die Teilnahme der stimmberechtigten Frauen an sämtlichen Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde, der Kantone und des Bundes. Zwar überlässt es die Vorlage, die wir jetzt beraten, den Kantonen und den Gemeinden, in ihrem Bereich – für den Fall der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten und der Stände zur Gleichberechtigung der Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten – die darüber hinausgehenden Entscheidungen autonom durch besondere Abstimmungen zu treffen. Der bundesrätliche Antrag, unterstützt vom Ständerat und von der nationalrätlichen Kommission in ihrer Mehrheit empfohlen, respektiert ausdrücklich die kantonale Souveränität in dieser Frage. Allein, ein allfälliges Volks- und Ständemehr für den neuen Verfassungsartikel würde selbstverständlich die Lage in den Kantonen präjudizieren.

Nun aber wird von den Gegnern des Frauenstimmrechtes immer wieder ins Feld geführt, man möge doch die Frauen vor der Politik bewahren, besonders aber vor der eidgenössischen Politik. Sie warnen vor den Konsequenzen der politischen Gleichstellung der Frauen, ein Schritt, der die frauliche und mütterliche Wesensart gefährde. Der Weg zum Staat führe – so sagt man – über die Familie und die Mutter; und in diesem Bereich müsse die Stimme der Frau gehört werden.

Die Einführung des Frauenstimmrechtes, so erklären die Gegner u. a. weiter, gehe auf Kosten der Frau und des Familienlebens. Es handle sich vielmehr um eine politische Gleichschaltung als um eine politische Gleichberechtigung, ist sogar in der Kommission festgestellt worden. Es sei nicht wahr, dass in der Referendumsdemokratie die Frau, wenn sie die gleichen Rechte besitze wie der Mann, einen Gewinn davontrage, oder dass die demokratische Gemeinschaft des Staates irgendeinen Vorteil davon hätte.

Mit dieser Argumentation ist in der Kommission ein Antrag auf Nichteintreten begründet worden. Diesem Antrag haben sich andere Mitglieder der Kommission angeschlossen, obwohl sie vielleicht in der Argumentation nicht gleichartig überlegen. Zuerst, sagen sie, sei die Frage in den Kantonen und Gemeinden, unter Respektierung des föderalistischen Charakters des Landes, zu entscheiden. Dann vielleicht könne auf eidgenössischem Boden

die Frage geprüft werden, ob der Frau das Stimm- und Wahlrecht für den Nationalrat, aber nicht für den Ständerat, aus föderalistischen Erwägungen, einzuräumen sei, ohne dass der Frau darüber hinaus zugemutet werden dürfe, an allen Abstimmungen über Sach- und sachpolitische Fragen in der Eidgenossenschaft teilzunehmen.

Bedenken gegen die Einführung der politischen Gleichberechtigung der Frauen wurden auch im Blick auf die Interesselosigkeit, die heute schon unter grossen Teilen der stimmberechtigten Männer besteht, und die, so wurde erklärt, vielleicht noch grösser werde, wenn auch die Frauen das Stimmrecht besässen, geäussert. Das politische Stimmrecht entspreche überdies in keiner Weise dem Wesen der Frau. Schliesslich wurde auch darauf hingewiesen, dass in keinem andern Lande, wie es bei uns der Fall sei, der Bürger Träger der politischen Willensbildung sei. Dazu eigne sich nun einmal die Frau nicht.

Beunruhigt sind aber auch die Landsgemeindkantone. Sie erblicken in der Einführung des Frauenstimmrechtes eine Gefährdung ihrer traditionellen Institutionen und machen dagegen ihre Bedenken geltend.

Viele Gegner der Vorlage fürchten auch die zahlenmässige Überlegenheit der Frau. Die Statistik teilt uns mit, dass im Dezember 1950 die Zahl der stimmberechtigten Männer 1 403 731 betrug und die mutmassliche Zahl der für das Frauenstimmrecht in Frage kommenden stimmberechtigten Frauen 1 545 383.

Wie sind diese Erwägungen, die ich hier zusammengefasst habe, zu bewerten? Ein Blick ins Ausland, nach Österreich, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande, nicht zu reden von den skandinavischen Ländern oder Grossbritannien, zeigt sofort, dass in keinem dieser Länder die Lage der Frauen in diesen Parlamenten über eine bescheidene Minderheit hinausgeht. Untersuchungen haben auch ergeben, dass jene, die von der Einführung des Frauenstimmrechtes eine Zunahme der Anhänger der Sozialisten erwarten, Unrecht haben. Die Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland sind davon ein eindeutiger Beweis. Bundeskanzler Adenauer könnte näher darüber Auskunft erteilen.

Merkwürdig berührt jenes Argument, das feststellt, es fehle der Frau an der geistigen Fähigkeit, sich mit den Problemen des politischen Lebens auseinanderzusetzen. Insbesondere fehle es ihr an der Fähigkeit, sachlich und logisch zu denken und dementsprechend vernünftig zu handeln.

Moderne Erkenntnisse teilen mit, dass es nicht auf das absolute Gewicht des Gehirns ankommt, wenn der Grad der Intelligenz, der logischen Handlungsfähigkeit und der Vernunft gemessen werden soll.

Die Zeit, da man etwa mit dem simplen Schlagwort „die Frau gehört ins Haus“ an die Bequemlichkeit der Männer und gleichzeitig an ihr Gefühl der Überlegenheit gegenüber den Frauen appellierte, dürfte doch beinahe überall vorbei sein. Die Frauenarbeit in unserem Lande spricht gegen das zitierte Schlagwort. In der Industrie, im Handel, im Gewerbe, in der Landwirtschaft, im kulturellen Leben, besonders auch in der Kindererziehung und Betreu-

ung in der Schule und in der Erwachsenenbildung ist die Arbeitskraft, das Wissen und die Leistung der Frau längst unentbehrlich geworden, und die Hausfrau und Mutter ist Beruf und Berufung zugleich, und es kann keine überzeugenden Gründe geben, die der Hausfrau und Mutter die politische Gleichberechtigung mit dem Manne absprechen oder verweigern wollen.

Denken wir auch einen Augenblick an die Zeiten des Aktivdienstes! Denken wir an die Aufgaben des Zivildienstes im Rahmen der Landesverteidigung! Ohne die Hilfe und den Einsatz der Frau hätten viele Aufgaben der Kriegsjahre nicht gelöst werden können und sind Aufgaben der Gegenwart nicht zu lösen.

Den Skeptikern, Zweiflern und Ewiggestrigen möchte ich die Lektüre des Gutachtens von Prof. Dr. Kägi, herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht, empfehlen. In den Schlussfolgerungen dieses Gutachtens heisst es:

„Die politische Gleichberechtigung der Schweizer Frau und damit der Übergang zum Erwachsenenstimmrecht ergibt sich aber auch als Gebot der folgerichtigen Verwirklichung der grundlegenden Werte und Ideen unserer schweizerischen Verfassungsordnung:

- a) als Forderung nach der vollen Anerkennung der Personwürde auch in der Person der Frau;
- b) als Forderung nach reinerer Verwirklichung des demokratischen Gedankens durch Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes der Frau;
- c) als Forderung nach reinerer Verwirklichung des Gerechtigkeitsgedankens in der freien politischen Gemeinschaft durch Anerkennung der vollen Rechtsfähigkeit der Frau;
- d) als Forderung einer gerechten Korrelation von Rechten und Pflichten in der Rechtsstellung der Frau“; und „die folgerichtige Fortbildung unserer Verfassungsordnung fordert den Übergang zum Erwachsenenstimmrecht durch die Anerkennung der politischen Gleichberechtigung der Frau.“

Ihre Kommission hat sich bei der Beratung der Vorlage auch noch einmal mit der Frage der Interpretation des Artikels 4 der Bundesverfassung befasst. Eindeutig hat jedoch die Kommission ein Zurückkommen auf die Frage der Interpretation bzw. die Einführung des Frauenstimmrechtes über die Brücke der Interpretation der Verfassung verneint und abgelehnt. Sie teilt in dieser Beziehung die Auffassung des Bundesrates.

Erfreulicherweise hat der Vertreter des Bundesrates in der Kommission, Herr Bundesrat Feldmann, auch mitgeteilt, dass der Bundesrat nicht daran festhalte, mit der Abstimmung über den neu vorgeschlagenen Verfassungsartikel gleichzeitig auch die Erhöhung der Zahl der Unterschriften für Initiative und Referendum zu verbinden. Die Vorlage des Bundesrates sieht diese Koppelung der beiden Fragen vor. Der Ständerat ist der Auffassung, dass diese Fragen in der gleichen Vorlage behandelt werden sollten. Die nationalrätliche Kommission empfiehlt dem Nationalrat sowohl eine Trennung der beiden Fragen als auch eine zeitliche Distanz zwischen den beiden Abstimmungen. Die Erhöhung des Quorums für das Referendum oder für die Initiative von 30 000 auf 60 000 oder von 50 000 auf 100 000 Stimmen darf mit der Frage der Ver-

fassungsrevision, die die politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann anstrebt, nicht verknüpft werden. Mit Recht ist eine derartige Verbindung als Mühlstein für die Hauptvorlage bezeichnet worden. Zahlreiche Gegner der Einführung des Frauenstimmrechtes könnten sich leicht (aus Mangel an Zivilcourage) hinter die Erhöhung des Quorums für Initiative und Referendum verschanzen, obwohl sie im Grunde in der Hauptsache selbst nein sagen wollen. Man darf aber auch nicht übersehen, dass seit der Einführung dieser Voraussetzungen für Referendum und Initiative die Zahl der stimmberechtigten Männer ganz bedeutend grösser geworden ist und die Frage der Erhöhung der Unterschriftenzahl sich ganz unabhängig von der Einführung des Frauenstimmrechtes stellt. Es wäre aber auch ein Akt der Courtoisie gegenüber den Frauen, wenn wir Männer den Artikel 74 der Bundesverfassung neu, so wie er vom Ständerat formuliert und von der nationalrätlichen Kommission in zustimmendem Sinne angenommen wurde, allein und unbelastet Volk und Ständen zur Entscheidung vorlegen würden.

In diesem Sinne hat Ihre Kommission mit 19 gegen 7 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen. 22 Mitglieder der Kommission sprachen sich für die grundsätzliche Trennung der beiden Fragen und nur 6 für die gleichzeitige Abstimmung über beide Vorlagen aus. Die Motion der Kommission zu der Frage der Erhöhung der Unterschriftenzahl für das Zustandekommen eines Referendums oder einer Initiative ist mit 23 Stimmen angenommen worden. In der Schlussabstimmung entschied sich die Kommission mit 21 gegen 7 Stimmen dafür, dem Nationalrat zu empfehlen, Artikel 74 der Bundesverfassung, wie er vom Ständerat bereinigt wurde, mit einer kleinen redaktionellen Änderung, anzunehmen und ihn im Sinne von Ziffer II dem Bundesrate zum Vollzug zu überweisen. Dadurch erhalten Volk und Stände Gelegenheit, sich über diese Frage auszusprechen.

Prof. Dr. Max Huber hat im Dezember 1955 in einem Vorwort zum Gutachten von Prof. Dr. Kägi bemerkt:

„Die Entscheidung darüber, ob die politischen Rechte allen Bürgern, Männern und Frauen, zu verleihen sind, ist nicht nur eine Frage politischer und sozialer Zweckmässigkeit und psychologischer Erfahrung, sondern sie heischt vom Gesetzgeber eine Gewissensforschung.

In dem grossen weltgeschichtlichen Vorgang, der mit der englischen, amerikanischen und französischen Revolution, am Ende des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, von denen nur letztere in Terror ausartete, begonnen hat und der von der absoluten Monarchie und vom Privilegienstaat zum allgemeinen Stimm- und Wahlrecht der Männer und schliesslich zum Erwachsenenstimmrecht, mit seinen sozialen Fragen führte, ist im Wesentlichen die fortschreitende Ausdehnung der politischen Rechte ohne schwere Erschütterungen, meist sogar in den Formen bestehenden Rechtes, vor sich gegangen. In der freien Welt, d. h. da, wo rechtsstaatliche, konstitutionelle und demokratische Institutionen tatsächlich bestehen, ist die Entwicklung durch die Einsicht der bis dahin Privilegierten möglich geworden. Das ist die grosse Leistung der freiheitlichen Staats-

form. Im Rahmen dieser gewaltigen geschichtlichen Entwicklung wäre der Schritt vom Männerstimmrecht zum Erwachsenenstimmrecht (also zur politischen Gleichberechtigung der Frau) in der Schweiz nur noch ein kleiner Schritt.“

Als Verehrer von Professor Max Huber füge ich bei, dass seine Erkenntnis, die Erkenntnis eines reichen und reifen Geistes, uns allen sagt, dass die Forderung der politischen Gleichberechtigung der Frau keine Parteisache ist. Sie ist eine Sache der Demokratie, ihrer Entwicklung und ihres Ausbaues zum Rechtsstaat.

Die Einführung des Frauenstimmrechtes ist deshalb auch in unserem Lande fällig geworden. Nicht nur aus taktischen sondern auch sachlichen Gründen sollte der Nationalrat bejahend entscheiden. Im Namen der nationalrätlichen Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zu den Ihnen vorgelegten Anträgen.

M. Primborgne, rapporteur de la majorité: Nous avons l'honneur de vous présenter le rapport de la majorité de votre commission chargée d'étudier le message du Conseil fédéral sur l'institution du suffrage féminin en matière fédérale. Il fait suite aux postulats Picot et Grendelmeier. Nous avons voté l'entrée en matière par 19 voix contre 7, puis approuvé, par 21 voix contre 7, l'égalité politique de la femme en matière d'élections et de votations fédérales en nous ralliant à la décision du Conseil des Etats de modifier uniquement l'article 74 de la Constitution fédérale.

Voici la teneur de cet article tel qu'il est sorti des délibérations du Conseil des Etats:

«Les Suisses et les Suissesses ont les mêmes droits et les mêmes devoirs en matière d'élections et de votations fédérales. Ont le droit de prendre part à ces élections et votations tous les Suisses et toutes les Suissesses âgés de vingt ans révolus qui n'ont pas été privés de leurs droits civiques en vertu du droit fédéral ou de la législation du canton de domicile. La Confédération peut édicter des dispositions législatives uniformes sur le droit de prendre part aux élections et votations en matière fédérale.

»En matière cantonale ou communale, le droit du lieu de domicile est applicable. Les cantons restent libres d'instituer le suffrage féminin en matière cantonale ou communale.»

En outre, nous avons préféré renoncer à vous proposer simultanément une augmentation du nombre des signatures nécessaires pour les initiatives et les référendums et proposons à vos suffrages, une motion que nous avons acceptée par 23 voix. Elle invite le Conseil fédéral à présenter des propositions tendant à augmenter le nombre de ces signatures au cas où le suffrage féminin serait accepté par le peuple et les cantons. En voici également le texte dû à une proposition de M. Haeberlin:

«En cas d'acceptation par le peuple et les cantons de l'arrêté fédéral sur l'institution du suffrage féminin en matière fédérale, le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres fédérales un rapport et des propositions tendant à augmenter le nombre des signatures requises pour les initiatives et les référendums.»

L'existence d'une minorité, qui vous fera part de ses conclusions, illustre bien la variété des opinions répandues au sein de notre peuple sur cet important

problème. Nous nous dispenserons d'en évoquer ici l'aspect historique pour ne relever que l'argumentation militant en faveur de l'émancipation politique de la femme qui est un fait mondialement reconnu. On ne saurait, du reste, confondre ce phénomène avec une « masculinisation » ou encore une « virilisation » condamnable et fort éloignée d'un féminisme de bon aloi. Ce dernier a rendu les interventions parlementaires possibles et préparé nombre d'esprits naguère réticents ou adversaires à une conviction nouvelle sur le postulat de justice que nous traitons ici. Cette possible réforme de nos habitudes politiques constitue, à n'en pas douter, un des problèmes les plus importants qui se soient posés à notre Confédération! Ne s'agit-il pas de savoir si l'on doit reconnaître à la moitié des Suisses adultes, le droit d'exercer une action sous une forme qui n'est pas contestée à la première moitié d'entre eux!

« L'octroi de ce droit, écrit le gouvernement, assierait notre démocratie sur une plus large base, par une application plus générale de l'idée de l'égalité de traitement. L'innovation ne touche pas seulement les intérêts des femmes auxquelles elle doit profiter. Elle peut avoir une importance décisive même pour l'avenir de la Confédération. Il faut s'attendre, en outre, que la décision à prendre exercera une grande influence dans le domaine cantonal et communal. »

A ce sujet, nous tenons à mentionner l'attention de notre commission à l'égard d'une intervention de notre collègue, M. Clottu. On peut le compter parmi les partisans de l'institution du suffrage féminin, mais il n'a pu joindre son vote à celui de la majorité, car il estime que les traditions de notre Etat fédératif eussent été à l'honneur, si l'on avait suivi une autre voie. Celle qui montre le développement naturel de nos mœurs politiques en partant de la commune et en passant par le canton.

Ce problème est celui de l'ordre chronologique à observer. Force nous a été de nous contenter de prendre acte de la position de M. Clottu, puisque notre vote, favorable à l'entrée en matière, témoignait des désirs d'engager la procédure en matière fédérale, sans attendre que communes et cantons aient légiféré sur le problème.

Nous vous rappelons que nous étions placés devant trois possibilités :

1. Que la Confédération prenne l'initiative.
2. Qu'elle laisse le problème progresser sur les plans communal et cantonal et n'agisse qu'après les expériences réalisées.
3. Qu'elle oblige les cantons à prendre des mesures.

Ce point 3 ayant été résolument écarté, restaient les deux premières éventualités.

En choisissant la solution qui consiste à proposer l'institution du suffrage féminin en matière fédérale, sans attendre que le problème ait progressé tant sur les plans communal que cantonal, on a tenu compte du fait que le nombre des hommes favorables à l'octroi des droits civiques aux femmes, tend à augmenter. En outre, on admet que cette tentative servira « les idées de justice et de démocratie », et qu'elle fera avancer la cause du suffrage féminin dans l'opinion publique. C'est une option, sans doute, elle comporte ses risques que la majorité de votre commission vous demande d'assumer. Elle

n'est du reste pas la plus bouleversante pour nos habitudes politiques.

Dans presque tous les pays où ces droits ont été instaurés, c'est à la faveur d'un événement autre que celui d'un vote des hommes qu'il l'a été. Les expériences faites par la grande majorité des Etats sont dues soit à des renversements brusques de situation ou simplement aux votes des parlements. Si le gouvernement a tenu à nous renseigner de manière fort détaillée en ce domaine, ce dont il convient de le louer comme du reste de tout le message en général, la comparaison avec l'étranger n'est pas un argument suffisant, car si l'on étudie son statut juridique actuel, on peut, sans tomber dans l'exagération, affirmer que la femme suisse possède une somme de droits et de libertés qui ne la placent pas au-dessous des femmes d'autres nations.

Cette constatation ne signifie pourtant pas que nous puissions nous en tenir au *statu quo* et qu'il n'y ait aucun domaine où il soit indiqué de travailler à une amélioration du statut de la femme chez nous.

Mais, remarquons-le, cela se fera dans un ordre qui nous est propre; c'est la nécessaire révision de la Constitution qui ne peut se faire que par un vote qui témoigne du consentement de la majorité des hommes. De même, si l'on veut tendre à diminuer encore cette prééminence restreinte de l'homme en vue d'une égalité civile réclamée conjointement avec l'égalité politique, c'est par une réforme de notre Code civil que nous y parviendrons.

Si l'on se pose la question: Quand donc l'idée du suffrage féminin a-t-elle commencé à prendre corps? On constate que lorsque les circonstances contraignent les femmes à exercer une activité rémunérée, indépendante, en dehors de leur ménage, en fabrique, dans le commerce ou l'industrie, le vote des femmes commença à prendre pied.

« Dans la mesure, écrit le Conseil fédéral, où elle assumait la tâche de pourvoir à l'entretien de la famille, la femme revendique le droit de dire son mot dans les questions intéressant la famille et l'Etat. Une condition essentielle de son égalité politique se trouva ainsi réalisée. »

Une telle évolution s'est-elle également produite dans notre pays? On peut répondre oui. L'activité des femmes, en Suisse, peut se comparer à celle des grandes nations comme l'Angleterre, l'Allemagne et l'Italie, elle est même plus marquée qu'en Belgique ou aux Etats-Unis. Il faut ajouter encore que le niveau d'instruction moyen est élevé et que la participation de la femme à la défense nationale est sans comparaison avec ce qu'elle était il y a un siècle. Cette position de la femme dans un grand nombre de pays explique que la Charte des Nations Unies et la Convention sur les droits politiques de la femme aient sanctionné son égalité avec l'homme. La Suisse n'a pas ratifié cette convention, mais le fait que l'institution du suffrage féminin ne puisse être présentée chez nous comme une obligation de droit international public ne saurait nous donner quittance de nos préoccupations en cette matière.

Nous préférons, du reste, que le problème soit posé face aux arguments tirés de la justice, de l'égalité de traitement et de la démocratie. Ce système politique, la démocratie, on a écrit d'elle: «... qu'elle est un état tout à la fois social et poli-

tique où le consentement et le concours de tous les citoyens se trouvent exigés par le régime de la cité».

Ou encore, que «les hommes qui vivent en démocratie peuvent exprimer leurs propres opinions sur les devoirs et les sacrifices qui leur sont imposés. Ne pas être contraints à obéir sans avoir été entendus: voilà bien deux droits du citoyen qui trouvent dans la démocratie, comme le nom même l'indique, leur expression naturelle.»

Ces définitions, acceptables sans doute par tous ceux qui siègent ici, nous conduisent à souligner quelques constatations du Conseil fédéral dont votre rapporteur se permet de vous recommander de peser les termes:

«Dans le régime démocratique, chaque individu ne devrait être soumis qu'aux normes juridiques à la formation desquelles il a lui-même eu l'occasion de prendre part par le libre exercice de son droit de participer aux élections et aux votations. Ainsi s'exprime sa participation à la souveraineté. C'est pourquoi ce droit est qualifié à juste titre de racine de la démocratie. Ce droit de libre décision compte aujourd'hui parmi les droits individuels généralement reconnus. Ne participe pleinement à la liberté politique que celui qui possède ce droit, c'est-à-dire le citoyen actif.

»Aussi le constituant fédéral se trouve-t-il aujourd'hui devant la question de savoir si le refus des droits politiques aux femmes est encore compatible avec le principe de l'égalité de traitement, bien que les circonstances et les conceptions aient changé; en d'autres termes, la différence de sexe peut-elle être toujours considérée comme suffisamment importante pour justifier l'infériorité politique des femmes, ou l'égalité des sexes est-elle aujourd'hui un postulat de la justice.

»Il est en effet surprenant que précisément la Suisse, où la démocratie existe depuis le plus longtemps à l'état le plus prononcé, soit à peu près le seul Etat européen à ignorer le suffrage féminin. N'est-il pas injuste de persister à refuser les droits politiques aux femmes, en dépit de l'évolution intervenue depuis la fondation de l'Etat fédératif, et de les empêcher de participer à la formation de la volonté de l'Etat? L'égalité de traitement, l'un des fondements de notre Etat, n'exige-t-elle pas que les femmes, qui depuis longtemps ont presque les mêmes obligations que les hommes, reçoivent également les mêmes droits?»

Une saine information, quant à notre sujet, ne saurait nous permettre de passer à côté de ce domaine premier qui a trait à la justice, à l'égalité de traitement et à la démocratie. C'est là que reposent les arguments de base. Ceux qui ont déjà fait campagne pour cette cause dans leur canton, estiment que le développement de ces arguments l'emporte de beaucoup sur l'énumération fastidieuse des objections et des réponses classiques auxquelles nous sommes tenus!

Ils attestent que l'aspect sentimental du problème est beaucoup moins le fait des partisans que des adversaires du suffrage féminin. On peut même dire que le sentiment a de moins en moins à faire dans l'argumentation en faveur de ce droit, alors qu'il reste facilement discernable dans une partie de l'argumentation qui prétend s'y opposer.

Mais que signifie «égalité de traitement»? A l'égard de ce postulat fondamental de l'argumentation favorable au suffrage féminin, on ne saurait mieux faire que de citer ces lignes du professeur Kägi dans sa remarquable étude «Le droit de la femme suisse à l'égalité politique».

«Le principe d'égalité proclamé par notre Constitution fédérale exige le traitement égal de ce qui est semblable, le traitement différent de ce qui est différent. Le législateur viole cette exigence de base d'un Etat de droit démocratique lorsque, dans la loi, il fait des différences où il ne devrait pas en faire, soit lorsque sans motif il promulgue du droit spécial; mais il viole également ce principe lorsqu'il ne fait pas de différence dans les cas où équitablement il aurait dû en faire et prévoir des règles spéciales. Le traitement semblable de ce qui est différent est manifestement aussi injustifié que le traitement différent de ce qui est semblable.

»Mais, poursuit le professeur Kägi, les sujets, les objets et les rapports sur lesquels le législateur doit légiférer, sont toujours à la fois «semblables» et «différents»; ils sont, en effet, semblables sur un ou plusieurs points, mais en même temps, différents sur d'autres points; dès lors, la maxime «traitement semblable de ce qui est semblable, traitement différent de ce qui est différent» ne suffit pas à elle seule. Le législateur doit être parfaitement conscient des inégalités de fait et examiner si et dans quel sens l'organisation juridique doit en tenir compte. A ce point de vue également, l'arrêt du 2 avril 1880 en la cause Jäggi (ATF 6, pages 172 et suivantes) a fait jurisprudence.

»En ce qui concerne l'égalité de traitement, il s'exprime comme suit: «Le principe de l'égalité devant la loi exige un traitement égal des citoyens non seulement si les conditions de fait sont rigoureusement identiques, mais chaque fois que tous les éléments de fait essentiels sont semblables.» En ce qui concerne l'inégalité de traitement, l'arrêt poursuit: «Pour justifier une inégalité dans le traitement juridique des citoyens, on ne saurait invoquer une quelconque différence dans les conditions de fait; il faut, au contraire, que cette différence concerne des éléments qui, d'après les principes de l'ordre juridique déterminants pour la réglementation du domaine du droit dont il s'agit, peuvent être considérés comme essentiels. Si la différence de fait n'est pas telle, le traitement juridique différent de citoyens ou de classes de citoyens constitue un écart à la règle de droit qui ne repose pas sur des motifs objectifs, mais sur l'arbitraire, et qui viole ainsi le principe constitutionnel de l'égalité devant la loi (ATF 6, p. 174). Ainsi pour la question du traitement égal ou inégal des citoyens, le législateur doit seules considérer comme décisives, l'égalité ou l'inégalité de «tous les éléments de fait essentiels.»

Les conséquences que notre majorité tire de «l'égalité de traitement qui tient compte de tous les éléments de faits essentiels» ne sont pas approuvées par certains de nos collègues de la minorité.

C'est là question de conscience et il serait déplacé de prétendre convaincre! Nous avons, certes, nous aussi conscience de la plénitude des droits que nous confère la démocratie directe, et les peuples placés sous le signe de la démocratie représentative n'ont pas eu à résoudre tous les problèmes qui se posent à

notre Etat. Nous n'en méconnaissons pas l'importance.

Néanmoins, les démocraties représentatives n'ont pas associé les femmes à leur activité politique uniquement en se basant sur la facilité relative résultant de leurs structures, car l'égalité de traitement est une préoccupation fondamentale des Etats démocratiques.

Qu'il faille organiser le perfectionnement de la formation de la volonté populaire en partant d'une base plus ou moins élevée modifie simplement le problème, mais il reste posé. Sur l'influence que la femme doit jouer dans la vie publique pour le perfectionnement de la démocratie, nous divergeons. D'aucuns estiment que par l'octroi du droit de vote on pousse à un nivellement général, voire à une dégradation de la femme. Ils pensent que l'influence indirecte qu'elle peut exercer est bien supérieure. Nous ferons nôtres, en guise de réponse, ces lignes du professeur Kägi:

«Les inégalités qui doivent en bonne justice subsister dans les situations juridiques respectives de l'homme et de la femme ne devraient plus être discutées et décidées seulement par des hommes seuls maîtres, mais en commun par des hommes et des femmes égaux politiquement. C'est alors seulement que le droit sera vraiment démocratique et juste!»

Quant à l'examen des objections, nous désirons y réserver les réflexions suivantes:

Les femmes désirent-elles le droit de vote? Cet aspect doit être évoqué vu qu'il n'est pas douteux qu'un grand nombre d'hommes feront dépendre leur décision de la réponse donnée. Les quatre consultations de Genève, Zurich, Bâle et, plus récemment, de La Tour-de-Peilz, donnent bien des indications intéressantes mais fort partielles. Du reste, nous ne pensons pas qu'on puisse accorder à cet aspect du problème plus d'importance qu'il n'en a. L'institution du suffrage féminin fondée sur le perfectionnement de la démocratie et l'égalité de traitement ne peut être subordonnée à la preuve que la majorité des femmes y sont favorables.

Cette égalité et ce perfectionnement de l'expression populaire peuvent être revendiqués par chaque être personnellement. S'il fallait que soit requise la conviction de la majorité, il est clair que le suffrage exclusivement masculin serait lui-même mis en question si l'on considère la participation à certains scrutins, signe d'une indifférence malheureusement trop évidente de la part de nombreux citoyens.

L'Etat, c'est l'homme! Nous pensons qu'une réponse suffisante a été donnée lorsque nous avons rappelé en quels termes «l'égalité de traitement» devait être envisagée. Une discrimination entre l'homme et la femme, si elle est fondée sur une différence importante des conditions de fait, est sans doute conciliable avec le principe de l'égalité de traitement, mais, à notre époque, ces conditions sont telles qu'elles ne sauraient être comparées avec celles du siècle dernier, pour ne prendre qu'une référence peu lointaine. L'évolution de notre Etat politique, où l'économie et le social jouent un rôle de plus en plus important, fait que l'existence des uns et des autres est soumise aux mêmes exigences. Notre collègue, M. Verda, nous a rappelé à la commission l'opinion de son illustre concitoyen, Giuseppe Motta,

qui concrétisait cette idée en ces termes: «Peut-être les hommes voudront-ils bien reconnaître que la situation de la femme s'est complètement transformée tant dans la société que sur le plan public. Il arrivera certainement un moment où ces transformations devront trouver leur expression sur le plan politique.» Et ailleurs, ce grand magistrat ajoutait encore: «L'Etat n'est pas la chose exclusive des hommes, il est la chose de tous les Suisses et Suissesses majeurs.»

Nous pouvons évoquer brièvement ce qui a trait aux obligations militaires. La dépendance que d'aucuns, au sein de notre population, croient discerner entre les droits civiques et le service militaire n'est juridiquement pas fondée. Il n'existe aucun lien entre les deux choses. Notre Conseil est certainement amplement renseigné sur ce point et il est peu probable que le débat s'ouvre sur cet objet. Pour la clarté de l'information qui vous est due, nous mentionnerons ce texte du message qui constitue une réfutation parfaitement suffisante.

«La plupart des cantons ont supprimé, déjà avant 1848, le lien juridique entre le service militaire et l'exercice des droits politiques et ce lien n'a jamais existé dans l'Etat fédératif; juridiquement parlant, le droit de vote ne dépend pas des obligations militaires, comme celles-ci ne dépendent pas de celui-là. Et cela demeure vrai si l'on comprend le mot «service militaire» non pas au sens étroit de l'article 18 de la Constitution (service personnel), mais dans un sens large embrassant le paiement de la taxe d'exemption. L'exercice des droits politiques et le service militaire ne coïncident d'ailleurs pas dans le temps. Certes, l'exercice du droit de vote part du jour de la vingtième année et le service militaire part au commencement de l'année dans laquelle la vingtième année est accomplie. Mais l'exercice des droits politiques continue sans restriction, même après la fin du service militaire. Il est dès lors exact, juridiquement parlant, que l'exercice des droits politiques ne dépend pas du service militaire.»

Sur l'incompréhension et l'incompétence dont on dit assez couramment dans certains milieux de notre peuple que les femmes font la preuve en matière politique, disons qu'il est tout à fait impensable de se rallier à cet argument dont l'aspect massif constitue la meilleure condamnation. En toutes choses, la généralisation est condamnable et ce serait contraire à la saine raison que de plaider en faveur des hommes une compétence innée pour cet art qu'est la politique pour y opposer une incapacité congénitale de la femme. Il est possible que certains de nos collègues exposent à l'occasion de cette affirmation les craintes qu'ils ressentent devant l'entrée massive des femmes dans la vie publique «par le haut»! Mais il y a une marge entre ce point de vue fort respectable à l'égard d'une solution pour laquelle nous vous demandons d'opter et qu'ils n'approuvent pas, et l'affirmation injuste d'une prétendue inaptitude non moins innée que le talent qu'on prête aux hommes!

En accordant l'importance qu'il faut aux différences que présentent les sexes tant du point de vue intellectuel, psychique que caractériel, on ne peut conclure à un danger pour notre régime démocratique parce que les femmes collaboreront avec les hommes sur le plan des droits civiques. Le message

rappelle qu'il y a une façon féminine de penser, de sentir et de réagir qui diffère de celle de l'homme, encore qu'il soit souvent difficile de dire et même de discerner en quoi consiste la différence et que celle-ci apparaisse plus ou moins nettement suivant les individus. Cette différence des sexes peut se manifester en toute circonstance, notamment aussi devant les problèmes politiques.»

Pour terminer l'examen des principales objections, voyons celle qui s'énonce ainsi: «La place de la femme est à son foyer, il ne faut pas la mêler aux laideurs de la politique». C'est l'argument massif des adversaires du suffrage féminin! Il part de l'idée fortement ancrée d'une répartition bien définie entre le travail de l'homme et celui de la femme et il prête à l'exercice des droits civiques on ne sait quoi de péjoratif qui le rend dangereux!

En admettant que dans les temps anciens la distinction entre le travail des femmes et celui des hommes ait été «davantage qu'une idée abstraite, une réalité vivante conforme aux conditions sociales de ces époques», il faut examiner si, de nos jours, ce jugement massif est encore fondé. Selon les chiffres de 1950, on comptait 534 740 femmes travaillant en Suisse, soit le 30,8% de la population féminine totale. Leur état civil constitue une importante argumentation. On comptait, en effet, 71% de femmes célibataires gagnant leur vie. Même si ces chiffres n'ont pas tendance à augmenter, ils gardent leur éloquence. On ne peut retenir comme important le chiffre de celles qui œuvrent «pour leur plaisir». Le slogan «la femme au foyer» n'est donc guère de mise. Sans doute, la défense du féminisme nous presse de veiller à ce que le juste salaire du chef de famille permette à la femme de rester au foyer; c'est une préoccupation que de nombreux milieux partagent, et c'est heureux. Néanmoins, force est de reconnaître que l'état actuel de la société a conduit les femmes dans un champ d'activité qui n'est guère en faveur de ce qu'on dit être «leur mission providentielle». Et c'est bien là que résident les véritables dangers auxquels elles sont exposées. Qu'elles soient mariées et contraintes de rechercher une amélioration des revenus du ménage, ce sont alors les écueils bien connus mettant souvent en péril, soit l'unité conjugale, soit l'éducation des enfants. Qu'elles soient seules, par vocation ou par rupture de leur alliance, c'est alors l'impératif de leur entretien qui surgit. Dans les deux éventualités, concédons-le de bonne grâce, le renvoi au foyer pour un très grand nombre de femmes est plus spéculatif que raisonnable! Nous estimons que cette place des femmes dans l'industrie, le commerce, l'agriculture, en dépit d'une organisation professionnelle soucieuse de progresser, est beaucoup plus lourde de conséquences que l'exercice des droits civiques. Dire qu'ils constituent un danger pour la femme, pour la famille, n'est-ce pas attribuer à ces droits un sens que nous avons ignoré jusqu'à présent?

C'est la raison pour laquelle les représentants de la majorité, tout en s'étant exprimés de manière nuancée sur le suffrage féminin et ses effets probables, ne pensent pas que les expériences faites dénotent qu'il y ait danger ou inconvénient grave à l'instituer! La raison d'Etat ne saurait intervenir pour nous dicter une prudence nécessaire à la conservation d'un équilibre souhaitable de notre démoc-

ratie. Le suffrage féminin ne consacrerait pas une hégémonie des femmes. On ne doit pas penser à «une unité politique des femmes s'opposant aux hommes». Dans aucun pays, par exemple, les femmes n'occupent plus du 10% des sièges dans les parlements, hormis la Russie et la Suède. A la page 51 du rapport Duverger à l'intention de l'Unesco, on lit que «le caractère plus conservateur du vote féminin paraît difficilement contestable». De même, on y affirme que le suffrage féminin ne semble pas plus instable que le suffrage masculin; à certains égards, au contraire, il pourrait même paraître plus stable. Comme le vote masculin, il appartient au droit positif, à l'instar de toutes les formes de droits civiques. Qu'il puisse constituer un inconvénient pour certaines femmes, on peut l'admettre, mais nous pensons que nombreuses seront celles qui l'assumeront sans danger pour leur féminité, leurs tâches de ménagères et d'éducatrices. Signalons, comme l'a fait M. Bourgnicht, conseiller aux Etats, «qu'en matière de divorce, nous enregistrons de tristes records, quand bien même la femme suisse ne vote pas!»

L'absentéisme des hommes provient-il des inconvénients du droit de vote? Personne n'oserait l'affirmer.

Quant à la question de l'égalité complète ou partielle des femmes, on a renoncé à prévoir un cens qui appellerait la fixation d'un âge de majorité politique ou d'un examen des connaissances civiques. De même, il ne faut pas donner suite à certains vœux tendant à n'accorder ce droit que pour des domaines particuliers de notre vie politique. L'électorat, le droit de vote et l'éligibilité sont trop l'image d'un faisceau pour défendre l'idée de les séparer. Au surplus, l'égalité de traitement s'y oppose.

Dans cet ordre d'idées, nous mentionnons les préoccupations que posent à certains l'octroi des droits civiques aux Suissesses d'origine étrangère. Un délai d'attente ne se justifie pas pour celles qui ont acquis leurs droits par naturalisation, vu les conditions posées par la loi y relative. Peut-on, par contre, émettre des réserves quant à l'octroi de ces droits aux femmes d'origine étrangère devenues Suissesses par mariage? Nous ne le pensons pas, car nombre d'entre elles sont déjà domiciliées en Suisse et partagent notre vie nationale. En outre, l'incidence qu'elles créent sur les effectifs du corps électoral n'est que de 1,70/100 annuellement, si l'on se réfère aux chiffres de 1951 à 1955. Ils révèlent que le nombre des étrangères ayant épousé des Suisses au cours de ces cinq années s'est élevé annuellement et en moyenne à 5000. L'éligibilité doit naturellement rester réservée dans le sens prévu par la loi sur la naturalisation.

Votre commission s'est préoccupée largement de la voie à suivre. Répétons qu'il n'est pas question de prévoir des dispositions de droit fédéral créant pour les cantons une obligation d'instituer le suffrage féminin. Même du point de vue des avantages de l'uniformité, nous ne souscrivons pas à cette éventualité. Sur l'important problème de l'interprétation ou de la révision de la Constitution et de la loi, nous vous proposons d'opter pour la seconde solution.

A la suite du Conseil fédéral, nous estimons que le législateur n'a envisagé par le mot « Suisse » que les hommes. Cela est fondé tant pour l'article 74 de notre Constitution que pour les lois qui en découlent. Une décision du législateur est donc nécessaire, car il est difficilement contestable que les femmes ont été exclues du droit de vote par la volonté des hommes, seuls auteurs des actes qui nous régissent. Que cela corresponde à un sens des choses qui a subi une profonde évolution, nous en tombons d'accord. Il n'en reste pas moins vrai qu'historiquement cette éviction d'une partie de notre peuple a été intentionnelle. De plus, les efforts faits en faveur d'une interprétation qui soit conforme aux circonstances présentes, mais en opposition avec ce que le législateur a voulu, se sont heurtés à l'attitude de refus des autorités. Nos Conseils ont adopté le même point de vue et il vous souvient sans doute du message de 1951 et des décisions qui furent prises au sein de cette assemblée.

L'identité des dispositions tant constitutionnelles que légales ne permet pas non plus de dire que seule la loi devrait être changée. Au contraire, nous voyons dans cette similitude une confirmation de la volonté du législateur que les Conseils ne doivent pas interpréter sans une « revision partielle formelle » de la Constitution.

Des orateurs s'exprimeront sans doute sur l'aspect juridique du problème et parleront de ce qu'on nomme l'interprétation « objective », par opposition à l'interprétation historique. A la commission, les opinions qui ont prévalu mirent l'accent sur cette constatation :

Chaque fois qu'on s'est trouvé en présence d'une interprétation extensive, on n'a pas contrevenu à l'idée de base du législateur. Or, nous avons déjà dit qu'il n'en serait pas de même avec l'introduction du suffrage féminin, vu le sens donné dès le début et au cours de notre histoire à l'article 74 de la Constitution.

C'est pourquoi, à des motifs juridiques dont l'ampleur et la quasi-uniformité ne nous paraissent pas contestables, s'ajoutent des préoccupations d'ordre politique qui nous pressent de conclure en faveur de la seule thèse de la revision.

Il incombe au souverain actuel, c'est-à-dire aux hommes et par la double majorité du peuple et des cantons, de dire s'il estime devoir s'en tenir à une souveraineté masculine, qui n'a pas le sens d'un suffrage universel, ou si la simple justice n'exige pas d'y associer les femmes au nom des principes que nous avons appelés !

Traitant de l'opinion du Tribunal fédéral, le Conseil fédéral rappelle le jugement du 14 septembre 1923 qui se fonde sur les articles 74 et 4 de la Constitution fédérale.

« Dans un arrêt, non publié, du 14 novembre 1923 (Lehmann contre Conseil communal de Berne), le Tribunal fédéral a contesté formellement cette possibilité. Il s'est exprimé comme suit : « L'article 74 de la Constitution est décisif en premier lieu pour déterminer qui possède le droit de vote en matière fédérale, et il accorde ce droit en général à tout « Suisse » âgé de 20 ans révolus. Cette désignation, comme les expressions analogues qui figurent dans la législation fédérale sur les élections et votations,

ne vise que les citoyens suisses du sexe masculin. Déjà d'après l'ancien droit coutumier ou écrit et jusqu'à nos jours, les femmes sont généralement exclues du droit de participer aux votations et élections. La suppression de cette exclusion équivaut, par conséquent, à l'abolition d'un régime juridique profondément enraciné ; elle ne peut être réalisée que par une disposition constitutionnelle ou légale édictée clairement à cet effet et ne saurait être simplement tirée d'une prescription en vigueur, alors que ceux qui l'ont établie n'avaient pas envisagé une telle modification. Le fait aussi que jusqu'à maintenant les femmes n'ont jamais été admises à participer à des élections et votations fédérales montre clairement que l'article 74 de la Constitution ne confère le droit de vote qu'aux hommes. Or, telle étant la portée de l'article 74 de la Constitution, un droit de vote des femmes en matière fédérale ne peut pas non plus être tiré de l'article 4 ou d'une autre disposition de la Constitution fédérale. »

Dans un récent jugement du 26 juin 1957, se rapportant à l'application d'une constitution cantonale et dont l'objet présente des similitudes évidentes, le Tribunal fédéral, dans ses considérants, traite à nouveau de l'interprétation historique. Il constate que « l'interprétation historique fait plutôt l'objet d'une certaine réserve », car les travaux préparatoires renseignent très rarement de façon certaine sur la volonté réelle et complète du législateur.

« Cependant, il arrive que ces travaux préparatoires permettent d'établir avec une parfaite clarté le sens que l'auteur de la loi a entendu donner aux termes qu'il a utilisés. Lorsqu'il en est ainsi, le Tribunal fédéral considère qu'il doit se conformer à l'intention du législateur historique, à moins que le sens qu'à l'époque on a entendu donner à la loi ne soit incompatible avec le texte de celle-ci ou absolument inacceptable en pratique (RO 68 II 111). A plus forte raison doit-il en être ainsi lorsqu'une pratique absolument constante montre que les autorités chargées d'appliquer la disposition, ou les particuliers qui y sont soumis, l'ont toujours comprise de la même manière que le législateur historique. Quand cette pratique constante s'étend sur un grand nombre d'années, qu'elle acquiert ainsi le caractère d'une sorte de coutume, elle confère au sens voulu à l'origine par le législateur une force particulière. La disposition ne s'impose plus alors au juge par son seul texte, mais aussi par la pratique qui l'a toujours comprise dans un sens bien défini. Malgré l'absence des termes qui, d'un point de vue purement formel et extérieur, donneraient sans discussion possible à la disposition le sens que le législateur, puis la pratique lui ont certainement et toujours conféré, le juge doit considérer que le texte ne souffre pas une interprétation nouvelle. Autrement dit, dans cette hypothèse particulière et d'ailleurs rare, la disposition, dont les termes pris en eux-mêmes sont ambigus et pourraient recevoir une autre interprétation sans faire violence au texte, équivaut en réalité à une règle que le législateur aurait rédigée en des termes rendant exactement son intention. Le juge ne se trouve plus en présence d'un texte seulement, mais d'un texte doublé d'un usage. Il est alors lié, tout comme il l'est par une disposition qui ne souffre aucune interprétation parce qu'elle possède un sens absolument clair. »

Pour les raisons exposées, nous estimons impossible de choisir une autre solution que celle de la revision. Même si la cause pouvait en souffrir, la majorité de votre commission, qui voit dans son succès un acte de justice, ne pourrait proposer à ce Conseil des conclusions différentes!

Au terme de ce rapport, nous vous demandons de voter l'entrée en matière. Vous permettez ainsi au peuple de se prononcer. La démocratie politique est cette forme d'organisation temporelle où le peuple élit lui-même ses gouvernants. On peut et on doit se demander si cette forme de démocratie est normale qui confie la désignation du détenteur politique aux individus pris comme tels, masculins et majeurs.

A notre avis, rien ne justifie plus de nos jours l'inégalité politique des sexes.

C'est pourquoi nous vous demandons d'accepter la solution qui vous est proposée.

Wick, Berichterstatter der Minderheit: Im Namen einer Minderheit der nationalrätlichen Kommission zur Behandlung des bundesrätlichen Vorschlages auf Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten stelle ich den Antrag auf Nichteintreten auf die Vorlage, unter Vorbehalt der Zustimmung zu einem eventuellen Rückweisungsantrag, der vom Bundesrat einen Ergänzungsbericht mit neuer reduzierter Antragstellung anfordern würde.

Die Frage des Frauenstimm- und -wahlrechtes ist seinerzeit, wie bereits der Herr Kommissionsreferent gesagt hat, durch die Postulate Picot und Grendelmeier im Nationalrat aufgeworfen worden. Die Herren Postulanten verlangten aber nur einen Bericht über den ganzen Fragenkomplex, jedoch nicht eine bundesrätliche Botschaft mit entsprechender Antragstellung auf Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes. Der Bundesrat aber wollte nun einmal, um mich etwas drastisch auszudrücken, den Stier bei den Hörnern fassen, wollte einen Entscheid des Parlamentes und des Volkes provozieren, um diese Frage endgültig zu erledigen, und er beantragt daher Einführung des totalen Frauenstimm- und -wahlrechtes auf eidgenössischem Boden. Es muss zugegeben werden, dass die bundesrätliche Botschaft gründlich und objektiv ist – so objektiv, dass sie nicht schlüssig für die Einführung des Frauenstimmrechtes ist. Die Gegner dieses Frauenstimmrechtes können aus der Botschaft ebensogut eine Ablehnung herauslesen. Das ist immer der Fluch der Objektivität (Heiterkeit.) Aber auf alle Fälle bedeutet die bundesrätliche Botschaft eine sehr wertvolle und begrüssenswerte Vorarbeit für die Behandlung des ganzen hier zur Diskussion stehenden Problems.

Es gibt sicherlich viele gewichtige Gründe für das Frauenstimmrecht, aber es gibt ebenso gewichtige Gründe dagegen. Vielleicht hängt die Annahme oder Ablehnung der Vorlage weitgehend von einer mehr optimistischen oder mehr pessimistischen Zukunftschau ab. Auf alle Fälle verlangt dieses ernste Problem auch eine ernste und würdige Behandlung in unserem Rate. Wie ich den Befürwortern diesen Ernst und diese Würde zubillige, darf ich das Gleiche auch für die Gegner des bundesrätlichen Antrages in Anspruch nehmen.

Für die Behandlung in unserem Rate besteht sowohl für die Befürworter als auch für die Gegner eine grosse Schwierigkeit. Sowohl den Argumenten für als auch gegen das Frauenstimmrecht fehlt eine gewichtige Beweiskraft, nämlich die Beweiskraft der Erfahrung. Politische Fragen lassen sich nicht rein formalrechtlich lösen; sie gehören der Erfahrungswelt an, verlangen nicht nur eine Lösung aus abstraktem Denken, sondern vor allem aus einer bestimmten historisch-politischen Situation heraus.

Knüpfen wir gerade zuerst bei dieser historisch-politischen Situation in der Schweiz an. Auf einem Plakat, das vor einigen Jahren von den Befürwortern des Frauenstimmrechtes angeschlagen worden war, stand die Schweiz als schwarzer Fleck auf einer Landkarte eingezeichnet, da sie von allen europäischen Staaten, unter Einschluss des Fürstentums Liechtenstein, allein das Frauenstimmrecht noch nicht besitze. Zugleich wurde sie auf das Schandbänklein neben einigen afrikanischen und asiatischen unterentwickelten Staaten gesetzt, die dieses Frauenstimmrecht auch nicht besitzen. Diese Diffamierung war nur möglich, weil man die historisch-politische Situation unseres Landes vollkommen übersah. Man hätte ebensogut eine Landkarte veröffentlichen können, auf der die Schweiz allein als die fortschrittlichste Demokratie hätte eingezeichnet werden können, denn die Schweiz ist das einzige Land, das überhaupt ein Stimmrecht der Bürger besitzt; alle andern Länder, welche das sogenannte Frauenstimmrecht besitzen, besitzen nur ein Wahlrecht, sowohl für die Männer als auch für die Frauen. In allen diesen Ländern können die männlichen und weiblichen Bürger nur alle drei oder vier Jahre einmal zur Urne schreiten, um ihre Stimme für die Wahl eines Parlamentes abzugeben, und nachher ist ihr Recht der politischen Willensbildung wieder für drei oder vier Jahre erledigt. Sie haben zur innen- und aussenpolitischen Gestaltung des Landes nichts mehr zu sagen. Diese Gestaltung liegt ausschliesslich in den Händen des von ihnen gewählten Parlamentes.

Wenn es sich in der Schweiz nur um die Einführung eines solchen Wahlrechtes der Frauen handeln würde, hätten wir es wahrscheinlich schon längst. Aber bei der Struktur unserer Referendumsdemokratie gibt es im Falle der Einbeziehung der Frau ins aktive verfassungsrechtlich festgelegte politische Leben nur Wahlrecht plus Stimmrecht. In dieser Beziehung ist der Antrag des Bundesrates konsequent, und ich sehe aus unserer historisch-politischen Situation heraus keine Möglichkeit, etwa nur das politische Wahlrecht ohne das politische Stimmrecht der Frau einzuführen. Entweder muss man den Frauen beides geben: Wahlrecht plus Stimmrecht, oder keines von beiden.

Aus abstraktem Denken heraus ist die Forderung nach der absoluten Gleichheit der Geschlechter auf der politischen Ebene entstanden. Mit der Berufung auf die abstrakten Menschenrechte wurde der Kampf um die absolute politische Gleichberechtigung der Geschlechter eingeleitet und geführt, nicht nur bei uns, sondern auch in den andern Ländern. Durch die Beschränkung auf das blosses Wahlrecht war es in den andern Ländern möglich, die Gleichheit von Mann und Frau im politischen Leben herbeizuführen, ohne dass diese Gleichheit zu einer Störung des richtigen Funktionierens des

Staates und der Demokratie führte. Bei uns aber bedeutet Gleichberechtigung den vollen politischen Einsatz der Frau in der politischen Willensbildung, ihren vollen Einbezug nicht nur in Wahlfragen, sondern auch in politischen Sachfragen, und diese Beanspruchung würde nur zum Schaden der Frau ausfallen, die seelisch und körperlich feiner organisiert ist als der Mann. Ich werde darauf noch kurz zu sprechen kommen.

Bei der Berufung auf die abstrakten Menschenrechte vergisst man immer, dass man nie Mensch an sich ist, sondern immer Mann oder Frau. Die Frage der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau kann nie richtig gelöst werden, wenn nicht die Wesensanlage des Menschen von seiner konkreten menschlichen und geschichtlichen Natur her berücksichtigt wird, nach der er nicht nur er selbst, sondern immer auch ein Gemeinschaftswesen ist.

Aus dieser gesellschaftlichen Natur des Menschen heraus, die auch zu bestimmten geschichtlichen Situationen geführt hat, muss die Frage der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau beurteilt werden. Hier nun setzt eben das Problem für die spezifisch schweizerischen Verhältnisse ein. Die schweizerische Demokratie ist nicht das Ergebnis einer doktrinären Überlegung, sondern ist das Produkt geschichtlicher Entwicklung und geschichtlicher Erfahrung. Auch unsere Freiheit, unsere Freiheitsrechte und die sie einschliessenden politischen Rechte erflossen nicht aus einem doktrinären Prinzip, sondern sind eine historische Wirklichkeit. Auch die Entwicklung der Frauenbewegung in der Schweiz ist in diesen historischen Entwicklungsprozess eingebettet, und dieser Entwicklungsprozess schlug nicht zum Schaden der Frau aus. Lange bevor in Staaten mit dem Frauenstimmrecht die Frau sich im Staate betätigen konnte und sich zivilrechtliche Gleichstellung erkämpfen musste, war die Frau bei uns freier als die Frau in den meisten übrigen Ländern. Unser Zivilgesetzbuch, das letzthin die 50-Jahr-Feier seiner Annahme durch die eidgenössischen Räte feiern konnte, hat der Frau eine bessere Stellung im Zivilrecht gegeben als sie in den übrigen Ländern besteht, und diese Besserstellung ist auch von andern Ländern, die heute das Frauenstimmrecht besitzen, nicht überholt worden. Die Schweizer Frauen fühlen sich deshalb in ihrer überwiegenden Mehrheit, auch ohne Stimmrecht, nicht übervorteilt und fühlen sich in ihren Menschenrechten und in ihrer Frauenwürde nicht benachteiligt. Wenn die Frauenwürde bei uns leidet, liegt der Grund nicht im mangelnden Frauenstimmrecht, sondern ganz anderswo, auf einem Gebiete, wo das politische Stimmrecht nichts zu sagen hat. Die Schweiz ist die fortgeschrittenste Männerdemokratie, mit der fortgeschrittensten zivilrechtlichen Stellung der Frau.

Unsere Frauen besitzen auch schon längst Einfluss auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens, indem sie durch ihre grossen verdienstvollen Frauenorganisationen Stellung zu den eidgenössischen Gesetzesvorlagen nehmen können und in die ausserparlamentarischen Gesetzeskommissionen berufen werden, mehr als in den Staaten mit Frauenstimmrecht. Die Stimme der Frau wird bei uns gehört, beachtet, auch ohne das Frauenstimmrecht.

Die Frauenfrage ist nicht in erster Linie eine Frage der politischen Gleichberechtigung, sondern der naturgemässen Eingliederung der Frau in die Gesellschaft, und die Gesellschaft erschöpft sich nicht im Staat.

Die gesellschaftlichen Kräfte und die gesellschaftliche Wirksamkeit immer nur vom Staate her zu betrachten und vom Staate her bestimmen zu lassen, führt nur zu einer ungesunden Aufblähung des Staates, von der nichts Gutes zu erwarten ist. Auch die volle politische Gleichstellung von Mann und Frau im Bereich des Staates, ohne Unterschied der Geschlechter, bedeutet einen Schritt weiter zu dieser staatlichen Expansion hin. Totale Gleichberechtigung von Mann und Frau auf politischem Gebiet geht auch hier nur auf Kosten der Frau, die im Falle dieser Gleichberechtigung nicht als Frau in Erscheinung tritt, sondern nur als Parteimensch. Nicht die Frau als solche kommt zur Geltung, sondern der politisch abgestempelte Bürger, sei er nun Mann oder Frau.

So nötig das Parteileben in der Demokratie ist, so nötig ist es auch, dass nicht das ganze Volk nur parteimässig abgestempelt ist. Der Ausschluss der Frau vom Stimmrecht ist eine wohlthätige Korrektur gegenüber einer vollen Politisierung unseres Lebens. Auch die Demokratie muss ihre Grenzen haben, genau wie der Staat. Deshalb haben wir ja auch vor einigen Jahren die Ausdehnung der Demokratie im Sinne der Einführung der Gesetzesinitiative abgelehnt. „Alle politischen Systeme gehen an ihren Übertreibungen zugrunde“, hat einer der grössten Staatsdenker des letzten Jahrhunderts, der zugleich auch in der praktischen Politik stand, Alexis de Torqueville, gesagt. Das gilt auch für die Demokratie. Eine Übertreibung der Demokratie kann ihr richtiges Funktionieren geradezu verhindern. Wir stehen ja heute schon mitten in der Gefahr drin. Die Gefahr wird durch die Einführung des integralen Frauenstimmrechtes nicht behoben, sondern vergrössert.

Wenn man schon gesagt hat, dass die Demokratie noch die erträglichste Form menschlicher Unzulänglichkeit sei, dann sollte diese Erträglichkeit nicht noch durch eine uferlose Expansion der Demokratie zur Unerträglichkeit gesteigert werden. Ich befürchte, dass mit der Einführung des Frauenstimmrechtes bis an die Grenze der Erträglichkeit der menschlichen Unzulänglichkeit vorgestossen wird.

Eines der gewichtigsten Argumente zugunsten des Frauenstimmrechtes wird im Einbezug der Frauen ins moderne Wirtschaftsleben gesehen, in ihrem Herausreissen aus der Familie. Heute ist die frühere Hausgemeinschaft durch eine ungeheuer ausgedehnte Industrie abgelöst. Der Staat sorgt heute für Erziehung und Unterricht, sorgt für Sozialversicherungswerke (Krankheit, Alter, Witwen und Waisen). Es ist sozusagen nur noch die Mutterschaft, die vor diesem Abbröckelungsprozess Halt gemacht hat. Aber auch die Mutterschaft beginnt der Staat zu umhegen durch die Institution der Mutterschaftsversicherung.

Die wirtschaftliche Entwicklung machte auch in der Schweiz viele hunderttausend Frauenkräfte frei, die früher in der Familiengemeinschaft wirtschaftlich tätig waren. Der Eheberuf als Lebens-

beruf ist heute nurmehr etwa der Hälfte der Frauen ermöglicht. Damit ist die Notwendigkeit eines Frauenberufes zu Erwerbszwecken erwiesen. So wurde die Frau aus ihrer ursprünglichen, natürlichen Familienbestimmung herausgerissen und ins Erwerbsleben gestossen. Dazu kommt, dass der volkswirtschaftliche Prozess ganz auf die Manneskraft eingestellt ist und die Frau nach dem Mannesmasstab in das Industriebien eingereiht wurde. Das drückt schwer auf alle Frauen, vor allem aber auf jene Frauen, die zugleich auch noch einen Mutterberuf zu erfüllen haben.

Der Widerspruch zwischen Mutterschaft und Erwerbstätigkeit ist schwerstes Schicksal für sehr viele Frauen geworden. Trotz gewisser sozialer Sicherungen durch das Fabrikgesetz und andere soziale Massnahmen sind wir in bezug auf den Familienschutz noch schwer im Rückstand. Die Frauenbewegung sucht nun durch soziale und gesetzgeberische Bestrebungen nach einem Ausgleich zwischen den gänzlich veränderten wirtschaftlichen und geistigen Verhältnissen einerseits und dem durch diese Veränderungen sehr erschwerten Frauenleben anderseits.

Alle diese Bestrebungen hängen aufs engste zusammen mit dem ganzen öffentlichen und volkswirtschaftlichen Leben. Insofern nun die Ordnung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens und die politischen Mittel der Gesetzgebung usw. geschieht, insofern haben die Frauen auch ein lebendiges Interesse an dieser Gesetzgebung. Die Gesetzgebung ist ein wichtiger Teil des Staatslebens, und insofern ist die Frau aus ihrer heutigen wirtschaftlichen Stellung heraus an diesem Staatsleben interessiert.

Wie nun die Arbeiterfrage nicht ohne die Arbeiter, kann auch die Frauenfrage nicht ohne die Frauen gelöst werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Frauen, die das „Recht“ hatten, alle Leiden der modernen wirtschaftlichen Entwicklung durchzumachen, die das „Recht“ hatten, an die Maschinen gebunden zu werden, die aus der Familie heraus mitten ins Erwerbsleben gestossen wurden, diese Frauen sollen auch das Recht haben, sich mit politischen Mitteln ihre gebührende Stellung in Staat und Gesellschaft zurückzuerobern.

Sie sehen, dass ich diese Frage nicht leicht nehme und mit meiner Gegnerschaft zum Frauenstimmrecht nicht blind an den Tatsachen vorbeigehe. Ich übersehe aber auch die Tatsache nicht, dass das wirtschaftliche Argument zugunsten des Frauenstimmrechts vor 50 und mehr Jahren gewichtiger war als heute, denn heute zeigt sich in bezug auf die Einbeziehung der Frau ins Wirtschaftsleben eher eine rückläufige Bewegung. Vor 50 bis 70 Jahren war die Frau stärker in der Industrie tätig als heute; der prozentuale Anteil der Frauen in der Fabrikarbeit und in selbständigen Berufen ist seit der Jahrhundertwende beständig zurückgegangen.

Aber abgesehen davon geben die Befürworter der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau sich viel zu grossen Illusionen hin in bezug auf die gesellschaftsbessernde Wirkung der politischen Tätigkeit. Die Frauenstimmrecht-Bewegung kann heute nur deswegen so grosses Interesse erwecken, weil man sich von der Bedeutung der Politik und

des politischen Lebens ein ganz falsches Bild macht. Die charakteristische Tatsache unseres Lebens ist nicht das politische sondern das ökonomische Denken; etwas vereinfachend ausgedrückt kann man sagen, dass nicht die Politik das Wirtschaftsleben beherrscht, sondern das Wirtschaftsleben die Politik. Nicht mehr die Politik ist unser Schicksal, sondern die Wirtschaft. Die Politik ist heute die Staffage. Die eigentliche Realität ist die Wirtschaft. Etwas extrem ausgedrückt kann man sagen, dass nicht die Rechtsmaschine herrscht, sondern die Rechenmaschine. Mit möglichster Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Politik wird an den sozialen Verhältnissen so wenig geändert wie mit der möglichsten Gleichberechtigung von Mann und Frau im Wirtschaftsleben. Nicht möglichste Angleichung an den Mann soll das Ziel der Frauenbewegung sein, sondern möglichste Erfüllung des Grundwesens der Frau in Staat und Gesellschaft. Die Gerechtigkeit heisst ja nicht: Jedem das gleiche, sondern: Jedem das Seine. Eine umfassende Familienpolitik, die bei uns erst in den Anfängen steckt, ist wichtiger als das umfassende Frauenstimm- und Wahlrecht. Es wäre aber ein Irrtum zu glauben, dass mit der Einführung dieses totalen Frauenstimm- und wahlrechtes die Familienpolitik gefördert würde. Gefördert würde damit nur der fortschreitende Individualisierungs- und damit auch der Kollektivierungsprozess der Gesellschaft. Je totaler die staatliche und politische Tätigkeit wird, um so mehr wird dieser Prozess gefördert. Gleichberechtigung ist nur ein anderer, euphemistischer Ausdruck für Gleichschaltung. Der Herr Kommissionsreferent hat bereits auf diese Argumente, wie sie in der Kommission fielen, hingedeutet. Die Frauenstimmrecht-Bewegung, soweit sie von den Frauen ausgeht, ist geradezu eine Kapitulation vor dem Manne, das Eingeständnis, dass das äussere politische Leben wichtiger ist als die innere Gestaltung der menschlichen Gesellschaft. Die volle Gleichschaltung von Mann und Frau in Staat und Gesellschaft vermehrt nur die mechanistische Verfestigung einer extensiven Demokratie und einer verpolitisierten Zivilisation. Sie bringt keine Befreiung der Frau, sondern angesichts der physischen Überlegenheit des Mannes nur eine neue Hörigkeit und neue Abhängigkeit der Frau. Sie wird damit nur weiter in die riesige Maschinerie unserer männlich bestimmten Zivilisation aufgenommen, in der nicht das Feine, sondern das Robuste den Ausschlag gibt. Geben wir uns doch in dieser Beziehung keinen Illusionen hin. Der Idealismus unserer Frauenstimmrecht-Befürworterinnen mag bewunderungswürdig sein. Aber dieser Idealismus wird an der rauhen Wirklichkeit scheitern. Idealpolitik ist schön, aber Realpolitik ist wichtiger. Volle Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne heisst nur rechtliche Festlegung des vollen politischen und wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes zwischen Mann und Frau, heisst nur, den ewig anhängigen Prozess der Geschlechter auf Kosten der Frau zu erhöhter Spannung führen.

Nicht Kampf um die politische Gleichberechtigung der Frau ist notwendig, sondern Kampf um die Sicherung der weiblichen Eigenart. Angesichts der heutigen Situation besteht bei voller politischer Gleichberechtigung für die Frau nur die Gefahr, zu einem Mann zweiter Klasse degradiert zu werden

(Heiterkeit). Haben wir einmal diese volle Gleichberechtigung, dann geht sofort der Kampf um den Einbezug der Frau in die Männerparteien los. Wenn man so in privaten Männerkreisen über das Frauenstimmrecht diskutiert, wird sofort die Frage aufgeworfen, welche Partei davon profitieren wird. Mit der Einführung des Frauenstimmrechts entbrennt unter den Parteien nur um so heftiger der Kampf, um mit Hilfe der Frauen die Macht der Männerparteien zu festigen oder zu vermehren. Die Frauen werden mit dem Stimmrecht nicht Subjekte der Politik, sondern Objekte, mehr noch als bisher. Ich nehme da keine Partei aus. Auch wenn ich annehmen könnte, dass mit der Einführung des Frauenstimmrechts die Partei, der ich angehöre, an Macht gewinnen würde, so wäre das für mich kein Argument für das Frauenstimmrecht. Gerade die Frauenfrage darf nicht eine Frage der Macht sein, sondern muss eine Frage der Sicherung der fraulichen Eigenart bleiben, die durch die volle politische Gleichberechtigung gefährdet würde.

Die Frauen sollen und müssen an der Gesundung des politischen und sozialen Lebens mitarbeiten, aber sie müssen sich vor der Illusion hüten, als ob ihr politisches Mitbestimmungsrecht an den tatsächlichen Verhältnissen viel ändern würde. Mit dem Einbezug der Frau ins volle politische Leben wird nur die Stimmenzahl mit zwei multipliziert, aber an den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen wird damit nichts oder nur wenig geändert. Es tritt nur eine äussere Ausdehnung der Demokratie ein, nicht aber eine Vertiefung und Gesundung der Demokratie. So hoch auch der Persönlichkeitswert der Frau einzuschätzen ist, höher als der Persönlichkeitswert des Mannes ist auch er nicht anzuschlagen. Ich anerkenne selbstverständlich die persönliche Gleichwertigkeit von Mann und Frau, aber diese Gleichwertigkeit lässt noch keinen Schluss auf die gleiche Tätigkeit von Mann und Frau im politischen Leben unserer Referendumsdemokratie zu. Auf dem politischen Kampffeld besteht sogar die Gefahr, dass die Gleichwertigkeit oder sogar Höherwertigkeit der Frau nach der persönlichen Seite hin statt gefestigt eher denaturiert wird. Denn Gleichwertigkeit besteht nur nach der allgemein menschlichen Natur hin, während nach der individuellen, persönlichen Natur hin Mann und Frau anderswertig sind, und dieser andere, höhere Wert der Frau ist ein verfeinerter Wert, der durch die Einbeziehung der Frau ins politische Kampffeld nur leiden wird, wie der Einbezug der Frau in den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf ihr ebenfalls diese Leiden brachte. Die Verkümmern der fraulichen Eigenart auf dem wirtschaftlichen Kampffeld kann nicht wettgemacht werden durch eine weitere Verkümmern auf dem politischen Kampffeld. Der volle Einbezug der Frau ins politische Leben wird nicht eine Verfeinerung der politischen Sitten bringen, sondern kraft der robusteren Natur des Mannes nur eine Vermännlichung der Frau. In der politischen Symbiose wäre die Frau der benachteiligte Partner. Damit wäre weder dem Staat noch der Demokratie gedient. Ihre Konkurrenz mit dem Manne würde sich an der Frau selber rächen, im politischen Leben so gut oder so schlecht, wie das bisher schon im wirtschaftlichen Leben der Fall war.

Die Frau begründet erst dann ein höheres politisches Leben, wenn sie ihren fraulichen Geist von Seele zu Seele pflanzt und damit die Rangordnung der Lebensgüter festsetzt. Viel wichtiger als an den geschriebenen Gesetzen mitzuarbeiten ist es für die Frau, mit unbeugsamer Energie wieder die ungeschriebenen Gesetze zur Anerkennung zu bringen. Der Mann sollte das selbstverständlich auch tun, aber die Frau ist in dieser Beziehung doch weit mehr die Hüterin dieser ungeschriebenen Gesetze. Ohne den Respekt vor diesen ungeschriebenen natürlichen, sittlichen, religiösen Gesetzen sind alle geschriebenen Gesetze Schall und Rauch, einzig von blosser Nützlichkeit, von blosser Staatsraison getragen.

Der Kampf der Frau um die Befreiung von der männlichen Herrschaft ist berechtigt. Wichtiger aber ist der Kampf um die Befreiung vom männlichen Typus. Aber das politische Frauenstimmrecht bringt keine solche Befreiung, sondern nur eine Angleichung an diesen Typus. Nicht ein Kampf um die politische Gleichberechtigung ist notwendig, sondern, wie gesagt, ein Kampf um die Sicherung oder Wiederherstellung der weiblichen Eigenart, die von der männlichen Wirtschafts- und Maschinenkultur her gefährdet ist.

Wenn nun die Männer selber, wie das durch den bundesrätlichen Antrag über die Einführung des integralen Frauenstimm- und Wahlrechts geschieht, nach dieser völligen politischen Gleichberechtigung rufen, dann ist das ein Danaergeschenk, das anzunehmen die Frauen sich wohl überlegen sollten. Sie haben dazu leider nichts zu sagen, weil wir die Möglichkeit eines Plebiszits durch die Frauenwelt nicht kennen. Ich glaube aber, dass in der Volksabstimmung auch die Mehrheit des männlichen Stimmvolkes den Frauen dieses Danaergeschenk nicht präsentieren wird.

Ich habe bereits betont, dass für den bundesrätlichen Antrag keine Vergleichsmöglichkeiten mit dem Ausland bestehen, weil das Ausland mit Ausnahme von zwei amerikanischen Gliedstaaten, die aber bei weitem nicht die gleiche ausgedehnte Referendumsdemokratie besitzen wie wir, nur das Wahlrecht, aber nicht das Stimmrecht besitzen, ausser für eine neue Verfassung. Bei uns nun den Frauen das Wahlrecht plus das Stimmrecht zu geben, wäre ein sehr riskanter Schritt in ein ganz unbekanntes Gebiet und widerspräche ganz unserer bisherigen politischen Tradition. Wenn wir aber schon dieses Experiment mit dem vollen integralen Frauenstimm- und Wahlrecht wagen wollen, dann soll es auf gut schweizerische Art von unten her, über die Gemeinden und Kantone, geschehen. Auf diesem Wege könnten wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Der Gemeinderat einer waadtländischen Gemeinde hat diesen klugen Vorschlag gemacht, auf kantonalem Boden die Einführung des Frauenstimmrechts zu ermöglichen. Werden die Erfahrungen gute sein, dann ist der Einführung dieses Frauenstimmrechts in anderen Kantonen und auch auf eidgenössischem Boden der Weg geebnet. Werden die Erfahrungen aber schlechte sein, dann wird wohl einer weiteren Einführung des Frauenstimmrechts in andern Kantonen und in der Gesamteidgenossenschaft der Weg versperrt sein. Es gibt heute auch ohne kantonale Verfassungsänderungen sehr viele

Möglichkeiten, auf dem Wege der Gesetzgebung oder auch nur schon auf dem Wege von Verordnungen, die Frauen viel mehr als bisher zur Tätigkeit im öffentlichen Leben heranzuziehen, ohne sie gleich sofort in den vollen Strudel des gesamtpolitischen Lebens hineinzureissen. Ich bin durchaus der Auffassung, dass die Kantone und Gemeinden viel mehr als dies bisher der Fall war, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollten. Das scheint mir der richtige Weg zu sein.

Bezüglich der Beschlussfassung in unserem Rate kann ich Ihnen noch namens verschiedener Ratsmitglieder die Mitteilung machen, dass sich diese bei der Abstimmung der Stimme enthalten werden, obwohl sie Gegner der bundesrätlichen Vorlage sind. Aber sie wünschen, dass durch die Annahme in unserem Rate die ganze Frage der Abstimmung durch Volk und Stände unterbreitet werde. Das kann nur geschehen, wenn sich in unserem Rate eine Mehrheit für die Vorlage ergibt. So haben auch im Ständerat einige Mitglieder der Vorlage zugestimmt, nicht weil sie sachlich den bundesrätlichen Antrag befürworten, sondern ebenfalls aus dem Grunde, dass der letzte Entscheid bei Volk und Ständen liegen solle.

Ich befinde mich in einem gleichen Dilemma. Obwohl ich Gegner des bundesrätlichen Antrages bin, wünsche ich doch, dass der Antrag der Volksabstimmung unterbreitet werde, freilich in der Hoffnung, dass der Volksentscheid negativ ausfallen wird. Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus aber stelle ich schon hier im Rate den Antrag auf Nichteintreten auf die Vorlage, unter Vorbehalt der eingangs erwähnten Einschränkung einer Zustimmung zu einem Rückweisungsantrag. Ein solcher Rückweisungsantrag liegt bereits von seiten unseres Kollegen Gnägi vor. Auf alle Fälle aber stelle ich hier jetzt den Antrag auf Nichteintreten. Wenn ich auch einem Rückweisungsantrag zustimmen könnte, so würde ich auf gar keinen Fall der bundesrätlichen Vorlage meine Zustimmung geben.

Präsident: Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden gewesen, dass ich Herrn Wick, angesichts der grossen Wichtigkeit der Frage, die wir besprechen, eine unbeschränkte Redezeit eingeräumt habe.

Ich möchte aber jetzt darauf aufmerksam machen, dass die Redezeit nach Reglement 20 Minuten beträgt und dass es sich dabei nicht um eine minimale, sondern um eine maximale Redezeit handelt, ebenso, dass es nicht nötig ist, dass von jedem Redner das Maximum der Redezeit ausgenützt wird. Ich bin sogar jedem dankbar, wenn er unter dieser Limite bleibt.

Gnägi: Es ist nicht ganz einfach, als Gegner über das Frauenstimmrecht zu referieren. Ich habe diesbezüglich Erfahrungen gemacht in der Volksabstimmung im Kanton Bern, welche im Jahre 1956 durchgeführt wurde. Ich möchte nun hier der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Abstimmungskampagne dann in einer Temperatur durchgeführt wird, die nicht auf Siedehitze gehen soll.

Wenn man sich gegen die Einführung des Frauenstimmrechts ausspricht, werden einem sofort zwei Vorwürfe gemacht: einmal wird man als Gegner

und verständnislos gegenüber den Frauen verschrien, und wenn irgendwelche Vorschläge unterbreitet werden, die die Lösung des Problems vielleicht ermöglichen könnten, so kommt man sofort in Konflikt und in den Ruf, Gegner der Volksrechte zu werden. Das ist die Situation, in der sich alle jene befinden, die sich die Frage der Einführung des Frauenstimmrechts ernsthaft überlegen und die einen Weg gehen möchten, um das Problem einer Lösung entgegenzuführen.

Ich möchte dem Bundesrat ebenfalls für die ausführliche Vorlage, die er der Bundesversammlung unterbreitet hat, den besten Dank aussprechen. Es kann nicht bestritten werden, dass das ganze Problem einlässlich behandelt und von verschiedenen Seiten beleuchtet wurde. In einem ersten Abschnitt ist die Rechtsgeschichte und die rechtsvergleichende Darstellung vorgenommen worden, aus der vor allem herausgelesen werden kann, wie in andern Staaten das Wahlrecht – und das möchte ich unterstreichen – der Frau entstanden ist. Der zweite Abschnitt setzt sich mit den Argumenten zugunsten des Frauenstimmrechts und mit den Einwänden gegen das Frauenstimm- und -wahlrecht auseinander in einer objektiven und einlässlichen Art und Weise. Auf die Schlussfolgerungen dieses Abschnittes gestatte ich mir in einem späteren Zeitpunkt noch zurückzukommen. Auch die Ausführungen über den einzuschlagenden Weg dürfen als sehr interessant bezeichnet werden.

Mir scheint, dass die Vorlage einen Schönheitsfehler aufweist in der Schlussfolgerung: Das Postulat Picot verlangte nämlich nur einen Bericht über die ganze Frage, während das Postulat Grendelmeier heute in dem Sinne überholt ist, als Herr Grendelmeier – das ist zum mindesten in der Kommission zur Darstellung gebracht worden – der Meinung ist, das Frauenstimmrecht könnte einfach durch Auslegung der Bundesverfassung ohne Volksabstimmung eingeführt werden. Zu diesem Punkt möchte ich folgendes ausführen:

Zur Frage, ob das Frauenstimmrecht durch einfache Auslegung der Bundesverfassung eingeführt werden kann, möchte ich nur darauf hinweisen, dass von der Wissenschaft, die in dem Punkte einig ist – und das kommt ja bekanntlich nicht sehr häufig vor –, dieser Weg als nicht gangbar bezeichnet wurde. Es würde niemand verstehen, dass ausgerechnet heute die Frage durch Auslegung erledigt werden könnte, nachdem seit Einführung des Bundesstaates die Frage im Zusammenhang mit der Verfassung diskutiert und immer beurteilt wurde. Ich teile hier vollständig die Auffassung von Herrn Lüchinger, der abschliessend folgendes ausführt: „Solange man auf dem Boden und Standpunkt einer einheitlichen Rechtsordnung und der absolut positiv-rechtlichen Legitimität steht, kann es für die Einführung des Frauenstimmrechts im Bunde rechtlich nur einen sauberen und einwandfreien Weg geben, nämlich denjenigen der Verfassungsrevision.“ An dieser verfassungsrechtlichen Konsequenz vermag auch die politische Tatsache nicht zu rütteln, dass damit leider der Erfolg der Frauenrechtsbestrebungen im Bunde wenigstens für heute in Frage gestellt wird. Der Bundesrat hat meines Erachtens die richtige Schlussfolgerung gezogen und eine Verfassungsrevision vorgeschlagen.

Wenn der Bundesrat einen konkreten Vorschlag gemacht hat, so verliess er die bisherigen Geleise und beschritt einen neuen Weg. Bisher war man zwar der Auffassung, dass sich in der schweizerischen Demokratie alles von unten herauf entwickeln soll. Es wäre wünschbar gewesen, wenn man vorerst mit dem Frauenstimmrecht in den Gemeinden und in den einzelnen Kantonen hätte Erfahrungen sammeln können, damit schlüssige Unterlagen für die Auswirkung zur Verfügung stünden.

Ich möchte mich bei der Beurteilung der Zweckmässigkeit der Einführung des Frauenstimmrechts nicht mit jenen Argumenten auseinandersetzen, die meines Erachtens mehr äusserlicher Natur sind. Ich möchte die Frage nicht behandeln, ob die Frauen an den Herd oder in die Öffentlichkeit gehören, auch nicht darüber sprechen, ob die Frauen das Stimmrecht wünschen oder nicht. Auch möchte ich mich nicht mit dem Problem auseinandersetzen, ob nach der Einführung des Frauenstimmrechts die Versammlungslokale noch gross genug wären. Meines Erachtens sind das Fragen, die mehr äusserlicher Natur sind.

Ich möchte mich lediglich auf zwei wesentliche materielle Fragen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Frauenstimmrechts beurteilt werden müssen, beschränken. Ich glaube, in der Botschaft wurde zu wenig darauf hingewiesen, dass es sich bei der schweizerischen Demokratie eindeutig um eine Demokratie *sui generis* handelt. In der schweizerischen Demokratie haben Staatsbürger nicht nur zu wählen, sondern auch die letzten Entscheidungen in Sachfragen zu treffen. Wenn wir eine andere Demokratie hätten und es sich heute nur darum handeln würde, das Wahlrecht den Frauen zuzubilligen, so glaube ich, wäre der Entscheid noch rasch gefällt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob wir vom schweizerischen Staatsbürger mit unserer demokratischen Einrichtung nicht ausserordentlich viel, vielleicht sogar zu viel, verlangen.

Wenn Sie in der Botschaft die Seite 53 nachgelesen haben, so haben Sie im ersten Abschnitt eine genaue Aufzählung erhalten, wie der Staatsbürger in der Schweiz durch eidgenössische, kantonale und Gemeindeabstimmungen und Wahlen beansprucht wird, und diese Aufstellung auf Seite 53 ist sehr aufschlussreich.

Wer die Verhältnisse des Funktionierens in unserer Demokratie genau ansieht, wird feststellen, dass gerade auf dem Gebiete der Sachentscheidungen unsere Demokratie nicht immer so funktioniert, wie man es gerne darstellt. Es darf auch nicht verschwiegen werden, dass die Sachfragen, die dem Staatsbürger unterbreitet werden, immer komplizierter werden. Auch die Verflechtung der politischen Sachfragen mit dem Ausland wird immer stärker. Gerade was den letzten Punkt anbetrifft, stellt sich schon die Frage, ob unsere Demokratie mit der zunehmenden Auslandsabhängigkeit und den zunehmenden Einflüssen des Auslandes nicht in einem gewissen Grade in Frage gestellt wird.

Alle Vergleiche mit dem Ausland, die auch in der Botschaft angestellt werden, sind meines Erachtens ungenügend. Alle ausländischen Staatsbürger haben nur zu wählen und keine Sachentscheidungen zu fällen. Gerade in dieser Hinsicht

scheint mir die vom Bundesrat erlassene Botschaft etwas ergänzungsbedürftig zu sein. Die ausländischen Systeme hätten eingehender dargestellt werden sollen, damit wirkliche Vergleichsmöglichkeiten geschaffen worden wären.

Wenn wir die Frage der Einführung des Frauenstimmrechts beurteilen wollen, so können wir das nur in bezug auf unsere ausgebaute Referendumsdemokratie tun. Wir müssen uns überlegen, wie der Entscheid in der schweizerischen Demokratie durch die Einführung des Frauenstimmrechts beeinflusst wird.

Eine Auswirkung scheint mir auf Grund der Botschaft sicher zu sein, nämlich die, dass die Stimmbeteiligung mit der Einführung des Frauenstimmrechts noch geringer werden wird.

Auf Seite 88 der Botschaft wird in diesem Sinne folgendes ausgeführt:

„Der im Auftrag der Uno erstattete Bericht von Professor Duverger stellt allgemein fest, dass die Stimmenthaltung bei den Frauen häufiger sein werde als bei den Männern. Dieses Ergebnis ist in allen vier untersuchten Staaten, Westdeutschland, Frankreich, Norwegen und Jugoslawien eindeutig.“ In einem weiteren Abschnitt wird ausgeführt, auf dem Land sei die Stimmenthaltung häufiger als in der Stadt, allerdings mit der Tendenz zur Ausglei-

chung. Gerade bei Sachentscheidungen wird mindestens nach jeder zweiten Abstimmung darauf hingewiesen, dass die Stimmbeteiligung der Stimmbürger in der Schweiz sehr bescheiden gewesen sei. Nicht nur im Kanton Bern, wo das notorisch ist, sondern auch gesamtschweizerisch beträgt die Stimmbeteiligung in Sachentscheidungen lange nicht in allen Fällen 50%. Mit der Einführung des Frauenstimmrechts wird die Stimmbeteiligung noch kleiner werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich nur eine Minderheit an den Sachentscheidungen beteiligen wird.

Die zweite Frage, die beurteilt werden muss, scheint mir die zu sein, wie sich die Einführung des Frauenstimmrechts auf den Entscheid des Stimmbürgers auswirken wird. Hier bleibt uns nichts anderes übrig, als Mutmassungen anzustellen, indem ja keine Ergebnisse aus bisher gesammelten Erfahrungen vorliegen. Jedenfalls möchte ich noch einmal unterstreichen, dass es bei den Sachentscheidungen wesentlich ist als bei den Wahlen, die Belastungen genau anzusehen.

Aber auch in diesem Zusammenhang scheint mir ein Satz der Botschaft auf Seite 105 ausserordentlich wichtig zu sein. Dort wird folgendes ausgeführt:

„Es ist zwar richtig, dass die Art des Denkens und Urteilens bei der Frau nicht gleich ist wie beim Mann. Ihr Denken ist im allgemeinen mehr auf das persönliche Leben, das Sachliche eingestellt und mehr vom Gefühl beeinflusst. Was die Frau aber mitunter an logischer Konsequenz vermissen lässt, ersetzt sie durch ihre aufs Praktische gerichtete Fähigkeit, das Wesentliche zu erfassen. Die bisherigen Erfahrungen in der Schweiz geben denn auch nicht Anlass zu Befürchtungen.“

Hier möchte ich sagen, dass in der Schweiz jedenfalls noch wenig Erfahrungen gesammelt werden konnten, indem die Frauen ja noch nicht Ge-

legenheit hatten, sich an Sachentscheidungen zu beteiligen, was wenigstens sachpolitische Fragen anbetrifft.

Die Stimmbeteiligung einerseits und die Frage des Volksentscheids andererseits, also das Funktionieren unserer ausgebauten Referendumsdemokratie sind die beiden Gründe, die mich betreffend Einführung des Frauenstimmrechts zum Skeptiker gemacht haben. Der Bundesrat führt in seiner Botschaft aus, dass das entscheidende und durchschlagende Argument zugunsten der politischen Gleichberechtigung der Frau der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Demokratie sei. Ich glaube, hier einen Vorbehalt anbringen zu dürfen. Die Rechtsgleichheit und die Gerechtigkeit würde ich anerkennen, wenn es sich darum handelte, das Frauenstimmrecht, wie das in allen anderen Staaten der Fall ist, in einer Wahldemokratie einzuführen. Ich glaube, die Verhältnisse liegen etwas anders, wenn wir unsere ausgebauten Referendumsdemokratie mit dem Frauenstimmrecht belasten wollen. Jedenfalls glaube ich nicht, dass ohne Schwierigkeiten und ohne wesentliche Auswirkungen in unserer ausgebauten Referendumsdemokratie das Frauenstimmrecht einfach eingeführt werden kann. Die Schlussfolgerung und Mutmassung, wie sie aus dem Bericht des Bundesrates zum Ausdruck kommt, die Schweizerfrau dürfte in der Lage sein, auch diese Schwierigkeiten zu überwinden, ohne ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter zu vernachlässigen, scheint mir nun doch etwas dürftig zu sein. Hier habe ich persönlich etwas mehr Hemmungen, als sie in der Botschaft des Bundesrates zum Ausdruck gekommen sind.

Aus allen diesen Gründen kann ich der Vorlage in dieser Form nicht zustimmen. Ich habe ganz einfach Bedenken, dass man das Frauenstimmrecht, ohne an den Grundlagen etwas zu ändern, einführen kann. Ich verkenne aber keineswegs die Bedeutung der Gleichberechtigung der Frauen, die auch ein Anliegen meinerseits ist. Mit dem Nichteintreten auf die Vorlage hat man in dieser Hinsicht keinen weitem Schritt getan. Man ist zum erklärten Gegner des Frauenstimmrechts geworden. Ich habe mir deshalb erlaubt – ich habe es bereits in der Kommission in Aussicht gestellt –, einen Rückweisungsantrag zu stellen, der dem Bundesrat beantragen soll, im Zusammenhang mit der Einführung des Frauenstimmrechts die Entlastung der direkten Demokratie zu prüfen. Es geht mir hier keineswegs darum, eine Verzögerungstaktik durchzuführen. Die Überlegungen über die Grundlagen unserer Demokratie führen dahin, dass das Frauenstimmrecht in unserer heutigen Referendumsdemokratie nicht ohne Schwierigkeiten eingeführt werden kann. Ich könnte mir vorstellen, dass unsere Referendumsdemokratie in dem Sinn überprüft wird, dass beispielsweise das obligatorische Verfassungsreferendum in ein fakultatives umgewandelt würde, um damit gerade die Beanspruchung in Sachentscheidungen zu verkleinern. Eventuell könnte eine Entlastung auch in anderer Hinsicht vorgenommen werden.

Wenn die Einführung des Frauenstimmrechts so wichtig ist – und das scheint der Fall zu sein –, sollte man die Schlussfolgerung ziehen, unsere In-

stitutionen der Demokratie dem Frauenstimmrecht anzupassen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Rohr: Um die reglementarische Redezeit nicht überschreiten zu müssen, gehe ich gleich *in medias res*. Ich gehe von der Feststellung der Botschaft aus, dass die politische Gleichstellung von Mann und Frau zur Folge hat, dass die Zahl der Stimmberechtigten um eine Stimmzahl von 1,5 Millionen vermehrt wird. Dieser Zuwachs an Stimmen übersteigt die Zahl der heute Stimmberechtigten um mehr als 100 000. Es liegt auf der Hand, dass dieser Stimmenzuwachs nicht nur eine ganz erhebliche Erweiterung des Verwaltungsapparates mit sich bringt, sondern auch andere, heute noch ganz unübersehbare Auswirkungen nach sich ziehen kann.

Es rechtfertigt sich daher, bei derart einschneidenden Neuerungen wohl zuerst einmal die Frage nach dem Bedürfnis einer solchen Neuerung zu stellen, die Frage nach dem Bedürfnis vom Standpunkt des Staates aus und nach dem Bedürfnis vom Standpunkt der Frau aus. Vom Standpunkt des Staates aus besteht kein Bedürfnis nach der völligen Gleichstellung von Mann und Frau. Man sucht in der bundesrätlichen Botschaft vergeblich nach überzeugenden Gründen. Der Bundesrat erklärt vielmehr ausdrücklich, dass bei objektiver Betrachtung der Dinge die Bejahung der Frage nach der Einführung des Frauenstimmrechtes sich nicht aufdränge. Als man einen Minister eines nordischen Staates nach Einführung des Frauenstimmrechtes fragte: „Was hat das Frauenstimmrecht dem Staate gebracht?“ gab er die kurze und bündige Antwort: „Eine Verdoppelung der Stimmzahl, sonst nichts.“ Das Frauenstimmrecht hat also eine Aufblähung des Staatsapparates, eine Vermehrung der Stimmzettel gebracht, aber nicht etwa eine bessere Regierung oder bessere soziale, wirtschaftliche oder politische Verhältnisse.

Ist die Einführung des Frauenstimmrechtes vom Standpunkt der Frau aus ein Bedürfnis? Ist die Frau in ihrer privaten Stellung als Frau irgendwie zurückgestellt, weil die Gesetze nur von Männern beraten und von ihnen angenommen oder verworfen werden? Die bundesrätliche Botschaft befasst sich seitenlang mit dieser Frage, und sie kommt eindeutig zu ihrer Verneinung. Das heisst sie verneint, dass, vom Standpunkt der Frau aus, etwa wegen ihrer privaten Stellung, ein Bedürfnis nach Einführung des Frauenstimmrechtes bestehe. Ich verweise auf zwei ganz typische Beispiele. In der Schweiz kann eine Frau Vormund ihres eigenen Mannes sein. In der Schweiz kann kein Ehemann, wenn er nicht im Handelsregister eingetragen ist, ohne Zustimmung der Frau eine Bürgerschaftspflicht eingehen. Welcher Staat mit Frauenstimmrecht räumt der Frau eine derart starke Stellung gegenüber dem Mann ein?

Sie haben gestern einen Aufruf erhalten von Frauen, und zwar von Frauen, die für und von Frauen, die gegen das Frauenstimmrecht sind. In diesem Aufruf führen die Frauen, die sich gegen das Frauenstimmrecht aussprechen, aus: „Wenn wir aber über die Grenze gucken, stellen wir fest, dass es uns Frauen aller Kreise im Durchschnitt besser geht als den Frauen drüben, die das Stimmrecht haben.“

Das Glück, Schweizer Frau von Geburt zu sein, verpflichtet uns, vernünftig zu sein, dankbar zu sein und nicht durch Zwängerei den Frieden und die Eintracht im Schweizer Haus aufs Spiel zu setzen.“

Wie denkt die Frau selber über die Einführung des Frauenstimmrechtes? Im Gegensatz zu meinem Vorredner, Herrn Kollegen Gnägi, bin ich der Auffassung, dass diese Frage auch von Bedeutung ist und dass wir auch diese Frage zu prüfen haben. Ich bin überzeugt, dass die überwiegende Mehrheit der Schweizer Frauen die politische Gleichstellung mit dem Manne ablehnt und, wenn nicht immer und immer wieder von einzelnen Kreisen gestichelt würde, die Frauen gar nicht daran dächten, es den Männern gleich zu tun.

Ich verweise auf einen Artikel von Professor Labhart, einem Frauenarzt, der offenbar seine Pappenheimer kennt. Dieser Arzt hat einen Artikel geschrieben mit der Überschrift: „Wollen die Frauen die politische Gleichberechtigung?“ In diesem Artikel heisst es unter anderem: „Ich bin überzeugt – und das Resultat der Enquete hat es mir bestätigt –, dass die Majorität der Frauen, im Bewusstsein ihrer natürlichen Bestimmung, nicht den Wunsch hat, unter Führung einer männlich orientierten Minorität sich zur politischen Mitarbeit zwingen zu lassen. Warum ihnen da etwas aufdrängen, das die meisten, und gerade die natürlich und weiblich Begabten, nicht wollen?“

In einer Eingabe, die vor einiger Zeit allen Mitgliedern dieses Rates zugestellt wurde, wird darauf hingewiesen, dass ganz allgemein die Wirksamkeit der Politik und ihre Allgegenwart überschätzt werde und dass die Frau auch ohne Politik einen weiten, ihrer Natur und ihrer Aufgabe besser entsprechenden Wirkungskreis besitze. In einem Aufruf der Frauenkreise des Kantons Zürich gegen das Frauenstimmrecht werden die Männer geradezu angefleht, die Frauen doch nicht in den politischen Betrieb hineinzuzwingen. Nur wenige Sätze aus diesem Aufruf! Er ist ausserordentlich wertvoll und inhaltsreich: „Ihr Männer, zwingt uns nicht in den politischen Betrieb, auch nicht schrittweise!“ Weiter einige markante Sätze: „Die Frauenwelt wird aufgespalten in Klassen, Stände und Parteien, Parteifrauen kommen in die Behörden, und da bei uns die politischen Rechte und Pflichten viel weiter gehen als in jedem andern Lande der Welt, wird die politisierende Frau von dieser Trennung in Parteien auch viel stärker betroffen. Die Schweizer Frau hat ohne politisches Stimmrecht, gerade weil sie politisch frei und unabhängig ist, auf sozialem Gebiet mehr erreicht als die Amerikanerin, die Engländerin, die Frau der nordischen Staaten mit ihrem Stimmrecht. Ihr Männer, schützt die Freiheit der Frau und stimmt zweimal Nein.“

Welche Mühe haben heute die charitativen und sozialen Frauenvereine, junge Frauen für die Mitarbeit in diesen Organisationen zu gewinnen! Alle diese nützlichen und notwendigen Organisationen bestehen heute fast ausschliesslich noch aus älteren Frauen. Man spricht natürlich in der Öffentlichkeit von dieser Tätigkeit weniger als beim Auftreten in politischen Versammlungen. Ich bin überzeugt, dass auch von den Frauen, die stürmisch das Stimmrecht fordern und sich ungerecht behandelt fühlen, keine einzige auf ihr Schweizer Bürgerrecht verzichten

würde, um in einem anderen Lande stimmberechtigt zu werden, und dass keine einzige Ausländerin es deshalb ablehnen würde, Schweizer Bürgerin zu werden, weil sie dadurch ihres Stimmrechtes verlustig gehen würde: Daraus ergibt sich doch offenbar klar, dass auch von den Frauen das Frauenstimmrecht nicht als der Güter höchstes betrachtet wird.

Wie urteilen die Frauen über das Frauenstimmrecht? Ich war vor einiger Zeit an einer grossen Tagung einer ausländischen politischen Partei. Eine Frau, die mitten im politischen Betriebe in den Frauenorganisationen steht, erklärte mir: „Ich habe die Auffassung, dass wir den Einfluss auf die Politik ganz verloren haben, seitdem wir aktiv in die Politik eingetreten sind.“ Eine andere Frau, die anlässlich der Wahlen im Ausland in einem Wahlbüro wirkte, erklärte mir: „Ich habe mich in dieser Atmosphäre nicht wohl gefühlt.“

Eine Frau, die in die politische Arena steigt, hat für mich immer etwas Unfrauliches. So sehr ich Frauen begrüsse in einem Schulrat, in einem Kirchenrat, in einer Armenpflege, in einem Erziehungsrat, in einer Vormundschaftsbehörde, in einem Jugendstrafgericht, so unsympathisch wäre mir eine Frau in einer politischen Versammlung.

Schliesslich, und das dürfen wir nicht vergessen, bedeutet die Verleihung des Frauenstimmrechtes nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht, und bei uns in der Schweiz eine viel schwerere Pflicht als im Ausland. Es ist die Auferlegung einer Aufgabe an die Frauen, die nicht Frauenarbeit, sondern Männerarbeit ist. Wenn man von einem Geschenk an die Frauen sprechen wollte, so wäre es meines Erachtens ein Danaergeschenk. Ist es nun wirklich notwendig, dass wir die Frau auch noch in das politische Gezänk hineinzerrern? Die Frau müsste durch das Herabsteigen in die politische Arena von ihrer eigentlichen Aufgabe als Frau und Mutter abgelenkt werden, und sie würde – ich sage das, auch wenn darüber gespöttelt wird – ihrer eigentlichen fraulichen Würde entkleidet. In einem Bericht über eine Frauenversammlung im Berner Oberland wird in eindrucksvoller Weise die Aufgabe der Frau und ihre Stellung zur Politik umschrieben. Die Frauen wandten sich vor allem gegen die Auffassung, dass der Eintritt in die Politik ein von allen Frauen gewünschtes Postulat sei. Die Frau sehe ihre Aufgabe darin, dem Vaterlande dadurch zu dienen, dass sie ihre ganze Kraft der Familie und dem Hause widme und für eine gute Erziehung der heranwachsenden Generation zur Menschlichkeit und Hilfsbereitschaft Sorge. Ich weiss, dass diese Auffassung belächelt wird; trotzdem ist sie richtig, und ich wage sie zu vertreten.

Ich bin auch überzeugt, dass die politische Gleichstellung von Mann und Frau dem Gedanken des Familienschutzes zuwider geht. Mit Recht macht die Botschaft auf Seite 95 darauf aufmerksam, dass sich in den katholischen Bevölkerungskreisen der Schweiz eher eine Zurückhaltung zeige, und zwar im Interesse der Erhaltung der Familie. Die Frau, die ihre Aufgabe als Frau und Mutter erfüllen will, kann sich nicht oder doch viel weniger den politischen Aufgaben widmen. Sie kann nicht an Versammlungen und Abstimmungen teilnehmen; sie kann demnach ihren Einfluss auf die Politik durch Auftreten an Versammlungen und Teilnahme

an Abstimmungen viel weniger geltend machen als die Frauen, die mit solchen Aufgaben und Pflichten nicht belastet sind.

Man kann sich nun doch fragen: Ist es wünschbar, dass den unverheirateten Frauen über die Mütter und Hausfrauen, die doch eine ganz andere Verantwortung zu tragen haben, ein solches faktisches Übergewicht in der Politik eingeräumt wird. Das wäre dann nach meiner Auffassung wirklich ein Unrecht. Auch das Übergewicht der Stadt über das Land würde wiederum verstärkt, denn die Bauernfrau hat viel weniger Zeit, sich der Politik zu widmen und an die Urne zu gehen als die Direktionssekretärin in der Stadt, die den Samstag und Sonntag frei hat und sich dann neben dem Skisport auch noch dem „politischen Sport“ widmen kann.

Ein Vergleich mit dem Ausland geht völlig fehl, denn dort besteht das Recht und die Pflicht der stimmberechtigten Frau darin, dass sie alle vier Jahre einmal an die Urne geht und wählt, und dann ist ihre politische Aufgabe erledigt. Wir brauchen uns unserer Ausnahmestellung – Herr Wick hat darauf hingewiesen, dass wir auf der Landkarte als schwarzer Fleck hingestellt worden sind – nicht zu schämen. In keinem einzigen Land ist das Frauenstimmrecht durch eine Volksabstimmung eingeführt worden, sonst hätten wir zweifellos nicht diese Ausnahmestellung und würden nicht als einziges schwarzes Schaf auf der Landkarte erscheinen. Wir haben auch noch in anderen Dingen eine Ausnahmestellung und empfinden keine Gelüste, diese Ausnahmestellung aufzugeben. Man soll nur das Gute nachahmen und die Hände von andern Dingen lassen, die weder als nötig noch als nützlich empfunden werden.

Auch das Argument von der unvollkommenen Demokratie kann ich nicht anerkennen. Wir haben schon viele Jahre unsere Demokratie, und noch niemand hat sie wegen des Fehlens des Frauenstimmrechts als unvollkommen empfunden. Unsere Demokratie ist heute noch, ohne das Frauenstimmrecht, viel hochgradiger als diejenigen Demokratien, die heute das Frauenstimmrecht besitzen. Ich kann auch nicht das Argument anerkennen, die Nichtgewährung der politischen Gleichberechtigung wäre ein Akt der Ungerechtigkeit. Es ist doch merkwürdig, dass seit dem Bestehen des Männerstimmrechtes jahrzehntelang niemand diesen Zustand als Ungerechtigkeit empfunden hat. Die Frauen selbst sagen in einer Eingabe an den Bundesrat (die Eingabe ist auf Seite 54 der Botschaft erwähnt), die Forderung der politischen Gleichstellung beider Geschlechter sei für unsere schweizerischen Verhältnisse weder ein Akt der Gerechtigkeit noch ein Akt der Notwendigkeit. Die Einführung des Frauenstimmrechtes wäre vielmehr ein Unrecht denjenigen Frauen gegenüber, welche wegen ihrer Pflichterfüllung als Mutter und Hausfrau faktisch gar nicht in der Lage sind, das Stimmrecht auszuüben, während die andern über diese Frauen, die doch viel mehr Verantwortung tragen, ein Übergewicht hätten.

Wenn ich nur vom parteipolitischen Gesichtspunkt aus an die Frage herantreten wollte, würde ich mich wahrscheinlich für die Zustimmung zum Frauenstimmrecht entscheiden, denn ich habe nicht den Eindruck, dass wir damit verlieren. Für mich sind aber andere, entscheidendere Erwägungen

massgebend. Ich möchte die Frau nicht als Kämpferin in die politische Arena hinabsteigen sehen, sondern stelle sie mir vor als Stauffacherin, die den Mann ermuntert, die ihm durch ihre Häuslichkeit die Gemeinde und das Land lieb macht, in dem er als stimmberechtigter Bürger etwas zu sagen hat. Ich möchte sie als Mutter sehen, die auf ihren Knien ihre Söhne zu verantwortungsbewussten Menschen gegenüber Gott und Vaterland erzieht. Ich möchte sie sehen als königliche Frau, die herrscht, ohne es zu wollen.

Ich bin überzeugt, dass, wenn Sie alle Ihrer inneren Überzeugung hier freien Lauf lassen wollten, dann das Schweizervolk nicht zur Urne gehen müsste. In diesem Saale wird sich zweifellos eine Mehrheit für Eintreten aussprechen. Das ist kein Unglück, denn so bekommt das Schweizervolk einmal Gelegenheit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ich bin überzeugt, dass es den rechten Weg findet und dass ich mit meiner Stimmabgabe mich auf der Seite der Mehrheit befinden werde.

Grendelmeier: Vorerst möchte ich Herrn Bundesrat Feldmann sowie seinem Mitarbeiter, Prof. Beck, für die so gründliche und so vielfältige Botschaft vom 22. Februar 1957 danken. Ich glaube, diese Botschaft hat es ermöglicht, dass wir diesem Problem nunmehr freier und vorurteilsloser gegenüberstehen können. Ich glaube aber, dass auch ein gleicher Dank Prof. Werner Kägi in Zürich gebührt für sein wegbereitendes Gutachten, das er im Jahre 1955 im Auftrag des Verbandes für Frauenstimmrecht erstattet hat.

Zum Problem selber muss ich Ihnen vorerst gestehen, dass es für mich unfassbar ist, dass wir in der Schweiz im Jahre 1958, da es den Menschen bereits gelungen ist, in den Weltraum vorzudringen, noch über Probleme zu diskutieren haben, die in einem fortschrittlichen Rechtsstaat, wie die Schweiz, doch schon längst hätten gelöst werden sollen. Es ist allerdings festzustellen, dass der Widerstand vielerorts nachgegeben hat, ganz einfach deshalb, weil die Argumente gegen das Frauenstimmrecht beim aufgeschlossenen Bürger nachgerade nicht mehr verfangen können.

Stimm- und Wahlrecht bilden ohne Zweifel den Kerngehalt unserer Volksrechte und damit auch das Fundament unserer schweizerischen Demokratie. Deshalb gehört die Einführung des Frauenstimmrechtes wohl zu den wichtigsten politischen Problemen der Schweiz, weil es darum geht, der grösseren Hälfte der erwachsenen Bürger die politische Mitentscheidung zu verleihen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass, staatsrechtlich betrachtet, ein Staat nur dann als Demokratie, im wahren Sinne, als vollkommene Demokratie, wie vorhin Herr Rohr erklärt hat, bezeichnet werden kann, wenn die Gesamtheit seiner erwachsenen Bürger politisch gleichberechtigt ist. Oder: Würden wir selber zum Beispiel einen Staat als echte Demokratie anerkennen, der eine horizontale Aufteilung seiner Bürger in dem Sinne vornähme, dass nur die Hälfte der Männer und die Hälfte der Frauen stimm- und wahlberechtigt wären, während die andere Hälfte der Männer und Frauen es nicht wäre? Nicht anders ist es, wenn wir im eigenen Lande eine vertikale Aufteilung zwischen

Berechtigten und Nichtberechtigten als richtig erachten, mit andern Worten, wenn wir zwischen den politischen Rechten einerseits der Frau bzw. ihren Nichtrechten und den Rechten des Mannes unterscheiden und wenn wir dann gleichwohl noch in Anspruch nehmen, eine echte Demokratie zu sein. Hier befinden wir uns in einem unlösbaren Widerspruch, der nirgends in der zivilisierten Welt verstanden wird und für den wir auch keine Argumente mehr besitzen.

Die rechtsungleiche Behandlung der Frauen, wie wir sie in der Schweiz pflegen, wird übrigens auch von der Uno verurteilt. Ich gebe dabei zu, dass wir nicht Mitglied der Uno sind, aber ich glaube, deren Urteil dürfte gleichwohl einen moralischen Wert haben. Die Uno hat in ihrer Proklamation der Menschenrechte, vom 10. Dezember 1948, erklärt, jeder Mensch, also auch die Frau, solle das gleiche Recht besitzen, an der Regierung seines Landes unmittelbar oder doch durch gewählte Vertreter teilzunehmen zu können.

Wohl ist die Schweiz im Laufe des letzten Jahrhunderts mit manchen demokratischen Einrichtungen der Entwicklung vorausgeeilt. Das hat ihr letzten Endes das Prädikat des fortschrittlichen Staates beigebracht. Mit Bezug auf die politische Gleichstellung der Geschlechter aber ist die Eidgenossenschaft im Mittelalter steckengeblieben. Die Schweiz klammert sich noch immer an die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts und ist dadurch in einen Anachronismus und in einen fatalen Widerspruch zu ihren eigenen Grundsätzen der Gleichheit, Gerechtigkeit und Freiheit geraten, Grundsätze, die übrigens unserem Kleinstaat in der Welt ein grosses Ansehen verschafft haben. So würde allein schon vernunftsgemässe Überlegung hinreichend Anlass geben, auf Grund der veränderten Verhältnisse gegenüber dem letzten Jahrhundert, die längst fälligen Anpassungen vorzunehmen.

Richtig ist, dass im vergangenen Jahrhundert die Frauen ihren Mittelpunkt im Hause hatten und vorwiegend im Haushalt tätig waren. Seither aber ist die Frau ausgerechnet durch den Mann vom häuslichen Herd weggeholt und in seine Fabriken, Büros, Läden, Restaurants und Hotels, ferner auch in Verwaltungen, Schulen und in die Spitäler gestellt worden. Auf diese Weise ist es gekommen, dass wir uns etwa 800 000 Frauen – das ist ungefähr ein Sechstel aller Erwachsenen in der Schweiz – nicht mehr aus der Wirtschaft wegdenken können. Ich glaube, es würde zur Katastrophe werden, wenn alle diese 800 000 Frauen nach dem überlebten Schlagwort „Die Frau gehört ins Haus“ handeln und die Arbeit in den Fabriken, auf dem Lande und in den Spitälern niederlegen würden. Herr Wick hat heute erklärt, wir müssten die weibliche Eigenart besser schützen. Ja, Herr Wick, dann nehmen Sie einmal diese Frauen vom Pflug weg, oder nehmen Sie sie aus den Fabriken und aus den Wirtschaften heraus, wo sie Nacht für Nacht bis halb ein Uhr arbeiten müssen!

So ist die Frau im Wandel der Zeit dermassen mit unserem Staats- und Wirtschaftsleben verbunden und dem Manne gleichgestellt worden, dass schon aus rein vernunftmässigen Überlegungen heraus deren politische Rechte unter dem Prinzip der Rechtsgleichheit revidiert werden müssen. Nun

hat Herr Wick vorhin erklärt, Gleichheit bedeute nur „Jedem das Seine“. Bitte, Herr Wick, dann geben Sie der Frau das Ihrige, und dann sind wir miteinander einverstanden! Wenn aber Herr Wick weiter behauptet hat, das Begehren nach Gleichstellung der Frau käme einer Gleichschaltung gleich, dann wird damit nichts geringeres behauptet, als dass wir Männer selber gleichgeschaltet sind. Ich glaube, Herr Wick wird wohl nicht so weit gehen wollen.

Es ist aber auch ein Gebot der Gerechtigkeit, dass eine Anpassung der Rechte der Frau an diese so grundlegende Veränderung erfolgt. Wir dürfen die Frauen, die durch die gleichen Schulen gegangen und durch die gleiche Erziehung, wie wir sie selbst hatten, in unserer Wirtschaft so unentbehrlich geworden sind, in staatspolitischer Beziehung nicht ungleich behandeln, jedenfalls nicht so wie vor einem Jahrhundert. Dabei spielt die Frage keineswegs eine Rolle, ob die Verhältnisse im Staat besser würden, wenn die Frau die politischen Rechte besitzt oder nicht. Wir alle – Männer oder Frauen – sind auf diese Welt gesetzt als Menschen und müssen beide als Menschen das Recht haben, unser Dasein gemeinsam zu regeln. Es kann nun doch niemals so gehalten werden, dass man eine Unterscheidung nur im Hinblick auf Rock und Hosen zu machen. Wenn wir es doch tun, so handeln wir ungerecht.

Auch die Frage, ob ein Bedürfnis seitens des Staates vorliege, spielt keine Rolle. Man könnte nach dem Frauenstimmrecht den Staat auch darüber befragen, ob er ein Bedürfnis empfinde, dass alle Männer stimmen. Auch die weitere Frage, ob die Frau selber ein Bedürfnis nach dem Frauenstimmrecht besitze, spielt keine Rolle; denn auch die Männer mochten seinerzeit kein Bedürfnis dafür empfunden haben.

Wir verletzen aber durch unser Festhalten am Status quo auch gleichzeitig den Grundsatz der Freiheit. Denn wir sind uns darüber einig – wenigstens wenn wir andere Staaten beurteilen –, dass ein Volk nur dann frei ist, wenn es seine Gesetze selber bestimmen kann. Frei ist nach dem bekannten Satz von Max Huber, „wer an den Gesetzen, denen er zu gehorchen hat, im Rahmen der demokratischen Regeln selbst hat mitbestimmen können“.

Richtig ist, dass wir in diesem Saale alle diese Überlegungen schon im Jahre 1951 beherzigt haben und schon damals bereit gewesen sind, eine Anpassung zu ermöglichen. Leider hat uns damals der Ständerat mit einem Zufallsmehr nicht folgen wollen. Damals allerdings stand den Gegnern des Frauenstimmrechtes noch ein gewichtiges, jedoch unüberprüftes Argument zur Verfügung, nämlich die Behauptung, die Frau wünsche das Frauenstimm- und Wahlrecht selber nicht. Inzwischen sind aber Abstimmungen und Frauenbefragungen in Basel, Genf und Zürich durchgeführt worden, und es hat sich die erwähnte Annahme als unrichtig erwiesen. Deshalb kann ich Herrn Rohr nicht verstehen, wenn er heute, ungeachtet dieses Beweises, behaupten kann, die Frauen wünschten das Stimmrecht selber nicht.

Dann wird auch behauptet, die Frauen müssten davor behütet werden, in die Arena des politischen Kampfes hinunterzusteigen, als wäre diese Arena ein Slums oder eine Schweinegrube. Sind wir nicht

selber in diese Arena hinuntergestiegen, und sind wir deshalb etwa zu verachten und zu bemitleiden? Auch könnte die Frau, wenn sie das politische Recht bekäme, ihre Kinder gleichwohl wie bisher auf den Knien wiegen, denn sie hätte höchstens zwei- bis viermal im Jahre an die Urne zu gehen.

Herr Wick hat ferner wiederum den alten Satz aufgenommen, wir sollten das Frauenstimmrecht von unten nach oben einführen. Wir kennen dieses „Gigampfi-Spiel“. Das eine Mal will man das Frauenstimmrecht aus technischen Gründen in den Gemeinden, bzw. aus Rücksicht auf die Landsgemeinden in den Gemeinden und Kantonen nicht einführen. Das andere Mal sagt man uns, wir sollten das Frauenstimmrecht doch zuerst in der Eidgenossenschaft einführen. Alsdann ruft man uns wieder zu, wir sollten in den Gemeinden und in den Kantonen beginnen. Wer das Frauenstimmrecht nicht will, wird immer mit dieser Gigampfe operieren.

Im Anschluss an die Genfer Befragung habe ich in einem Postulat vom 5. Dezember 1952, unterstützt von 44 Mitunterzeichnern, das Begehren gestellt, es sei auf dem Wege der Revision der Bundesverfassung, Volk und Ständen Gelegenheit zu geben, sich grundsätzlich zum Stimm- und Wahlrecht der Frauen in eidgenössischen Dingen auszusprechen. Die heutige Vorlage bringt nun die Antwort auf dieses Postulat. Sie zeigt einen zweifellos gangbaren Weg. Soweit der Bundesrat jedoch die Erschwerung des Referendums- und Initiativrechtes mit dem Frauenstimmrecht verquicken will, würde das aus verfassungsrechtlichen Gründen ohnehin nicht zulässig sein. Diese Verkoppelung würde dem Prinzip der Einheit der Materie zuwiderlaufen. Denn der Bürger wäre in der Abstimmung nicht frei, wenn er sich entschliessen müsste, gleichzeitig mit der Annahme des Frauenstimmrechtes auch die bisherigen Referendums- und Initiativrechte zu erschweren. Eine solche Verkoppelung wäre daher nicht zulässig.

Aus dem gleichen Grunde ist auch der Rückweisungsantrag des Herrn Gnägi abzulehnen. Denn dies hätte, wie wir aus den heutigen Ausführungen gehört haben, lediglich wiederum eine unzulässige Verkoppelung zum Ziele. Ausserdem würde das Problem durch diesen Vorschlag verzögert.

Neben diesem, in der Vorlage vorgesehenen Weg, gäbe es aber noch einen anderen, verfassungsmässigen Weg, nämlich jenen der zeitgemässen Interpretation. Es würde sich darum handeln, zum Beispiel Artikel 74 der Bundesverfassung neuzeitlich auszulegen. Artikel 74 der Bundesverfassung lautet: „Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer usw.“. Es müsste also demgemäss das Wort „Schweizer“ nicht nur auf die männlichen, sondern eben auch auf die weiblichen Bürger ausgedehnt werden. Der Bundesrat hat allerdings diese Art der Einführung des Frauenstimmrechtes als ungangbar abgelehnt. Dazu hat sich Herr Bundesrat Feldmann noch mit einem gutachtlichen Bericht seines Departementes vom 29. November 1957 gewappnet. Allein, ich halte nach wie vor die Argumente gegen die Interpretationsmöglichkeit nicht für schlüssig. Dass zeitgemässe Interpretationen in Abweichung von der historischen Interpretation grundsätzlich zulässig sind, bestreitet selbst der Bundesrat nicht. Aber auch die Judikatur und die

Literatur bestätigen diese Möglichkeit; so erklärt beispielsweise das Bundesgericht 1887: „Die verschiedene Behandlung der Geschlechter scheint ‚zur Zeit‘ die innere Begründung nicht verloren zu haben.“ Es wird also von „zur Zeit“ gesprochen! Auch Professor Giacometti führt aus, die bisherige historische Interpretation könne „nur noch fraglich mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit übereinstimmen“. Auch Professor Max Huber hat in seinem Artikel in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 14. März 1951 die zeitgemässe Interpretation erwogen. Schliesslich verweise ich auch noch auf einen Aufsatz Bundesrichter Stockers in „Dem neuen Bund“ aus dem Jahre 1950, wo er eine zeitgemässe Interpretation anerkennt.

Neben diesen befürwortenden schweizerischen namhaften Juristen stehen aber auch Juristen des Auslandes auf dem gleichen Standpunkt. Ich verweise hier auf den berühmten Staatsrechtslehrer Jelinek, und ferner auf Smend. Nun will ich nicht verhehlen, dass neben all diesen namhaften Juristen auch andere, gleichwertige Juristen anderer Meinung sind und die Interpretation ablehnen.

Aber darüber hinaus haben wir auch die Interpretation aus der Praxis heraus kennen gelernt. So sind eine Menge von Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen, die sich formell ausschliesslich auf die männlichen Bürger beziehen, gleichwohl auf die Frauen zeitgemäss, interpretiert worden. Ich erwähne nur einige Beispiele; sie liessen sich verduztendfachen. In Artikel 34 der Bundesverfassung wird vom Schutz des Arbeitnehmers, d. h. des männlichen Arbeitnehmers, gesprochen. Artikel 43, Absatz 1, der Bundesverfassung, sagt: „Jeder Kantonsbürger ist Schweizer Bürger“. Artikel 44 der Bundesverfassung spricht davon, dass ein Schweizer Bürger – ein Mann also – weder aus der Schweiz noch aus seinem Heimatkanton ausgewiesen werden dürfe. Artikel 45 gibt jedem Schweizer das Recht der Niederlassung. Artikel 56 der Bundesverfassung verleiht dem Bürger das Recht, Vereine zu bilden. In allen diesen Fällen wird immer nur vom männlichen Bürger gesprochen, und gleichwohl hat die Praxis – eben auf dem Wege der zeitgemässen Interpretation – auch die Frauen unter diese Bestimmungen subsumiert.

Im weitern hat der „Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht“ in einer neuerlichen Zusammenstellung von Frau Dr. Bürgin-Kreis in Basel eine Menge weiterer Fälle zeitgemässer Interpretationen zusammengetragen, die wiederum die Zulässigkeit derselben auf Grund der bisherigen Praxis als zulässig erscheinen lassen.

Mit diesen Hinweisen habe ich lediglich dartun wollen, dass auch die zeitgemässe Interpretation ein verfassungsmässiger und gangbarer Weg wäre. Dabei hätte derselbe den grossen Vorteil, dass er viel einfacher und viel kürzer wäre.

Nun werden Sie mich fragen, warum ich gleichwohl keinen entsprechenden Antrag stelle. Das unterlasse ich nur deshalb, weil ich sonst mit meinem eigenen Postulat in Widerspruch käme, denn mit meinem Postulat habe ich selber angeregt, es sei Volk und Ständen Gelegenheit zu geben, über diese Frage zu entscheiden. Es war aber trotzdem notwendig, einmal über dieses Problem der Interpretation hier nochmals etwas einlässlicher zu reden.

Zusammenfassend kann erklärt werden, dass die heutige Vorlage, wie sie aus der Beratung unserer Kommission hervorgegangen ist – ohne Verquickung des Frauenstimmrechtes mit der Abänderung des Referendums- und Initiativrechtes – einen Vorschlag darstellt, dem zugestimmt werden kann.

Im Namen der Landesringfraktion beantrage ich Ihnen daher, auf die Vorlage einzutreten.

Verda: Il problema oggi in discussione è certamente di quelli che interessano l'opinione pubblica generale del paese. Esso investe uno dei principi fondamentali dello Stato, come quello della nostra concezione di democrazia. Esso influenza un settore essenziale della nostra vita sociale, come quello della famiglia, esso tocca la concezione della donna nel nostro paese, concezione che pure rimane una delle basi morali per la esistenza del nostro Stato democratico. È bene quindi che la indagine sulla introduzione del suffragio femminile si allarghi ai più diversi settori della vita pubblica, ma anche alle diverse regioni etniche del nostro paese. Vengo da un Cantone in cui la introduzione del suffragio femminile è stata auspicata e difesa dagli uomini politici più in vista del nostro passato. È sempre attuale e caro ai ticinesi come ai Confederati non immemori il pensiero più volte espresso sull'argomento da Giuseppe Motta, quando egli si augurava che « presto la donna suscitasse sui mari burrascosi della politica, il sorriso della bontà, della grazia e della pace. »

La frase può apparire oggi un po' retorica, ma non ha certo perduto d'attualità. La riforma che concede il voto alla donna è attualmente contenuto in tutti i programmi dei partiti politici del nostro Cantone. Dal 1918 la donna ha nel Cantone Ticino il diritto di voto nelle assemblee patriziali, e cioè in quelle corporazioni di diritto pubblico che raggruppano i cittadini attinenti di un comune politico ed i beni patriziali. Eppure anche nel nostro Cantone l'ultima votazione popolare in materia, che è del 3 novembre 1946, ha respinto il voto alle donne con 14 093 voti contro 4174. È però interessante a questo proposito un'indagine critica di questo voto. Al voto parteciparono solo il 37 per cento dei cittadini uomini, mentre logicamente alla consultazione furono assolutamente estrane le donne. E se vogliamo accettare il rapporto attuale fra uomini e donne adulte, indicatoci dal Consiglio federale nel 57 per cento per le donne e nel 43 per cento circa per gli uomini, constatiamo come questa decisione negativa sia stata determinata dal voto del 20 per cento dei cittadini adulti. L'80 per cento non ha potuto o non ha voluto pronunciarsi.

Dal 1946 l'idea del suffragio femminile ha maturato come in tutte le altre parti del paese, e oggi la situazione è analoga a quella del resto della Svizzera. Il momento sembra quindi giunto per sottoporre alla volontà popolare il problema sulla introduzione del suffragio femminile. E, contrariamente a quanto affermato qui da un collega che mi ha preceduto, mi sembra che la decisione non possa essere influenzata dal risultato probabilmente negativo della consultazione popolare che seguirà il voto alle Camere. Si tratta di una questione di giustizia e di principio che ognuno deve affidare solo alla propria coscienza. Voterò la entrata in

materia, per una ragione fondamentale, che è del resto ammessa dagli avversari del suffragio femminile, come ho avuto occasione di constatare nella discussione in commissione. L'introduzione del voto alle donne in materia federale costituisce un perfezionamento, se non la realizzazione completa o almeno pratica della nostra idea democratica.

È pacifico che l'ideale democratico esige la partecipazione del maggior numero di cittadini alla formazione della volontà dello Stato. Non è questa una concezione nuova. Questa idea è consacrata dalla dichiarazione dei diritti dell'uomo del 1789, quando afferma che « la legge è l'espressione della volontà generale e che tutti i cittadini hanno il diritto di concorrere personalmente o attraverso i loro rappresentanti alla sua formazione. » Ritroviamo tale concezione in diverse costituzioni cantonali. La Costituzione ticinese del 1875 al suo articolo 16 recita: « La sovranità del Cantone risiede esclusivamente nella universalità dei cittadini. » Friburgo ha una disposizione analoga nella sua Costituzione del 1857.

A questo concetto del suffragio universale si è, del resto, arrivati attraverso una evoluzione. Prima del 1875, nel nostro Cantone il voto era censitario, e cioè riservato ai cittadini con un determinato censo. Il suffragio universale costituisce quindi un perfezionamento della democrazia. Ma come esso si è praticamente realizzato? In realtà esso è iscritto nella Costituzione, ma solo una piccola frazione dei cittadini partecipa alla formazione della volontà popolare. Ve l'ho dimostrato esponendovi gli estremi della consultazione popolare del 1946 nel Ticino. E le situazioni sono presso che identiche in percentuale se esaminiamo le consultazioni in tutta la Svizzera. Se si pensa che solo il 42,8 per cento dei cittadini adulti ha diritto di voto e se si aggiunge il fenomeno dell'astensionismo che riduce la partecipazione al voto in media del 50 per cento, si deve constatare che non è più conforme al nostro ideale democratico che più della metà dei cittadini siano privati del diritto di voto quando si ammette che anche l'altra metà è pur degna di esercitare questo diritto.

Aggiungiamo che oggi la donna è ormai entrata, per necessità della vita moderna, in tutti i settori della vita economica e sociale come elemento integrante e non come elemento uguale all'uomo. E si deve quindi concludere che è ingiusto negare a lei un diritto che gli obblighi assunti indipendentemente dalla sua volontà dovrebbero garantirle.

Ma una grave obiezione degli avversari del voto alle donne è quella che attiene al carattere di democrazia diretta del nostro paese e cioè dello Stato in cui il cittadino non si limita a scegliersi i propri rappresentanti ma partecipa direttamente alla formazione delle leggi. Ora questa obiezione dovrebbe oggi cadere, quando constatiamo la partecipazione della donna in tutti i campi della vita dello Stato in modo complementare e mi sembra che questo argomento, possa costituire un'argomento a favore del suffragio femminile piuttosto che un'ostacolo.

Restano le obiezioni di carattere morale e sociale. Si dice che la partecipazione della donna alla vita politica la distoglierebbe dai suoi compiti essenziali nella casa e nella famiglia. Si tratterebbe – io penso – di una obiezione fondamentale se essa

corrispondesse alla realtà. Ma l'esperienza non soltanto degli altri paesi ma anche da noi nei settori in cui questa esperienza si è potuta fare dimostra piuttosto che la donna affronta i problemi politici con criteri diversi dall'uomo, criteri che attengono più al sentimento che alla ragione ma che la donna sa discutere, risolvere e prendere decisioni in materia politica senza dimenticare gli elementi primordiali del suo pensare: cioè la casa e la famiglia. L'eccezione, signori, non costituisce evidentemente la regola; il diverso modo di risolvere il problema politico rappresenta invece un utile complemento della formazione di quella volontà popolare che vogliamo mantenere alla base della nostra democrazia.

E del resto i nostri avversari, gli avversari del voto alle donne, si sono preoccupati fino a oggi, o in questo momento, di rivolgere la loro indagine, eccessivamente critica, al modo con cui si forma la volontà popolare nei cittadini uomini? Questa indagine porterebbe, egregi colleghi, a risultati quanto mai deludenti e spesso il confronto andrebbe certamente a favore della donna.

Ripeto che la famiglia e la casa restano la base delle aspirazioni della donna nel nostro paese, ma che la concessione alla donna del diritto di voto costituisce ormai una ragione di giustizia, un riconoscimento di quanto la donna ha apportato alla nostra vita sociale in questi ultimi decenni. E non è possibile valorizzare la presenza della famiglia nella vita politica se non si dà la possibilità a tutti i membri della famiglia di esprimersi con i mezzi che la democrazia concede e questo mezzo è rappresentato dal diritto di voto.

Sono questi i motivi per cui io mi sento di dare la mia adesione al progetto del Consiglio federale e di votare l'entrata in materia.

von Greyerz: Seit Jahrzehnten werden in der Schweiz Gründe für und wider das Frauenstimmrecht erörtert. Aber wir wissen wohl, dass die Gegnerschaft letzten Endes gefühlsmässigen Motiven entspringt. Wir haben heute schon einiges davon hier verspürt. In vielen kantonalen Abstimmungen kann man das feststellen: die Befürworter des Frauenstimmrechts sind an einer undurchdringlichen Front derjenigen abgeprallt, die gefühlsmässig einfach nein sagen.

Das ablehnende Gefühl des Schweizermannes kann das sein, dass er sich nicht in seinen Rechten durch die Frau beeinträchtigen lassen will, dass er ganz einfach auf dem angestammten Gebiet der Politik, wie er meint, die Störung ablehnt. Das ist der Herr-im-Haus-Standpunkt. Oder es bewegt den Mann ein weniger egoistisches Gefühl, nämlich – wie es hier auch gesagt worden ist – dass die Frau für die Politik zu gut sei; man möchte nicht, dass sie in den Streit hineingezogen würde, dass sie sich parteimässig einreihen müsse usw. Man befürchtet, dass sie mit dem neuen Recht auch sogenannte männliche Aufgaben übernehmen müsse, die ihr nicht liegen. Diese letzte gefühlsmässige Einstellung kann ich einigermassen verstehen. Aber dieser gefühlsmässigen Ablehnung gegenüber gibt es nun nicht nur Argumente des Verstandes, mit denen man wohl vergeblich gegen diese Wand ankämpft, sondern es gibt meines Erachtens auch im Gefühl

verankerte Gegenmotive. Von diesen Gegengefühlern, wenn ich so sagen darf, möchte ich etwas sagen.

An erster Stelle steht hier stark und bestimmend das Gerechtigkeitsgefühl. Ich brauche hier nicht ausführlich zu werden; ich berufe mich auf die Botschaft des Bundesrates, die als schlagendstes Argument den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Demokratie nennt. Die Menschenwürde verlange die prinzipielle Gleichstellung. Ich möchte das unterstreichen und billigen und sagen: trotz allem Wenn und Aber. Wir unterscheiden ja auch nicht die Männer nach ihren Qualitäten, sondern das Grossartige unseres Systems ist ja gerade, dass bei uns jeder Bauernknecht, jeder Casserollier gleich wie der Bankdirektor oder Nationalrat stimmen darf. In diesem weitgespannten Rahmen hat sicher auch die Frau das Recht auf ihr Stimmrecht, auch wenn sie in manchen Punkten anders geartet ist.

Nun ist allerdings dieser Forderung nach Gerechtigkeit Herr Wick in seiner Kritik tiefschürfend nachgegangen. In den Ausführungen, die sehr interessant waren, ist er zum Schluss gekommen, es sei eine falsch verstandene Gerechtigkeit, jedem das gleiche zu geben; es gelte vielmehr: jedem das Seine. Ich kann Herrn Wick auf seinen tiefen Gedankengängen nicht folgen; es macht vielleicht auch nichts, denn ich fürchte, dass man sich in den Katakomben dieser Gedankengänge sehr leicht verirren könnte. Ich möchte eher etwas an der Oberfläche und in der Gegenwart bleiben und sagen: Es ist sicher falsch, zumindest veraltet, heute zu glauben, das Gebiet der Frau sei nur dasjenige in Haus und Familie und das Gebiet der Politik sei für sie etwas ganz Fremdes. Tatsache ist nun einmal, dass fast jeder Akt der Politik auch die Frau einschliesst. Wenn wir zum Beispiel eine AHV genehmigen, ist es ganz klar, dass dies die Frauen ebenso gut angeht wie die Männer. Wenn wir 400 Millionen Franken für den P-16 bewilligen, geht das die Familien, die Volksgemeinschaft, die Landesverteidigung an, also auch die Frauen, nicht nur den Mann. Und wenn Sie an die 400 Millionen Franken denken, geht es die Steuerzahler und damit die vielen tausend selbständigen Steuerzahlerinnen an, die bisher ihr Opfer dem Staate bringen mussten, ohne etwas dazu sagen zu dürfen. Als wir schliesslich über den Luftschutz legiferierten, sind wir so weit gegangen, den Frauen sogar eine Dienstpflicht auferlegen zu wollen. Es geht also in der Politik zweifellos auch um Dinge der Frauen. Dass diese Dinge nur vom Mann verfochten werden sollen, steht nicht in den Sternen geschrieben, sondern ist gewiss mehr nur eine Sache der Tradition. Ich bin überzeugt, dass die Frau auch in die Politik eintreten und diese Politik nach ihrer Façon betreiben kann.

Wenn die Frau ihre Interessen verteidigt, die zugleich diejenigen der Gemeinschaft sind, so braucht sie deshalb nicht ihre frauliche Denkungsart aufzugeben oder gefährden zu lassen. Sie wird auf ihre Art in der Politik mitwirken und damit eine neue politische Note hineinbringen, die dem Ganzen sicher gar nicht schadet.

„Wenn es in der Politik um die menschliche Gemeinschaft geht,“ schreibt Professor Kägi – und darum geht es sicher – „dann ist in dem auf die Gestaltung dieser Gemeinschaft gerichteten Han-

deln frauliche Eigenart nicht nur kein Fremdkörper, sondern ein legitimer Ausdruck der Mitmenschlichkeit, ein notwendiges Korrektiv der männlichen Welt.“ Oder ein ähnlicher Gedanke, etwas volkstümlicher ausgedrückt, liegt in den Worten, die Ständerat Ullmann im Ständerat vortrug: „Es wäre kein Schaden, wenn ab und zu auch männliche Politiker etwas mehr mit dem Herzen Politik treiben würden, als immer nur mit ihrem sogenannten klaren Verstand.“

Nun ist hier auch die Frage aufgeworfen worden, ob die Frau eigentlich das Stimmrecht wolle oder nicht, und Kollege Rohr hat das abgestritten. Herr Grendelmeier hat bereits die Abstimmungen erwähnt, die anders lauteten. Ich möchte mir doch noch erlauben, die Zahlen zu zitieren und Sie daran zu erinnern, dass in der Stadt Zürich in einer konsultativen Abstimmung die Frauen sich mit 52 000 gegen 25 000 Stimmen für das Frauenstimmrecht ausgesprochen haben; in Basel-Stadt mit 33 000 zu 12 000, im Kanton Genf mit 35 000 zu 6000 Stimmen, dies bei Stimmbeteiligungen von 60 bis 80%. Das ist immerhin ausschlaggebender als die Aussage eines Frauenarztes, in dessen Konsultationszimmer die Frauen naturgemäss andere Sorgen vorzubringen haben als die des fehlenden Stimmrechts.

Nach meiner Ansicht ist es durchaus denkbar, dass unter dem Frauenstimmrecht sich die Frauen gar nicht so sehr zu ändern, nämlich zu vermännlichen haben, sondern dass vielleicht eher unsere Politik sich etwas zu ändern hat, weniger wahrscheinlich in ihren Entscheidungen als in ihrem ganzen Gehaben. Das wäre nach meiner Ansicht auch gar kein Unglück, denn wir müssen ja ehrlich zugeben, dass unsere heutige Art der Politik nicht unbedingt sehr volkstümlich ist, dass viele Männer sie nicht verstehen, sich davon abwenden. Denken Sie an die Regierungsratswahlen in der Waadt vom 2. März, wo sehr wichtige Wahlen bei einer Stimmbeteiligung von kaum 50% erfolgten. Aus dem Kanton Bern könnten wir noch schlechtere Stimmbeteiligungen nennen.

Wenn wir nun im Hinblick auf das Hinzukommen eines ganzen Kontingentes neuer Staatsbürger, eben der Frauen, unser politisches Leben etwas reorganisieren müssten, wäre das nur von allgemeinem Nutzen. Wir müssten es vielleicht etwas einfacher gestalten, müssten mehr darnach trachten; unsere komplizierten technischen Fragen auf das Grundsätzliche zurückzuführen, das Grundsätzliche herauszuschälen und im Ganzen volkstümlicher zu gestalten. Wir müssten in manchem vielleicht gewissermassen „von unten anfangen“ und würden so gewiss auch viele Männer zur Politik gewinnen, die heute abseits stehen. Dass wir soweit gehen müssen, wie Kollege Gnägi vorschlägt, nämlich dass wir prüfen müssten, ob wir die Grundlagen der direkten Demokratie revidieren müssen, das glaube ich nicht; wir könnten es auch gar nicht. Ich glaube, man kann jetzt schon sicher sein, dass die Antwort auf die Prüfung, ob eine Entlastung der direkten Demokratie möglich sei, „nein“ lauten werde.

Die Einführung des Frauenstimmrechts wird sich, dessen bin ich sicher, viel einfacher und natürlicher gestalten als manche sich das vorstellen. Es

war mir ein entscheidendes Erlebnis, anlässlich eines Besuches in England verschiedene Wahlversammlungen zu besuchen und zu sehen, wie Mann und Frau Arm in Arm zur politischen Versammlung gingen, wie bei uns ins Theater, und wie selbstverständlich Männer und Frauen sich an der Diskussion beteiligt haben. Solche Diskussionen sind dort notabene viel kurzweiliger und spontaner als bei uns und frei von langen Referaten. Andererseits wird nach ihrer natürlichen Veranlagung die Frau nach wie vor den Hauptteil der Politik den Männern überlassen. Ich glaube, die Ehefrau, die sich nicht besonders um Politik kümmern wird, wird in bezug auf die Meinungsbildung auf den Mann abstellen. Die alleinstehende Frau aber wird mit grossem Eifer die Vorlagen studieren und vielleicht manchen Mann dazu führen, ein Gleiches zu tun.

Wir kennen auch die Erfahrungen des Auslandes insoweit, als wir wissen, dass die Frauen in den Parlamenten nicht in grossem Prozentsatz vertreten sind, so dass wir nicht zu fürchten brauchen, dass mit einem Schlag die Hälfte dieses Saales weiblich würde.

Dadurch, dass man den Frauen das Stimmrecht gibt, wird materiell wohl gar nicht viel geändert. Aber es wird Gerechtigkeit geschaffen, und dadurch wird auch eine gewisse verkrampfte Stimmung, die heute vorhanden ist, gelöst werden. Eine so krampfhaft Sonderanstrengung, wie sie jetzt für die Saffa gemacht wird, dürfte dann überflüssig sein.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Der bekannten gefühlsmässigen Ablehnung gegenüber lassen sich mit einiger Vorstellungskraft auch Gefühlsmomente nennen, die für das Frauenstimmrecht sprechen, vor allem das Gerechtigkeitsgefühl. Dann wird man sich vorstellen können, dass die Frauen auf ihre Weise politisieren werden, ohne es dabei dem Mann gleichtun zu wollen, und dass das als bereicherndes Element in unserem politischen Betrieb wirken wird. So gut wie in andern Staaten die politische Gleichberechtigung von Frau und Mann wirklich gefühlsmässig zur Selbstverständlichkeit geworden ist, so kann sich das auch bei uns einleben und zur Selbstverständlichkeit werden. Dass das bei uns erst spät geschieht, ist logisch, weil wir ja die ausgebautesten politischen Rechte haben. Die Schweizer Frau wird eine der letzten der Welt sein, die das Wahlrecht erhält, aber sie wird die erste in der Welt sein, die ein Stimmrecht bekommt, mit dem sie auf den drei Böden der Gemeinde, des Kantons und der Eidgenossenschaft sachliche Entscheide zu fällen hilft.

Aus solchen Überlegungen komme ich dazu, die Vorlage nicht nur zu unterstützen, damit das Volk sich aussprechen kann und gar sie hoffentlich ablehnt, sondern mit dem Willen, das Frauenstimmrecht auch wirklich als eine Forderung der Gerechtigkeit zu verfechten.

Sausser: Wenn ich mir erlaubt habe, mich ebenfalls in die sonst schon recht lange Rednerliste zum Thema Frauenstimmrecht einzutragen, so geschah das vor allem deswegen, weil ich im Gespräch mit Ratskollegen schon wiederholt auf die Meinung gestossen bin, die mir nahestehenden Wählerkreise gehörten durchweg zu den grundsätzlichen Gegnern der politischen Gleichberechtigung der Frau.

Die Tatsache, dass ein Pfarrer und eine Pfarrfrau in Bülach vor einigen Jahren im Kampf gegen das Frauenstimmrecht besonders hervorgetreten sind, berechtigt aber keineswegs zur Annahme, wer sich aktiv in der evangelischen Kirche betätige, befinde sich von Haus aus im gleichen Lager. Ich persönlich gehöre jedenfalls zu den Befürwortern des Frauenstimmrechts, weil ich glaube, dass die politische Gleichberechtigung der Frau, genau wie die längst zur Selbstverständlichkeit gewordene zivilrechtliche, sich mit dem Geiste der christlichen Botschaft durchaus vereinbaren lasse.

Man kann natürlich in guten Treuen auch die gegenteilige Auffassung vertreten, wenn man sich beispielsweise an den Buchstaben gewisser alttestamentlicher Vorschriften oder von solchen des Apostel Paulus hält. Es ist hier wohl nicht der richtige Ort, sich mit solchen Anschauungen theologisch auseinanderzusetzen. Ich wage aber doch zu behaupten, dass die Emanzipation der Frau, wie wir sie in den letzten Jahren in Europa und Amerika erlebt haben, nur auf dem Boden der christlichen Kultur möglich gewesen ist. Wenn andere Kulturkreise nun die politische Gleichberechtigung der Geschlechter nach abendländischem Vorbild auch einführen, so haftet dieser Massnahme doch vielfach der Eindruck einer blossen Renovation einer Fassade an, hinter der es im übrigen noch böse aussieht.

Ich bringe es aber deshalb auch nicht recht fertig, mich als Schweizer etwa vor gewissen arabischen Ländern zu schämen, weil dort das Frauenwahlrecht eingeführt ist und bei uns nicht. Einmal ist die zivilrechtliche Stellung der Frau dort, wo die Gesetze des Korans gelten, noch weit von der Gleichberechtigung mit dem Mann entfernt. Ausserdem bedeutet es aber wohl auch gar kein so erstrebenswertes Recht, alle paar Jahre an einer Wahl mit einer Einheitsliste und 99,98% Stimmbeteiligung teilzunehmen.

Um nochmals auf die Einstellung der reformierten Kirche zur politischen Gleichberechtigung der Frau zurückzukommen, darf ich vielleicht darauf hinweisen, dass in verschiedenen Kantonen das kirchliche Frauenstimmrecht bereits eingeführt ist. Im Kanton Zürich ist im Entwurf zu einem neuen Kirchengesetz die Gleichberechtigung der Frau in kirchlichen Angelegenheiten ebenfalls von der Synode mit eindeutigen Mehr beschlossen worden.

Es wäre ja wohl zweckmässiger und aussichtsreicher, wenn das Mitbestimmungsrecht der Frau zuerst in kirchlichen und in Gemeindeangelegenheiten, dann in den Kantonen und zuletzt im Bund verwirklicht würde. Es muss hier wohl auch der Ehrlichkeit halber beigefügt werden, dass die bereits von verschiedenen Vorrednern zitierte Frauenbefragung in der Stadt Zürich nur eine Mehrheit für das partielle Stimmrecht der Frauen ergeben hat, nicht aber eine solche für das integrale Stimmrecht; für dieses war keine eindeutige Mehrheit vorhanden. Nachdem nun aber nach verschiedenen vergeblichen Anläufen in den Kantonen der Bundesrat einmal den umgekehrten Weg versuchen will, müssen die grundsätzlichen Befürworter der politischen Gleichberechtigung der Schweizerin ihm dabei helfen.

Wenn ich mich eingangs als Anhänger des Frauenstimmrechts bezeichnet habe, so habe ich es aus grundsätzlichen Erwägungen heraus getan und nicht etwa darum – darin gehe ich mit den Vertretern der Kommissionsminderheit einig –, weil ich mir davon eine wesentliche Verbesserung der politischen Verhältnisse verspreche. Es ist zwar anzunehmen, dass bei einzelnen Sachfragen ein wohlthätiger Einfluss der mitbestimmenden Bürgerinnen festzustellen sein wird. Es unterliegt zum Beispiel wohl kaum einem Zweifel, dass der berühmte Entscheid über die Zürcher Nachtcafés noch etwas eindeutiger ausgefallen wäre, wenn auch die Frauen ihre Meinung an der Urne hätten ausdrücken können. Gleiche Verhältnisse könnte man sich vorstellen bei der etwas large gewordenen Begnadigungspraxis einiger kantonaler Männerparlamente, zum Beispiel bei Sittlichkeitsvergehen und Vergehen gegen das menschliche Leben.

Eine Illusion aus der Frühzeit der Frauenstimmrechts-Bewegung ist allerdings still beerdigt worden. Vor 30 Jahren vertrat zum Beispiel die Dichterin Maria Waser in einem Vortrag an der Saffa in Bern die damals weit verbreitete Auffassung, die Frauen würden sich nach der Verleihung der politischen Rechte nicht den historischen Parteien der Männer anschliessen, sondern einen vermittelnden und entgiftenden Einfluss auf das politische Leben ausüben. Nach den Erfahrungen im Ausland, wo die Einführung des Frauenstimmrechts nirgends zur Begründung einer besondern Frauenpartei geführt hat, glaubt heute kein Mensch mehr, dass unsere Mitbürgerinnen – frei nach Schiller – himmlische Rosen ins politische Leben flechten würden. Man kann aber aus Gerechtigkeitsgründen für eine Neuerung eintreten, ohne dass man sich davon einen in Franken und Rappen anzugebenden Nutzen für unsern Staat oder für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe verspricht.

Dabei genügt es natürlich nicht, nur theoretisch für das Frauenstimmrecht einzutreten, praktisch aber dagegen zu sein. Man kann zum Beispiel den schweizerischen Gewerkschaften sicher nicht vorwerfen, sie seien grundsätzliche Gegner des Frauenstimmrechts. Wenn Sie aber einer schweizerischen Arbeiterkommission, die aus lauter schweizerischen Gewerkschaftern besteht, begreiflich zu machen versuchen, es wäre eigentlich angebracht, auch einmal eine Frau in die Arbeiterkommission zu wählen, so werden Sie kaum auf ein freudiges Echo stossen. Man wird Ihnen zwar mit freundlichem Lächeln versichern, natürlich sei man grundsätzlich für die Gleichberechtigung der Frau, praktisch sei es aber doch besser, wenn die Männer solche Geschäfte allein besorgten!

Sie haben bereits gehört, welche Fraktionen für die Frauenstimmrechts-Vorlage eintreten, welche sie ablehnen und welche die Stimme freigeben. Ich habe Ihnen auch noch eine solche Fraktionserklärung abzugeben, indem die demokratische und evangelische Fraktion mit Einstimmigkeit beschlossen hat, sich für die Vorlage einzusetzen. Wir sind uns aber wohl im klaren darüber, dass für alle Befürworter diesmal eine besonders grosse Gefahr besteht, bei der folgenden Volksabstimmung von den eigenen Wählern im Stich gelassen zu werden. Auch wenn wir die Chancen der Vorlage beim Ent-

scheid durch unsere Stimmbürger sehr vorsichtig beurteilen, müssen wir es um der Gerechtigkeit willen doch wieder mit neuem Mut nochmals probieren. Wir müssen aber für dieses Mal das Feuer unserer Argumente nicht in erster Linie gegen einen politischen Gegner richten. Es bleibt jedem von uns ein weites Feld der Aufklärung in den eigenen Reihen, damit möglichst viele Männer nicht nur theoretisch dafür sind, sondern auch praktisch ja stimmen.

Odermatt: Es lassen sich für und gegen die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf eidgenössischem Boden sicherlich beachtenswerte Argumente vorbringen, ohne dabei die Person der Frau und ihre Würde auch nur im geringsten zu beeinträchtigen oder ihre Stellung in der menschlichen Gesellschaft weniger zu schätzen. Es liegt mir daran, mit dem Herrn Kommissionspräsidenten und dem Herrn Vertreter der Kommissionsminderheit zu betonen, dass die Botschaft des Bundesrates in vorzüglicher Weise das ganze, grosse und schwierige Problem der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts zur Darstellung gebracht und damit dem Parlament die Arbeit des Einarbeitens in diese weitschweifige Materie wesentlich erleichtert hat.

Als Bürger eines Landsgemeindekantons glaube ich speziell auf gewisse ernste Bedenken hinweisen zu müssen, die in der Sorge um die Erhaltung und den Weiterbestand der Landsgemeinden in den Kreisen der Landsgemeindekantone bei Anlass der eidgenössischen Abstimmung über dieses bedeutende Sachgeschäft erhoben werden. Trotzdem aber gehe ich nicht so weit, einem Antrag auf Nichteintreten zuzustimmen. Ich enthalte mich aber der Stimme, und dies aus der von Herrn Kollege Dr. Wick geäußerten Überlegung, um nicht zu denjenigen zu gehören, die es eventuell verhindern würden, diese seit Jahrzehnten viel und eifrig diskutierte Frage der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf eidgenössischem Boden, welche Frage von der Botschaft mit Recht als eine der wichtigsten seit der Gründung des Bundesstaates bezeichnet wird, dem Entscheide des obersten Souveräns vorzuenthalten, obgleich auch sehr beachtenswerte Gründe, und zwar föderalistischer Art, für Nichteintreten sprechen und auch schon vorgebracht worden sind, von der Erwägung ausgehend, dass hier bei Annahme der Vorlage föderalistische Grundsätze durchbrochen werden und dass eben deshalb bei Behandlung dieser Frage der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts der umgekehrte Weg, nämlich von unten nach oben und nicht von oben nach unten, also von Gemeinde zu Kanton, vom Kanton zum Bund, hätte eingeschlagen werden sollen, und dass man diese Frucht auf kantonalem Boden hätte zur Reife bringen sollen, um dann die im Lichte der Erfahrung gereifte Frucht vom Bunde zu übernehmen, wie das ehemals bei wesentlichen Staatseinrichtungen der Fall war. So hat sich das Stimmrecht der Männer – und hier führe ich die Botschaft selber an – zuerst in den Kantonen gebildet. Unserer schweizerischen Armee gingen die Truppen der Kantone voraus. Eidgenössisches Zivil- und Strafrecht hatten ihre Vorläufer in den kantonalen Gesetzgebungen usw.

Die Bedenken eines Landsgemeindekantons in bezug auf die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf eidgenössischem Boden sind nicht neu. Bereits Herr Ständerat Picot hat in seinem Postulat vom Dezember 1952 diese Frage aufgeworfen, wie sich nämlich das Frauenstimm- und -wahlrecht zur Landsgemeinde verhalte. Die Botschaft hat auf diese Frage keine Antwort erteilt. Dagegen scheint der Ständerat diesen Bedenken Beachtung geschenkt zu haben, indem er zu Artikel 74 des Entwurfes einen Absatz 4 anfügte, wonach die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde den Kantonen weiterhin freigestellt bleibe. Damit glaubt man nun, den Landsgemeindestimmbürgern ihre Bedenken zerstreuen zu können, mit der Versicherung, eine Formel gefunden zu haben, die eine Auslegung, wonach eine Unvereinbarkeit mit Artikel 4 der Bundesverfassung gegeben sei, wenn eine kantonale Gesetzgebung die politische Stimmberechtigung der Frauen verneine, ausschliesse.

Nicht aus rechtlichen Erwägungen, wohl aber aus tatsächlichen Überlegungen, kann ich – und mit mir eine grosse Zahl von Stimmbürgern aus den Landsgemeindekantonen – die Bedenken um den Weiterbestand der Landsgemeinde bei Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf eidgenössischem Boden, nicht los werden. Ich halte nach wie vor dafür, dass mit der Annahme der Vorlage der erste entscheidende Schritt getan sein wird, die Landsgemeinde, diese altehrwürdige, fast tausendjährige Institution unserer Demokratie, die also weiter zurückgeht als selbst unsere Eidgenossenschaft, die sich aber auch immer und immer als lebenskräftig und lebensstark erhalten hat, zu beseitigen und der Vergangenheit zu belassen. Konsequenterweise werden diesem ersten Schritte zu deren Beseitigung auch die weiteren in der gleichen Richtung folgen, denn es ist vorauszusehen und liegt übrigens auch in der natürlichen und normalen Entwicklung der Dinge, dass nach erfolgter Einräumung des Stimm- und -wahlrechts an die Frauen in eidgenössischen Belangen, dagegen aber nicht in den Kantonen und Gemeinden, unsere verehrten Mitbürgerinnen die ungleiche Behandlung ihrer Persönlichkeitsrechte als schreiendes Unrecht empfinden, das sie als viel stossender und herber fühlen als ihre Situation in der menschlichen und staatlichen Gesellschaft von heute. Es wird damit ein Störellement geschaffen, das in den Kantonen, welche das Frauenstimmrecht nicht haben, nie zum Erlahmen und zur Ruhe käme, im Gegenteil mit immer stärkerer Intensität weiterarbeiten würde, bis es sein Ziel erreicht hat: Die gleiche Behandlung in Bund und Kantonen.

Sollte also die Bundesverfassung eine Änderung im Sinne unserer heutigen Vorlage erfahren, so müsste das unabwendbare und tiefgreifende Rückwirkungen auf die Kantone zur Folge haben. Dieser Überzeugung haben übrigens auch im Ständerat Vertreter von Landsgemeindekantonen mit Besorgnis Ausdruck gegeben. Die Landsgemeinde als Institution der Gesetzgebung und oberste Wahlbehörde lässt sich mit der mit der Einführung des Wahl- und Stimmrechtes der Frauen veränderten Situation in keiner Weise anpassen. Es ist nicht möglich, hier eine Änderung in organisatorischer Hinsicht in der Durchführung der Landsgemeinde herbeizuführen.

Jede Änderung würde das Gesicht der Landsgemeinde entstellen und dieser altherwürdigen Institution den Charakter nehmen. Jede auch nur kleinste Änderung käme einem Verschwinden der Landsgemeinde gleich. Das Wesentliche einer Landsgemeinde besteht in der gemeinsamen Tagung aller Stimmberechtigten zur gemeinsamen Beratung, aber auch in der gemeinsamen Abstimmung durch offenes Handmehr. Gemeinsame Beratung und Abstimmung verlangen aber auch die gleichzeitige persönliche Anwesenheit aller Stimmberechtigten auf dem Landsgemeindeplatz im Zeitpunkt der Beratung und Abstimmung. Die Landsgemeinde lässt den Bürger unmittelbar teilnehmen am staatlichen Geschehen, an der staatlichen Lenkung. Hier kann der Bürger seine Anträge stellen; er kann zu den gestellten Anträgen seine Meinung persönlich zum Ausdruck bringen, diesen zustimmen oder sie ablehnen, auch deren Verwerfung beantragen. Hier, an der Landsgemeinde, ist der Ort, wo der Bürger durch seine persönliche Beteiligung mithilft, dem politischen und wirtschaftlichen Leben seines Kantons Gestaltung zu geben und ihm Richtung und Weg zu weisen. Hier erhält er im persönlichen Kontakt mit der Regierung, die ihm Red und Antwort zu stehen hat, zu allen Geschäften der Landsgemeinde die notwendige Aufklärung im Frage- und Antwortspiel. Diese direkte Beteiligung des Stimmbürgers an der Gesetzgebung des Landes bedingt die persönliche Anwesenheit der Landsleute im Ring. Gemäss den Verfassungsbestimmungen sämtlicher Landsgemeindekantone ist für alle Stimmberechtigte die Teilnahme an der Landsgemeinde Bürgerpflicht. Ich verweise für den Kanton Appenzell AR, auf Artikel 40 der Verfassung, für Appenzell IR auf Artikel 17, für Glarus auf Artikel 31, für Obwalden auf Artikel 13 und für Nidwalden auf Artikel 19. Mit der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in den Kantonen, die derjenigen auf eidgenössischem Boden mit Sicherheit aus den angeführten Gründen folgen würde, müssten diese Verfassungsbestimmungen über die Bürgerpflicht zur Teilnahme an der Landsgemeinde direkt als illusorisch betrachtet werden, da es schon aus familiären und häuslichen Gründen einer ganz bedeutenden Zahl von Stimmberechtigten – die Frauen dabei eingerechnet –, von vorneherein nicht möglich wäre, ihre Bürgerpflicht an der Landsgemeinde zu erfüllen und dort ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Diese Unmöglichkeit müsste notgedrungen zu einem andern Abstimmungsmodus, einem andern Gesetzgebungsweg, auf alle Fälle zur Beseitigung der Landsgemeinden führen.

So erscheint es unter anderem auch aus den genannten Gründen als verständlich, wenn ein Antrag auf Nichteintreten gestellt oder wenigstens dem Antrag auf Eintreten durch Stimmenthaltung nicht die Gefolgschaft gegeben wird, um dann bei der eidgenössischen Abstimmung über diese Vorlage der Neinparole zu folgen.

Aebersold: Zu Ihrer Beruhigung: Ich werde nur etwa zwei Minuten der Redezeit beanspruchen.

Meine Stellungnahme zum vorliegenden Verfassungsartikel ist längst klar, nachdem ich seit Jahrzehnten mit Überzeugung eine Korrektur auch in der politischen Rechtsgleichheit für Mann und

Frau propagiert habe. Alle Argumente und Gegenargumente sind mir längst bekannt. Ich will nicht Gesagtes wiederholen. Mich beschäftigt mehr das Nachher unserer Beratung. Ich glaube – hoffentlich mit Recht – vorauszusehen, dass der Nationalrat wie der Ständerat dem Antrag des einstimmigen Bundesrates mehrheitlich zustimmen werde, worauf die öffentliche Diskussion für und gegen den Verfassungsartikel einsetzen kann. Dabei werden normalerweise vorweg Parlamentarier als Referenten beigezogen. Wie werden sich dann namentlich die jetzigen Jasager verhalten? Treten sie auch ins Rampenlicht, um ihre seinerzeitige Stellungnahme im Parlament zu verfechten oder bleiben sie, sich schonend, hinter den Kulissen? Wagen sie es, gegen den Strom zu schwimmen? Mir ist immer noch die beschämende Situation in Erinnerung, als 1953, nachdem die Finanzvorlage im Rat mit überzeugender Mehrheit angenommen worden war, in der öffentlichen Diskussion viele Parlamentarier die Vorlage passiv im Stiche liessen, als sich kantonale Parteien dagegen aussprachen.

Mir scheint eine klare Stellungnahme die Zwi-spältigkeit zu verhüten. Entweder sind wir innerlich von der Berechtigung des Frauenstimmrechts überzeugt, oder wir lehnen Schritte in der Richtung von vorneherein ab. Hier im Rate nur ja zu stimmen, mit der Begründung, dem Volke Gelegenheit zum Entscheid geben zu wollen, mit der stillen Hoffnung, es werde dann schon für Ablehnung sorgen, gibt kein ehrliches Bild. Daher hoffe ich auf eine deutliche Mehrheit der Jastimmen aller jener Ratskollegen, die dann auch bereit sind, sich im Volke für eine Verfassungsänderung kräftig einzusetzen.

Kistler: Wie mein Vorredner trete auch ich für die Vorlage ein. Viele gute Gründe für das Frauenstimmrecht wurden bereits in der gründlichen Vorlage des Bundesrates und auch hier in der Diskussion dargetan. Ich möchte sie nicht wiederholen oder ergänzen, will mich vielmehr mit einigen Einwänden beschäftigen, die heute dagegen erhoben worden sind. Es wurde besonders der Weg kritisiert und gesagt, bei uns in der Schweiz müsse alles von unten herauf kommen. Es müsse zuerst im Kanton reifen oder in der Gemeinde angewendet werden, erst dann könne der Bund folgen. Es trifft zu, dass wir in unserem Staatsaufbau die Möglichkeit haben, wirtschaftliche und rechtliche Massnahmen zuerst im Kleinen, in der Gemeinde oder im Kanton, in einer grossen Variation von Fällen anzuwenden und dann aus diesen Erfahrungen im Bund eine Lösung zu treffen. Wir haben so die Vorteile, vielleicht eine besser abgewogene Lösung zu finden, vielleicht sogar Fehler und Rückschläge zu vermeiden. Das ist aber keine Vorschrift, ist kein Grundsatz und kein Dogma, sondern, wenn wir etwas Neues verwirklichen wollen, müssen wir suchen, welches der beste Weg ist. Oft hat der eine Weg versagt, und dann wurde der andere gewählt. Denken Sie nur an die AHV. In keinem Kanton konnte sie verwirklicht werden. Nach drei oder vier Anläufen gelang im Bund der grosse Wurf.

Es wurde gesagt, das Wahl- und Stimmrecht sei bei uns so umfassend, dass man den Frauen nicht gleich alles geben dürfe. Besonders Kollege Wick

sagte, im Gegensatz zum Ausland seien bei uns Entscheide über Sachfragen besonders zahlreich. Wo sind in Gemeinden, Kantonen und Bund am meisten Sachfragen zu entscheiden? Das ist in den Gemeinden der Fall; denn dort muss oft sogar über das Budget abgestimmt werden, auch zum Beispiel über Strassenbauten, Spitalbauten usw. Viele Kantone haben das obligatorische Gesetzesreferendum. Auch dort sind viele Sachfragen zu entscheiden. Am wenigsten ist das beim Bund der Fall, denn hier besteht nur das fakultative Referendum. Einzig die Verfassungsänderungen gelangen vor Volk und Stände. In der Verfassung sollten allgemeine Grundsätze verankert werden. Das ist dann viel einfacher zu entscheiden. Sie werden mir aber einwenden, ich solle nur auf die Bundesfinanzreform hinsehen, wo ja sehr komplizierte Fragen gelöst werden mussten. Das stimmt. Aber das ist nicht der Weg der Verfassung, sondern es steht im Widerspruch zu unserer Verfassung, wenn wir sogar Steuertarife und Ordnungsrecht dort hineinnehmen. Es liegt an uns, das in Zukunft einfacher zu gestalten, klareres Verfassungsrecht zu setzen, wie es unsere Väter und Grossväter getan haben. Wenn das Frauenstimmrecht den Erfolg haben wird, dass wir uns bei Verfassungsänderungen auf reines Verfassungsrecht, also auf die Grundsätze beschränken, wäre das schon ein grosses Positivum.

Es wurde von vielen Rednern angeführt, wenn man nur die Lösung hätte wie im Ausland, wo nur das reine Wahlrecht und kein Stimmrecht bestehe, könnte man das Frauenstimmrecht wohl einführen. Ich möchte all die Herren einladen, sich in ihren Kantonen in Zukunft heftig dafür einzusetzen, dass dort den Frauen wenigstens das Wahlrecht gegeben wird. Die Frauen, die nach vermehrten politischen Rechten trachten, werden schon darüber sehr froh sein und werden sie unterstützen.

Es wurde hier angedeutet und auch im Ständerat ausgeführt, dass eine Ungleichheit entstehen würde, wenn das Frauenstimmrecht im Bund eingeführt würde. Denn dann hätten die Frauen das Recht, ihre Vertreter in den Nationalrat zu wählen; sie könnten hier sitzen und vielleicht sogar eine Vertreterin in den Bundesrat wählen, aber im Ständerat, im Grossen Rat, im Gemeinderat könnten die Frauen nicht sitzen. Ich finde es erfreulich, dass die Herren Ständeräte es als ungerecht empfinden, wenn hier in unserem Rate Frauen an den Verhandlungen teilnehmen könnten, auf der anderen Seite des Hauses aber die Männer für sich allein verhandeln müssten.

Das ist also kein Argument gegen das Frauenstimmrecht und kein Argument gegen den Weg dazu. Denn auch wenn wir bei den Gemeinden und bei den Kantonen anfangen, sind die Verhältnisse genau dieselben. Dann werden auch in einzelnen Gebieten die Frauen ihr Stimm- und Wahlrecht besitzen, in andern aber nicht. Das wäre also ebenso eine Ungerechtigkeit. Es ist eben bei jeder Neuerung so, dass die einen schon im Genuss der Neuerung sind, die andern aber vorläufig noch nicht. Das ist aber nicht so wichtig.

Es ist auch gegen den Weg des Bundesrates ausgeführt worden, eine Niederlage würde der Sache des Frauenstimmrechts viel mehr schaden als nur eine Niederlage auf dem Gebiete der Kantone. Dem

ist aber beizufügen, dass durch diese Vorlage eine ganze Anzahl von Stimmbürgern gezwungen werden, zu dieser Frage konkret Stellung zu nehmen. Sie müssen sich entscheiden, sie müssen das Für und das Wider anhören und können nicht einfach in ablehnender Gleichgültigkeit verharren. Das wird der Frage wieder neuen Auftrieb geben. Und besonders werden auch die Frauen dieser Frage konkret gegenüber gestellt. Sie werden sehen, dass eine Möglichkeit besteht, das Stimmrecht zu erhalten.

Sie werden sich auch dafür interessieren, und die Probeabstimmungen haben ergeben, dass die Frauen dann mehrheitlich für die Einführung des Frauenstimmrechts sind. Wer für die Einführung des Frauenstimmrechts ist, muss auch dem Weg des Bundesrates zustimmen und diese Vorlage unterstützen.

Ich ersuche Sie, das in der Abstimmung zu tun.

Meister: Ich muss mich zuerst ein wenig entschuldigen: Der Winter ist in meinen Hals eingezogen. Als am 4. März 1956 das Bernervolk den Verfassungsartikel über die Einführung des fakultativen Frauenstimmrechts in den Gemeinden mit einem Mehr von 10 000 Stimmen ablehnte, sagte sich wohl Herr Bundesrat Dr. Feldmann: Ja, meine lieben Berner Mitbürger! Diese Neuerung über den Weg der Gemeinden, also von unten her, haben sie nicht gewollt. So bleibt mir nichts anderes übrig, als ihn von oben her zu beschreiten, und zwar mit Hilfe der übrigen Eidgenossen und diesen dabei ebenfalls dieses Glück zu bescheren. Allerdings konnte sich Herr Bundesrat Feldmann auf verschiedene Vorstösse aus der Bundesversammlung stützen. Wohl zielt die Vorlage vorläufig nur auf das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht hin. Wenn man aber die Botschaft des Bundesrates auf Seite 114 richtig interpretiert – andere Redner sind der gleichen Auffassung –, so sieht er (der Bundesrat) damit auch den Weg geebnet für die Einführung des Frauenstimmrechts in den Kantonen und Gemeinden, sobald einmal im Bunde die Sache, nach seiner Meinung, geordnet sein wird. Wir sehen somit, dass es um das Ganze geht, und weil dem so ist, müssen wir uns mit allen Folgen der eidgenössischen Lösung befassen. Wenn wir uns nun als Gegner des Bundesbeschlusses äussern, so sind wir selbstverständlich nicht etwa Gegner der Frauen, ganz im Gegenteil! (Heiterkeit!) Gerade weil wir die Frauen achten und sie in vieler Hinsicht höher schätzen als uns selbst, wollen wir sie ganz einfach vor neuen Sorgen, die ihnen durch die Wahl- und Stimmpflicht erwachsen, bewahren (Heiterkeit). Ich sage ausdrücklich, Stimmpflicht, denn nicht wahr, die Herren Befürworter und die Befürworterinnen wollen doch nicht nur den Frauen das Stimmrecht auf dem Papier gewähren, sondern sie sind der bestimmten Auffassung, dass die Frauen dann auch davon Gebrauch machen sollen und können, und zwar sogar weit mehr vielleicht, als es die Männer selbst tun.

Es ist so vieles für und gegen diese Neuerung gesagt und geschrieben worden, dass ich mich auf einige wenige Punkte beschränken kann.

Der erste Punkt ist die neue Belastung (besonders seelischer Art) der Schweizer Frau ganz allgemein betrachtet. Wir dürfen da schon ein offenes Wort miteinander reden. Sie alle sind erprobte

Politiker, an Erfahrungen auf diesem Gebiet reich, und Sie wissen alle, was auf jedem Schweizer lastet, wenn er sich nebst der alltäglichen Arbeit in seinem Beruf auch durch alle Gesetze und Beschlüsse auf die unzähligen Abstimmungen hin hindurcharbeiten will. Hier vorerst nur im Bund, aber dann auch in den Kantonen, Sie kennen den unvermeidlichen Kampf, der ausgefochten wird, bei den vielfachen Meinungsverschiedenheiten der Bürger. Man nennt dies oft Auswirkungen der lebendigen Demokratie, die kein anderes Land kennt als die Schweiz. Sie wissen aber als Volksvertreter, wie sehr diese Beanspruchung auch eine solche für die Familie selbst wird. Und nun wollen die Befürworter auch die Frauen mit in diese Politik der Männer hineinziehen. Die Frauen, die ja auch, wie wir, sozusagen restlos einen Beruf ausüben, die Frauen, die im bäuerlichen Betrieb, im Gewerbe, nicht nur als Hausmütter wirken, sondern auch als Mitarbeitende vom Morgen bis zum Abend tätig sind, die Männer in ihrem Berufe unterstützen und bei ihrer Abwesenheit in die Lücke springen. Wenn hier die Tagesarbeit endlich ruht, dann sind alle diese Schweizerinnen glücklich, ausruhen zu dürfen, und Gedanken an politische Auseinandersetzungen kommen gar nicht auf. Dann redet man von der Arbeitszeitverkürzung, von der 44-Stunden-Woche, von allerlei weiteren Entlastungen, die man ausnahmslos für alle einführen möchte. Ja, wenn dieses alles auch möglich wäre für die Mitarbeiter (besonders in landwirtschaftlichen Betrieben), dann würden sie zuletzt doch immer bei der Hausfrau selbst haltmachen.

Und bei den Hunderttausenden von Arbeiterinnen und Angestellten in den gewerblichen Betrieben und Fabriken, wo sie ihren Verdienst finden und über deren Mitarbeit die Arbeitgeber dankbar sind, ist es nicht viel anders. Auch bei ihnen werden sich die eventuellen Wünsche nach Mitwirkung in der Politik rasch verflüchtigen, wenn sie ein- oder zweimal den Auseinandersetzungen über Wahlen und Abstimmungen beigewohnt haben. Die Freiheit gilt ihnen mehr und will nach ihrer Auffassung besser angewendet und ihrem innern Wesen besser angepasst sein.

Nachdem das Frauenstimmrecht bei uns in den Kirchgemeinden eingeführt war und die erste grosse Kirchgemeindeversammlung in unserer Kirche stattfand, wobei es zwischen Männern nach unserer Auffassung zu einer normalen, aber etwas scharfen Auseinandersetzung kam, erklärten nachher Frauen, die in grosser Zahl aus allen Berufen anwesend gewesen waren: „Niemals mehr werden wir an solchen Versammlungen erscheinen!“ Und sie haben auch Wort gehalten. Warum denn sie dazu zwingen? Denn, wie schon eingangs erwähnt, wollen die Befürworter das Frauenstimmrecht nicht nur auf dem Papier, sondern dessen Ausübung durch die so Beschenkten, und zu dieser Ausübung gehört auch die Teilnahme an den öffentlichen Versammlungen, den Parteiversammlungen und auf dem Lande hauptsächlich an den Gemeindeversammlungen.

Als zweites. Man spricht bei der Behandlung des Frauenstimmrechts so viel von Gerechtigkeit, von gleichem Recht für Mann und Frau! Ich habe schon erklärt, dass es sich wohl auf dem Papier um ein Recht handelt, in der Praxis aber auch für die Frau um eine Pflicht mit neuen Belastungen. Es bewegt

uns aber auch noch etwas anderes. Bedenken die Befürworter, dass sie mit der Einführung dieses vermeintlichen Rechtes für Tausende Frauen in unserem Lande ein Unrecht statuieren. Warum? Weil die Frauen gar nicht in die Lage kommen, dieses Recht ausüben zu können. Bei unsern politischen Verhältnissen, in unserer ausgeprägten lebendigen Demokratie mit ihren unzähligen Verpflichtungen des Stimmbürgers das Jahr hindurch ist es ganz unmöglich, dass aus einer Familie die männlichen, aber zugleich auch die weiblichen Familienglieder und die Hausangestellten fortziehen können, zum Beispiel an die Gemeindeversammlungen oder an die Landsgemeinde. Auf dem Lande bilden die Urnenabstimmungen keinen Ersatz, denn alle Sachgeschäfte werden von den Gemeindeversammlungen oder an öffentlichen Versammlungen entschieden oder wenigstens vorbesprochen. Wer muss da zuhause bleiben, wenn man das Recht hat, auszugehen an diese Versammlungen? Diese Frage kann niemand entscheiden. Das gleiche Recht für alle ist hier eine Theorie, ein Trugschluss. Besonders ungerecht wäre die Lage für die weiblichen Stimmberechtigten in der Landwirtschaft und vielfach auch im Gewerbe auf dem Lande. Die Gemeindeversammlungen finden meistens statt zu Tageszeiten, in denen sich viele Frauen gar nicht von zu Hause entfernen können. Bei den Abstimmungen, sei es eidgenössisch oder kantonal, ist es ähnlich. Dazu kommen die grossen Distanzen und die oft schlechten Wegverhältnisse bis zu den Abstimmungsorten, besonders zur Winterszeit.

Damit komme ich auf eine weitere Ungerechtigkeit: In den Städten wäre die Beteiligung an den Versammlungen und den Abstimmungen viel leichter. Ich sehe hier einen Graben sich öffnen zwischen Stadt und Land. Wir möchten diese unglückliche Entwicklung zum vornherein bekämpfen; wir möchten unsern Landfrauen die Kränkung, die sie dadurch erfahren müssten, ersparen.

In der Botschaft des Bundesrates ist auch stark die Rede von der Entwicklung auf diesem Gebiete im Ausland. Wir lassen uns davon absolut nicht beeindrucken. Wenn auch noch Liechtenstein als zweitletztes Land neben der Schweiz in die Zahl der Frauenstimmrechtsstaaten einschwenken sollte, so wird an unserer Ehre nichts abgehen, wenn wir die Letzten bleiben; aber wir wollen froh sein, dass bei uns die Frauen noch freier und geachteter leben als vielenorts im Ausland mit dem Stimmrecht.

Zum Schluss noch ein Ausspruch, der die innerliche Berufung der Frau vielleicht besser charakterisiert als alles andere. Ich kannte eine Frau, deren glücklichste Stunden diejenigen waren, wenn sie mit praller Tasche voller Gaben aller Art, passend für Kranke und Genesende, ins Spital zog und dort diese Gaben verteilte. Sie diente auch der Gemeinde in allen möglichen Chargen, die heute schon den Frauen zur Verfügung stehen. Als wir im Kampfe standen im März 1956 über das Frauenstimmrecht von unten her über die Gemeinden, da wurde auch diese Frau gefragt: „Wie ist Ihre Auffassung, wollen Sie das Frauenstimmrecht?“ da erklärte sie konsequent und kurz: „Um Gottes Willen nicht, nur das nicht! Es genügt, dass schon mein Mann politisiert. Ihr Männer, lasst uns Frauen unsere Zeit für etwas Besseres und Schöneres!“ Und es kam von Herzen.

M. Clottu: On peut être opposé pour des motifs fort différents au texte constitutionnel qui nous est soumis. On peut l'être en tant qu'adversaire, déclaré ou discret, du principe même du droit de vote féminin en matière politique. On peut l'être aussi parce que, tout en étant partisan de la participation des femmes aux affaires publiques, on ne se rallie pas au genre de solution qui nous est proposé par le Conseil fédéral et la majorité des membres de notre commission.

J'appartiens à cette seconde catégorie de «Neinsager». Il est patent que l'évolution de la société a, dans de très nombreux domaines, placé les femmes sur un plan d'égalité d'obligations avec les hommes. La simple équité postule dès lors que cette égalité leur soit également garantie pour l'exercice de droits, notamment des droits civiques. Dans ce sens, on ne saurait qu'admettre que les femmes suisses soient appelées, si possible rapidement, à jouer un rôle actif, semblable à celui des hommes, dans la vie politique de leur pays. Mais pour autant, et tout loyal défenseur du droit de vote des femmes que je crois être devenu (je n'ai pas toujours été acquis aux idées féministes), je ne peux approuver la voie choisie par le gouvernement fédéral pour introduire le suffrage féminin chez nous. Quelques explications à ce propos sont évidemment nécessaires.

Le gouvernement et la majorité de notre commission vous proposent d'accorder le droit de vote aux femmes, alors que ce droit n'est encore reconnu par aucun canton. On doit s'étonner d'une telle procédure, tant celle-ci s'affirme contraire non seulement à la structure juridique mais encore aux coutumes politiques de notre pays.

Cette procédure est contraire à la structure juridique de la Confédération – on l'a déjà relevé – parce que, constitutionnellement, les cantons représentent les cellules de base de la vie civique. Ce sont eux également – il est bon de l'ajouter – qui octroient le droit de cité, condition initiale de l'exercice du droit de vote. C'est donc, à moins de rompre l'ordonnance traditionnelle des institutions politiques du pays, aux cantons qu'il doit appartenir de prendre l'initiative et de mettre les premiers à l'épreuve une extension des droits dont ils forment le cadre naturel d'expression.

La procédure préconisée est, en outre, contraire aux coutumes politiques du pays parce que celles-ci ne font qu'accentuer la localisation dans les cantons de l'essentiel de la vie civique suisse. Il est opportun de rappeler ici que la vie du citoyen confédéré ne se limite pas au dépôt d'un bulletin de vote dans une urne plusieurs fois par année, mais qu'elle est beaucoup plus large, s'étendant à la participation à nombre d'assemblées et de sociétés de nature diverse pour former dans son ensemble un secteur important, aux aspects variés selon les cantons, de l'activité régionale ou locale en commun. Or, les femmes n'ont pris jusqu'à présent aucune part à ce secteur de la vie collective. Ces usages peuvent certes se modifier. Cependant, en ce domaine aussi, le respect du statut fédératif de notre pays nous impose de laisser aux cantons le soin d'expérimenter les premiers le changement de celles de leurs coutumes qui sont liées à l'exercice des droits politiques.

En bref et dans ces conditions, l'attitude du Conseil fédéral et de la majorité de notre commission me paraît semblable à celle qu'adopterait un architecte chargé de dresser les plans d'une maison et qui en dessinerait le toit en fonction exclusive de ses goûts particuliers, sans se soucier du tout de la disposition et des dimensions des murs sur les lesquels reposera ce toit. Il ne saurait qu'en résulter des difficultés et des insatisfactions. L'examen de la situation qui serait créée par la mise en vigueur du projet constitutionnel présentement en discussion, nous en apporte la démonstration éloquente.

Dans cette supposition, il n'existerait pas de problème pour les cantons ayant adopté ledit projet, autrement dit le suffrage féminin en matière fédérale. On peut admettre, en effet, que ces cantons étendraient immédiatement le droit de vote des femmes aux scrutins cantonaux et communaux. Mais qu'en serait-il des cantons ayant refusé le suffrage féminin en matière fédérale? Ces cantons-là se trouveraient devant l'alternative suivante: ou bien maintenir, pour les questions cantonales et communales, leur attitude négative à l'égard du suffrage féminin, ou bien céder à une contrainte morale et s'aligner sur les normes électorales de la Confédération. Les deux possibilités de cette alternative me paraissent aussi détestables l'une que l'autre.

Il serait pour le moins paradoxal, d'une part, que les femmes, tout en étant habilitées à élire des conseillers nationaux et à se prononcer sur les questions souvent complexes que soulèvent les votations fédérales, ne puissent choisir ni les conseillers aux Etats ni leurs mandataires cantonaux et communaux et pas davantage exprimer leur avis sur de simples problèmes locaux. Et il serait profondément regrettable, d'autre part, que, devant l'évidence d'un état de fait aussi peu satisfaisant, les cantons opposés au suffrage féminin soient amenés à se faire violence, parce qu'il n'existerait pratiquement pas d'autre issue, et à réformer contre leur gré leur droit public et leurs coutumes politiques. La contrainte morale, par les lancinants tourments intérieurs qu'elle implique, est toujours pire que la contrainte juridique.

On me répliquera probablement que, si la Confédération attendait pour introduire le suffrage féminin en matière fédérale qu'un certain nombre de cantons aient préalablement institué et éprouvé le droit de vote des femmes en matière cantonale et communale, la situation ne serait alors guère différente de ce qu'elle est aujourd'hui, car il subsisterait toujours quelques cantons opposés à la participation des femmes aux affaires publiques. Cette situation-là et la situation actuelle offriraient effectivement une apparence de similitude mais, dans le fond, elles différeraient beaucoup l'une de l'autre. Le Conseil fédéral et la majorité de notre commission nous proposent en cet instant, en quelque sorte, une opération brutale et générale, pratiquée de but en blanc, sans que des opérations de même nature, mais partielles dans leur champ d'application, aient pu être expérimentées au préalable. Demain, l'opération de la Confédération ne ferait que parachever l'œuvre entreprise auparavant, dans des cantons, par des actions partielles réussies. Nul ne contestera que ces conditions-là seraient en fait tout autres que celles d'aujourd'hui.

Au reste, dans toute son histoire moderne, la Confédération a généralisé les droits fondamentaux des citoyens après que ceux-ci eurent démontré leur nécessité dans un certain nombre de cantons. Il serait facile d'en citer maint exemple, depuis l'égalité des citoyens devant la loi introduite par la Constitution de 1848 jusqu'à diverses acquisitions de la période contemporaine. Et c'est peut-être en ceci que le projet dont le Conseil fédéral nous a saisis m'étonne le plus, savoir dans la mesure où il fait totale abstraction d'une des règles essentielles, certes non écrite mais néanmoins constante, de la création du droit public suisse.

Il est d'ailleurs vraisemblable que cette règle sera finalement observée, tant il est peu probable, au vu des résultats des votations sur le suffrage féminin intervenues jusqu'ici dans divers cantons que, si l'Assemblée fédérale approuve l'octroi du droit de vote aux femmes dans les conditions où il nous est proposé, le peuple et les cantons en fassent de même. Dans ce cas, la votation fédérale aura servi uniquement de *test* de l'opinion actuelle du corps électoral masculin sur le suffrage féminin. A la vérité, on peut se demander si cela n'est pas, tout compte fait, le but réel de nos autorités. A supposer que la question agitée se réduise pratiquement à cet objet limité, je demeurerais toujours et encore opposé au projet du Conseil fédéral et de la majorité de notre commission, car je ne crois pas qu'un texte constitutionnel soit destiné aux sondages de l'opinion publique que pratique l'Institut Gallup.

Pour ces divers motifs, je souhaite que le projet qui nous est soumis soit refusé par notre Conseil dès l'entrée en matière.

Präsident: Es sind noch 7 Redner eingeschrieben. Nachher kommen die Referenten, und der Bundesrat hat das Schlusswort.

Ich beantrage Ihnen, hier die Rednerliste für die Eintretensdebatte zu schliessen. Die reglementarischen Voraussetzungen für diesen Beschluss sind erfüllt.

Zustimmung – Adhésion

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagssitzung vom 20. März 1958
Séance du 20 mars 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7338. Frauenstimmrecht. Einführung
Suffrage féminin. Introduction

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 254 hiervor – Voir page 254 ci-devant

Hackhofer: Ich werde dem Nichteintretensantrag des Herrn Kollegen Wick zustimmen. Es wäre verlockend und nicht einmal eine allzu schwere Aufgabe, mit der Dokumentation, die in der Botschaft zusammengetragen ist, genau zum gegenteiligen Schluss zu kommen, zu dem die Botschaft gekommen ist, nämlich zur Ablehnung des politischen Frauenstimmrechtes. Leider erlaubt die reglementarische Redezeit eine solche Beweisführung an dieser Stelle nicht. Immerhin halte ich fest, was in der Botschaft festgelegt ist und was sich auch aus der bisherigen Diskussion ergeben hat:

1. Der Vergleich mit dem Ausland kann nicht als stichhaltiges Argument für das Frauenstimmrecht in der Schweiz anerkannt werden. Die Botschaft bezeichnet diesen Vergleich mit dem Ausland als „allzu vereinfachende Betrachtungsweise, die sehr wesentliche Gesichtspunkte ausser Betracht lässt“, und als „weit davon entfernt, ein objektives Bild zu geben.“

2. Die Behauptung, die Berufstätigkeit der Frau habe sich in der neueren Zeit wesentlich erweitert, ist unzutreffend. Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung weist die Botschaft nach, dass nicht nur der Anteil der in den Fabriken beschäftigten Frauen seit 1888 ständig zurückgegangen ist, und zwar von 46% im Jahre 1888 auf 32% im Jahre 1954, sondern dass auch die Zahl der berufstätigen Frauen überhaupt heute prozentual geringer ist als etwa in den Jahren 1888 oder 1920. Auch dieses Argument für das Frauenstimmrecht fällt damit dahin.

3. Von der Berufung auf die Steuerpflicht der Frau sagt die Botschaft eindeutig und sehr kurz, dass mit ihr das Frauenstimmrecht nicht begründet werden könne.

Den Ausschlag zugunsten des Frauenstimmrechtes geben für die Botschaft Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Demokratie. Sie sehen das auf den Seiten 65 ff. Damit ist auch schon gesagt, dass für die Entscheidung für oder gegen das politische Frauenstimmrecht letztlich rechtsphilosophische, soziologische, staatsrechtliche und staatspolitische Überlegungen ausschlaggebend sind. Damit ist auch zugegeben, dass sachlich zwingende Gründe für das politische Frauenstimmrecht nicht vorliegen, sondern dass die Stellungnahme pro oder kontra davon abhängt, wie man dem Problem von seinem Standpunkt aus gegenübertritt.

Die Botschaft hat auf Seite 72 festgehalten, nach meiner Meinung mit Recht, dass im Fehlen des Frauenstimmrechtes eine Differenzierung der politischen Rechte von Mann und Frau zum Ausdruck

Frauenstimmrecht. Einführung

Suffrage féminin. Introduction

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7338
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1958
Date	
Data	
Seite	254-283
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 529

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Au reste, dans toute son histoire moderne, la Confédération a généralisé les droits fondamentaux des citoyens après que ceux-ci eurent démontré leur nécessité dans un certain nombre de cantons. Il serait facile d'en citer maint exemple, depuis l'égalité des citoyens devant la loi introduite par la Constitution de 1848 jusqu'à diverses acquisitions de la période contemporaine. Et c'est peut-être en ceci que le projet dont le Conseil fédéral nous a saisis m'étonne le plus, savoir dans la mesure où il fait totale abstraction d'une des règles essentielles, certes non écrite mais néanmoins constante, de la création du droit public suisse.

Il est d'ailleurs vraisemblable que cette règle sera finalement observée, tant il est peu probable, au vu des résultats des votations sur le suffrage féminin intervenues jusqu'ici dans divers cantons que, si l'Assemblée fédérale approuve l'octroi du droit de vote aux femmes dans les conditions où il nous est proposé, le peuple et les cantons en fassent de même. Dans ce cas, la votation fédérale aura servi uniquement de *test* de l'opinion actuelle du corps électoral masculin sur le suffrage féminin. A la vérité, on peut se demander si cela n'est pas, tout compte fait, le but réel de nos autorités. A supposer que la question agitée se réduise pratiquement à cet objet limité, je demeurerais toujours et encore opposé au projet du Conseil fédéral et de la majorité de notre commission, car je ne crois pas qu'un texte constitutionnel soit destiné aux sondages de l'opinion publique que pratique l'Institut Gallup.

Pour ces divers motifs, je souhaite que le projet qui nous est soumis soit refusé par notre Conseil dès l'entrée en matière.

Präsident: Es sind noch 7 Redner eingeschrieben. Nachher kommen die Referenten, und der Bundesrat hat das Schlusswort.

Ich beantrage Ihnen, hier die Rednerliste für die Eintretensdebatte zu schliessen. Die reglementarischen Voraussetzungen für diesen Beschluss sind erfüllt.

Zustimmung – Adhésion

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagssitzung vom 20. März 1958
Séance du 20 mars 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7338. Frauenstimmrecht. Einführung
Suffrage féminin. Introduction

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 254 hiervor – Voir page 254 ci-devant

Hackhofer: Ich werde dem Nichteintretensantrag des Herrn Kollegen Wick zustimmen. Es wäre verlockend und nicht einmal eine allzu schwere Aufgabe, mit der Dokumentation, die in der Botschaft zusammengetragen ist, genau zum gegenteiligen Schluss zu kommen, zu dem die Botschaft gekommen ist, nämlich zur Ablehnung des politischen Frauenstimmrechtes. Leider erlaubt die reglementarische Redezeit eine solche Beweisführung an dieser Stelle nicht. Immerhin halte ich fest, was in der Botschaft festgelegt ist und was sich auch aus der bisherigen Diskussion ergeben hat:

1. Der Vergleich mit dem Ausland kann nicht als stichhaltiges Argument für das Frauenstimmrecht in der Schweiz anerkannt werden. Die Botschaft bezeichnet diesen Vergleich mit dem Ausland als „allzu vereinfachende Betrachtungsweise, die sehr wesentliche Gesichtspunkte ausser Betracht lässt“, und als „weit davon entfernt, ein objektives Bild zu geben.“

2. Die Behauptung, die Berufstätigkeit der Frau habe sich in der neueren Zeit wesentlich erweitert, ist unzutreffend. Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung weist die Botschaft nach, dass nicht nur der Anteil der in den Fabriken beschäftigten Frauen seit 1888 ständig zurückgegangen ist, und zwar von 46% im Jahre 1888 auf 32% im Jahre 1954, sondern dass auch die Zahl der berufstätigen Frauen überhaupt heute prozentual geringer ist als etwa in den Jahren 1888 oder 1920. Auch dieses Argument für das Frauenstimmrecht fällt damit dahin.

3. Von der Berufung auf die Steuerpflicht der Frau sagt die Botschaft eindeutig und sehr kurz, dass mit ihr das Frauenstimmrecht nicht begründet werden könne.

Den Ausschlag zugunsten des Frauenstimmrechtes geben für die Botschaft Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Demokratie. Sie sehen das auf den Seiten 65 ff. Damit ist auch schon gesagt, dass für die Entscheidung für oder gegen das politische Frauenstimmrecht letztlich rechtsphilosophische, soziologische, staatsrechtliche und staatspolitische Überlegungen ausschlaggebend sind. Damit ist auch zugegeben, dass sachlich zwingende Gründe für das politische Frauenstimmrecht nicht vorliegen, sondern dass die Stellungnahme pro oder kontra davon abhängt, wie man dem Problem von seinem Standpunkt aus gegenübertritt.

Die Botschaft hat auf Seite 72 festgehalten, nach meiner Meinung mit Recht, dass im Fehlen des Frauenstimmrechtes eine Differenzierung der politischen Rechte von Mann und Frau zum Ausdruck

kommt. Das ist das Wesen des Fehlens des Frauenstimmrechtes. Die Botschaft nimmt dann ohne weiteres und ohne jeden Versuch eines Beweises einfach an, dass diese Differenzierung der politischen Rechte auch eine Diskriminierung der Frau bedeute, und diese Annahme ist die grundlegende Prämisse in der ganzen Beweisführung der Botschaft für das politische Frauenstimmrecht. Auf dieser Annahme beruht das Schwergewicht der Argumentation für das Frauenstimmrecht überhaupt. Ich bestreite in aller Form die Richtigkeit dieser Annahme. Ich bestreite, dass die Differenzierung der politischen Rechte zwischen Mann und Frau eine Diskriminierung der Frau bedeute. Für diesen Standpunkt mache ich folgendes geltend:

1. Eine Differenzierung der Rechte kann nicht an sich eine Diskriminierung sein. Eine ungleiche rechtliche Behandlung ist nicht an sich ungerecht. Darauf weist die Botschaft selber wiederholt und sehr nachdrücklich hin. Ich zitiere Seite 67: „Die Rechtsgleichheit, als Ausfluss des Naturrechts, ist aber weit davon entfernt, ein bloss formales Prinzip zu sein, welches die absolute und formelle Gleichbehandlung aller Menschen verlangen würde. Das wäre mit der Idee der Gerechtigkeit nicht vereinbar. Es wäre vielmehr ihre Verneinung und müsste zu einer Vermassung führen, die dem Grundsatz der persönlichen Freiheit widersprechen würde. Auch aus der Vorstellung der allgemeinen und im Prinzip gleichen Würde aller Menschen lässt sich das nicht ableiten.“

Und Seite 76: „Es ist aber bereits dargetan worden, dass das naturrechtliche Postulat der Rechtsgleichheit – nicht anders als der erwähnte Artikel 4 BV – eine rechtliche Differenzierung nicht schlechthin ausschliesst.“ Damit ist auch eine ungleiche rechtliche Behandlung von Mann und Frau etwa in bezug auf die Wehrpflicht oder in der Sozialversicherung, in der AHV oder auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes und auch im Familienrecht nicht an sich ungerecht, sondern unter Umständen sogar eine Forderung der Gerechtigkeit, und darum ist die These nicht haltbar, dass die Differenzierung der politischen Rechte von Mann und Frau an sich eine Diskriminierung der Frau bedeute.

2. Die Differenzierung der politischen Rechte von Mann und Frau in unserem Lande ist weder aus dem Willen entstanden, die Frau zu diskriminieren, noch wurde sie aus diesem Willen bis heute beibehalten. Niemand wird ernsthaft behaupten wollen, dass die Schöpfer unserer Bundesverfassung mit der Differenzierung der politischen Rechte eine Diskriminierung der Frau zum Ausdruck bringen wollten oder beabsichtigt hätten. Es entspricht auch nicht den Tatsachen, wenn den heutigen Gegnern des politischen Frauenstimmrechtes unterschoben wird, sie wollten mit der Beibehaltung der bisherigen Differenzierung der politischen Rechte eine Diskriminierung der Frau zum Ausdruck bringen. Dieser Unterschlebung gegenüber halte ich nachdrücklich fest: Die Gleichwertigkeit von Mann und Frau als sittliche Personen ergibt sich nicht nur aus dem Naturrecht, sondern ist auch Lehre des Christentums. Kein ernst zu nehmender Gegner des politischen Frauenstimmrechtes wird einen andern Standpunkt vertreten können oder wollen. Nicht eine Diskriminierung der Frau, nicht die Bestreitung

ihrer Gleichwertigkeit, ihrer gleichen Würde ist das Motiv der Gegner des politischen Frauenstimmrechtes.

3. Die Differenzierung der politischen Rechte zwischen Mann und Frau hat sich in unserem Lande auch nicht als eine Diskriminierung der Frau ausgewirkt, weder rechtlich noch politisch. Die Botschaft stellt das mit aller Eindeutigkeit fest; statt weiterer Ausführungen nur drei Zitate.

Seite 51: „Gesamthaft ist festzustellen, dass die Schweizerin – wenn man von den politischen Rechten absieht – rechtlich nicht schlechter gestellt ist als ihre Schwestern in andern Staaten, selbst in solchen mit Frauenstimmrecht.“ Seite 71: „Alles in allem genommen kann kaum gesagt werden, dass die Schweizerin sich politisch schlechter stelle als die meisten Ausländerinnen.“ Nochmals Seite 51: „Es kann deshalb nicht gesagt werden, das Mitspracherecht der Frau im Staate sei nötig, weil nur diese Mitwirkung Gewähr dafür biete, dass die Schweizerin in der Gesetzgebung nicht schlechter behandelt werde als die Frau in andern Staaten.“

4. Die Differenzierung der politischen Rechte ist auch von der überwiegenden Mehrheit unserer Frauen bisher nicht als Diskriminierung empfunden worden. Alle bisherigen, rein städtischen Frauenbefragungen sind eher ein Beweis für als gegen diese Feststellung. Seit Jahrzehnten versuchen gewisse Kreise, uns Männern wie den Frauen zu suggerieren, die Differenzierung der politischen Rechte sei eine Diskriminierung der Frau und damit ein Unrecht. Trotzdem empfindet noch immer die überwiegende Mehrheit unserer Frauen diese Differenzierung keineswegs als Diskriminierung. Es ist wohl nicht damit zu rechnen, dass diese Einstellung sich in absehbarer Zeit ändern werde. Darum wohl auch das Abrücken zunehmender Frauenstimmrechtskreise vom Gedanken von Frauenbefragungen; darum wohl auch die Bemerkung in der Botschaft, dass es nicht richtig wäre, die Einführung des Frauenstimmrechtes davon abhängig zu machen, ob es von der Mehrheit der erwachsenen Schweizerinnen verlangt werde.

Ich möchte in diesem Zusammenhang meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, dass in der Botschaft, die doch so reich dokumentiert ist, die Stimme jener Frauen, die das politische Stimmrecht ausdrücklich ablehnen, nicht oder kaum zu Gehör kommt. So vermisste ich auch nur eine Erwähnung der Eingabe des schweizerisches Frauenkreises gegen das Frauenstimmrecht an den Bundesrat aus dem Jahre 1951. Gestatten Sie mir übrigens hier eine kurze Zwischenbemerkung. Aus vielen Äusserungen von Kollegen habe ich den Eindruck erhalten, dass die heutige Vorlage auch hier im Saale kaum eine Mehrheit finden würde, wenn an unserer Stelle unsere Frauen abstimmen würden. Ich wiederhole: Die These, dass die Differenzierung der politischen Rechte zwischen Mann und Frau in unserem Lande eine Diskriminierung der Frau bedeute, ist unrichtig. Hier liegt der entscheidende Gedankenfehler vieler Befürworter des Frauenstimmrechtes und auch der Botschaft. Man nimmt einfach an, das Fehlen des Frauenstimmrechtes sei eine Diskriminierung der Frau und sei eine Ungerechtigkeit gegenüber der Frau. Deshalb müsse das Frauenstimmrecht eingeführt werden. Weder in der Bot-

schaft noch in der ganzen bisherigen Eintretensdebatte habe ich auch nur den Versuch eines Beweises dafür festgestellt, dass diese Annahme richtig ist. Herr Kommissionspräsident Bringolf hat in seinem einleitenden Referat die Begründung des Frauenstimmrechtes abgeleitet vom Gedankengut der Französischen Revolution; nach meiner Meinung zu Recht. Damit ist auch der Kern der Beweisführung für das Frauenstimmrecht getroffen. Aus dem egalitären Denken der Französischen Revolution ergibt sich die Forderung auf formale Gleichstellung der Individuen; aber diese doktrinaire Forderung aus dem Gedankengang der Französischen Revolution beweist noch nicht, dass das Fehlen dieser formalen Gleichstellung im politischen Bereich eine Diskriminierung der Frau und eine Ungerechtigkeit sei. Unsere Demokratie und vor allem unsere Landsgemeinde-Demokratie ist älter als die Französische Revolution, und sie lebt aus Kräften, die ebenfalls älter sind. Darum müsste nach meiner Meinung zuerst der Beweis dafür erbracht werden, dass die heutige Differenzierung der politischen Rechte wirklich eine Diskriminierung der Frau bedeute. Ich stelle im Gegenteil dieser Behauptung die These gegenüber, dass diese Differenzierung der politischen Rechte in unserem Lande nicht nur im Interesse unserer Demokratie, sondern auch unserer Frauen liegt und deshalb beibehalten werden muss.

Es sind mir darüber nur noch zwei grundsätzliche Bemerkungen möglich. Die heutige Differenzierung der politischen Rechte von Mann und Frau wird sehr einseitig umschrieben als Ausschluss der Frau vom politischen Stimmrecht. Die erwähnte Eingabe des Schweizerischen Frauenkreises gegen das Frauenstimmrecht kommt dem Wesen dieser Differenzierung näher, wenn sie deren Aufhebung bezeichnet hat als die Ausdehnung der politischen Pflichten auf die Frau. Es ist oberflächlich und unehrlich, die Probleme so darzustellen, als ob es nur darum gehe, der Frau das Recht zu geben zum Gang an die Urne und zur Abgabe ihrer Stimme. In unserer Demokratie trägt der Stimmbürger auf allen drei Stufen von Gemeinde, Kanton und Bund die letzte Verantwortung für die politische Willensbildung. Das politische Stimmrecht ist nur eine Funktion dieser Verantwortung. Es ist schon darauf hingewiesen worden. Keine moderne Demokratie gibt ihren Bürgern diese Verantwortung und damit dieses Recht. Keine moderne Demokratie gibt ihren Stimmbürgern das, was bei uns das Stimmrecht ist. Ich möchte es so sagen: Wenn man einmal in einem andern Staate den Mut hat, den Bürgern das zu geben oder auch nur einem Teil der Bürger, was wir als Stimmrecht haben, dann kann man wieder einmal vergleichen. Aber das, was in anderen Demokratien als Stimmrecht bezeichnet wird, ist im wesentlichen nur ein aktives und passives Wahlrecht. Die politische Willensbildung und damit die politische Verantwortung liegt in diesen anderen Staaten bei der gewählten Volksvertretung und nicht mehr beim Volke, wie bei uns dauernd und direkt. Bei uns würde die Frau mit dem politischen Stimmrecht in gleicher Weise wie der Mann Mitträger der politischen Willensbildung, der politischen Verantwortung. In allen andern Staaten mit sogenanntem Frauenstimmrecht ist die politische Willensbildung

nach wie vor Sache der Männer, nämlich deswegen, weil dort, wo die politische Willensbildung sich vollzieht, nämlich in den Parlamenten, die Frauen überall eine zahlenmässig sehr bescheidene Minderheit bilden. Es gibt deshalb gar keine Erfahrung und gar kein Präjudiz für die Auswirkungen einer so entscheidenden und umfassenden Teilnahme der Frau an der politischen Willensbildung, wie das politische Frauenstimmrecht sie bei uns bringen würde.

Die Zeit rückt leider vorwärts. Damit ich meine Redezeit nicht überschreite, muss ich einige meiner Notizen übergehen. Ich möchte Ihnen nur noch sagen, dass wir der Schweizer Frau nach meiner Meinung mit der Eingliederung in diesen von Männern aufgebauten und von Männern nach wie vor dirigierte politischen Apparat keinen Dienst erweisen. Wohl auch aus solchen Überlegungen heraus ist der erwähnte Schweizerische Frauenkreis gegen das Frauenstimmrecht dazu gekommen, in seiner Eingabe den Bundesrat zu bitten, „die Frage wohl zu erwägen, ob in der heutigen Zeit, da die Frau mit Pflichten aller Art stark belastet ist, man ihr die Übernahme weiterer grosser Pflichtenkreise noch zumuten darf“. Weiter lesen wir in dieser Eingabe: „Die tiefsten und schwersten Frauenprobleme haben mit Politik nichts zu tun; sie liegen auf anderen Ebenen.“

Zum Schluss noch eine Andeutung einer zweiten grundsätzlichen Überlegung: Die Aufhebung der heutigen Differenzierung der politischen Rechte von Mann und Frau würde, entgegen der vielfach herrschenden Auffassung, keine Vergrösserung der Achtung vor der Würde der Frau bringen. Ich möchte an das, was Herr Kollege Wick gesagt hat, auch Herr Kollege Rohr, nur anschliessen mit einem Beispiel: Wenn Frauen heute in Expertenkommissionen gewählt werden, dann werden sie als Frauen gewählt, und ihre Voten werden als Voten der Frauen angehört. Mit der Einführung des politischen Frauenstimmrechtes wird nicht mehr die Frau als Vertreterin der Frauenwelt gewählt, sondern eine freisinnige, eine sozialdemokratische, eine konservativ-christlichsoziale Frau. Die Frauen kommen nicht mehr als Frauen zu Gehör, sondern als Vertreterinnen jener politischen Richtung, in der sie stehen. Es ist doch ganz klar, dass damit überhaupt auch die Politik in die Frauenorganisationen hineinkommt, und zwar die Parteipolitik. Darüber muss man sich klar sein. Das haben auch die Frauen in der Eingabe von 1951 festgestellt. Ich zitiere: „Wenn sich gesamthaft, ausser beträchtlich gestiegenen Kosten, auch kaum etwas ändern wird, so doch leider innerhalb der Frauenwelt. Das Frauenstimmrecht würde eine Aufteilung in Parteien und Gruppen bringen. Die schöne, versöhnende Neutralität der Frauen, die über die Verschiedenheit der Parteizugehörigkeit ihrer Männer hinweg manch gemeinsames Werk schufen, wäre schwer gefährdet. Es war bis jetzt ein grosser Vorteil, dass die Frauen ausserhalb der Parteikämpfe standen (die an kleinen Orten besonders heftig toben) und ausgleichend wirkten.“ Aus diesen Überlegungen komme ich zu der Bitte, die von den Frauen selber in dieser Eingabe ausgesprochen wurde: „Wir glauben nicht, dass unser Land politisierende Frauen braucht, sondern Mütter, leibliche und geistige Mütter, die mit-

helfen, dass Hass und Misstrauen überwunden werden. Aus dem Vorhergesagten geht klar hervor, dass es nicht berührt, auf welchem Wege immer, ob von Bundes oder Kantons wegen, das Frauenstimmrecht eingeführt wird. Wir vertreten grundsätzlich den Standpunkt, dass die Einführung überhaupt abzulehnen sei und bitten Sie, auch unserem Standpunkt ein gütiges Ohr zu leihen.“

Präsident: Ich habe auch eine Bitte, nämlich die, dass die folgenden Redner sich wirklich an die Zeit halten, sonst wäre ich gezwungen, eine Kürzung der Redezeit vorzuschlagen, denn wir müssen mit diesem Geschäft heute vormittag unbedingt fertig werden.

Lejeune: Zur ausgezeichneten Botschaft des Bundesrates möchte ich vorerst zwei kleine Ergänzungen anbringen. Die eine gehört nicht unbedingt in den Bericht hinein. Ich möchte Ihnen nämlich mitteilen, dass wir im Kanton Baselland nebst einer anderen Form der Mitwirkung der Frau an der Bildung öffentlichen Willens in der Kirche sogar eine Art Frauengemeindeversammlung kennen. Wenn nämlich bei uns eine neue Hebamme gewählt wird, versammeln sich die Frauen als Gemeindeversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten. Nach der Stimmung, wie sie heute und gestern von Gegnern zum Ausdruck gekommen ist, muss ich daran zweifeln, ob eine solche bescheidene Gemeindeversammlung heute überhaupt noch als neu eingeführt werden könnte.

Wesentlicher scheint mir eine zweite Ergänzung. Ich möchte zu Seite 38 der Botschaft darauf aufmerksam machen, dass nach dem neuen basellandschaftlichen Kirchengesetz von 1950 die Landeskirchen die Möglichkeit haben, das Frauenstimmrecht einzuführen. Sowohl die evangelisch-reformierte, wie die christkatholische Kirche haben das getan. Es sind damit acht Kantone, die das volle aktive und passive Frauenstimm- und -wahlrecht in der evangelisch-reformierten Kirche kennen. Vielleicht ist dieser achte Kanton jener Tropfen, der bei einigen Kollegen noch das Gefäss zum Überlaufen bringt, dass sie der Vorlage zustimmen, statt Stimmenthaltung zu üben oder die Vorlage abzulehnen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass diese Einführung des Frauenstimmrechtes auch auf dem Wege der Interpretation der Kantonsverfassungen erfolgte. Ich stelle so fest, dass man in der evangelisch-reformierten Kirche seit langen Jahren Erfahrungen gesammelt hat. Die Frauen nehmen mindestens so aktiv am kirchlich-politischen Leben teil, sie sind aber dadurch keine „kirchlichen Mannweiber“ geworden. Ferner darf ich feststellen, dass wir Männer nicht ein einziges Mittagessen zu spät erhalten haben, weil die Frauen nun in Kirchenpolitik machen. Die Entscheidungen, die in der Kirche gefallen sind, erfolgen – ich glaube, das darf man feststellen – gerade auch auf Grund des Pauluswortes an die Korinther, das in der Botschaft des Bundesrates erwähnt wird. Herr Hackhofer hat vorher gesagt, dass es sicher ein christliches Gebot sei, dass die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen beim Stimmrecht aufrecht erhalten werde. Ich möchte Sie bitten, vielleicht einmal den Zuspruch von Paulus an die

Korinther, Seite 83 der Botschaft, genau zu lesen. Sie sehen dort, dass davon ausgegangen wird, dass die Frauen an den Gemeindeversammlungen teilnehmen, und das Gebot zu schweigen, gilt nicht als Verbot, an den Versammlungen teilzunehmen, sonst wäre es zwecklos. Das geht auch aus einer Stelle des 11. Kapitels des 1. Korintherbriefes hervor. Es wird dazu aber auch noch gesagt: „Wollen sie etwas lernen, sollen sie zu Hause die eigenen Männer fragen.“ Es ist also gewissermassen eine Anleitung dazu, wie die Frauen zu Mitverantwortung in der Gemeinde kommen können. Das ist etwas ganz anderes als das, was üblicherweise aus den Worten herausgelesen wird. Denken Sie, dass es im ersten Jahrhundert etwas Ausserordentliches, Revolutionäres war, dass man die Frauen an kirchlichen Versammlungen teilzunehmen aufforderte. Wenn ich mich an das erinnere, was Herr Meister gestern über eine Kirchgemeindeversammlung in seiner Gemeinde sagte, muss ich allerdings leider feststellen, dass wir in 2000 Jahren nicht sehr viel weiter gekommen sind und dass jene Gemeinde vor allem ein anderes Pauluswort, das im selben Kapitel des Korintherbriefes steht, offenbar nicht genügend würdigt, nämlich die Aufforderung: „Lasst alles ehrbar und ordentlich zugehen.“ Ich stelle ausserdem fest, dass aus der Schilderung von Herrn Meister sicher hervorgeht, dass es erst durch das Verhalten der Frauen an der von ihm erwähnten Kirchgemeindeversammlung den Männern bewusst wurde, dass die Politik auch in der Kirche nur schmutzig ist. Es war also allerhöchste Zeit, dass ein paar Frauen an diese Kirchgemeindeversammlung kamen, um das zu sagen. Es ist direkt ein Beweis dafür, dass das Frauenstimmrecht eingeführt werden sollte. Ich wollte mich über die kirchliche Seite etwas weiter äussern, besonders auch, weil Herr Hackhofer gerade den gegenteiligen Standpunkt vertreten hat.

Nun eine Bemerkung zur Statistik, wie sie in der bundesrätlichen Botschaft, Seite 55, enthalten ist. Die Herren Wick und Hackhofer haben sich darauf berufen. Sie haben hervorgehoben, dass die prozentuale Beteiligung der Frauen an der berufstätigen Bevölkerung relativ zurückgehe. Das ist allerdings unbestreitbar. Aber eine Statistik belegt nur das, was vorhanden ist; sie kann den Gründen einer solchen Entwicklung nicht nachgehen. Ich möchte deshalb die Frage aufwerfen, ob der Rückgang der Frauenarbeit bei den Volkszählungen 1930 und 1941 nicht auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen war, und weiterhin darauf, dass damals bei den knappen Arbeitsplätzen gerade die Frauen infolge ihrer Benachteiligung manchen Arbeitsplatz nicht erhalten konnten, den sie sonst erhalten hätten. Das darf hier angeführt werden. Ich frage weiter: Wie wird die gelegentliche Spett-, Wasch- und Putzarbeit von alleinstehenden Frauen behandelt? Kommt sie in der Statistik zum Ausdruck? Ich denke nicht. Vor allem möchte ich darauf aufmerksam machen – und das ist bezeichnend für unsere Einschätzung der Frauenarbeit – dass in dieser Aufstellung wohl das Dienstmädchen als berufstätig gewürdigt wird, nicht aber die Hausfrau, die dem Dienstmädchen die nötigen Griffe und Kenntnisse in der Hausarbeit beibringt. Es ist sicher eine Statistik, die lange nicht alles beweist, sondern aus der man sicher sehr viel mehr heraus-

lesen sollte, als von den Herren Wick und Hackhofer herausgelesen worden ist. Ich bemerke dazu aber, dass ich lieber eine Statistik habe, die nicht alles sagt, als eine Statistik, die alles sagt. Von einer solchen halte ich überhaupt nichts.

Ein wesentliches Problem in der ganzen Frage, die uns beschäftigt, scheint mir die Verbreiterung der Basis unserer Demokratie zu sein. Die bundesrätliche Botschaft enthält hierzu einige Ausführungen, die sicher sehr interessant sind, die auch in der Debatte erwähnt und zitiert worden sind, vor allem die Stelle auf Seite 71, wo gesagt wird, „dass der Verzicht auf diese Verbreiterung der Basis, zu der andere Staaten übergegangen sind, weit mehr als aufgewogen werde durch die Vertiefung unserer Demokratie und durch die Intensität ihrer Betätigung, die sie nicht nur von den Schein-Demokratien unterscheidet.“ Auch auf Seite 53 wird in diesem Sinne argumentiert. Ich glaube, dass man hier fast davon ausgeht, dass es für eine Demokratie bezeichnend sei, dass, genau gleich von welcher Seite, einfach „eine gewisse Dosis an demokratischem Betrieb“ herrscht. Das ist aber nicht richtig; denn aus den wesentlich grösseren Rechten, die die Männer in der Schweiz haben, glaube ich ableiten zu müssen, dass auch die Rechte der Frau bei uns und vor allem die politischen Rechte eben wesentlich grösser sein sollten, wesentlich umfangreicher im Vergleich zum Ausland. Wir müssen doch nahe liegendes vergleichen, wir müssen Frauenrechte mit den Rechten der Männer vergleichen, nicht mit den Rechten der Frauen und Männer in Honolulu oder in Feuerland. Wenn Sie mit dem Naheliegenden vergleichen, dann – glaube ich – kommen Sie zu wesentlich andern Schlüssen.

Herr Hackhofer hat vorhin zitiert, was der Bundesrat zur Steuerpflicht sagt. Ich stimme dem Bundesrat durchaus zu, dass es im wesentlichen darauf ankommt, das Frauenstimmrecht auf die Anerkennung der Menschenwürde der Frauen zu begründen. Das hindert uns aber nicht, beispielsweise gerade zur Steuerpflicht eine andere Auffassung zu vertreten. Es gilt doch heute nun in bezug auf die Steuerpflicht gegenüber den Frauen der Spruch nicht: „Wer zahlt befiehlt“, sondern „Wer zahlt, der soll sich auch befehlen lassen.“ Das hat nun ganz bestimmt seine psychologischen Auswirkungen. Herr Kollega von Greyerz hat gestern schon erwähnt, dass Gefühls motive auch für das Frauenstimmrecht sprechen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass solche Gefühle, denen wir nicht entgegenkommen, für uns schon wiederholt negative Auswege gesucht haben, so dass das vielleicht einmal zu dramatischen Situationen führen könnte, so bin ich sehr erstaunt, dass über den Ausgang der Zivilschutzabstimmung vom 3. März des letzten Jahres bis anhin noch gar nichts gesagt wurde. Der Zivilschutzartikel ist mit ziemlich grossem Ständemehr und knappem Volksmehr abgelehnt worden. Ich erinnere mich noch genau an die Kommentare, die damals gefallen sind, insbesondere auch an den Kommentar von Herrn Bundesrat Feldmann. Ich weiss, dass man die Situation damals ausserordentlich dramatisch beurteilte, und dabei ist es doch ganz ausgesprochen so, dass eine grössere Zahl von Stimmbürgern – ich bekenne mich zu diesen – dieser Zivilschutzdienst-

pflicht der Frauen nicht zustimmen konnten, weil das Korrelat des Stimmrechts fehlte. Man mag das als logisch oder nicht logisch ansehen, aber ich mache darauf aufmerksam, dass eben das Gefühl der Gerechtigkeit, welches auch die Beteiligung der Frau an der politischen Willensbildung erfordert, wenn sie schon obligatorischen Zivilschutzdienst leisten muss, eben verletzt wurde. Das ist sicher auch der schlagende Beweis dafür, dass die Feststellung von Herrn Kollega Hackhofer nicht zutrifft, dass nämlich die Frauen diese Diskriminierung nicht empfinden würden. Sie wird als solche von Frauen und Männern empfunden.

Es wird immer darauf hingewiesen, dass die Stellung der Frau in der Schweiz im ganzen genommen wesentlich besser sei als in andern Staaten. Ich bin weit davon entfernt, die Schweiz als schwarzen Fleck auf der Landkarte zu betrachten. Aber berücksichtigen Sie zum Beispiel den Status der unehelichen Mutter in der Schweiz. Wenn hier nicht eine ganz wesentliche Diskriminierung gegenüber den Männern als unehelichen Vätern vorliegt, dann weiss ich nicht mehr, was Diskriminierung heisst. Ich bin überzeugt, dass solche Diskriminierungen verschwinden würden, wenn Frauen bei der Gesetzgebung mitsprechen würden. Herr Dr. Hackhofer hat gefunden, dass bei der Einführung des Frauenstimmrechtes die Frau nicht mehr als Frau gewürdigt werde. Ich glaube, dass gerade in diesen kurz berührten Beziehungen die Frau noch mehr gewürdigt würde, und möchte zu seiner Bemerkung bei dieser Gelegenheit noch sagen, dass wir auch bei Männern, die einer politischen Partei angehören, und so auch bei Herrn Dr. Hackhofer, nicht nur einfach die Partei sehen, sondern dass wir uns bemühen, durch die Partei hindurch auch den Mann zu sehen. Besonders bei meinen Kollegen von der konservativ-christlich-sozialen Fraktion lohnt sich heute dies Bemühen, weil ich genau ganz weiss, dass die Vertreter dieser Fraktion, die hier gesprochen haben, ja nicht die Meinung der geschlossenen Fraktion vertreten.

Wir kommen doch beim Suchen nach dem positiven Grund, der für das Frauenstimmrecht spricht, immer wieder daraufhin, dass die Anerkennung der Menschenwürde das Mitentscheiden der Frau in öffentlichen Angelegenheiten erfordert. Was heisst das? Ich glaube, dass die menschliche Würde darin zum Ausdruck kommt, dass man vor einer höheren Instanz Verantwortungen übernehmen kann. Das scheint mir das Wesen der Würde des Menschen auszumachen, und dieser Verantwortung sind ganz bestimmt sowohl Frauen wie Männer fähig. Wenn man nun auf Grund der heutigen, angeblich schmutzigen Situation der Politik, der Frau sagt: „Du nimmst besser nicht teil“, so schiebt man das Wesentliche, was die Menschenwürde ausmacht, nämlich die Fähigkeit, Verantwortungen zu übernehmen und zu tragen, einfach bei der Frau glatt auf die Seite. Die Teilnahme am politischen Leben soll ja mit Verantwortungen und Lasten verbunden sein, aber dadurch, dass man Verantwortungen übernehmen kann, soll eben die Würde des Menschen zum Ausdruck gebracht werden. Ich glaube, dass wir uns in diesem Punkte doch ganz bestimmt einigen könnten und dass es deshalb bestimmt auch nicht richtig ist, einfach zu sagen, die Würde der

Frau könne – im Unterschied zur Würde des Mannes – nur dadurch erhalten und geschützt werden, dass man sie von der Politik fern hält.

Ich möchte mich abschliessend noch zu einem weiteren Punkt äussern, nämlich zur Methode der zeitgemässen Interpretation der Bundesverfassung. Meinerseits mache ich dem Vorschlag des Bundesrates absolut keinen Widerstand. Ich habe mich im Kanton Baselland auch für die stufenweise Einführung des Frauenstimmrechtes ausgesprochen, weil ich alles unterstütze, was das Frauenstimmrecht zur Verwirklichung bringen kann. Aber wir bleiben hier nun bei der Auslegung von Artikel 74 der Bundesverfassung in einer rein historischen Interpretation stecken, und wenn wir das rechtsgeschichtlich würdigen, müssen wir eingestehen, dass die historische Interpretation ursprünglich aus der Zeit des Absolutismus stammt, wo man sich nach dem Willen des Herrschers erkundigen musste, wenn man eine undeutliche Vorschrift auslegen wollte. Wie wollte, man aber beispielsweise heute Artikel 74 der Bundesverfassung nach seiner Revision auslegen und den Willen des Gesetzgebers erforschen, wenn man die Botschaft des Bundesrates und die heutige Debatte zum Frauenstimmrecht zu Rate zieht? Ich glaube, hier schillert der Wille des Gesetzgebers derart verschiedenartig, dass man nicht anders kann, als vor allem auf die logische Interpretation abzustellen, auf eine Interpretation, die auf die Postulate der Gerechtigkeit und auf christliche Grundsätze Rücksicht nimmt.

Nun betrachten Sie nochmals die „Fahne“, die wir erhalten haben. Sie ist gerade zu dieser Frage der Möglichkeit der Einführung des Frauenstimmrechtes durch die Methode der zeitgemässen Interpretation sehr aufschlussreich. Der Bundesrat hat für zahlreiche Artikel der Bundesverfassung vorgeschlagen, eine Wortlautänderung durchzuführen. Die Kommission hat nicht weniger als dreizehnmal Streichung beschlossen, weil sie der Ansicht ist, dass es ganz klar sei, dass eben hier neben dem Schweizer Bürger auch die Schweizer Bürgerin zu verstehen sei usw. Ich verstehe nicht, dass man nun beim vierzehntenmal unbedingt die Änderung durchführen muss, genau wörtlich, nämlich bei Artikel 74 der Bundesverfassung. Wenn man sich demgegenüber immer wieder auf Artikel 4 der Bundesverfassung beruft, so muss ich dazu doch aufmerksam machen, dass die Nichterwähnung des Geschlechtes absolut nicht schlüssig ist. Beachten Sie doch, dass zum Beispiel auch die Geburt erwähnt wird, und nachdem auch die Familienunterschiede erwähnt sind, kann auch mit der Geburt gar nicht allein nur der Standesunterschied durch die Familie gemeint sein, sondern es kann darin genau so gut auch der Unterschied des Geschlechtes gemeint sein; genau so, wie Artikel 4 der Bundesverfassung auch keine Unterschiede bei den Personen anerkennt. Ich glaube also, dass wir hier ausdrücklich feststellen müssen: der Weg der Interpretation ist nicht ausgeschlossen, wenn wir auch, wie der Sprechende, auf diese Vorlage eintreten. Wir haben schon ausserordentlich viel in Interpretation gemacht. Ich erinnere Sie an die Zollartikel unserer Bundesverfassung, auf denen ein riesiges Gebäude – beruhend auf Interpretation, vielleicht nicht einmal immer zeitgemässer –, er-

richtet wurde; ich erinnere Sie auch an den kürzlichen (gelungenen) Interpretationsversuch bei der Fernsehfinanzierung.

Abschliessend aber noch eine Bitte, verbunden mit einem bescheidenen Antrag. Sie haben die Motion der Kommission vor sich, die mit den Worten beginnt: „Für den Fall der Annahme des Bundesbeschlusses...“ Mir passen diese ersten Worte nicht ganz. Ich neige sonst in politischen Dingen eher zum Pessimismus; diesmal möchte ich mich ausdrücklich zum Optimismus bekennen und Sie bitten, den Text der Motion wie folgt abzuändern: „Nach der Annahme des Bundesbeschlusses über die Einführung des Frauenstimmrechtes...“

M. Gressot: Je me permettrai de vous rappeler simplement l'une ou l'autre vérité première, en les approfondissant quelque peu et qui seront en même temps une réponse à certaines argumentations des adversaires du projet qui nous est soumis.

Il faut reconnaître que la femme n'est plus aujourd'hui cette éternelle mineure qu'elle fut pendant des siècles. C'est que, Dieu merci, les idées ont évolué dans le temps et que la femme a évolué dans les idées, et il semble que la femme ait évolué dans ces idées beaucoup plus rapidement que l'homme. En tout état de cause, si la femme n'est plus cette éternelle mineure, elle n'est pas encore, du point de vue Code civil, son égale et du point de vue civique, du point de vue de l'homme, on la considère trop souvent comme une sorte de machine à faire des enfants et les élever, ou, si vous préférez, comme une sorte de meuble qui est devenu immeuble par destination et, par conséquent, est immuable dans son foyer.

Enfin, si la femme réclame l'égalité des droits civiques et politiques, on la traite volontiers de suffragette, comme si ce stade n'était pas largement dépassé.

En réalité, il s'agit de revendications qui trouvent une résonance croissante dans le monde féminin et masculin – il faut le reconnaître – et qui s'appuient sur des arguments sérieux puisqu'ils sont empruntés à l'arsenal même des idées démocratiques.

La démocratie, en effet, peut être définie d'une manière un peu massive, je le reconnais, comme un régime de souveraineté populaire. Mais alors, le peuple se réduit-il au seul sexe masculin? Ne comprend-il pas aussi les femmes? Ne paraît-il pas contraire à la règle essentielle de notre système politique de leur contester le droit de participer à cette vie politique? D'un tel refus, les femmes qui aspirent au droit de vote peuvent exiger une justification plus convaincante qu'une simple référence à la tradition et à l'état actuel des choses.

On a pu juger, lors de l'introduction du suffrage universel, les femmes inaptes à l'exercice du droit de vote. Ce jugement n'est-il pas, en tout état de cause, susceptible de révision, soit que cette appréciation d'alors apparaisse aujourd'hui comme discutable, soit que l'évolution des peuples ait donné à la femme la maturité civique voulue?

Au surplus, dans la perspective du développement de la démocratie, on peut constater une corrélation certaine entre la reconnaissance progressive des droits populaires et l'accroissement de la contri-

bution positive des citoyens aux affaires et aux charges de l'Etat. L'extension du champ d'action de l'Etat, la multiplication de ses tâches ont intégré de plus en plus la vie des particuliers dans celle de la société politique; leur participation aux charges de l'Etat s'en est trouvée aggravée et, dans la même mesure, leurs prétentions au contrôle des affaires publiques ont trouvé un fondement plus solide.

Reconnaissez avec moi, en toute logique, que si les droits correspondent à une participation de plus en plus accentuée de l'individu aux charges et aux responsabilités de la société civile, on peut et on doit tirer de cette constatation des raisons justifiant actuellement le droit de vote des femmes.

Plus que dans le passé, les temps actuels obligent l'ensemble des citoyens valides et en âge de le faire à concourir par leur travail à la prospérité générale. Sous cet angle aussi, la situation de l'homme et de la femme tend vers l'égalité. A quelques exceptions près, exceptions plus frappantes que nombreuses, la femme actuelle, dans le ménage ou hors du ménage, fournit un travail dont l'utilité n'est pas inférieure, d'une manière générale, à celle de l'homme. Le temps des jeunes filles consacrées à la dentelle ou au tricot en attendant un mari, le temps des jeunes femmes traînant leur oisiveté d'un salon à l'autre, ce temps-là est révolu. Dans leur ménage, dans les écoles, dans les bureaux, à l'usine, les femmes prennent, à l'égal des hommes, un rude contact avec les réalités sociales et économiques et, sur ce plan aussi, leur situation ne diffère pas tant qu'elle justifie encore une inégalité politique.

Ces considérations en préjugent une autre: l'inégalité politique des sexes peut-elle se justifier par une différence dans l'aptitude à la participation à la vie publique? La nature de la femme la rend-elle moins capable que l'homme d'émettre un avis judicieux sur les problèmes qui sont soumis aux corps constitués ou aux assemblées populaires?

Il serait vain de vouloir répondre à cette question en partant d'une comparaison de l'intelligence masculine et de l'intelligence féminine. Tout y serait fonction du sentiment personnel. Une chose paraît cependant évidente. Une différence de degré, même si elle existait, ne saurait fonder l'inégalité politique tant qu'un critère identique ne sera pas utilisé pour éliminer de la vie politique les hommes à niveau intellectuel inférieur. Et, d'autre part, la différence d'orientation de l'esprit en elle-même ne permettrait pas d'exclure la femme du droit de vote. Si l'on s'accorde à reconnaître que la femme est moins que l'homme tournée vers la spéculation, vers l'abstraction, on ne lui conteste pas un sens pratique plus sûr, une meilleure adaptation aux choses concrètes. Or, c'est bien ce sens qui est le plus utile en politique. Pour juger des problèmes civiques, le point de vue féminin apporterait un complément non négligeable à celui de l'homme.

On pourrait, en revanche, se demander si le travail de la femme, ses préoccupations, son rôle dans la vie, en un mot sa fonction sociale, la destinent autant que l'homme au soin des affaires publiques.

Un jugement objectif sur ce point doit tenir compte du fait qu'à l'heure actuelle la femme suisse ne bénéficie pas de l'initiation politique que le citoyen masculin reçoit dès sa jeunesse. Sa situation à cet égard n'est pas sans rappeler la position de

l'homme lorsque, au siècle dernier, on introduisit le suffrage universel. Parmi ceux qui, du jour au lendemain, furent promus électeurs ou éligibles, bon nombre durent avoir quelque peine à s'orienter dans les maquis politiques. Ne pensez-vous pas que le bagage intellectuel amassé aujourd'hui par les femmes à leur entrée dans la vie pratique est certainement supérieur aux connaissances possédées par l'homme moyen du début du siècle passé? D'autant plus que la femme a passé dans tous les secteurs de la vie publique et que, ma foi, elle s'y comporte fort bien.

Sans doute, la vocation la plus naturelle de la femme est-elle le mariage et l'éducation des enfants. Mais la mère de famille, même confinée dans la direction de son ménage, se trouve, par l'évolution des temps, dans une tout autre situation que ses aïeules. Dans les temps anciens, chaque maison était le noyau d'une sorte d'économie autarcique où l'on produisait presque tout ce qui était nécessaire à la consommation domestique. Pour remplir son rôle de ménagère, pour faire face aux besoins des siens, la femme n'avait, en somme, pas besoin de sortir de chez elle.

Aujourd'hui, la division du travail est poussée à un tel point que les activités domestiques productrices vont en décroissant. On ne fabrique plus son pain ou ses étoffes. On les achète. On ne prépare plus son bois de feu, le chauffage se faisant par bâtiment ou même par bloc d'habitations. L'économie familiale n'est plus un vase clos et son principal agent, dans les relations extérieures, est devenu la femme. C'est elle qui, dans le cycle économique, constitue le facteur décisif du processus de consommation. La famille, sauf peut-être à la campagne, a disparu comme communauté de production. Elle n'est plus qu'une communauté de consommation étroitement dépendante de l'économie générale et représentée, dans les relations avec celle-ci, presque exclusivement par la femme.

D'autre part, l'Etat moderne, Etat des services sociaux, intervient dans presque tous les domaines de la vie. Il crée des institutions, il prend des décisions qui ont leurs répercussions dans le domaine qui relève traditionnellement de la mère de famille: école, services médicaux et hospitaliers, assurances sociales, fixation des prix de certaines denrées, etc.

C'est dire que l'avis de la mère de famille, dans toutes les questions politiques qui ont une répercussion sur les réalités quotidiennes au milieu desquelles elle se débat, ne peut être négligé. Il se fonde sur une expérience vécue et sur une conscience particulièrement nette des besoins de la famille et des interventions souhaitables de l'Etat dans le domaine qui la concerne.

Il existe, il est vrai, une répartition normale des fonctions entre l'homme et la femme, lorsque celle-ci est mariée, ce qui n'est pas toujours le cas. On peut cependant soutenir sans témérité que cette répartition ne dépasse pas le cadre de la famille, ses empiètements sur le domaine politique étant purement accidentels. Dans l'organisation actuelle de la société occidentale, la mère a normalement la charge du ménage, tandis que le père, par l'exercice d'une profession, procure les ressources nécessaires à l'entretien de la famille.

La vie professionnelle, sans doute, a été une des causes principales du développement des relations sociales et, par là, elle a préparé l'accession des hommes à l'activité politique. Mais il serait abusif d'en déduire que la fonction professionnelle est une justification nécessaire et suffisante de la fonction politique. D'une répartition traditionnelle des charges familiales on ne saurait conclure à un ordre politique excluant toute participation active de la femme. Pour l'admettre, il faudrait au moins établir que cette participation de la femme à la vie politique met obstacle à l'accomplissement de ses devoirs d'épouse et de mère. Mais la reconnaissance de l'égalité politique de la femme dans la plupart des pays qui connaissent le suffrage universel a fourni la preuve contraire.

Je me résume en quelques mots.

Le régime démocratique adopté par notre pays convient à notre peuple. Il n'est toutefois pas immuable et doit être adapté aux conditions de notre temps; supposant la participation à la formation de la volonté de l'Etat de tous les éléments aptes à l'exercice des droits politiques par leur formation intellectuelle et morale, nous devons reconnaître qu'à l'heure actuelle les femmes offrent, autant que les hommes et peut-être plus qu'eux, des garanties de maturité civique suffisante.

Rien ne justifie plus, aujourd'hui, l'inégalité politique des sexes.

Le moment est venu d'accorder le droit de vote aux femmes et je vous invite à suivre les propositions de la majorité de votre commission, en écartant toute proposition contraire.

Schuler-Zürich: Das grosse Argument gegen die Einführung des Frauenstimmrechtes wird in der Schweiz zweifelsohne die Tradition sein. Hat unsere Demokratie bisher nicht ganz leidlich funktioniert? Was wird sich mit der Einführung des Frauenstimmrechtes denn ändern? Nehmen wir damit nicht Risiken in Kauf, von denen wir uns heute noch keine Vorstellungen machen können? Das sind ungefähr die Fragen, die man immer wieder zu hören bekommt. Sie sind zum Teil auch in der bisherigen Eintretensdebatte aufgeworfen worden. Die Gegner des Frauenstimmrechtes erklären uns, es werde nicht besser, es werde höchstens die Zahl der Stimmberechtigten verdoppelt und im übrigen der Apparat verteuert.

Genügt aber das Argument der Tradition zur Rechtfertigung des Bisherigen in jedem Fall? Genügt die Tradition, selbst wenn mit dem Neuen ein gewisses Risiko verbunden ist? Ich glaube nicht. Das spüren doch wohl auch die Verfechter der These, dass man der Tradition zuliebe auf ungewisse Experimente verzichten solle und bringen deshalb eine grosse Zahl von Argumenten gegen das Frauenstimmrecht vor. Manche dieser Einwände sind aber ausgesprochene „Leichtgewichtler“; so etwa der Einwand, die Frauen verfügten nicht über das nötige Rüstzeug, oder die Frauen seien anfälliger gegenüber Führernaturen. Sogar Hitler wird in diesem Zusammenhang zitiert. Mit solchen Argumenten sich zu befassen, lohnt sich nicht; denn sie sind längst widerlegt, werden aber bestimmt auch in 20 Jahren noch in der Diskussion geistern, falls eine solche Diskussion dannzumal noch aktuell sein sollte.

Neben solchen Einwänden gibt es allerdings gewichtigere, mit denen man sich auseinandersetzen muss. Per Saldo aber halte ich dafür, dass die Gründe für das Frauenstimmrecht eindeutig überwiegen. Das hängt nicht nur mit meinem Jahrgang zusammen, obwohl nicht ganz zu übersehen ist, dass die Stellungnahme zum Problem des Frauenstimmrechtes ein Stück weit ein Generationenproblem darstellt. Ich möchte Ihnen kurz sagen, aus welchen drei Hauptgründen ich für das Frauenstimmrecht bin:

1. Weil sich nach meiner Auffassung auch der Staatszweck und der Aufgabenbereich des Staates geweitet und damit im Akzent verschoben hat.

2. Weil sich die Stellung der Frau in der Gesellschaft grundlegend verändert hat.

3. Weil ich eine Verbreiterung der Basis unserer Demokratie nicht nur als wünschbar, sondern auf lange Sicht sogar als notwendig erachte.

Inwiefern hat sich der Aufgabenkreis des Staates verschoben? Es ist eine Binsenwahrheit, dass wir uns in den letzten hundert Jahren vom blossen Ordnungs- und Polizeistaat immer mehr zum Wohlfahrts-, Wirtschafts- und Sozialstaat entwickelt haben. Aufgaben dieser Kategorien nehmen heute in der Schweiz einen Platz ein, der ihnen mindestens die gleiche Bedeutung zukommen lässt wie den traditionellen Staatszielen der äusseren Sicherheit und der Ruhe und Ordnung im Innern. Wenn man gegen eine direkte Beteiligung der Frauen an der politischen Willensbildung im Stadium der Staatswerdung mit Recht den Einwand erheben kann, dass die Natur der Frau gegen eine solche Beteiligung spreche, so spielt dieser Einwand im heutigen Stadium nicht mehr. Im Stadium der Staatsbildung, der Staatswerdung, spielen die Unabhängigkeitskämpfe, meistens in Form von Kriegen nach aussen, und die sehr oft nicht zimperlich verlaufenden Auseinandersetzungen um die staatlichen Grundgesetze im Innern eine grosse Rolle. Dass die aktive Mitbeteiligung an solchen Kämpfen der Natur der Frau kaum gemäss wäre, braucht man nicht lange darzulegen; aber gegen eine Teilnahme der Frau am staatlichen Geschehen in einem Zeitpunkt, wo dieses Staatswesen weitgehend konsolidiert ist, wo es im Grunde genommen nicht mehr um innere und äussere Kämpfe geht, sondern mehr um die innere architektonische Ausgestaltung eines feststehenden Staatsgebäudes, lässt sich von der Natur der Frau her meines Erachtens nichts mehr einwenden. Dies um so weniger, als in diesem Zeitpunkt ein grosser Teil der Probleme und Aufgaben, die sich dem Staate stellen, von solcher Art sind, dass man zugeben muss, dass die Frauen davon mindestens so viel verstehen wie wir. Ich denke hier an Sozialversicherungs-Probleme, ich denke an den Familienschutz, an Probleme wie Radio, Film, Fernsehen usw. Diese Entwicklung darf man nicht übersehen.

Der zweite Grund, warum ich für das Frauenstimmrecht bin, ist die grundlegende Veränderung der gesellschaftlichen Stellung der Frau auch in unserem Lande oder vielleicht gerade in unserem Lande. Darauf ist schon hingewiesen worden; ich will mich deshalb hier kurz halten und einfach erklären: Das althergebrachte Ideal der Vorstellung von der im Hause waltenden Frau stimmt nicht mehr. Man mag es bedauern, aber man kann es nicht

ändern. Man braucht kein Gleichberechtigungsfanatiker zu sein, um festzustellen, dass man einerseits der Frau immer mehr Aufgaben und Pflichten überbunden hat und überbinden musste, dass aber andererseits ihre politischen Rechte seit über hundert Jahren praktisch dieselben geblieben sind. Dass daraus eine Diskrepanz zwischen Rechten und Pflichten entstanden ist, die nach einer Korrektur ruft, selbst wenn man nicht von egalitären Gleichberechtigungstheorien ausgeht, ist klar.

Der Einwand, die Frauen hätten ja die Möglichkeit, indirekt mitzuwirken, genügt nicht, um diese Diskrepanz aus der Welt zu schaffen. Wie steht es übrigens mit diesem indirekten Mitspracherecht der Frau? Zunächst ist zu sagen, dass nicht alle Frauen, nicht einmal die verheirateten, bei der ausgesprochenen Scheu vieler Schweizermänner, auch nur in den Verdacht zu kommen, sie hätten auf ihre Frau gehört, dieses indirekte Mitspracherecht haben. Vor allem haben es die alleinstehenden Frauen nicht. Unter den alleinstehenden Frauen gibt es viele, die für ihre betagten Eltern oder für nichterwerbsfähige Geschwister zu sorgen haben. Oder dann vor allem jene, die allein für Unterhalt und Erziehung von einem, zwei oder mehr Kindern sorgen müssen, unter anderem diese Kinder auch noch zu guten Staatsbürgern heranbilden sollten. Warum zum Beispiel, soll eine Witwe, die für zwei oder mehr Kinder sorgt, für ihre Bildung und berufliche Erziehung und schliesslich noch für deren Erziehung zu guten Staatsbürgern sich einsetzt, in politischen Dingen nicht mitreden dürfen?

Ein letzter Grund. Ich erachte eine Verbreiterung der Basis unserer Demokratie für wünschbar, auf die Dauer gesehen sogar für notwendig. Wir klagen immer wieder über schlechte Stimmbeteiligung. Auch Herr Gnägi hat gestern erklärt, die schlechte Stimmbeteiligung sei zu bedauern. Er befürchtet allerdings, mit der Einführung des Frauenstimmrechtes werde diese Stimmbeteiligung nicht besser, sondern prozentual wahrscheinlich noch schlechter. Das mag stimmen, ist aber nicht sicher. Aber es geht doch bei der Stimmbeteiligung nicht um ein statistisches Problem, sondern wir bedauern die schlechte Stimmbeteiligung deshalb, weil dadurch ein Teil der Aktivbürger sich der Verantwortung entzieht und ein immer kleinerer Teil für die politischen Entscheidungen verantwortlich zeichnet. Haben wir aber das Recht zu bedauern, dass nur eine Minderheit die politische Verantwortung tragen muss, solange wir uns darauf kaprizieren, die grössere Hälfte der erwachsenen Stimmbürger vom Stimmrecht von Verfassungen wegen auszuschliessen? Ich glaube nicht. Es kann uns sicher nicht gleichgültig sein, wie unsere Jugend reagiert. Auch hier hört man immer wieder die Klage, unsere Jugend interessiere sich nicht mehr für Politik, vielfach sei sie ausgesprochen apolitisch. In wessen Händen liegt die Erziehung dieser Jugend zum grössten Teil, und zwar heute in stärkerem Masse als früher, trotz der teilweisen ausserhäuslichen Pflichten der Mütter? Sind es nicht die Mütter, auf denen die Hauptlast der Erziehung liegt? Der Vater verbringt seine Zeit im Zusammenhang mit seinem Beruf grösstenteils ausserhalb des Heimes. Er hat für die Kinder verhältnismässig wenig Zeit. Also muss auch die staatsbürgerliche

Erziehung zum grössten Teil von der Mutter geleistet werden. Wie nun aber soll die Mutter in einem Zeitalter, indem es eine Rolle spielt, ob sie von den Söhnen als für die politische Erziehung zuständig betrachtet wird, ihren Söhnen diese staatspolitische Erziehung beibringen, wenn sie nach wie vor von Verfassungen wegen hierfür als unzuständig erklärt ist? Ich glaube, dass wir gerade mit der Anerkennung der politischen Rechte an die Frauen der staatsbürgerlichen Erziehung unserer Jugend einen Dienst erweisen könnten, und dass wir damit nicht nur zu einer zahlenmässigen Verbreiterung unserer Demokratie kämen, sondern auch zu einer Vertiefung des staatsbürgerlichen Bewusstseins unserer Jugend.

Das sind die Gründe, die mich eindeutig zum Befürworter des Frauenstimmrechtes machen. Die Gegenargumente können mich in der Auffassung nicht erschüttern, dass die Zeit des Frauenstimmrechtes gekommen ist. Ich bedaure keineswegs, dass die Zeit vorwärts schreitet; ich finde im Gegenteil, dass es unsere Pflicht ist, diesem Umstand Rechnung zu tragen. Ich bin der Auffassung, wir sollten dem Volk Gelegenheit geben, sich zu diesem Problem in klarer Fragestellung auszusprechen. Also in der Form: Frauenstimmrecht, ja oder nein? Eine Verkoppelung mit Nebenfragen und Nebenproblemen, wie Erhöhung des Quorums, unter Umständen Reduktion unserer Demokratie auf das Wesentliche, möglicherweise auch noch Fragen eines eventuellen Stellvertretungsrechtes usw., lehne ich ab. Das sind sekundäre Angelegenheiten. Wenn die Hauptfrage: Frauenstimmrecht, ja oder nein?, entschieden ist, können wir auf die Nebenfragen zurückkommen. Diesen Weg weist auch die Motion Ihrer Kommission. Für heute aber bin ich der Auffassung: Wir müssen auf die Vorlage des Bundesrates eintreten, und wir müssen der Fassung der Kommissionsmehrheit zustimmen, damit das Volk Gelegenheit erhält, zur Frage des Frauenstimmrechtes unbelastet von Nebenpunkten Stellung zu nehmen.

M. Muret: Les arguments et les objections qu'on oppose à l'introduction du suffrage féminin ont quelque chose de particulièrement frappant: c'est leur extraordinaire inconsistance, c'est leur absence de fondement sur le plan de la raison.

Car les objections d'aujourd'hui, si elles ne sont plus les mêmes que celles d'il y a un demi-siècle, n'ont pas plus de valeur raisonnable qu'à l'époque où l'on s'opposait gravement au suffrage féminin au nom d'une prétendue différence de poids entre le cerveau masculin et le cerveau féminin! Et d'ici très peu d'années nos enfants trouveront sans doute un léger parfum moyenâgeux aux savants débats auxquels le Parlement de la plus vieille démocratie du monde se sera livré sans rire, dans la seconde moitié du vingtième siècle, sur le caractère de la femme, sur sa pensée, sur son sexe, sur sa constitution physique et psychique, sur sa nature plus ou moins sentimentale, et ainsi de suite!

A l'heure actuelle, «l'argument» – et il faut placer ce mot entre guillemets – essentiel des adversaires du suffrage féminin est celui qu'on résume en cette formule commode et fautive: «La femme au foyer!»

Je ne vais pas reprendre tout ce qui a été dit à ce sujet sur l'évolution du rôle de la femme et de la famille du point de vue historique, juridique et économique. Je voudrais me borner à des constatations de simple bon sens.

Personne ne conteste le rôle fondamental de la femme en tant que mère, en tant qu'éducatrice, en tant qu'épouse. Personne ne conteste son rôle essentiel au foyer. Personne ne conteste le rôle de la famille au sein de la société. Et le Parti du travail, je le souligne, l'admet et l'affirme pleinement. Nous pensons même, contrairement à d'autres, contrairement, par exemple, au message du Conseil fédéral, que loin de s'acheminer vers une «désagrégation croissante» de la famille, l'humanité évolue progressivement vers une conception plus élevée, vers une conception supérieure de la famille, laquelle ne sera plus fondée sur des notions d'intérêt, sur des préoccupations d'ordre économique (héritage, affaires, etc.), mais qui est appelée à devenir, au stade du socialisme et du communisme, l'union d'êtres libres et égaux, fondée exclusivement sur une entente réciproque, sur des sentiments partagés, sur des goûts et sur des besoins complémentaires.

Mais en quoi donc l'exercice des droits politiques par la femme l'empêchera-t-il de jouer son rôle au sein de la famille? Les adversaires du suffrage féminin raisonnent toujours comme si d'un seul coup les 2 275 000 femmes suisses allaient toutes consacrer leur existence entière à la vie politique, comme si elles allaient toutes ensemble entrer aux Chambres, aux parlements cantonaux ou dans les autorités communales.

Or, le bon sens le plus élémentaire indique que les femmes exerceront leurs droits politiques dans les mêmes conditions, dans les mêmes proportions que les hommes. C'est-à-dire que ce qu'on appelle «la politique» ne sera, pour l'immense majorité d'entre elles, comme elle l'est actuellement pour l'immense majorité des hommes, qu'une occupation secondaire qui ne prendra qu'une infime partie de leur temps, de même qu'elle ne prend aujourd'hui qu'une infime partie du temps de la grande masse des citoyens masculins.

Il est donc parfaitement faux, sur le plan concret, pratique, de la vie quotidienne, de prétendre que le suffrage féminin porterait préjudice au «foyer» et que la femme ne pourrait exercer ses droits politiques sans négliger son activité familiale.

Est-il besoin de faire remarquer, d'autre part, qu'il y a en Suisse une moitié des femmes majeures qui exercent une activité professionnelle? Et que cette activité professionnelle est, par la force des choses, autrement plus absorbante que le dépôt intermittent d'un bulletin de vote dans l'urne ou même que la participation, une ou deux fois par an, à une assemblée électorale? Or, on n'a pas encore remarqué que cette circonstance ait entraîné la disparition de la famille dans notre pays. Et pourtant, si on écoutait les adversaires du suffrage féminin, il faudrait logiquement renvoyer au plus vite ces 850 000 femmes à leur foyer. Ils savent eux-mêmes que c'est matériellement impossible.

Faut-il ajouter encore qu'il n'y a en Suisse que 40% de femmes mariées? En quoi les autres – et en particulier le demi-million de femmes majeures qui sont célibataires – pourraient-elles, de toute

façon, porter préjudice au foyer qu'elles n'ont pas en exerçant leurs droits politiques?

On feint de s'alarmer devant les affreux conflits qui, prédit-on, vont résulter de divergences politiques au sein de la famille. Mais on ne renonce pas au droit de vote masculin parce qu'il y a ou parce qu'il pourrait y avoir des discussions politiques entre frères d'opinions différentes ou entre père et fils, ou entre oncle et neveu. Souhaitons seulement qu'il n'y ait jamais dans un ménage de sources de conflits plus mesquines ou plus sordides que des divergences politiques ...

Les adversaires du suffrage féminin se lamentent aussi – on me permettra de dire que ce n'est pas sans une bonne dose d'hypocrisie – à l'idée que la femme va se «gâter» en se mêlant à la lutte politique. Il est tout de même singulier de ne voir invoquer une conception aussi idéale et aussi éthérée de la Femme, avec une majuscule, que lorsqu'il s'agit de lui contester et de lui refuser ses droits les plus élémentaires! Parce qu'enfin, nombre de ceux qui prétendent ainsi vouloir protéger la femme contre les promiscuités avilissantes de la lutte politique ne se préoccupent pas beaucoup d'elle lorsqu'elle est «gâtée» par la lutte pour la vie, par les salaires de misère, par les travaux pénibles, par l'insuffisance des assurances sociales, par une protection incomplète, par les inégalités flagrantes dont elle est victime sur le plan professionnel, sur le plan juridique, sur le plan social!

Lors du débat au Conseil des Etats sur le projet gouvernemental, il s'est trouvé un distingué représentant du canton d'Argovie qui a eu le mérite de rassembler dans son intervention et de concentrer en quelque sorte toutes les espèces de faux motifs et d'arguments irrationnels qui sont à la base de l'opposition au suffrage féminin, y compris – chose admirable – le «travail supplémentaire» qu'imposerait le suffrage féminin à la malheureuse femme suisse! Et cet honorable conseiller aux Etats, M. Stöckli, évoquant avec angoisse les sombres perspectives d'une participation des femmes et des filles d'Argovie aux passions communales déchaînées de son canton, conclut par cette exclamation pathétique et significative: «Que Dieu nous garde, nous autres Argoviens, des conséquences d'une telle extension de la démocratie.» («Gott behüte uns Aargauer vor den Folgen einer Ausweitung der Demokratie in der vorgeschlagenen Richtung!»)

Ainsi, tout en admettant bel et bien que le suffrage féminin est une extension de la démocratie, donc une question d'équité et de justice, il supplie le ciel d'empêcher sa venue! On ne saurait démontrer plus gentiment combien l'attitude de refus du droit de vote des femmes est dépourvue d'élément raisonnable et raisonné.

C'est qu'en réalité, ce refus ne revêt plus, à l'heure actuelle, qu'une seule forme: celle d'une opposition confuse, sentimentale, sans fondement justifiable, irraisonnée, fondée sur de vieux préjugés, sur de vieilles déformations, sur la crainte instinctive de troubler d'anciennes habitudes trop bien prises.

Et c'est pourquoi il est en fait si difficile de discuter sérieusement et valablement du problème. Dans le canton de Vaud, par exemple, lorsque la question du droit de vote des femmes en matière

communale a été soumise à la votation populaire en 1951, ses adversaires ont fait placarder une affiche illustrée qui représentait tout simplement des hommes attablés dans un café devant un «demi» et qu'une femme irascible, debout devant eux, menaçait du doigt! C'est à cela et rien qu'à cela que se réduisait donc finalement la noble notion de la protection de la famille et de la femme ange gardien du foyer! La démonstration manquait décidément de grandeur...

Le fait est que nous vivons encore sous le régime de la civilisation masculine qui consacre depuis des siècles la domination ou la prédominance de l'homme sur la femme. Elle a eu sans doute sa raison d'être historique. Mais elle est aujourd'hui en retard sur l'évolution de la société, sur le développement de la production, sur les mœurs et sur les idées, sur les nouvelles nécessités sociales.

Il est certain que d'importants progrès ont été accomplis en Suisse – davantage du reste dans certains cantons que sur le plan fédéral – du point de vue de l'égalité des droits entre les deux sexes, mais il n'en demeure pas moins qu'à nombre d'égards et dans des domaines décisifs, la femme suisse reste maintenue dans un état d'infériorité indiscutable par rapport à l'homme.

Sur le plan du droit civil, on peut en citer une série d'exemples. C'est le mari qui, à l'exclusion de la femme, est le chef de l'union conjugale (art. 160 Code civil). C'est le mari qui représente celle-ci et qui peut même retirer à la femme, pratiquement sans contrôle, les pouvoirs de représentation restreints dont elle dispose (art. 162–164). Dans le domaine de l'éducation des enfants, à défaut d'entente entre les parents, ce n'est pas la «femme au foyer», mais bien le mari qui tranche! (art. 274). La femme ne peut exercer de profession ou d'industrie qu'avec le consentement du mari. Et, au surplus, elle ne peut passer outre à un refus qu'en prouvant devant le juge que l'exercice de sa profession est commandé non pas par son intérêt propre, mais par celui de la famille (art. 167). Quant au régime matrimonial légal, il fait du mari un véritable patron. C'est le mari qui est le propriétaire et l'administrateur des biens matrimoniaux. Même les revenus de la femme et les fruits de ses apports deviennent la propriété du mari. A la dissolution du mariage ou au décès d'un des conjoints, le mari ou ses héritiers ont droit aux deux tiers du bénéfice (parce qu'il doit y avoir un bénéfice dans cette entreprise qu'est le mariage «bourgeois» ...), la femme à un tiers (articles 195, 200, 214), etc., etc.

Passons à la condition des très nombreuses femmes qui exercent une activité professionnelle et plus particulièrement à la condition des salariées. Le message du Conseil fédéral fixe leur nombre total à 640 000 pour 1950, c'est-à-dire à plus du tiers des femmes majeures. Mais si l'on se fonde sur les données plus récentes de l'A.V.S., on constate que c'est à 850 000 déjà que ce chiffre s'est élevé en 1956, ce qui représente une augmentation de plus de 30% en l'espace de 6 ans. Et il est plus que probable, contrairement à certaines considérations, que cette évolution va s'intensifier encore.

Or le principe «à travail égal salaire égal» est très loin d'être appliqué en Suisse. Et on se souvient que c'est pour cette raison que la Confédération n'a

pas pu ratifier la convention de l'Organisation internationale du travail sur l'égalité de rémunération entre main-d'œuvre masculine et main-d'œuvre féminine. En effet, les salaires des femmes, pour un travail égal, sont inférieurs de 25%, de 30%, de 40% et même davantage à ceux des hommes. L'ouvrière, l'employée de banque, la vendeuse, l'institutrice sont ainsi moins rémunérées, souvent dans une proportion considérable que leurs collègues masculins, pour des prestations de même valeur. Et cela sans parler des salaires dérisoires et scandaleux d'innombrables travailleuses à domicile.

Il faut relever que cette différence de traitement règne notamment avec rigueur au sein de l'administration fédérale. Des dispositions réglementaires, des normes diverses y placent, entre autres, systématiquement, les femmes dans les classes les plus basses et les empêchent d'en sortir pour accéder à des fonctions supérieures.

D'une façon très générale, et tout en tenant compte d'heureuses exceptions, on doit constater enfin que, du point de vue de la formation professionnelle, la femme se voit destinée d'emblée à des fonctions qui sont de préférence d'ordre subalterne.

On ne saurait, en résumé, trop insister sur la lourde infériorité de traitement dont la femme salariée est encore l'objet en Suisse sur le plan professionnel et sur celui de la rémunération du travail.

Et enfin, il est nécessaire de faire allusion à une question qu'on oublie trop souvent, celle des femmes seules. En effet, s'il est par définition une situation difficile, même dans notre petit pays, dans nos petites villes, dans le cadre de notre vie publique sans vastes remous, c'est bien celle de la femme isolée, et plus encore lorsqu'elle a charge d'enfants. La femme seule, sans protection, sans appui, dont les ressources sont modestes et qui, au surplus, n'est même pas une électrice – car cela compte, qu'on le veuille ou non, dans un tel cas – est celle qui trouve devant elle le plus de portes fermées, qui rencontre le plus d'indifférence, qui se heurte aux plus lourdes difficultés. C'est si vrai que c'est devenu une sorte d'axiome: «Que voulez-vous qu'elle fasse?, dit-on, c'est une femme seule!»

Or, en 1950, d'après les statistiques officielles, on comptait en Suisse, sur 1 735 000 femmes majeures, le nombre considérable de 722 000 femmes seules, dont 465 000 célibataires, 212 000 veuves, 45 000 divorcées, ce qui représente plus de 41%. Et si l'on se livre au même calcul pour les femmes de 18 ans et plus, on obtient une proportion de 44% de femmes seules. C'est dire toute l'importance du problème.

Il est bien entendu que ce n'est pas l'introduction du suffrage féminin qui, à elle seule, permettra de remédier à cet ensemble de défauts ni de mettre un terme final aux inégalités juridiques, sociales, professionnelles dont la femme est victime. Ce serait s'abandonner à une illusion que de le supposer. Mais il est incontestable, par contre, qu'elle pourra largement et efficacement y contribuer. Il est bien évident que la seule entrée en vigueur du droit de vote des femmes permettra – ou même imposera – l'étude d'une série de questions, qu'elle accélérera la solution de divers problèmes, qu'elle forcera l'attention sur certains domaines. Les femmes se préoccupent nécessairement de la protection de

la mère et de l'enfant, du développement des crèches et des jardins d'enfants, des allocations familiales, du logement, etc. Et il n'est pas interdit de penser que, peut-être, l'assurance-maternité aurait déjà trouvé une solution si les femmes étaient électrices...

Mais en dehors de ces considérations et avant toute autre chose, il y a trois raisons déterminantes pour lesquelles le Parti du travail s'est toujours prononcé, et continue à se prononcer, en faveur de l'introduction du droit de vote des femmes.

C'est tout d'abord parce qu'il s'agit pour lui d'une question de justice et d'équité. Il est inconcevable, en effet, que lorsqu'un jeune homme de 20 ans possède ses droits politiques, celle qui l'a conçu, qui l'a mis au monde, qui l'a nourri, qui l'a élevé ne soit pas au moins son égale en droit. Il est inconcevable, au XXe siècle, que le seul fait d'appartenir à un sexe différent puisse faire d'un homme un citoyen libre et d'une femme une mineure.

C'est ensuite parce que l'introduction du suffrage féminin permettra d'élever le niveau d'une démocratie qui n'est encore que partielle et incomplète: Parler de suffrage universel tant qu'il ne s'étend pas aux femmes est un non-sens. Obliger les femmes à payer des impôts sans leur donner le droit de vote, ce n'est pas autre chose qu'une trahison de la démocratie dans un pays où le citoyen actif a le droit de décider lui-même du régime fiscal. Un ordre social démocratique ne peut pas, aujourd'hui, ne pas reconnaître aux femmes, dans les faits, le droit de participer directement à la vie politique, à l'élaboration des lois, à l'administration des affaires publiques.

Et enfin, la troisième raison qui détermine l'attitude du Parti du travail, c'est qu'il s'agit d'accomplir un progrès politique et social qui est inséparable du développement même de la société humaine. Qu'on le veuille ou non, que d'antiques préjugés s'y opposent ou pas, la femme suisse conquerra tôt ou tard ses droits politiques comme les femmes de l'écrasante majorité des autres Etats dans le monde ont déjà conquis les leurs. Il n'est au pouvoir de personne de les en empêcher. Ce sont les lois de l'histoire, les lois de l'évolution sociale qui l'imposeront et qui, du reste, ont déjà largement commencé à l'imposer. Vouloir freiner ce mouvement est non seulement vain, c'est commettre la faute de s'opposer à la marche irrésistible du progrès humain.

Nous voterons donc les propositions du Conseil fédéral et de la majorité de la commission. Nous nous rallierons également à la proposition de la majorité de ne pas augmenter le nombre des signatures requises pour le referendum et l'initiative. Ceci parce qu'il est nécessaire, à notre avis, que le peuple ne se prononce, lors de la votation à venir, que sur la seule question de principe de l'introduction du suffrage féminin. Ce serait une erreur que de lui soumettre en même temps un autre problème. Lorsque sa volonté sera connue sur l'objet précis du droit de vote des femmes, il sera toujours temps de revenir, comme le demande la motion de la commission, sur le nombre des signatures à prévoir. Le Parti du travail votera l'entrée en matière et le projet.

M. Chamorel: Les partisans et les adversaires du suffrage féminin se jettent à la tête un certain

nombre d'arguments, qui sont toujours les mêmes, et qui ont été déjà abondamment discutés.

Je ne reprendrai pas ici ces arguments, pour les combattre ou pour les invoquer. J'ai la conviction, en effet, qu'ils ne jouent dans le débat qu'un rôle tout à fait secondaire et que ni les uns ni les autres ne sont déterminants.

Peu importe, en effet, que, selon les uns la femme doive avant tout se consacrer à son foyer et à ses enfants, du moment qu'une quantité de femmes ne sont pas mariées et n'ont, par conséquent, ni enfants à élever, ni foyer à garder. Peu importe également que, selon les autres, la femme d'aujourd'hui soit émancipée et qu'elle participe à la vie professionnelle au même titre que les hommes. Il convient de ne pas généraliser et cet état de choses est encore bien loin de constituer chez nous une règle absolue. Peu importe, enfin, qu'aux dires des adversaires du suffrage féminin la femme ne soit pas mûre pour l'exercice des droits politiques. Cela est vrai sans doute de la plupart des femmes mais, à l'époque, c'était aussi le cas de la plupart des hommes, et à l'heure actuelle encore nombre d'entre eux pourraient donner lieu à la même observation.

La question ne saurait être résolue à l'aide de considérations de ce genre ou de données statistiques. En réalité, le problème est ailleurs: il est dans l'idée qu'on se fait, dans la conception que l'on a de la vie, des mœurs et de la vocation humaine. Aux yeux des uns, les hommes et les femmes obéissent à un destin qui n'est pas identique, mais bien complémentaire. Chacun d'eux, par conséquent, a ici-bas sa mission à remplir. Pour les autres, au contraire, de telles conceptions appartiennent à des temps révolus. Ceux-là appellent de leurs vœux de nouvelles formes sociales, vers lesquelles nous semblons d'ailleurs nous acheminer et où, toutes barrières abolies, on verra les hommes et les femmes, telles des fourmis supérieures, accomplir côte à côte des besognes identiques, dans un monde livré au collectivisme intégral.

Je n'entends pas prendre parti dans cette controverse et me faire ici le champion des conceptions traditionnelles ou des idées nouvelles qu'on veut leur opposer. J'entends simplement souligner que c'est là, à mon avis, que gît le véritable problème. Ce problème est, au fond, d'ordre moral, philosophique, je dirai même religieux. Chacun le résout dès lors à sa manière, d'après ses convictions personnelles et intimes. C'est pourquoi la question soulève et soulèvera toujours d'interminables discussions.

Cela dit, il me paraît nécessaire de dire ici quelques mots de l'argument numéro un des féministes, cet argument qu'on nous ressasse à loisir et qui consiste à invoquer l'exemple de l'étranger. On nous dit: «Le suffrage féminin a été introduit dans la plupart des Etats, en Europe et ailleurs; non seulement il existe chez nos proches voisins, mais de jeunes Etats, tels que l'Inde, les Philippines ou le Pakistan l'ont introduit à leur tour. Et la Suisse demeure seule réfractaire, en compagnie de l'Arabie Séoudite et du Nicaragua.» Et c'est tout juste si l'on ne nous représente pas la chose comme un opprobre et une honte, comme une tache dans notre honneur national!

Rien n'est plus artificiel que cette façon de présenter les choses. Il faut rappeler tout d'abord que

si le suffrage féminin n'a pas réussi jusqu'ici à s'implanter en Suisse, c'est parce qu'il s'est heurté à des obstacles d'ordre politique et constitutionnel qui existent chez nous, et qui n'existent pas ailleurs. Mais ensuite et surtout, il ne faudrait pas oublier que pour être significatives et valables, les institutions doivent refléter réellement un certain état des mœurs. Une république nègre peut instituer le suffrage féminin, elle n'en restera pas moins une république nègre. Tandis que la Suisse a multiplié les signes et les preuves de sa maturité politique, alors même que les femmes n'y votent pas.

Dès lors, et si nous sommes demeurés plus attachés qu'ailleurs à certains modes de vivre ou de penser, je ne vois pas qu'il y ait là quelque chose de honteux ou de déshonorant. Nous avons d'autant moins de raison d'en rougir que la condition des Suissesses, que je sache, n'est certainement pas inférieure à celle des autres femmes, même si cette condition n'est pas assortie du titre d'électrice. Là où ce titre est décerné, d'ailleurs, il ne recouvre souvent qu'une réalité fort mince; il est même parfois purement illusoire. Mieux vaut dans certains cas être l'élue d'un seul homme que celle de 20 000 électeurs, et je ne donnerais pas les droits d'une Suissesse qui ne vote pas contre ceux d'une électrice des pays satellites, par exemple. Peu importe, par conséquent, ce qui se fait à l'étranger. Ce qui importe, c'est de savoir si, chez nous, étant donné nos institutions particulières, notre façon de vivre et nos mœurs, il serait normal aujourd'hui que les femmes aient le droit de vote. Une chose en tout cas est certaine, c'est que la question se pose, qu'elle se pose même depuis longtemps, et que l'on ne saurait tarder davantage à la soumettre au vote du peuple et des cantons. La réponse sera probablement négative, mais elle nous fournira d'utiles indications sur l'état de l'opinion: là où le suffrage féminin aura réuni une imposante majorité, il faudra l'introduire dans la commune ou le canton; et dans les régions où il se heurtera à une forte opposition, la preuve au moins sera faite que là, en tout cas, il ne répond pas plus à un désir qu'à une nécessité. C'est dans ce sens et dans cet esprit que, pour ce qui me concerne, je voterai le projet du Conseil fédéral.

Après ces considérations d'ordre général, permettez-moi maintenant de formuler quelques réserves sur un point particulier: il s'agit du droit de vote des étrangères qui acquièrent la nationalité suisse par l'effet du mariage. Le Conseil fédéral s'est préoccupé de cette question. Tout en déclarant que celle-ci relève davantage de la loi d'application que du texte constitutionnel, il nous a laissé entrevoir cependant la solution qu'il envisage de lui donner. Cette solution consiste à imposer un délai d'attente à ces nouvelles compatriotes, mais cela pour l'éligibilité seulement, et non pour le droit de vote et pour le droit d'élire. Je ne saurais en aucune manière me déclarer d'accord avec une telle réglementation. Je ne vois pas, en effet, ce qui peut justifier cette discrimination dans l'exercice des droits politiques; et je ne vois pas non plus pourquoi on autoriserait en pareil cas l'exercice immédiat d'une partie de ces droits. Le Conseil fédéral fonde sa manière de voir sur le fait que, d'après lui, les électrices de cette catégorie ne représenteront qu'une très faible partie du corps électoral: leur contingent annuel serait de

l'ordre de 5000, ce qui ne représente guère qu'une proportion de 2 pour 1000. Or, ce qui importe dans le cas particulier, ce n'est pas le contingent annuel de ces nouvelles électrices mais bien le nombre total qu'elles atteindront durant la période d'adaptation. Si l'on admet que cette période doit être d'une durée égale à celle qui est imposée en cas de naturalisation, c'est environ 60 000 électrices d'origine étrangère, soit une proportion supérieure au 5% des femmes exerçant le droit de vote qu'il nous faut prendre en considération. Et cette proportion est encore plus forte si l'on tient compte des Suissesses qui, durant la même période, auront inversement perdu leur qualité de citoyennes par suite de leur mariage avec un étranger. Comme ces électrices, au surplus, ne seront pas réparties d'une façon uniforme sur le territoire de la Confédération, il pourra fort bien arriver qu'ici ou là, dans tel canton ou dans tel autre, elles constituent une partie nullement négligeable du corps électoral.

A eux seuls, messieurs, ces chiffres sont de nature à faire réfléchir. Mais ce qui me paraît surtout déterminant, ce n'est pas le nombre de ces électrices. C'est la question de principe que soulève leur participation immédiate et soudaine à la vie publique de notre pays. Il n'est pas admissible qu'au lendemain de son mariage avec un Confédéré, une étrangère qui n'a jamais vécu chez nous puisse d'emblée y exercer le droit de vote. Pour acquérir ce droit, les hommes d'origine étrangère doivent remplir, eux, toute une série de conditions: ils doivent être fixés dans le pays depuis douze ans au moins, ils doivent franchir ensuite le triple cap de l'autorisation fédérale, de l'agrégation à la bourgeoisie et de l'octroi du droit de cité cantonal. Et lorsqu'ils arrivent au bout de ces formalités longues et coûteuses, il leur arrive parfois d'essayer un échec.

Personne, messieurs, n'a jamais contesté la légitimité de ces diverses précautions, qui sont d'ailleurs indispensables. Il ne saurait être question, par ailleurs, de donner sans autre formalité le droit de vote aux étrangers qui ont épousé des Suissesses. Et pourtant, une telle mesure ne serait pas plus illogique que celle à laquelle le Conseil fédéral se propose de recourir.

Il me paraît nécessaire que le gouvernement veuille bien nous donner dès maintenant à ce sujet des assurances formelles. La question revêt, en effet, une certaine importance, et il serait regrettable qu'après avoir voté l'article constitutionnel nous soyons exposés à avoir des surprises sur ce point.

Präsident: Die Rednerliste ist damit erschöpft. Herr Leuenberger verzichtet auf das Wort, in der Annahme, dass die Meinungen gemacht seien und nicht mehr sehr viel Neues beizufügen sei.

Bringolf-Schaffhausen, Berichterstatter: Ich danke allen, die sich an der Diskussion beteiligt haben, vor allen Dingen den Herren Wick, Rohr und Hackhofer, das heisst also jenen Herren, die sich für Nichteintreten aussprachen, weil sie durch ihre Haltung und durch ihr Votum dem Rate Gelegenheit gaben, sich auch mit den ablehnenden Auffassungen auseinanderzusetzen. Ich selbst habe keine geschichtlichen und rechtsphilosophischen Betrachtungen mehr anzustellen. Die Dis-

kussion hat das erschöpfend besorgt. Es ist tatsächlich so, dass es schwierig wäre, zu der Häufung von teilweise guten, manchmal sogar ausgezeichneten Argumenten Neues beizutragen.

Wenn ich also noch einige Bemerkungen mache, so erheben sie nur den bescheidenen Anspruch, allgemeiner Natur zu sein. Ich bin immerhin überrascht, dass die Herren, die Eintreten ablehnen, die Mitglieder unseres Rates und die Stimmberechtigten unseres Volkes, beinahe, nicht vollständig, sich in zwei Gruppen aufteilen. Nach ihrer Auffassung sind alle diejenigen, die für Eintreten sind, die für eine Entscheidung über den Verfassungsartikel plädieren, die für die politische Gleichberechtigung der Frau überhaupt sich einsetzen, nicht in der Lage, das Gefühlsleben der Frau, ihr tieferes und tiefes Wesen, ihre besondere Eigenart und deshalb auch ihre besondere Stellung in unserem Lande zu begreifen. Ich würde auch zu denen gehören, die gar kein oder zum mindesten nur ein begrenztes Verständnis für die Feinheit, für die Zartheit, für die Tiefe der Gemütsveranlagung der Frau besitzen; im Gegenteil, ich würde also, wenn ich recht verstanden habe, zu denen gehören, die brutal und rücksichtslos die Frau aus ihrer, ich möchte fast sagen traumhaften Stellung in unserem Lande herunterreissen wollen in die Tiefen der Politik, in den Sumpf der eidgenössischen Alltäglichkeit, in all das, was wir Männer täglich und stündlich sozusagen als ein fast etwas übles und schmutziges Handwerk betreiben. Sie werden sagen, das sei leicht übertrieben. Aber als ich unsern verehrten Kollegen Wick hörte, ist mir die ganze Romantik des 19. Jahrhunderts erschienen, die Romantik, die an Schiller und seine wunderbaren Verse über die Frau und ihre Rolle im Hause und ausserhalb des Hauses, die an Goethe, den alten wie den jungen, aber mehr noch den alten Goethe erinnert, die an Heinrich Heine und seine schmerzlichen Lieder erinnert, von einem uns allen einst besonders sympathischen Gefühlsüberschwang, die aber auch erinnert an die Romantiker des 19. Jahrhunderts überhaupt, also an eine Zeit, da wir noch nicht in der Lage waren, wenn wir nach Hause kamen, den elektrischen Schalter zu drehen, um Licht zu haben, den elektrischen Schalter zu drehen, um den Kochherd eingeschaltet zu haben, oder da wir auch noch darauf verzichten mussten, mit Vehikeln, wie die Motorisierten es sind, in der Welt herumzufahren, gar nicht zu reden von dem Fehlen anderer wichtiger Institutionen und Einrichtungen der Zivilisation, auf die wir heute nicht mehr verzichten können. Da habe ich mir natürlich in der vergangenen Nacht ernstlich an die Brust geklopft und mir gesagt: Du bist doch wahrscheinlich schon ganz tief hinabgestiegen in die Abgründe unseres eidgenössischen Alltags, und vielleicht findest du den Weg gar nicht mehr hinauf in die Höhen, in die uns die Gegner des Eintretens führen wollen! Aber dann habe ich wieder ein anderes Bild vor meinen Augen gesehen, besonders als ich an das Wort unseres verehrten Kollegen Herrn Rohr dachte, der von der königlichen Frau und ihrer heutigen Stellung in unserer Gemeinschaft sprach. Ich sah einige königliche Frauen – nicht nur Direktionssekretärinnen (Heiterkeit) –, aber ich sah Frauen, die in der Eisen-

industrie arbeiten und die in der Mittagspause von der Arbeit an Gesicht und Händen geschwärzt sind, weil sie neben den Gussputzern arbeiten; Frauen, die zu Hause Mütter sind, die Kinder haben, die ich verehere, die aber leider nicht darauf verzichten können, neben ihrem Manne bei harter Arbeit mitzuhelfen, ihr Brot zu verdienen. Ich sah Frauen, die den Königinnen als Waschfrauen dienen, vielleicht weil man noch nicht in der Lage war, eine moderne, bequeme Waschmaschine anzuschaffen, weil man es noch vorzieht, dass Waschfrauen und Spettfrauen zu Diensten stehen gegen einen bescheidenen Lohn. Ich sah Frauen, die mit Lauge und Bürste Bauten reinigen, öffentliche Gebäude in Ordnung halten, wenn wir nach Arbeitsschluss die Büros verlassen und nach Hause gehen, zu unseren Frauen, zu den Königinnen unserer Herzen. Denken Sie doch auch ein bisschen daran, dass mit der Romantik allein das Bild der Realität unserer Zeit nicht erfasst wird.

Ich würde mich ja freuen, wenn es so wäre, dass alle Männer unseres Landes – ich sage alle, gleichgültig ob sie Anhänger oder Gegner des Frauenstimmrechtes sind – nach dieser Debatte hier im Nationalrat dafür eintreten wollten, nicht nur in ihrem eigenen Familienkreis (das nehme ich ohnehin an, und daran zweifle ich nicht im geringsten), sondern auch ausserhalb dieses Kreises, dass die Männer unseres Landes ihre Frauen immer und zu allen Zeiten so behandeln, als ob sie – die Männer – geborene Gentlemen wären, dass sie den Frauen nie und zu keiner Zeit ein Unrecht tun, sondern immer Verständnis haben für ihre schwierige Lage, ihre Aufgabe und ihre Arbeit innerhalb und ausserhalb des Hauses und sie vor allen Dingen nie etwa – entschuldigen Sie den Ausdruck – dadurch herabwürdigen, dass sie sich abends von zuhause verabschieden, um ihrem Spiel, dem landesüblichen Jass, nachzugehen und die Frau zuhause mit den Kindern sitzen lassen; dass diese Männer aber auch nie irgendwo dabei sind, in Stadt oder Land, wo über die Frauen leicht abfällige, leicht humoristische oder leicht verletzende Bemerkungen gemacht werden, deshalb nämlich, weil diese Männer alle Gentlemen sind und das nicht ertragen, weil sie eben die Frauen schätzen, achten und ehren.

Sehen Sie, man sollte meines Erachtens einige derartige Schlussfolgerungen aus einer solchen Debatte ziehen, und man sollte eine leichte Gewissensforschung vornehmen und sich dann vielleicht fragen: Habe ich wirklich das Recht, in dieser Art und Weise Stellung zu nehmen (gleichgültig ob dafür oder dagegen)? Wenn man dann vor seinem eigenen Gewissen diese Frage bejahen kann, um so besser, um so erfreulicher. Dies einige allgemeine Bemerkungen.

Darf ich noch eine kleine Bemerkung anbringen zu den begreiflichen und für mich verständlichen Ausführungen unseres geschätzten Kollegen Odermatt, als besorgter Angehöriger und Vertreter eines Landsgemeindekantons? Ich bemühe mich, Verständnis zu haben, aber ich muss leider Herrn Odermatt sagen: Seine Meinung, wonach die Landsgemeinde keine Änderung ihrer heutigen Struktur und ihres heutigen Wesens verträgt, lässt sich doch wohl kaum mit unserer Zeit und mit der Entwicklung vereinbaren. Ich bemühe mich auch, obwohl ich

nicht aus einem Landsgemeindekanton stamme und mir das vielleicht etwas schwerer fällt als Herrn Odermatt, die Gefühle und die traditionellen Empfindungen des Vertreters eines Landsgemeindekantons zu verstehen. Aber auch vor den Landsgemeindekantonen hält die Zeit nicht still; ob in 50 oder 100 Jahren die Landsgemeindekantone noch immer den Frauen die politische Gleichberechtigung verweigern können, ist eine ganz andere Frage.

Schauen Sie doch unsere heutige Jugend an. Sie ist nicht schlechter und nicht besser als die Jugend zu allen Zeiten. Ich würde in dieser Beziehung alle anderen Feststellungen, Behauptungen oder Klagen ablehnen. Aber wenn ich so über Land gehe (nicht nur in den Städten) muss ich doch zugeben, dass unsere jungen Mädchen vom 14. Altersjahre an (ich rede jetzt gar nicht von den jungen Knaben) sich ganz anders kleiden, als das der Fall war, als wir 14 oder 15 Jahre alt waren. Wenn rein äusserlich in der Bekleidung und der Frisur, der Art und Weise des Sichgebens in unserer Zeit, als wir 14-, 15- oder 16-jährig waren, der Widerspruch zwischen jung und alt so gross gewesen wäre, wie er heute ist, so wäre – davon bin ich überzeugt – durch unser Land ein Klagelied über die „Verderbnis der Jugend“ gegangen. Keine Rede von einer Verderbnis, die Jugend ist durch die Zeit und die Entwicklung anders geworden. Wenn heute in einer Familie, deren Vater und Mutter ehrenwerte Bürger sind und die Tradition hochhalten, die Tochter in Hosen und mit einem Rossschwänzli antritt, dann erschrickt niemand mehr in der Familie, während man vielleicht früher erschrocken wäre; und wenn sie mit einem Klämmerlisack herumläuft, findet man das durchaus in Ordnung. Man sagt sich höchstens, das hätten wir in unserer Jugend wahrscheinlich nicht getan; aber die Zeiten haben sich geändert. Wenn unsere Jungen besser Bescheid wissen über die Automarken als wir Alten, obwohl wir vielleicht selbst Autofahrer sind, liegt doch auch darin ein Zeichen der Zeit, und ich sage: Diese Jugend, ich denke jetzt an die jungen Mädchen, erwartet von uns (auch wenn sie noch nicht reif sind, um das, worum es hier geht, voll zu würdigen und zu verstehen), die wir hier sitzen, Verantwortungen übernommen haben und Verantwortungen tragen, dass wir vorausschauend erkennen, was richtig und notwendig ist, und dass wir nicht in unserer Gedankenwelt und unserer Vorstellungswelt rückwärts orientiert die Probleme behandeln und entscheiden, sondern vorausschauend zu begreifen versuchen, was kommen wird und was kommen muss und in diesen Zusammenhängen die politische Gleichberechtigung von Frau und Mann verstehen.

Die Zeit – wir haben es während der ganzen Debatte wiederholt festgestellt – steht nicht still und wird nicht stille stehen, und die Stunde ist gekommen, um auch in unserem Lande, mit unseren Mitteln und gemäss unseren Methoden eine Entscheidung zu treffen. Eine grosse Verantwortung ist in die Hände und in die geistige Haltung der Männer gelegt. Mit Recht – Sie haben mein Eintretensvotum gehört – lehnen wir Vergleiche mit dem Ausland ab, wenn man uns kritisiert, weil wir angeblich noch etwas im Rückstand sind in der politischen Gleichberechtigung von Frau und Mann.

Andererseits aber bitte ich Sie, daran zu denken, dass gerade weil die Entscheidungen in unserem Lande gemäss unseren Institutionen und unseren verfassungsmässigen Voraussetzungen getroffen werden müssen, die Verantwortung der Männer, die das Stimmrecht haben, um so grösser wird. Ich glaube, wenn darüber gründlich nachgedacht wird, wenn die Überlegungen darüber auch in die Tiefe und Weite gehen, dann kann die Entscheidung nur für die politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne ausfallen.

M. Primborgne, rapporteur: Nous ne pouvons pas reprendre point par point les discours de nos collègues qui se sont exprimés contre l'entrée en matière. Cela équivaldrait à exposer à nouveau les arguments contenus dans notre rapport, concluant à accorder les mêmes droits et les mêmes devoirs aux Suisses et aux Suissesses, en matière d'élections et de votations fédérales.

Sur l'idée que nous nous faisons de la situation de la femme dans la société contemporaine, nous divergeons, et le débat auquel nous avons assisté n'a certainement pas beaucoup modifié nos convictions réciproques. Les uns la voient par trop reine du foyer, les autres par trop dans les usines. Un fait est certain, c'est que sa condition s'est profondément modifiée.

Les orateurs se sont, du reste, mutuellement répondu, en sorte que le rapporteur de la majorité, dont on connaît l'option, ne saurait trancher le débat.

Il est pourtant clair, nous semble-t-il, que, tout en étant très sensible à des objections d'ordre moral, on ne peut retenir pour convainçants les arguments qui font état des dangers courus par les femmes, la famille et son unité, si le peuple décide de ce changement dans nos habitudes! Ainsi que nous l'avons remarqué, ces craintes laissent entendre que l'exercice des droits politiques pour les femmes serait vraiment très différent de celui des hommes. Dans leur immense majorité, ces derniers ne sont guère gênés dans leurs activités professionnelles et leurs devoirs familiaux par l'exercice de la démocratie, telle que nous la connaissons. Compte tenu des différences sur lesquelles nous nous sommes largement exprimés, il serait quand même paradoxal qu'il en fût autrement pour les femmes! De même, nous avons parlé de l'égalité de traitement sans omettre de vous rappeler qu'il serait faux de sacrifier à une extension exagérée, qui prétende tout traiter également!

On nous a paru disposé, dans quelques-uns des exposés entendus, à considérer les revendications féminines en vue de l'obtention des droits politiques comme une revendication tendant au nivellement. En réalité, il s'agit uniquement de savoir si l'appartenance au sexe féminin est une inégalité de fait essentielle, dans le sens où l'entend le Tribunal fédéral, c'est-à-dire «d'après les principes reconnus de l'ordre juridique et étatique en vigueur».

Nous nous sommes assez longuement exprimé sur ce point et de manière détaillée, dans notre rapport, pour nous dispenser d'y revenir. Nous estimons pouvoir résumer fort bien cet aspect du problème par deux phrases du professeur Kägi:

«D'après les conceptions juridiques actuelles, l'inégalité de fait tenant au sexe ne peut plus être

considérée comme une inégalité «essentielle» au sens de l'article 4 de la Constitution et propre à justifier l'exclusion de la femme des droits politiques.» «Aujourd'hui, l'égalité politique de la femme est un principe fondamental de tout Etat de droit démocratique; il est reconnu comme tel par le droit public de presque tous les Etats du monde. En droit des gens également, ce principe est largement reconnu sur le plan européen et sur le plan universel.»

Notre collègue, M. Gnägi, a fait une proposition, qui n'a pas été étudiée par votre commission. Datée du 17 mars, elle demande de «renvoyer le projet au Conseil fédéral avec mandat d'examiner, en liaison avec la question du suffrage féminin, celle d'une application plus réservée de la démocratie directe.»

Nous estimons pouvoir relier cela aux préoccupations de vos commissaires, qui ont traité du problème de l'augmentation du nombre des signatures requises pour l'exercice du droit de referendum et d'initiative! Une majorité d'entre eux a insisté pour qu'aucun autre problème ne soit lié à la consultation populaire qui nous occupe.

Si les idées développées par notre collègue devaient retenir l'attention de ce conseil, c'est pour elles-mêmes et non en relation avec nos présentes préoccupations qu'elles devraient l'être. Mais si l'on se réfère à nos discussions en séances de commission, il nous paraît fort peu probable que vous accordiez votre appui aux désirs de notre collègue. En tout état de cause, et sans porter de jugement sur les idées présentées, nous estimons que ce problème, comme celui de l'augmentation du nombre des signatures – dont nous reparlerons tout à l'heure – comporte des aspects politiques et psychologiques qui doivent être examinés en d'autres circonstances. C'est pourquoi nous pensons qu'il est indiqué de ne pas suivre la proposition qui nous est faite.

Permettez-moi quelques réflexions au sujet de l'intervention de M. Odermatt, qui a plaidé la cause des cantons à «Landsgemeinde». Il s'est dit peu rassuré par l'alinéa 4 de l'article 74 que nous soumettrons à vos suffrages.

Vu la position prise par la majorité de la commission, il n'est guère possible d'offrir des assurances supplémentaires à notre collègue. Dans notre rapport sur l'entrée en matière, nous n'avons fait qu'une allusion à ce problème, en faisant remarquer que l'introduction du suffrage féminin sur le plan fédéral n'était pas la plus bouleversante pour nos habitudes. Cette solution, en effet, n'atteint pas des coutumes auxquelles nous comprenons qu'on soit profondément attaché. Nous souhaitons, si le peuple se prononce favorablement, que de telles traditions cantonales ne soient pas mises en discussion. Elles ne pourraient l'être que par des populations qui les considèrent actuellement comme un patrimoine sacré; c'est dire combien la menace d'un changement reste relative.

L'intervention de notre collègue M. Clottu a déjà fait l'objet de notre attention dans le rapport sur l'entrée en matière. Nous avons dit que la position de la majorité de la commission ne nous permettait qu'une seule attitude: «en prendre acte». En l'occurrence, on peut bien le dire, c'est «ou bien ceci, ou bien cela»: Ou bien la Confédération institue le suffrage féminin en matière fédérale sans

s'occuper du régime en vigueur dans les cantons, ou bien elle attend qu'un certain nombre de cantons aient instauré ce suffrage. Que la seconde des solutions, c'est-à-dire «cette réception d'institutions cantonales par la Confédération» soit traditionnelle, nul n'en disconvient. Toutefois, bien que les consultations cantonales donnent régulièrement des résultats qui montrent que la cause du suffrage féminin progresse, on ne peut conclure qu'un nombre élevé de cantons se détermineront favorablement ces prochaines années.

M. Clottu, qui est un partisan du suffrage féminin, est aussi préoccupé par le sort qui sera fait au projet sur le plan fédéral où nous le défendons. C'est tout le problème consistant à trouver une conviction dans la grande masse qui est en jeu ici. Celui, en somme, du *quantum* d'action, qui veut qu'une cause ait une certaine ampleur pour être admise par la majorité des citoyens. A ce titre, nous pensons qu'en engageant la procédure que comporte l'institution du suffrage féminin en matière fédérale, sans attendre que quelques cantons aient pris les devants, on encouragerait la cause, pour le cas où cette innovation n'aboutirait pas du premier coup. C'est un phénomène fréquent dans les démocraties et il ne signifie nullement que les causes discutées manquent de grandeur ou d'opportunité.

Pour les raisons que je viens d'indiquer, avancées également par le président de la commission, je vous recommande, après l'exposé de M. Feldmann, conseiller fédéral, de voter le projet tel qu'il vous est soumis par la majorité de cette commission.

Bundesrat Feldmann: Der Bundesrat hat in seiner Botschaft seinen Standpunkt dargelegt; ich freue mich darüber, dass von allen Seiten die Objektivität der Botschaft anerkannt wurde. Es kann sich nun sicher nicht darum handeln, hier den Inhalt der Botschaft gleichsam zu rekapitulieren. Es kann sich auch nicht darum handeln, von diesem Platze aus Argumente zu wiederholen, die von Ratsmitgliedern vertreten wurden, die auf der Seite des Entwurfes stehen. Ich habe mich mit den Einwänden, die gegen die Vorlage des Bundesrates vorgebracht wurden, auseinanderzusetzen.

Eine erste Vorfrage: Die Herren Nationalräte Grendelmeier und Lejeune haben neuerdings die Frage aufgeworfen, ob nicht das Frauenstimm- und -wahlrecht auf dem Wege der Interpretation eingeführt werden könne. Sie haben zur Begründung dieses Standpunktes auf Beispiele hingewiesen, die dartun sollen, dass man schon in andern Fällen den Weg der Interpretation beschritten habe. Diese Beispiele sind für die Angelegenheit, die wir hier behandeln, nicht schlüssig. Ihr Gegenstand lässt sich nicht vergleichen mit einer Frage von der fundamentalen Bedeutung des Frauenstimm- und -wahlrechtes, das zur Diskussion steht. Eine einlässliche Untersuchung der Justizabteilung über diese besondere Seite des Problems hat zu folgenden Schlüssen geführt: Das Bundesgericht hat die Einführung des Frauenstimmrechtes in kantonalen Angelegenheiten auf dem Wege der Interpretation immer, zuletzt im Juni 1957, auf das bestimmteste als unzulässig bezeichnet, und dabei hingewiesen auf die analoge Rechtslage bei der Auslegung von Artikel 74 der Bundesverfassung, für die es nicht

zuständig ist. Der Bundesrat hat weiter die Einführung des Frauenstimmrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten durch blosser Auslegung der entsprechenden Bundesgesetze ebenfalls konsequent abgelehnt. Ferner hat die Bundesversammlung ebenfalls die Einführung des Frauenstimmrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten durch blosser Auslegung der Bundesverfassung stets abgelehnt. Sowohl für das eidgenössische wie für das kantonale Recht vertritt im weiteren die wissenschaftliche Literatur sozusagen einstimmig die Auffassung, dass der Weg der blossen Interpretation nicht zulässig sei; sie hält dafür, dass die Einführung des Frauenstimmrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten nur auf dem Wege einer Verfassungsänderung möglich sei. Es kann also nach unserer Überzeugung kein Zweifel darüber bestehen, dass die Einführung des Frauenstimmrechtes nur über den Weg der Revision der Bundesverfassung, das heisst mit Zustimmung von Volk und Ständen erfolgen kann. Abgesehen von diesen rechtlichen Erwägungen geht es auch politisch gesehen nicht an, eine Neuerung von der grundsätzlichen Tragweite des Frauenstimm- und -wahlrechtes gleichsam durch eine Hintertüre in unser schweizerisches Staatsrecht hineinzupraktizieren. Die Herren Kommissionsreferenten haben auf diese Seite der Sache eindringlich aufmerksam gemacht. Wir kommen nun einmal nicht darum herum, heute die stimmberechtigte Bürgerschaft vor eine klare Situation und damit vor ihre Verantwortung zu stellen.

Eine zweite Vorfrage: Aus den Voten der Herren Nationalräte Wick und Gnägi konnte man entnehmen, dass eigentlich der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 22. Februar 1957 und dem konkreten Antrag über die ihm gestellten Aufgaben hinausgegangen sei. Die Postulate, die den Ausgangspunkt für die Botschaft des Bundesrates bilden, hätten nicht eine konkrete Vorlage, sondern einen Bericht über die Angelegenheit verlangt. Wie liegen die Dinge? Artikel 102 der Bundesverfassung ordnet die Befugnisse und Obliegenheiten des Bundesrates: „Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten: 4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.“ Der Bundesrat kann also jederzeit aus eigener Initiative, auch ohne Beauftragung durch eine Motion, auch wenn keine Postulate vorliegen, der Bundesversammlung Gesetze, Beschlüsse, auch Beschlüsse über Verfassungsänderungen, vorlegen, wenn er das für richtig und notwendig hält. Man darf sich also in diesem Punkte beruhigen; das Vorgehen des Bundesrates entspricht voll und ganz der Verfassung.

Nun zur Sache selbst. Aus der Debatte von gestern und heute haben sich allen Meinungsverschiedenheiten zum Trotz doch einige übereinstimmende Gesichtspunkte ergeben, nämlich:

1. Die ganz erhebliche grundsätzliche staatspolitische Bedeutung des Entscheides, der zu treffen ist, wird allgemein, ich möchte sagen hüben und drüben, anerkannt.

2. Vergleiche mit dem Ausland sind in vernünftigen Proportionen zu halten. Die Schweiz als stark

ausgebaute Referendumsdemokratie mit allen Vorzügen, aber auch allen Erschwerungen, ist ein Sonderfall auch in der Frage des Frauenstimm- und -wahlrechtes.

3. Die Behauptung, die Schweizer Frauen seien gegenwärtig politisch vollständig rechtlos, besässen überhaupt keine Möglichkeit, auf die Bildung des Staatswillens einzuwirken, trifft nicht zu. Auch die Schweizer Frauen sind heute schon im Besitze der Freiheitsrechte, als da sind zum Beispiel die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Freiheit der Presse, und sie machen, und mit Fug und Recht und erfreulicherweise, auch ausgiebig davon Gebrauch. Diese Tatsache ist hervorzuheben, namentlich gegenüber dem Versuch, die Schweizer Frauen im Vergleich zu autoritär-totalitär regierten Staaten als benachteiligt hinzustellen. Es gilt gerade in dieser Beziehung die richtigen Massstäbe zu wahren.

4. Das Schweizer Bürgerrecht steht bei den Schweizer Frauen heute schon, ohne Frauenstimm- und -wahlrecht, hoch im Kurs. Das zeigen vor allem die Erfahrungen mit den zugunsten der Frauen wirkenden Bestimmungen des neuen Bürgerrechtsgesetzes. Über alle diese Punkte besteht Übereinstimmung.

Die Meinungsverschiedenheiten beginnen bei folgendem Sachverhalt; die Schweizer Frau kann heute in öffentlichen Angelegenheiten zwar mitreden; aber sie kann in Sachfragen nicht mitentscheiden, und sie kann nicht in eidgenössische Behörden gewählt werden. Soll darin eine Änderung eintreten, oder soll es beim alten bleiben? Daran scheiden sich nun eben die Geister.

Die Kritik an der Vorlage des Bundesrates bewegt sich im wesentlichen in zwei Richtungen: Sie richtet sich gegen eine Einführung des Frauenstimmrechtes und Frauenwahlrechtes überhaupt, und sie richtet sich gegen den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg, den Schweizer Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht einzuräumen. In der Vertretung der oppositionellen Standpunkte ist mir ein gewisser Widerspruch aufgefallen: Man empfiehlt den Weg „von unten nach oben“, das heisst von der Gemeinde über den Kanton zum Bund; aber gleichzeitig wird geltend gemacht, dass es in Gemeinden und Kantonen aus diesen oder jenen Gründen eben nicht gehe. Man wartet uns davor, mit der politischen Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne auf eidgenössischem Boden die Frau in den „Staub der politischen Arena herabzuzerren“, bleibt uns aber die Antwort schuldig auf die Frage: Ja, gibt es denn in den Kantonen und Gemeinden keine politische Arena, in der es zuweilen ja auch recht heftig und lebhaft zugeht, wovor man die Frauen auch behüten müsste, wenn man die Frauen von allen politischen Auseinandersetzungen prinzipiell fernhalten will?

Es ist geltend gemacht worden, die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes auf eidgenössischem Boden könnte einer gewissen Müdigkeit in der Ausübung unserer Volksrechte Vorschub leisten. Vor allem Herr Nationalrat Gnägi hat in dieser Richtung argumentiert und die Befürchtung ausgesprochen, die an sich schon schlechte Stimmbeteiligung könnte noch schlechter werden mit der Gleichberechtigung der Schweizer Frau. Die Beur-

teilung dieser Frage ist eine Angelegenheit des Ermessens. Man kann sich auf der andern Seite sehr wohl auch vorstellen, dass mit der politischen Gleichberechtigung der Frau unser politisches Leben auch einen frischen Impuls erhalten könnte. Sei dem wie es wolle: auf die Dauer wird doch ein Zustand nicht tragbar, unter dem einige hunderttausend stimmberechtigte Bürger aus Gleichgültigkeit auf die Ausübung ihres Bürgerrechtes verzichten, zur gleichen Zeit da man Frauen, die sich für das Wohl unserer staatlichen Gemeinschaft interessieren und für dieses Wohl einsetzen, die gleichen Bürgerrechte verweigern will.

Zum Antrag des Herrn Nationalrat Gnägi ist im übrigen folgendes auszuführen: Herr Nationalrat Gnägi beantragt, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, im Zusammenhang mit der Einführung des Frauenstimmrechtes eine Entlastung der direkten Demokratie in Erwägung zu ziehen. Der Antrag geht offenbar von der Voraussetzung aus, dass die Frauen, einmal im Besitze des eidgenössischen Stimm- und Wahlrechts, sich gleichsam wie eine kompakte Masse am politischen Leben beteiligen würden. Diese Annahme beruht doch wohl auf einem Irrtum. Es wird auch bei den Frauen verschiedene Kategorien geben, wenn sie einmal das Stimm- und Wahlrecht besitzen; Interessierte und Nichtinteressierte, politische Gleichgültige. Ich habe vor einigen Tagen einer Frau unter Hinweis auf die Verhandlungen im Parlament die Frage gestellt, wie sie sich zum Frauenstimmrecht stelle. Sie hat mir geantwortet: „Nur das nicht!“ Ich fragte: „Warum?“ „Mein Vater ist auch nie stimmen gegangen; ich weiss deshalb nicht, weshalb ich nun stimmen sollte.“ (Heiterkeit.) Das war ein Ausschnitt aus dieser ersten Kategorie. Es wird chronische Nein-Stimmerinnen geben; es wird Frauen geben, die sich um ein besonderes Problem interessieren, und es wird Frauen geben, die nach Parolen stimmen werden, und es wird Frauen geben, die ein eigenes Urteil erarbeiten und nach ihrem eigenen Urteil entscheiden werden, genau das gleiche Bild, das auch die männliche stimmberechtigte Bürgerschaft bietet. Man verlange doch von den Frauen nicht mehr, als wir von uns selber verlangen.

Der Antrag des Herrn Nationalrat Gnägi leidet noch an einem andern Mangel: Er zeigt nicht, in welcher Richtung eine Entlastung der Referendumsdemokratie angestrebt werden soll. In der Begründung wurde eine einzige Andeutung vorgebracht: man sollte die Frage prüfen, ob man unter Umständen nicht auf das obligatorische Referendum bei Verfassungsrevisionen verzichten könnte. Über die praktischen Aussichten eines solchen Vorgehens macht sich wohl auch der Herr Antragsteller keinerlei Illusionen. Man kann die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frauen unmöglich gleichsam erkaufen mit einem derart massiven Abbau der Referendumsdemokratie. Aus diesen Gründen muss ich Sie bitten, den Rückweisungsantrag des Herrn Nationalrat Gnägi abzulehnen.

In der Diskussion ist von Herrn Nationalrat Meister darauf hingewiesen worden, dass in der praktischen Durchführung des Stimm- und Wahlrechtes für die Frauen auf dem Lande Benachteiligungen entstehen würden gegenüber den Frauen

in der Stadt. Diese Frage ist auch in der ständerrätlichen Kommission erörtert worden. Ein bäuerlicher Vertreter, Herr Ständerat Ullmann, hat zu dieser Frage mit folgendem Votum Stellung genommen: „Es wurde darauf hingewiesen, dass die Frauen keine Gelegenheit hätten, an den Abstimmungen teilzunehmen. In der Regel sind aber die Urnen auch nach dem Gottesdienst geöffnet, so dass die Frauen die Geschäfte nach dem Gottesdienst erledigen können. Das ist in erster Linie eine Frage der Organisation.“

Von den Anregungen des Herrn Nationalrat Chamorel, die sich auf die Stellung der Ausländerinnen beziehen, vor allem jener Ausländerinnen, die einen Schweizer heiraten (ich verweise auf S. 109 ff. der Botschaft), nehme ich Kenntnis zuhanden der Gesetzgebung, die auf Grund von Artikel 74, Absatz 3, in der Fassung der Kommission zu erlassen sein wird.

Ein sehr schwer wiegendes Argument ist dasjenige aus föderalistischen Überlegungen. Die Herren Nationalräte Clottu und Odermatt haben auf diese Schwierigkeit hingewiesen. Ich habe volles Verständnis für die Schwierigkeiten, die zum Beispiel in Landsgemeindekantonen entstehen könnten dann, wenn in den Kantonen das Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt werden sollte. Aber ich darf verweisen auf Absatz 4 des Artikels 74 in der Fassung der Kommission, wo klar und deutlich geschrieben steht: „In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes. Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in solchen Angelegenheiten bleibt den Kantonen weiterhin freigestellt.“ Der Kommissionsreferent französischer Sprache hat auf diese Bestimmung hingewiesen; ich möchte das unterstreichen. Die Landsgemeinden behandeln kantonale Wahl- und Sachgeschäfte, und wenn die Landsgemeinde auf die Dauer genügend Lebenskraft besitzt, so wird sie sich behaupten, auch wenn in eidgenössischen Angelegenheiten die Schweizerinnen eines Landsgemeindekantons an der Urne mitentscheiden.

Herr Nationalrat Clottu hat die Befürchtung ausgesprochen, es könnte angesichts von Artikel 74, Absatz 4, zwar kein rechtlicher, aber ein moralischer Zwang auf die Kantone ausgeübt werden. Demgegenüber möchte ich folgende Frage stellen: Soll man wirklich warten mit der politischen Gleichberechtigung der Frau in eidgenössischen Angelegenheiten, bis Gemeinden und Kantone diese Gleichberechtigung in ihrem Bereich eingeführt haben? Soll man warten, obschon die Frage der politischen Gleichberechtigung der Schweizerinnen in eidgenössischen Angelegenheiten nicht erst heute, nicht erst seit gestern oder vorgestern, sondern seit Jahrzehnten zur Diskussion steht? Soll man wirklich warten auf eidgenössischem Boden, ohne Rücksicht auf die unbestrittene Tatsache, dass sich in den letzten 50 Jahren das eidgenössische Recht in voller Breite und Tiefe entwickelt hat, so dass sich dieses Recht immer intensiver auswirkt auch auf die Rechtsstellung der Frau? Ich verweise auf das Zivilgesetzbuch, auf das Obligationenrecht und das Strafgesetzbuch, alles Gesetze, die sich heute in Teilrevisionen befinden und nach ihrem Inhalt die

Frauen sehr interessieren müssen. Ich verweise auch auf das in vollem Fluss befindliche Sozialversicherungsrecht, auf das Wirtschaftsrecht. Es gibt kaum mehr einen Bereich der eidgenössischen Gesetzgebung, der nicht in irgendeiner Form in den Interessenbereich der Frau eingreift. Sollen wir wirklich warten, bis Kantone und Gemeinden vorausgegangen sind, angesichts der Vorgeschichte der Vorlage, die uns heute hier beschäftigt? Ich verweise Sie auf Seite 33 der Botschaft. Sie ersehen dort die Geschichte der zur Diskussion stehenden Vorlage. Die Gleichberechtigung der Frau in eidgenössischen Angelegenheiten wurde zur Diskussion gestellt in den Jahren 1874, 1913, 1919, 1923, 1928, 1929, 1938, 1944, 1949, 1950, 1951, 1952, 1954. Soll sich an diese Zahlenreihe eine neue Zahl anschliessen? Sollen diejenigen, die nach uns kommen werden, sagen müssen: Auch die eidgenössischen Behörden von 1958 konnten sich in der Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau zu keiner Stellungnahme und zu keinem klaren Entschluss durchringen? Sollen wir in dieser Frage an Ort treten, in einer der wichtigsten Fragen unserer innerstaatlichen Existenz? Das kann doch wohl kaum unsere Aufgabe sein. Nun sind endlich einmal Entschlüsse und Entscheidungen fällig.

Herr Nationalrat Wick hat in der Begründung des Antrages auf Nichteintreten angedeutet, im Grunde genommen könnte man aus der Botschaft des Bundesrates den Eindruck erhalten, auch der Bundesrat selbst sei eigentlich materiell nicht positiv zum Frauenstimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten eingestellt. Darf ich Ihnen in Erinnerung rufen, was auf Seite 107 der Botschaft zu lesen steht?

„Die Besserstellung der Frau bedeutet nicht nur den konsequenten weiteren Ausbau des demokratischen Gedankens, den die Schweiz je und je hochgehalten hat. Die Unterschiede des Geschlechts können nach den eingetretenen tiefgreifenden Veränderungen heute auch in der Schweiz nicht mehr als erheblich genug betrachtet werden, um den Ausschluss der Frau von den politischen Rechten zu rechtfertigen. Damit wird die Einführung des Frauenstimmrechtes in Bundesangelegenheiten zu einem Gebot der Gerechtigkeit. Die Frage, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht in Bundesangelegenheiten einzuführen sei, ist deshalb mit Ja zu beantworten.“

Das ist auch heute noch die Meinung des Bundesrates. Zu dieser Meinung steht er, und er wird – daran zweifle ich keinen Augenblick – auch vor dem Volke zu dieser Auffassung stehen.

Die Herren Nationalräte Wick, Rohr und Hackhofer haben den Nichteintretensantrag mit interessant vorgetragenen weltanschaulichen Motiven begründet. Auch Herr Nationalrat Chamorel hat eindringlich auf die weltanschauliche Basis der ganzen Diskussion hingewiesen. Namentlich die Herren Wick und Rohr haben aus der besonderen Stellung der Frau in der Familie, in der Gesellschaft und im Staat ihre Überzeugung abgeleitet, dass dem Antrag des Bundesrates nicht Folge geleistet werden könne. Man kann aber gerade aus weltanschaulichen Gründen auch zu gegenteiligen Schlüssen gelangen. Herr Nationalrat Verda hat gestern einen Zeugen aufgerufen, Herrn Bundesrat Motta. Am 17. Juni 1934

hat Bundesrat Motta an der Jubiläumsfeier des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht folgendes ausgeführt – ich zitiere aus der Sammlung seiner Reden *Testimonia Temporum*, 2. Serie, Reden aus dem Jahre 1932 bis 1936 –:

„Über die Frage der Berechtigung der Frauenstimmrechtsforderung sollte man nur einer Meinung sein. Der Staat ist nicht die ausschliessliche Sache der Männer, er ist die Sache aller volljährigen mündigen Volksgenossen. Ich könnte deshalb bei einer Totalrevision der Bundesverfassung nie zugeben, dass die Mutter im Staat weniger gelten sollte, als ihr kaum erwachsener, unreifer Sohn. Es ist auch schwer zu begründen, dass die erwerbstätige Frau bei Entscheidungen, die ihr Los festlegen und bestimmen, kein Mitspracherecht haben soll. Auch ist es nicht leicht, den Fremden zu erklären, warum die Schweiz, die stets als fortschrittlicher Staat gegolten und die die zivilrechtliche Gleichheit der Frau in ihr Zivilgesetzbuch aufgenommen hat, in der Frage der politischen Gleichberechtigung so stark zurückgeblieben ist.

Ich weiss wohl: Gott hat Mann und Frau verschieden geschaffen: der eine Teil soll den andern ergänzen. Die Frau ist Gemüt, Gefühl, Hingabe, Aufopferung, stille Arbeit, Menschenliebe. Der Mann ist Kraft, Verstand, Initiative, Mut und Herrschertrieb. Warum sollten aber bei dem Manne diese Eigenschaften das politische Recht begründen, während bei der Frau die genannten Eigenschaften das gleiche Recht ausschliessen?

Die Frau gehört in die Familie, wenn immer möglich. Die Mutterschaft, die physische wie die geistige, ist ihr Privileg, und es gibt nichts auf der Welt, das an Schönheit, Würde und Bedeutung dieses Vorrecht übertreffen könnte. Warum aber nicht gerade durch die Frau der Familie im staatlichen Leben eine höhere Geltung verleihen? Ich appelliere – nicht als Bundesrat, sondern als Schweizer und Bürger – an die männliche Jugend unseres Landes, über diese Fragen nachzudenken. Es wäre sonderbar und erstaunlich, wenn unsere Verfassung bei einer Neugestaltung die Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter ungelöst lassen würde...

Lassen Sie sich nicht entmutigen!

Ihre Misserfolge sind nur ein Schein. In Wahrheit ist die geistige Vorbereitung für das Frauenstimmrecht da. Eine Bresche in die Festung und sie wird fallen!“

Fünf Jahre später hat wiederum Bundesrat Motta in seinem Werk „Die Schweiz im Spiegel der Landesausstellung“ am 31. Dezember 1939 sich so ausgesprochen:

„Nach dem Kriege wird es uns eine selbstverständliche Pflicht scheinen, auf viele Fragen zurückzukommen, auf welche wir schon den Blick gerichtet hatten, ohne zu einem bestimmten Entschluss gelangt zu sein. Ich stelle mir zum Beispiel vor, dass unsere Demokratie, gereift durch natürliche Entwicklungen, langsam und fortschreitend, es sich zur Ehre anrechnen wird, auch die politische Gleichberechtigung der Frauen anzuerkennen. Seit dem Tage, als wir sahen, wie sich unsere Töchter und Schwestern militärisch organisierten, um unser Land zu schützen, besteht kein triftiger Grund mehr, der Frau das zu verweigern, was ihr aus Billigkeit und Verdienst zukommt.

Ich weiss sehr wohl, dass unsere tapferen Frauen noch nicht alle von der Wahrheit dessen, was ich hier ausdrücke, überzeugt sind, aber ich appelliere an alle, damit sie davon durchdrungen werden. Die schweizerische Politik würde sich dadurch auf das Niveau anderer Länder stellen, welche unter verschiedenen Gesichtspunkten weniger fortschrittlich sind als wir; die Teilnahme der Frau am politischen Leben würde für den Staat ein sichtbarer Nutzen sein und wird von allen mit Ehrerbietung und Respekt angenommen werden müssen.

Es wäre kühn, das Geheimnis dessen, was uns noch nicht sichtbar ist, zu zerreißen: aber man darf doch vermuten, dass die Schweiz von morgen sich vom Schein befreien wird und demokratischer sein wird, als sie es bisher war; sie wird also viel wachsender, viel solidarischer und viel brüderlicher sein. Mein inständiger Wunsch geht deshalb dahin, dass, wenn die Unsicherheit und die Nebel der gegenwärtigen Zeiten sich zerstreut haben werden, unser Vaterland lerne, immer freier und würdiger zu sein, als Beispiel zu gelten.“

Das war die Meinung von Bundesrat Motta, eines eidgenössischen Staatsmannes, dem man jedenfalls nicht nachsagen kann, dass er kein Verständnis für die föderalistische Struktur unseres Bundesstaates, für die staatspolitische und kulturpolitische Bedeutung der Familie, für die Ehrfurcht vor der Würde der Frau, ihrer Eigenart und ihre besonderen Aufgaben gehabt habe. Einem solchen Zeugnis gegenüber kommt die Mahnung, man müsse die Frau und ihren Charakter von den verderblichen Auswirkungen der Politik bewahren, ganz einfach nicht auf. Es kommt schliesslich immer wieder darauf an, was man unter Politik versteht. Wahlrecht und Stimmrecht sind ja keineswegs Selbstzweck. Die politischen Rechte dienen in ihrer letzten und obersten Zielsetzung der Gemeinschaft. Sie sollen dazu dienen, die menschliche Gemeinschaft zu pflegen, sie zu gestalten, sie namentlich fortgesetzt weiterzuentwickeln in der Richtung auf ein Ideal: auf das Ideal einer vernünftigen, gerechten, menschenwürdigen Ordnung. Der freie Volksstaat schweizerischer Prägung beruht auf einem Wagnis und einem Vertrauen, auf dem Vertrauen darauf, dass immer genug Menschen da sind, welche mit ihrer Einsicht, ihrem Verantwortungsgefühl, mit ihrem Sinn für die Gemeinschaft den freien Volksstaat zu tragen und zu gestalten vermögen. Woher nehmen wir das Recht, unseren schweizerischen Frauen ganz allgemein diese Einsicht, dieses Verantwortungsgefühl, dieses Verständnis für die Anforderungen der menschlichen Gemeinschaft abzusprechen, indem wir ihnen das Recht vorenthalten, aktiv, aktiver als bisher an der Gestaltung unseres freien Staates mitzuwirken?

Aristoteles hat einmal den Satz geprägt: „Ein Stück der Freiheit ist damit gegeben, dass man abwechselnd gehorcht und befehlt.“ Diese Erkenntnis des griechischen Staatsphilosophen hat ihre Bedeutung auch für die schweizerische Referendumsdemokratie; bald ist man bei der Mehrheit, bald ist man bei der Minderheit, und es muss einer es schon sehr konsequent einrichten, dass er in Abstimmungen über Sachfragen immer bei der Minderheit ist (Heiterkeit). Bald ist man bei der Mehrheit, die befehlt, bald bei der Minderheit, die gehorcht. Solange

die Frauen keine Befugnis besitzen, mitzuentcheiden, werden sie ohne Unterlass einem Recht unterworfen, zu dem sie im Augenblick der Entscheidung nichts zu sagen haben. Es geht in der Frage, die uns hier beschäftigt, wieder einmal um einen staatspolitischen Entscheid im höchsten, im besten Sinne des Wortes, man möchte sagen: um einen staatspolitischen Entscheid in seiner klassischen Form. Soll man nach jahrzehntelangen Diskussionen, Resolutionen, Petitionen, Motionen, Postulaten, Interpellationen noch einmal dem Entscheid ausweichen? Wir sind der Meinung: nein. Die schweizerische Demokratie ist stark genug, um auch Entscheidungen von fundamentaler Tragweite zu treffen, sogar dann, wenn solche Entscheidungen ein Risiko in sich schliessen. Bundesrat und Ständerat haben ihre Verantwortung übernommen. Heute ist es Sache des Nationalrates, das gleiche zu tun, und dann wird, wenn Sie dem Ständerat zustimmen, der Souverän unter seiner Verantwortung, die stimmberechtigte Bürgerschaft unter ihrer Verantwortung entscheiden müssen: Wollen die Männer die Befugnis, auf eidgenössischem Boden die Behörden zu bestellen und über Recht und Gesetz zu entscheiden, wie bisher ausschliesslich allein für sich in Anspruch nehmen, oder wollen sie die Schweizer Frauen als politisch mündige, gleichberechtigte Bürgerinnen anerkennen und daraus die praktische Folgerung ziehen? Von diesem Entscheid wird es abhängen, ob es gelingt, die schweizerische Demokratie, den schweizerischen Volksstaat im ganzen Volke zu verankern, im ganzen Volke, das nun einmal nicht nur aus Männern, sondern aus Männern und Frauen besteht. Es geht in der Tat – darum kommt nach unserer Überzeugung niemand herum, der die Dinge so nimmt, wie sie sind – um eine Frage der Gerechtigkeit. Ich empfehle Ihnen mit der Mehrheit der Kommission, dem Ständerat zuzustimmen und alle andern Anträge abzulehnen. (Beifall.)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	118 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	45 Stimmen
Für den Rückweisungsantrag Gnägi	29 Stimmen
Dagegen	114 Stimmen

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adoptés

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre I, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil de l'Etat.

Angenommen – Adopté

Art. 43, Abs. 1, 2, 4 und 5

Art. 44, Abs. 1

Art. 45, Abs. 1 und 6

Art. 66

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 43, al. 1, 2, 4 et 5

Art. 44, al. 1

Art. 45, al. 1 et 6

Art. 66

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Bringolf, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, in Ziffer Ibis und mit Artikel 66 dem Ständerat zuzustimmen. In bezug auf den französischen Text wird von Artikel 89 an eine kleine Änderung eintreten und auch die Differenz zwischen der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission und den Beschlüssen des Ständerates zu behandeln sein. Vorher aber wäre Artikel 74, das heisst die Hauptsache, zu bereinigen. Ich schlage Ihnen vor, bis und mit Artikel 66 den Anträgen bzw. Beschlüssen des Ständerates zuzustimmen, den Verfassungstext in allen diesen Punkten nicht zu ändern, entgegen der ursprünglichen Auffassung des Bundesrates.

M. Primborgne, rapporteur: La majorité de votre commission vous propose d'approuver la rédaction de l'article 74, telle qu'elle résulte des délibérations de la commission du Conseil des Etats. Animé par le désir de trouver une solution simple, ce conseil a accepté les propositions faites, auxquelles se rallie également le Conseil fédéral. Nous aurions alors la situation suivante:

En lieu et place des dix-huit modifications constitutionnelles primitivement proposées par le Conseil fédéral, le Conseil des Etats en retient seulement six. Cette simplification est due à la rédaction de l'article 74 telle que nous la proposons à notre tour. Puis, lors de l'examen du texte de la motion finale que votre majorité vous présente, nous vous inviterons à ne pas entrer en discussion sur cinq des modifications constitutionnelles maintenues par l'autre Chambre et qui ont trait à l'augmentation du nombre des signatures nécessaires en cas de référendum et d'initiative. Ainsi resterait en définitive une modification constitutionnelle, celle de l'article 74 sur laquelle la majorité de votre commission vous prie de vous prononcer.

Angenommen - Adoptés

Art. 74

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

Abs. 2-4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Wick, Bruhin, Clottu, Gnägi, Hackhofer, Hess-Thurgau, Schirmer)
Ablehnung.

Art. 74

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.
(La modification à l'alinéa premier ne concerne que le texte allemand.)

Minorité

(Wick, Bruhin, Clottu, Gnägi, Hackhofer, Hess-Thurgovie, Schirmer)
Rejet.

Bringolf, Berichterstatter: Bei Artikel 74 schlägt Ihnen die Kommission eine kleine redaktionelle Änderung zu Absatz 1 vor. In der Fassung des Ständerates lautet Absatz 1: „Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen besitzen Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.“ Die nationalrätliche Kommission schlägt Ihnen vor, an Stelle von „besitzen“ zu sagen „haben“.

Wenn ich mich gleich zum ganzen Artikel 74 äussern darf – obwohl man eventuell eine abschnittsweise Beratung in Betracht ziehen könnte –, dann darf ich Ihnen mitteilen, dass die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission Ihnen empfiehlt, im übrigen in allen vier Abschnitten des Artikels 74 den Beschlüssen des Ständerates zuzustimmen.

Präsident: Der Rat ist damit einverstanden, dass wir den ganzen Artikel 74 beraten.

M. Primborgne, rapporteur: Dans la nouvelle rédaction, le mot «devoir» appelle quelques explications: Si la Constitution contient quelquefois l'expression «droits politiques», il n'y est par contre pas question des devoirs politiques, ces derniers ne devant pas être confondus avec les devoirs civiques et le service militaire. Du reste, «devoirs politiques et devoirs civiques» fait remarquer le Département de justice et police, «ne se couvrent pas. La dernière expression (devoirs civiques) représente un champ plus vaste».

Définir les «devoirs politiques» est plus compliqué; le Département fédéral de justice et police s'est exprimé à ce propos en ces termes:

«Sont en tout cas des devoirs politiques ceux qu'il faut considérer comme corollaires des droits politiques, tels que le droit de vote, l'électorat et l'éligibilité. Par conséquent, le devoir de participer aux votations ou aux élections et le devoir d'accepter une fonction publique doivent être considérés comme des devoirs politiques.»

Cette définition jette une lumière suffisante sur le mot «devoirs» inclus dans la nouvelle rédaction car, malgré l'absence de contrainte, l'exercice du droit de vote, ainsi que l'acceptation d'une fonction publique, constituent un devoir. Dans notre régime, l'expression du sentiment politique repose, en définitive, sur l'acte personnel du citoyen.

Ayant rappelé que les devoirs politiques ne comprennent que les devoirs correspondant directement aux droits politiques (soit droit de vote et électorat), mentionnons que le service militaire, n'étant pas un

devoir politique, n'est pas lié au droit de vote. Il n'est donc pas nécessaire de faire une réserve à ce sujet. Quant à la protection civile, on la qualifie d'«obligation publique»; elle n'est pas un service militaire, au sens de l'article 18 de la Constitution. La encore, il est superflu de faire une réserve.

Quant au dernier alinéa, il a pour but d'éviter toute contestation dans le cas où une femme, originaire d'un canton qui lui reconnaît les droits politiques, demanderait à exercer ces derniers dans un canton où elle a élu domicile et qui méconnaît le suffrage féminin; c'est donc le droit du lieu de domicile qui s'applique, sans équivoque.

La dernière phrase («Les cantons restent libres d'instituer le suffrage féminin en matière cantonale ou communale») a été insérée afin d'éviter une opposition avec l'article 6, alinéa 2, de la Constitution, qui prévoit que la garantie fédérale n'est accordée à une constitution cantonale qu'en tant que celle-ci assure l'exercice des droits politiques selon les formes démocratiques.

Le suffrage féminin, qu'il est question d'introduire en matière fédérale, constituant une extension des droits démocratiques, il ne faudrait donc pas qu'un canton qui l'ignore se voit reprocher d'avoir une Constitution inacceptable, ce qui reviendrait à imposer, bon gré mal gré, le suffrage féminin par une voie détournée.

Président: Wünscht die Minderheit sich noch auszusprechen zu Artikel 74? Es ist nicht der Fall. Die Diskussion wird nicht benützt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	11 Stimmen

Antrag der Kommission

Art. 75

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 89, Abs. 2 und 3

Art. 89bis, Abs. 2

Streichen.

Art. 96 Abs. 1

Art. 108, Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 120, Art. 121, Abs. 2

Streichen.

Art. 121, Abs. 5

Art. 123, Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Art. 75

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 89, al. 2 et 3

Art. 89bis, al. 2

Biffer.

Art. 96, al. 1

Art. 108, al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 120, art. 121, al. 2

Biffer.

Art. 121, al. 5

Art. 123, al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Bringolf, Berichterstatter: Bei Artikel 75 empfiehlt Ihnen die Kommission, wiederum in Übereinstimmung mit dem Ständerat, Streichung, mit andern Worten: Belassen der ursprünglichen, heute noch geltenden Fassung.

Bei Artikel 89, Absatz 2, ist eine Änderung nur im französischen Text vorgesehen; der deutsche Text bleibt gleich. Im französischen Text (Herr Primborgne wird Ihnen das erläutern) wird der Ausdruck „Stimmberechtigte“ bzw. „personnes“ ersetzt durch den Ausdruck „citoyens actifs“. Ich erwähne das mehr der Orientierung halber, weil diese Änderung dann auch im Artikel 89bis, Absatz 2, und später noch einmal im Artikel 120 erscheint. Im deutschen Text – ich darf das vorwegnehmen, wiederum in Übereinstimmung mit dem Ständerat – beantragt Ihnen die nationalrätliche Kommission überall Zustimmung zum Ständerat, ausgenommen die Differenz, von der ich bereits im Eintretensvotum gesprochen habe. Diese Differenz zwischen Ständerat und Mehrheit der nationalrätlichen Kommission besteht darin, dass die Mehrheit der Kommission Ihnen vorschlägt, den Artikel 74, den Sie soeben beschlossen haben, den Stimmberechtigten allein, ohne weitere zusätzliche „Belastung“ – um diesen Ausdruck zu gebrauchen – vorzulegen, das heisst nicht gleichzeitig mit dem Entscheid über den Artikel 74 auch noch die Frage der Erhöhung des Quorums für Referendum und Initiative zu entscheiden. In der Kommission ist über diese Frage einlässlich gesprochen worden, und die grosse Mehrheit glaubt, man kann sogar sagen ist der Überzeugung, dass der Stimmberechtigte vor eine eindeutige, klare Situation zu stellen sei. Das ist dann möglich bzw. geschieht dann, wenn der Artikel 74 ohne Beiwerk dem Stimmberechtigten zu einem Ja oder Nein vorgelegt wird. In der Kommission selbst ist man der Auffassung, dass die Frage der Erhöhung des Quorums für Referendum und Initiative (der Bundesrat hat 60 000 an Stelle von bisher 30 000 Stimmberechtigten für das Referendum und 8 Kantone vorgesehen, ferner 100 000 an Stelle von bisher 50 000 Stimmberechtigten für eine Totalrevision der Bundesverfassung) in aller Ruhe, aber separat, einer Prüfung unterzogen werden sollte.

Darum empfiehlt Ihnen die Kommission die Motion zur Annahme, zu der Herr Lejeune, wie Sie gehört haben, einen optimistischen Abänderungsantrag stellte. Die Kommission (vorsichtig, wie sich das für einen durchschnittlichen Eidgenossen schickt) hat im Blick auf das unsichere Resultat der Abstimmung über den Verfassungsartikel die Motion eingeleitet mit den Worten: „Für den Fall der Annahme des Bundesbeschlusses ...“. Herr Lejeune hat Ihnen vorgeschlagen, an Stelle der Worte „Für den Fall der Annahme“ zu sagen „Nach Annahme“. An sich ist das eine unwesentliche Änderung, und obwohl ich die Kommissionsmitglieder nicht mehr konsultieren konnte, könnte ich von mir aus sagen,

dass ich mit dieser Abänderung einverstanden bin. Sie beeinträchtigt ja den materiellen Gehalt der Motion in keiner Weise. Wesentlich ist – das ist die Meinung der Kommissionsmehrheit – die Trennung der beiden Sachfragen: Entscheidung über die Einführung der politischen Gleichberechtigung der Frau einerseits und die Erhöhung des Quorums für Referendum und Initiative andererseits. Ich füge noch bei, ich habe das schon gestern in meinem Eintretensreferat erwähnt: Die Erhöhung des Quorums könnte diskutiert werden ganz unabhängig von der Zustimmung zu Artikel 74 der Bundesverfassung (neu), weil schliesslich, seitdem diese Verfassungsbestimmungen in Kraft getreten sind, auch die Zahl der männlichen Stimmberechtigten nahezu 1½ Millionen erreicht hat gegenüber ungefähr der Hälfte, als diese Zahlen für Referendum und Initiative festgelegt wurden.

Wir bitten Sie also, in diesem Sinne eine Differenz mit dem Ständerat zu schaffen. Im Namen der Mehrheit der Kommission bitte ich den Ständerat von dieser Stelle aus, eine andere Möglichkeit besteht für mich nicht, dem Nationalrat zuzustimmen. Herr Bundesrat Feldmann hat in der Kommission erklärt, der Bundesrat mache aus dieser Frage keine Prestigeangelegenheit. Wenn die Räte in dem Sinne, wie ihn die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission vorschlägt, vorgehen, würde sich der Bundesrat diesem Vorgehen anschliessen.

Präsident: Herr Bringolf hat sich auch über die Motion ausgesprochen. Wir werden die Motion formell behandeln, wenn die Gesamtabstimmung stattgefunden hat.

M. Primborgne, rapporteur: Je vous propose de ne pas entrer en discussion sur les articles 89, alinéas 2 et 3, 89bis, alinéa 2, 120 et 121, alinéa 2, pour les raisons que j'ai déjà expliquées, à savoir que la motion que nous vous proposons supprime ces articles.

La proposition du Conseil fédéral visant à augmenter le nombre des signatures pour les référendums et les initiatives populaires, de 30 000 à 60 000 pour le référendum et de 50 000 à 100 000 pour l'initiative, était fondée sur le fait que le nombre des personnes ayant le droit de vote serait plus que doublé en cas d'institution du suffrage féminin.

En outre, il y a lieu de remarquer que ces droits populaires ont été facilités par l'accroissement de la population. Aux chiffres proposés par le Conseil fédéral – ils sont donc doublés par rapport à ceux de la Constitution en ses articles 89, alinéa 2, 89bis, alinéa 2, 120, chiffre 1, et 121, chiffre 2 – la commission du Conseil des Etats a fait deux propositions différentes: 50 000 signatures pour le référendum et 70 000 signatures pour l'initiative populaire.

Le Conseil des Etats n'a pas suivi sa commission et a confirmé les chiffres préconisés par le Conseil fédéral, c'est-à-dire: 60 000 signatures pour le référendum et 100 000 pour l'initiative populaire.

Votre commission ne pense pas créer une importante divergence avec le Conseil des Etats en vous demandant de ne pas modifier la Constitution en ce domaine à l'occasion d'un vote sur l'introduction du suffrage féminin.

Nous avons estimé qu'il était préférable de traiter le problème de l'élévation des voix nécessaires à l'exercice du droit de référendum et d'initiative à une autre occasion.

Bien que, depuis 1935, les initiatives aient toutes recueilli un nombre de signatures dépassant très largement les exigences de la Constitution, nous préférons vous demander de ne pas mettre ce problème de l'élévation de leur nombre en discussion simultanée avec celui de l'introduction du suffrage féminin.

S'il ne s'agissait que d'un problème comptable, comme on l'a écrit, nous raisonnerions différemment. Mais, en dépit de l'apparente logique militant en faveur d'une modification fondée d'une part sur l'augmentation de la population et, d'autre part, sur la possible introduction du suffrage féminin, nous croyons qu'il s'agit davantage d'un problème politique et psychologique à examiner en d'autres circonstances.

C'est pourquoi nous proposons à votre approbation la motion de la commission, dont je vous rappelle la teneur:

«En cas d'acceptation par le peuple et les cantons de l'arrêté fédéral sur l'institution du suffrage féminin en matière fédérale, le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres fédérales un rapport et des propositions tendant à augmenter le nombre des signatures requises pour les initiatives et les référendums.»

Il est possible qu'on fasse valoir que notre raisonnement, pour être plus conséquent, gagnerait à ne prévoir que le maintien des normes constitutionnelles actuelles.

Cette motion serait-elle superflue? Nous ne le pensons pas. Elle vise à distinguer deux problèmes mais ne peut prétendre déclarer inutiles les propositions du Conseil fédéral et du Conseil des Etats. Elle en demande l'examen ultérieur si le suffrage féminin est accepté.

Notre collègue M. Lejeune nous a proposé, afin de montrer son optimisme quant au problème que nous traitons, de modifier quelque peu les termes de notre motion et de dire «après l'acceptation par le peuple et les cantons ...» au lieu de «en cas d'acceptation». Puisque le président de la commission s'est déclaré d'accord, je ne vois pas, pour ma part et du point de vue du texte français, d'inconvénient à l'adoption de cet amendement.

Präsident: Die Kommission beantragt die Artikel 75 bis 123, Absatz 1, teilweise in Übereinstimmung mit dem Ständerat, teilweise gegen den Ständerat, zu streichen. Es wird zu diesen Artikeln kein anderer Standpunkt vertreten. Der Rat hat so beschlossen.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Wick, Bruhin, Clottu, Gnägi, Hackhofer, Hess-Thurgau, Schirmer)

Ablehnung.

Chapitre II

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Wick, Bruhin, Clottu, Gnägi, Hackhofer, Hess-Thurgovie, Schirmer)

Rejet.

Präsident: Hier ist die Mehrheit für die Fassung, wie sie vorliegt. Die Minderheit ist für Ablehnung. Wünscht die Minderheit noch eine Abstimmung oder anerkennt sie ihre zahlenmässige Unterlegenheit? Das ist der Fall. Der Rat hat der Kommissionmehrheit und dem Bundesrat zugestimmt.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	95 Stimmen
Dagegen	37 Stimmen

Motion der Kommission

Für den Fall der Annahme des Bundesbeschlusses über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten durch Volk und Stände wird der Bundesrat beauftragt, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag einzubringen über die Erhöhung der für das Zustandekommen eines Referendums oder einer Initiative erforderlichen Unterschriftenzahl.

Motion de la commission

En cas d'acceptation par le peuple et les cantons de l'arrêté fédéral sur l'institution du suffrage féminin en matière fédérale, le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres fédérales un rapport et des propositions tendant à augmenter le nombre des signatures requises pour les initiatives et les référendums.

Präsident: Wir haben noch die Motion zu behandeln. Die Herren Referenten haben sich darüber bereits ausgesprochen. Wird das Wort zu dieser Motion gewünscht?

M. Gressot: Qu'on le veuille ou non, la motion qui nous est présentée par la commission est en relation sinon directe, du moins indirectement directe – si vous permettez cette expression – (*Rires*) avec le droit de suffrage féminin.

A mon avis, elle pourrait, cette motion, nuire à la votation populaire qui succédera au vote parlementaire, c'est-à-dire que certains électeurs, s'ils votent, pourront se dire: Si nous votons pour le suffrage féminin, nous aurons inévitablement une augmentation du quorum, du point de vue du référendum et du point de vue de l'initiative.

C'est partir de prémisses erronées que de vouloir procéder à une augmentation schématique du nombre des signatures pour le cas où serait introduit le vote des femmes, avec l'important accroissement, je le reconnais, du nombre des électeurs qui en découlera, puisqu'on parle de chiffres qui seraient doublés.

Comme le démontre en effet l'histoire des deux institutions fondamentales de la démocratie suisse,

on n'a jamais fait dépendre l'initiative et le référendum du nombre des électeurs. C'est ainsi qu'en 1891, lorsque fut introduite l'initiative pour une révision partielle de la Constitution, on a repris sans autre le chiffre de 50 000 signatures, tel qu'il avait été fixé en 1848 pour l'initiative en révision totale et cela bien que le nombre des électeurs eût très considérablement augmenté.

De même, le nombre de 30 000 prévu en 1874 pour le référendum législatif a été fixé à ce niveau pour des motifs essentiellement politiques. C'est pourquoi aussi on a fini par prévoir, au lieu de cinq cantons comme c'était le cas primitivement, on a fini par envisager le nombre de huit Etats pour le lancement d'un référendum.

Enfin, lors de l'introduction, en 1929, du référendum sur les traités internationaux, de même que lors de l'adoption de l'initiative pour le retour à la démocratie directe, en 1949, le quorum de 30 000 signatures a été maintenu malgré une augmentation très sensible du nombre des citoyens.

Le droit public cantonal enregistre pour sa part une semblable évolution. Dans de nombreux cantons, malgré l'augmentation du nombre des électeurs, le nombre de signatures nécessaire pour le lancement d'un référendum a été réduit.

On doit relever aussi que, du point de vue théorique tout au moins, étant donné que le référendum peut être demandé également par huit cantons, on ferait pencher la balance en faveur des parlements cantonaux si l'on doublait le nombre des électeurs ou si on en augmentait fortement le chiffre sans accroître parallèlement le nombre nécessaire des cantons pour le lancement d'une initiative.

Et la doctrine est unanime à considérer que le référendum et l'initiative, qui sont des institutions essentiellement originales de notre démocratie suisse, ne sont capables de fonctionner que lorsque le nombre des signatures n'est pas fixé à un niveau trop élevé, afin que tous ceux qui désirent lancer un référendum n'aient pas besoin de contracter des dépenses élevées et de monter une lourde organisation pour obtenir les signatures nécessaires.

D'ailleurs, l'*Ostschweiz* du 17 juillet 1957 remarque très justement à ce propos qu'on ne peut pas faire des mathématiques en matière d'initiative et de référendum.

Je pense aussi qu'il serait regrettable d'augmenter le quorum, surtout pour les petits partis et les petites organisations politiques et que ce serait trop favoriser les partis de masse, les organisations de masse si l'on augmentait encore le quorum du point de vue du référendum et du point de vue de l'initiative.

C'est pourquoi j'ai de très grandes hésitations en face de cette motion et je vous prie de voter contre, purement et simplement avec l'arrière-pensée que nous pourrions la reprendre plus tard si le besoin s'en fait réellement sentir.

Grendelmeier: Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Gressot zuzustimmen. Wenn wir schon einmal die Gelegenheit schaffen wollen, das ganze Schweizervolk (natürlich nur das männliche Geschlecht) über das Frauenstimmrecht zu interpellieren, sollten wir eine klare, unzweideutige Frage stellen, damit wir eine ebenso klare und unzweideutige Antwort

vom Volke erhalten können. Es wäre daher nichts so falsch, als zwei Dinge miteinander zu verkoppeln, auf die es nur eine Antwort gibt. Nun haben Sie glücklicherweise vorhin mit grossem Mehr diese Verkoppelung abgelehnt, offenbar aus der gleichen Überlegung heraus, dass das Volk einmal auf eine klare Frage soll klar antworten können. Wenn wir nun aber mit der Motion kommen, müssen wir uns klar sein, was diese bedeutet. Die Motion fordert für den Fall der Annahme des Bundesbeschlusses die Erhöhung der Unterschriftenzahl bei Referendum und Initiative. Der Stimmberechtigte, der also unter Umständen bereit wäre, der Vorlage zuzustimmen, muss sich sagen: Wenn ich zustimme, dann stimme ich halbwegs schon der Revision zur Erschwerung des Referendums- und des Initiativrechtes zu. Er kann dadurch unter Umständen, wenn er diese Erschwerung nicht will, in eine Zwickmühle geraten und nicht mehr frei entscheiden, ob er zum Frauenstimmrecht ja oder nein sagen soll. Ich selber bin durchaus bereit, später über diese Frage zu diskutieren. Es ist klar, dass wir uns über diese Frage aussprechen müssen. Ich halte es aber für grundfalsch, auch nur sozusagen als Schatten an der Wand von der zukünftigen Revision und Erschwerung des Referendums- und Initiativrechtes zu sprechen, so dass der Bürger nicht mehr weiss: Soll ich oder soll ich jetzt nicht?

Aus diesem Grunde würde ich Ihnen raten, wenigstens zurzeit diese Motion abzulehnen und erst wenn tatsächlich das Frauenstimmrecht angenommen worden ist, hierüber neu zu diskutieren. Wir verlieren dabei keine Zeit.

Bringolf-Schaffhausen, Berichterstatter: Entschuldigen Sie, wenn ich nochmals das Wort verlange. Ich bemühe mich auch hier, obwohl mir noch einiges einfallen würde, ganz kurz zu sein.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen und die Motion, so wie sie nun empfohlen worden ist, anzunehmen. Ich sehe gar keine Bedenken; denn in der Abstimmung wird die Motion abseits der Dinge sein. Sie wird nur gelegentlich von einem Referenten erwähnt werden. Wir alle wissen – darüber brauchen wir uns nicht belehren zu lassen –, dass die Motion, wenn sie angenommen ist, einen Auftrag an den Bundesrat darstellt. Wir alle wissen aber ebenso gut, auch wenn der Bundesrat diesen Auftrag ausführt und uns eine Vorlage im Sinne der Motion unterbreitet, dass es bei uns liegt, ja oder nein zu sagen, so dass wir also auf alle Fälle das letzte Wort in dieser Frage haben werden. Andererseits liegt es uns, nämlich der Mehrheit der Kommission – aus der nun Herr Kollega Grendelmeier, wenigstens in dieser Frage, ausgetreten ist – daran, mit dem Ständerat eine Annäherung zu suchen und wenn möglich eine Übereinstimmung zu finden. Wir glauben, dass die Annahme der Motion in unserem Rate ein Mittel dazu ist, um diesen Zweck zu erreichen.

M. Primborgne, rapporteur: J'ai déjà dit dans mon rapport que des avis opposés pourraient être présentés quant à la logique de cette motion.

Après notre président et comme interprète de la majorité de la commission, je vous prie de bien considérer que nous avons visé à distinguer et non pas

à déclarer inutile le point de vue du Conseil fédéral et du Conseil des Etats.

Ainsi que l'a dit le président de la commission, nous donnons un mandat au Conseil fédéral. Cela n'a rien d'absolu, ni de définitif. Le projet qui sera présenté par le Conseil fédéral pourra faire l'objet d'une large discussion, après laquelle, s'il en juge ainsi, le Conseil national pourra le refuser.

Pour le moment, je vous invite à maintenir cette motion, que la commission a adoptée par 24 voix contre 4.

Bundesrat Feldmann: Die Initiative wurde 1891 eingeführt mit 50 000 Unterschriften, das Referendum 1874. Damals hatte die Schweiz, glaube ich, ungefähr 1,8 Millionen Einwohner, heute 5 Millionen. Die Ziffern sind die gleichen geblieben. Das Problem stellt sich mit oder ohne Frauenstimmrecht, dass einmal diese Ziffern überprüft werden müssen. Es ist aber vollkommen klar, dass bei der Annahme der Vorlage über das Frauenstimm- und -wahlrecht der Stimmkörper verdoppelt, ja mehr als verdoppelt wird, und es ist ein Gebot der Loyalität und Ehrlichkeit gegenüber dem Souverän, dass er in diesem Augenblick sich dessen bewusst ist, dass man ihm sagt, welche Konsequenzen in Betracht fallen.

Nun beauftragt die Motion den Bundesrat, Bericht und Antrag einzubringen über die Erhöhung der für das Zustandekommen eines Referendums oder einer Initiative erforderlichen Unterschriftenzahl. Es ist vollkommen selbstverständlich, dass es dann Sache des Parlamentes sein wird, darüber zu entscheiden, wie es diese Vorlage ausgestalten will. Es wäre aber meiner Meinung nach nicht richtig, wenn man dem Souverän in dem Moment, da man ihm diese Vorlage über das Frauenstimm- und wahlrecht unterbreitet, nicht wenigstens sagen würde, dass auch das andere Problem zur Diskussion gestellt werden muss.

Herr Nationalrat Grendelmeier hat den Standpunkt vertreten, man müsse den Souverän vor eine einfache, klare Frage stellen. Einverstanden. Dazu gehört aber auch, dass man ihn auf die Konsequenzen auf dem Gebiete der Unterschriftenzahl aufmerksam macht. Aus diesem Grunde haben wir im Bundesrat der Motion Ihrer Kommission zugestimmt. Ich bitte Sie, hier diese Motion zum Beschluss zu erheben.

Präsident: Die Diskussion ist damit geschlossen. Herr Lejeune wünscht die Worte „Für den Fall der Annahme“ zu ersetzen durch „Nach der Annahme“. Ich betrachte dies als eine rein redaktionelle Änderung. Wird gegen diese redaktionelle Änderung Einspruch erhoben? – Das ist nicht der Fall.

Dann stimmen wir ab über die Motion mit dieser kleinen redaktionellen Änderung.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion	94 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des états

Frauenstimmrecht. Einführung

Suffrage féminin. Introduction

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7338
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1958
Date	
Data	
Seite	283-307
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 530

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

7338. Frauenstimmrecht. Einführung Suffrage féminin. Introduction

Siehe Seite 254 hiervor – Voir page 254 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 13. Juni 1958
Décision du Conseil des Etats du 13 juin 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 96 Stimmen
Dagegen 43 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7591. Milchprodukte. Befristete zusätzliche Finanzierung Placements de produits laitiers. Financement complémentaire

Siehe Seite 316 hiervor – Voir page 316 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1958
Décision du Conseil des Etats du 11 juin 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 124 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 17. Juni 1958 Séance du 17 juin 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Bratschi

7593. Spielbanken Maisons de jeu

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. März 1958
(BBI I, 581)
Message et projet d'arrêté du 10 mars 1958 (FF I, 621)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

M. Berger-Neuchâtel, rapporteur: Avant tout autre exposé, il me paraît utile d'observer que le projet dont nous sommes saisis ne modifie en rien ni les principes, ni la structure de la réglementation actuelle.

Rappelons que cette réglementation interdit l'ouverture et l'exploitation de maisons de jeu,

donnant toutefois aux gouvernements cantonaux, sous certaines conditions bien déterminées et sous réserve de l'approbation du Conseil fédéral, la faculté d'autoriser des jeux d'agrément dans les kursaals.

La revision proposée tend simplement à augmenter le maximum de la mise actuelle de 2 francs pour le porter à la somme de 5 francs.

Cette modification appelle les observations suivantes: Il est incontestable que le tourisme représente pour notre pays une extrême importance. Dans les cantons pauvres en industries, dans les régions où l'agriculture et le commerce n'ont qu'un champ d'activité restreinte, il constitue souvent la ressource unique de nombreux de nos compatriotes. Ce sont sans doute en premier chef les beautés naturelles et les traditions de notre hôtellerie qui attirent chez nous les étrangers. Cette constatation ne doit toutefois pas nous faire perdre de vue que lorsqu'il est appelé à choisir l'endroit où il passera ses vacances, le touriste tiendra également compte des distractions qui lui sont offertes. C'est alors que le kursaal exercera un rôle non négligeable dans le choix du lieu de villégiature, apportant ainsi sa contribution nécessaire à l'encouragement et au développement de notre tourisme. Mettant à disposition de ce dernier des lieux de réunion et de distraction, organisant des concerts et d'autres manifestations, assurant l'aménagement de la station et subvenant dans une large mesure à la propagande, le kursaal est souvent l'âme de la vie touristique d'une localité. Les ressources nécessaires à l'accomplissement de ces multiples tâches proviennent essentiellement, mieux encore exclusivement, de l'exploitation des jeux. Or, si le produit de ces derniers a augmenté dans une certaine mesure au cours des années, il est incontestable que cette augmentation est loin de compenser la dépréciation de la monnaie qui s'est manifestée depuis 1928. Par ailleurs, les charges des kursaals se sont notamment accrues et ces derniers devront encore faire de gros efforts au cours des prochaines années pour améliorer leurs prestations et entreprendre des rénovations s'ils veulent pleinement remplir leur tâche au service des intérêts généraux du tourisme:

Si la mise est augmentée, le jeu exercera certainement un attrait plus grand sur le touriste et il s'en suivra une augmentation de recettes qui doit permettre à nos kursaals de faire utilement face à leurs nombreuses tâches.

Ce relèvement de la mise est-il de nature – c'est une objection qui se présente à l'esprit – à faire perdre aux jeux en usage dans nos kursaals leur caractère anodin?

Si nous tenons compte de la dépréciation de la monnaie intervenue depuis 1928 et du fait que le revenu net du peuple suisse a passé de 9,9 milliards en 1929 à 24,7 milliards en 1956, il faut objectivement reconnaître que le relèvement proposé constitue une simple adaptation aux conditions actuelles.

Il serait d'autant moins justifié de faire obstacle à cette adaptation alors que les grandes loteries, qui se sont considérablement développées, permettent d'acquérir des billets en nombre illimité et que les enjeux du sport-toto ne sont pas restreints. La propagande, les possibilités de gains importants, la

Frauenstimmrecht. Einführung

Suffrage féminin. Introduction

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7338
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1958
Date	
Data	
Seite	426-426
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 581

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

M. Lepori, conseiller fédéral: Il est bien évident que le prêt ne dépassera pas 8 400 000 fr. Je suis d'accord que l'on demande à la commission de bien vouloir examiner ce problème d'ordre rédactionnel.

Präsident: Man könnte zum Beispiel sagen: „Der Bundesrat wird ermächtigt, der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft zur Deckung ihrer Defizite im Programmbetrieb des schweizerischen Fernsehens in den Jahren 1958–1963 ein Darlehen bis zum Gesamtbetrag von 8,4 Millionen Franken zu gewähren, das mit 3% zu verzinsen und in den Jahren 1964–1967 zurückzuzahlen ist.“ Ich glaube, diese Umstellung im Text würde das zum Ausdruck bringen, was Herr Ständerat Maeder möchte und was eigentlich dem Sinn des Artikels entspricht. Sie sind damit einverstanden, dass die Redaktionskommission bzw. die Bundeskanzlei diese nur redaktionelle Umstellung vornimmt.

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – *Adopté*

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusssentwurfes 29 Stimmen
Dagegen 4 Stimmen

Präsident: Es wird beantragt, die Beratungen über die Finanzierung des Fernsehprogramm-betriebes in das „Stenographische Bulletin“ aufzunehmen.

Zustimmung – *Adhésion*

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 2. Oktober 1957

Séance du 2 octobre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Schoch*

7338. Frauenstimmrecht. Einführung Suffrage féminin. Introduction

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 22. Februar 1957
(BB I, 665)

Message et projet d'arrêté du 22 février 1957
(FF I, 693)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Vaterlaus, Berichterstatter: Die Zuerkennung der politischen Rechte an die Frauen bildet eine Forderung, die im Laufe der letzten Jahrzehnte in einzelnen Kantonen und im Bund immer wieder gestellt wurde. Der Übergang zum Stimm- und Wahlrecht der Frau auf eidgenössischem Boden ist eine der wichtigsten, in einem gewissen Sinne überhaupt die wichtigste verfassungspolitische Entscheidung unseres Bundesstaates seit dem Jahre 1848. Die Entscheidung geht darum, ob der bisherige Souverän – die erwachsenen Schweizer – auch weiterhin seine ausschliessliche Souveränität behaupten, oder ob er sie, dem Gebote der Gerechtigkeit folgende, inskünftig mit den erwachsenen Schweizerinnen gemeinsam ausüben will.

Die ausgezeichnete und ausführliche Botschaft des Bundesrates über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten, die ich auch an dieser Stelle bestens verdanken möchte, wird für uns immer eine wertvolle Dokumentation über alle mit dem Frauenstimmrecht im Zusammenhang stehenden Fragen bleiben.

Zum Frauenstimm- und Wahlrecht nahm der Bundesrat zwei Postulate zur Prüfung und Berichterstattung entgegen: Dasjenige unseres früheren Ratskollegen Picot, das in unserem Rate am 16. Dezember 1952 begründet wurde und dasjenige von Nationalrat Grendelmeier, das am 24. März 1954 im Nationalrat unbestritten angenommen wurde. Die Botschaft klärt uns über die Verschiedenheit der beiden Postulate auf. Wenn wir berücksichtigen, dass das Problem des Stimmrechtes und des aktiven und passiven Wahlrechtes der Schweizer Frauen auch früher schon Gegenstand zahlreicher Vorstösse aus der Mitte der beiden Räte war, so ist sehr zu begrüssen, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Botschaft diese staats- und kulturpolitisch so wichtige Frage umfassend behandelt hat und uns einen positiven Lösungsvorschlag zur Diskussion stellt.

Als wichtigste Bestimmung schlägt der Bundesrat vor, es sei in der Bundesverfassung festzulegen, dass bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten haben sollen. In Angelegenheiten eines Kantons oder eine Gemeinde soll das Recht des Wohnsitzes gelten. Damit wird eine politische Gleichberechtigung der Frau vorgeschlagen, wie sie in vielen Staaten bereits besteht. Vor dem Ersten Weltkriege war das Frauenstimmrecht allgemein eingeführt in den vier Staaten Neuseeland, Australien, Finnland und Norwegen und in zwölf Gliedstaaten der USA. Die Welle der Demokratisierung gab dem Frauenstimmrecht nach dem Ersten Weltkriege einen ersten starken Anstoss und nach dem Zweiten Weltkriege wurde unter der Ägide der Vereinigten Nationen in weiteren Staaten das Frauenstimmrecht eingeführt. Ende 1955 anerkannten 61 Staaten (darunter alle Grossmächte) die volle politische Gleichberechtigung der Frau, in drei Staaten nur unter erschwerten Voraussetzungen (strengere Anforderung an Schulbildung), in drei Staaten besteht nur teilweise politische Berechtigung der Frau.

In folgenden 16 Staaten sind die Frauen vom Stimmrecht noch ausgeschlossen:

Ägypten, Abessinien, Afghanistan, Honduras, Irak, Iran, Jordanien, Kambodscha, Laos, Liechtenstein, Lybien, Nicaragua, Kolumbien, Paraguay, San Marino und die Schweiz.

In Saudi-Arabien und Yemen haben auch die Männer kein Stimmrecht.

Die Übersicht zeigt, dass die politische Gleichberechtigung der Frau heute in der weitaus überwiegenden Zahl der Staaten der Völkergemeinschaft staatsrechtlich anerkannt ist. Würde man die Einwohnerzahlen heranziehen, so wäre das Verhältnis noch viel eindrücklicher.

Dabei muss festgestellt werden, dass die Schweiz nach geltendem Recht nicht durch einen „allgemeinen Rechtsgrundsatz“ des Völkerrechtes verpflichtet ist, die politische Gleichberechtigung der Frau einzuführen. Wir müssen uns jedoch darüber klar sein, dass die Frauen in jenen Staaten, in denen Männer und Frauen Stimm- und Wahlrecht besitzen, dieses Recht nur bei der Wahl der Abgeordneten in die Parlamente ihres Landes ausüben können. Zur Stellungnahme zu Sachfragen und Gesetzesänderungen werden in diesen Staaten weder Männer noch Frauen aufgerufen. Wenn wir bei uns in der Schweiz der politischen Gleichberechtigung der Frau zustimmen, so würden die Schweizerinnen zu jeder eidgenössischen Abstimmung aufgerufen. Für die Einführung des Frauenstimmrechtes ist es erschwerend, dass die schweizerische Referendumsdemokratie an den Stimmbürger grössere Anforderungen stellt als andere Staaten.

Über die geschichtliche Entwicklung und den heutigen Stand der politischen Rechte der Frau in der Schweiz orientieren uns die Ausführungen auf den Seiten 25–39 und die aufschlussreichen Tabellen auf den Seiten 30/31 der Botschaft. Diesen Tabellen ist zu entnehmen, dass in neun verschiedenen Kantonen und zwei Halbkantonen zusammen 25 Volksabstimmungen über die Einführung des totalen oder partiellen Stimm- und Wahlrechtes der Frau durchgeführt wurden, alle ohne positives Ergebnis für die Frauen. Die Abstimmungsergebnisse zeigen jedoch deutlich, dass der Gedanke des Frauenstimmrechtes an Boden gewonnen hat.

Schon im bundesrätlichen Bericht vom 2. Februar 1951 „über das für die Einführung des Frauenstimmrechtes einzuschlagende Verfahren“ vertrat der Bundesrat die Auffassung, dass die Einführung des Frauenstimmrechtes nur auf dem Wege einer Verfassungsrevision möglich sei. Er lehnte die von Frauenverbänden vorgeschlagene Auslegung der Verfassung und auch eine vorgeschlagene Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung als ungenügende gesetzliche Grundlage ab. Gleichzeitig wurde ausgeführt, es würde dem Aufbau der Schweizerischen Eidgenossenschaft besser entsprechen, wenn vorerst in Fragen der Kirchgemeinde, des Vormundschaftswesens, in Bereichen des Armenwesens und der Erziehung, in Gemeinde und Kanton den Frauen das Stimm- und Wahlrecht eingeräumt würde. Es sei sicher unbestritten, dass die Frau für die genannten Aufgaben eine besondere Eignung aufweise. Der Bundesrat betrachtete deshalb im Jahre 1951 den Zeitpunkt als noch nicht gekommen, um über die materielle Frage zu entscheiden, ob das Frauenstimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten einzuführen sei. Die guten Er-

fahrungen in Gemeinde und Kanton müssten Voraussetzung sein, um mit einiger Aussicht auf Erfolg das Frauenstimmrecht in der Eidgenossenschaft einzuführen.

Auf Grund der bereits erwähnten parlamentarischen Vorstösse, aber auch auf Grund zahlreicher Eingaben verschiedener Frauenverbände hat sich der Bundesrat erneut mit der schwerwiegenden materiellen Frage „Soll das Frauenstimm- und Wahlrecht in Bundesangelegenheiten eingeführt werden, soll dies geschehen unter völliger politischer Gleichstellung der Frau mit dem Manne oder bloss mit gewissen Vorbehalten und Einschränkungen“ befassen müssen.

Ein Blick in die Presse zeigt uns, dass eine überzeugend klare Beantwortung dieser Kardinalfrage, die über den künftigen politischen Status der Schweizerin entscheidet, nicht ohne weiteres gefunden werden kann. Es ist darum unsere Pflicht, zur Gewinnung eines sachlich begründeten Entscheides alle Argumente für und gegen das Frauenstimm- und Wahlrecht sorgfältig und objektiv einander gegenüberzustellen.

In früheren Zeiten, das heisst vor den zwei Weltkriegen bestand die eigentliche Lebensaufgabe der Frau im wesentlichen in der Führung und Pflege von Haus und Heim. Zwischen Mann und Frau bestand eine eigentliche Arbeitsteilung, der berufliche Erwerb ausser dem Hause war fast ausschliesslich Sache des Mannes; das Heim war die eigentliche Welt der Frau, diese kam mit dem öffentlichen Leben und seinen Fragen kaum in Berührung. Daraus erklärt sich die politische Passivität der Frau in der damaligen Zeit.

Diese Verhältnisse haben sich zum Teil grundlegend geändert. Im Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung trat die Frau, durch die sozialen Verhältnisse gezwungen, mehr und mehr ins eigentliche Berufsleben ein. Die Volkszählung des Jahres 1950 ergab neben 1,5 Millionen berufstätigen Männern 640 000 berufstätige Frauen. Das prozentuale Verhältnis der berufstätigen Frauen gegenüber den berufstätigen Männern ist in Industriekantonen wesentlich höher (z. B. Kanton Zürich 1950: Neben zirka 250 000 berufstätigen Männern 125 000 berufstätige Frauen). Diese Erscheinung erklärt sich aus der Entwicklung des Staates zum Wohlfahrts- und Sozialstaat. Der Staat hat mehr und mehr Aufgaben übernommen, die früher der Familie zukamen. Die Führung der Haushaltung ist gegenüber früher sehr vereinfacht worden. Die Frau ist dadurch von einem wesentlichen Teil ihrer Aufgaben im Hause entlastet worden. Die Weisung sagt uns, die Familie sei heute – abgesehen von der Bauernfamilie – meist nur noch Erziehungs-, Kultur-, Erwerbs- und Konsumgemeinschaft und nicht mehr Produktionsgemeinschaft. Durch die fortschreitende Technisierung auch im einfachen Haushalt erhält die Frau von heute Zeit zur Beschäftigung ausserhalb des Hauses. Sie kann ihr Interesse in vermehrter Weise Fragen der Öffentlichkeit und des Staates zuwenden.

Es sei aber auch festgestellt, dass die Frau selbst gegenüber früheren Zeiten anders geworden ist. Während früher die Mädchen nach absolvierter obligatorischer Schulpflicht meist bis zu ihrer Heirat im elterlichen Haushalt ihren Pflichtenkreis fanden, erlernen heute sozusagen alle Mädchen, gleich wel-

chen Standes, einen eigentlichen Beruf. Der starke Besuch der verschiedenen Berufs- und Mittelschulen für Mädchen bringt dies deutlich zum Ausdruck. So ist sicher richtig, was die Botschaft auf Seite 60 ausführt, dass das Niveau der durchschnittlichen Bildung der Frau heute wesentlich höher ist als früher. Nachdem ich während fast 30 Jahren an einer Mädchenmittelschule im nicht so leichten Fach Mathematik unterrichtet und während 15 Jahren eine Mädchenmittelschule geleitet habe, darf ich mir darüber ein Urteil erlauben. Es ist sicher so, dass heute die Frau auf Grund ihrer besseren Ausbildung gegenüber früher durch die Tagespresse, Zeitschriften, Bücher, Vorträge, Radio usw. mit allen Problemen, welche die Öffentlichkeit beschäftigen, vertraut wird und sich mit ihnen auseinandersetzt. Die Schweizerin steht bezüglich durchschnittlicher Bildung gegenüber den Frauen anderer Staaten bestimmt nicht zurück. Die beiden Weltkriege mit ihrer starken Beanspruchung der Männer für den Aktivdienst brachten der Frau vermehrte und zum Teil ganz neue Aufgaben. Ich denke dabei in erster Linie an die wertvollen Dienste, die viele Frauen im Frauenhilfsdienst seit dem Jahre 1940 geleistet haben. Der Frauenhilfsdienst musste geschaffen werden, um Wehrmänner für ihren zivilen Beruf frei zu bekommen. Dabei zeigte es sich, dass für viele Dienstverrichtungen die Frauen ebenso geeignet und in einzelnen Dienstzweigen sogar geeigneter waren als ihre männlichen Kameraden. Durch die freiwillige Dienstleistung von zirka 25 000 Frauen, die ich während dreieinhalb Jahren als Chef des FHD kommandierte, konnten die Dienstleistungen vieler Wehrmänner verkürzt werden. Frauen in leitender Stellung des FHD haben für unsere Armee und für unser Land ganz Hervorragendes geleistet. Ebenso wertvoll und notwendig war die Mitarbeit der Frauen im zivilen Hilfsdienst. Unzählige Frauen haben sich den örtlichen Organisationen zur Verfügung gestellt und so die gründlichen Vorbereitungen des Dienstes hinter der Front ermöglicht und garantiert. Wir sind uns alle im klaren, dass der Zivilschutz ohne die Mitwirkung der Frauen nicht durchgeführt werden kann. Die eigentliche Wehrpflicht wird auch in Zukunft nur die Männer treffen. Schliesslich müssen wir all der Frauen gedenken, die während der Abwesenheit des Gatten im Aktivdienst für Familie und Geschäft sich einsetzen mussten. Die Frauenarbeit im wirtschaftlichen Leben war während der Kriegsjahre sehr bedeutend. In Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft übernahm vielfach die Frau die Arbeitsstelle des Mannes. Sie ersetzte in hohem Masse die militärisch beanspruchte männliche Arbeitskraft. Überall war man des Lobes voll über die damals erwiesene, ausgezeichnete Bewährung der Frau.

Aus meinen Ausführungen geht klar hervor, dass die Frauen durch ihre wertvolle Mitarbeit und ihre Tüchtigkeit in den vielfältigsten Berufszweigen die Gleichstellung mit ihren männlichen Kollegen, auch politisch gesehen, verdienen.

Die nach Kriegsende einsetzende Hochkonjunktur hat die Frau neuerdings in erhöhtem Masse ins Berufs- und Erwerbsleben gestellt. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen und die wirtschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit sind in ständigem Anwachsen begriffen. In immer mehr Berufen erfüllt

die Frau neue und wertvolle Aufgaben. Für die Frau, die den Kampf ums Dasein ausser Hause führen muss, erhält vieles, was sie früher gar nicht berührte, die gleiche Bedeutung wie für den Mann. Durch ihre neue wirtschaftliche und soziale Lebensaufgabe wird sie gezwungen, sich mehr und mehr um öffentliche Fragen zu kümmern. Die Frau wird durch die Arbeits- und Sozialgesetzgebung sowie durch die Gestaltung der Steuerpflichten, der Kranken- und Unfallversicherung, des Schulwesens, der Rechtspflege u.a.m. in immer ausgeprägterem Masse unmittelbar betroffen, ohne darüber mitbestimmen zu können. Hier liegt sicher die Erklärung dafür, dass sie ihre politische Rechtlosigkeit in zunehmendem Masse als unwürdig empfinden muss. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Frau soll mit derjenigen, die sie im wirtschaftlich-sozialen Leben einnimmt, in Einklang gebracht werden. Ich glaube, dieser Forderung darf man sich auf die Länge nicht verschliessen. Nachdem ich Ihnen die vielseitigen Gründe, die für die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frau sprechen, dargelegt habe, muss ich auf die Erwägungen eingehen, mit denen die Ablehnung des Frauenstimmrechtes überhaupt oder die vorläufige Ablehnung auf eidgenössischem Boden begründet werden. Es sind dies die bekannten Argumente, die in den vielen Diskussionen über diese politisch hochbedeutsame Frage immer wieder genannt werden.

Einer der hauptsächlichsten Einwände der Gegner des Frauenstimmrechtes stützt sich auf die Annahme, dass die grosse Mehrheit der Schweizer Frauen dieses Stimm- und Wahlrecht, das heisst die politische Gleichberechtigung mit dem Manne gar nicht wünschen und es sei deshalb sinnlos, den Frauen etwas zu geben, das sie nicht begehren, ja sogar ablehnen. Zu diesem Argument ist zu sagen, dass nirgends die Einführung des Frauenstimmrechtes von der Zustimmung der Frauen abhängig gemacht worden ist. Erinnern wir uns, dass auch für die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes der Männer die Zustimmung der Mehrheit nicht zur Voraussetzung gemacht wurde. Sowohl im Auslande als auch in der Schweiz waren erhebliche Widerstände in den Reihen jener zu überwinden, denen das Stimm- und Wahlrecht zugute kommen sollte. Das Frauenstimmrecht ist in den meisten Staaten nicht durch eine Volksabstimmung, also mit Zustimmung der Mehrheit der Männer eingeführt worden. Oft geschah dies durch einen willkürlichen Staatsakt einer Revolutionsregierung, ohne Beschluss eines Parlamentes. Dass wir in unserem Lande andere Wege gehen müssen, ist klar. Es ist unsere Pflicht, uns mit der Einstellung der Frauen zum Frauenstimmrecht auseinanderzusetzen. Zuverlässige Unterlagen darüber fehlen uns leider. Nachdem schon im Jahre 1929 eine Petition zugunsten des Frauenstimmrechtes von 170 397 Frauen unterzeichnet wurde, haben sich seither viele Vorkämpferinnen für das Frauenstimmrecht und namentlich Frauenverbände immer wieder für die politische Gleichberechtigung der Frau eingesetzt. Bei den in den letzten drei Jahren in Genf, Basel-Stadt und Zürich durchgeführten Frauenbefragungen haben sich von den an der Abstimmung teilnehmenden Frauen eindeutige Mehrheiten zugunsten des Frauenstimmrechtes ausgesprochen

(85%, 72,9%, 79,5%). In der Stadt Zürich waren dies mehr als zwei Drittel aller dort wohnhaften erwachsenen Schweizerinnen, in Genf und Basel nicht ganz die Hälfte. Dies soll nur ein Hinweis dafür sein, dass sich die Einstellung der Frauen zum Frauenstimmrecht im Verlaufe der letzten Jahre sehr im positiven Sinne entwickelt hat.

Ein weiterer Einwand gegen das Frauenstimmrecht lautet: „Die Frau leistet keinen Militärdienst.“ Das Stimmrecht wird als das Korrelat der Wehrpflicht aufgefasst. War dieser Zusammenhang in alten Zeiten eindeutig gegeben, so gilt er heute nicht mehr. Der Zusammenhang zwischen Soldat und Bürger wird immer wieder betont. Nach Bundesrat Jakob Dubs ist das Heer nichts anderes als das Volk in Waffen, und von Segesser sagte noch deutlicher: „Wir haben keine Armee, die etwas anderes ist, als das Volk und kein Volk, das etwas anderes ist, als die Armee. Nicht Armeen haben unsere alten Schlachten geschlagen, sondern das Volk in Waffen und mit dem Augenblick, wo dieses Verhältnis anders würde, würden wir aufhören, freie Schweizer zu sein.“

Wenn wir berücksichtigen, dass das Stimmrecht nach der Beendigung der Wehrpflicht unbeschränkt weiterbesteht und dass auch die Dienstuntauglichen selbstverständlich stimmberechtigt sind, so wird uns klar, dass die alte Korrelation von Stimmrecht und Wehrpflicht schon längst nicht mehr besteht. Wir müssen Professor W. Kägi zustimmen, der in seinem Gutachten ausführt: „Das Argument, das den Schritt zum Erwachsenenstimmrecht beider Geschlechter mit dem Hinweis auf die notwendige Verbindung von Aktivbürgerrecht und Wehrpflicht ablehnen will, ist also rechtlich schon lange nicht mehr haltbar. Aber auch als politisches Argument ist es entkräftet, vollends, seitdem die Frau sogar Militärdienst leistet.“

Die Ablehnung des Frauenstimmrechtes wird auch damit begründet, dass ihr ausser der Berufung auch die nötige Begabung zu dieser Aufgabe fehle; es werden ihr politische Tugenden und politische Fähigkeiten abgesprochen. Es ist sicher richtig, dass es gewisse Unterschiede im Denken und Urteilen zwischen Mann und Frau gibt, die man als typisch, das heisst mit dem Geschlecht verbunden, ansprechen darf und muss. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, die Frau sei politisch unbegabt oder unfähig. Dieses Urteil ist bestimmt unhaltbar. Die Erfahrungen des Auslandes, aber auch die allerdings viel beschränkteren Erfahrungen ihrer öffentlichen Tätigkeit in der Schweiz zeigen klar, dass die Frauen durchaus fähig sind, die politische Verantwortung mitzutragen. Dass das Schwergewicht der politischen Betätigung und des politischen Einflusses, auch bei Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes, bei den Männern bleiben wird, steht sicher ausser Frage, trotzdem die Zahl der stimmberechtigten Frauen zirka 5% höher sein wird als diejenige der stimmberechtigten Männer.

Die populärste und am meisten verbreitete These der Gegner des Frauenstimmrechtes lautet: „Die Frau gehört ins Haus.“ Zu diesem Einwand kann ich mich kurz fassen. Ich habe bereits ausgeführt, wie sehr sich das Leben der Frau und ihre Stellung in unserer Zeit in verschiedener Hinsicht grundlegend verändert hat. Darum geht das Argument,

„Die Frau gehört ins Haus“, als allgemeines Postulat einfach an den Gegebenheiten der heutigen Ordnung vorbei. Schliesslich ist immer wieder – und sicher mit Recht – die Frage der zeitlichen Reihenfolge der Einführung des Frauenstimmrechtes diskutiert worden. Ist es nicht empfehlenswert, den Kantonen und Gemeinden den Vortritt zu lassen und im Bunde zuzuwarten, bis zum mindesten einige Kantone das Frauenstimmrecht eingeführt haben? Sicher kommt nicht in Frage, dass der Bund den Kantonen die Einführung des Frauenstimmrechtes vorschreiben soll. Auf den Seiten 111–114 setzt sich die Botschaft mit dieser wichtigen Frage auseinander. Trotz gewisser sehr berechtigter Einwendungen gegen die Priorität der Einführung des Frauenstimmrechtes auf höchster Ebene, im Bund, kommt der Bundesrat doch zum Schlusse, diese Einführung im Bunde in die Wege zu leiten, ohne das Vorgehen einzelner Kantone abzuwarten. Die Erfahrung hat deutlich gezeigt, dass die Einführung des Frauenstimmrechtes auf diesem Wege einfach keine Fortschritte macht. Daher scheint ein Vorstoss auf eidgenössischem Boden als gegeben. Der Bundesrat erwartet von diesem Vorstoss im Gebiete des Bundesrechtes neue Impulse zugunsten des Frauenstimmrechtes, auch in den einzelnen Kantonen. Befürworter und Gegner erhalten so Gelegenheit, ihre Argumente in der Öffentlichkeit zu diskutieren; die politischen Parteien haben zu dieser staatspolitisch so wichtigen Frage Stellung zu nehmen, und auch die Frauen und ihre Verbände können dabei ihren Einfluss geltend machen. Das Ergebnis einer Abstimmung über die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frau wird für das weitere Vorgehen sehr wertvoll sein. Wir wollen uns daran erinnern, dass gerade in der Demokratie grosse politische Neuerungen nicht auf den ersten Anhiel gelingen. Es bedarf zur Erreichung des Zieles manchmal einer Reihe von Vorstössen; dies war ja zum Beispiel auch bei der Einführung der Sozialversicherung der Fall.

Über die voraussichtlichen Auswirkungen des Frauenstimmrechtes orientiert uns die Botschaft des Bundesrates wie folgt:

Die Frauen hätten bei uns, wie in fast allen Staaten, die absolute Mehrheit, 52,4% Frauen gegenüber 47,6% Männer. Wie steht es mit der Stimmbeteiligung der Frau? Nach einem von der Uno veranlassten Bericht ist die Stimmenthaltung bei den Frauen viel häufiger als bei den Männern; ebenso zeigt sich diese Stimmenthaltung der Frau auf der Landschaft viel ausgeprägter als in den Städten.

Obwohl die Frauen die absolute Mehrheit der Wähler verkörpern, sind ihre Vertretungen in den Parlamenten nicht bedeutend. Der Anteil weiblicher Abgeordneter beträgt in allen Parlamenten weniger als 10%. Parteipolitisch haben sich die Frauen den bestehenden Parteien angeschlossen, was wohl auch in der Schweiz bei Einführung des Frauenstimmrechtes geschehen würde.

Bei der Abwägung all dieser Argumente für und gegen das Frauenstimmrecht kommt der Bundesrat zum Entscheid, es sei Volk und Ständen die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten zu beantragen.

Das entscheidende und durchschlagende Argument zugunsten der politischen Gleichberechtigung der Frau ist der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Demokratie. Die allgemeine Menschenwürde, die der Frau in gleichem Masse zukommt wie dem Manne, verlangt die prinzipielle Gleichbehandlung mit ihm. Dies gilt aber auch für die politischen Rechte, und daraus ergibt sich die politische Gleichstellung von Mann und Frau als ein Gebot der Rechtsgleichheit und damit der Gerechtigkeit. Professor Max Huber sagt darüber im Vorwort zum Gutachten von Professor Kägi:

„Gerechtigkeit ist der Massstab für alles vom Menschen gesetzte Recht und dessen Anwendung. Gerechtigkeit ist nicht ein rein empirischer oder rationaler Begriff. Sie wurzelt in unserer Verantwortung für ewige Werte und meldet sich in uns durch das Gewissen, jener heiligen Unruhe, die uns vor Selbstgerechtigkeit und Erstarrung bewahrt.“

Professor W. Kägi kommt in seinem in der Botschaft oft zitierten Gutachten unter anderem zu folgender Schlussfolgerung:

„Die politische Gleichberechtigung der Schweizer Frau und damit der Übergang zum Erwachsenenstimmrecht ergibt sich als Gebot der folgerichtigen Verwirklichung der grundlegenden Werte und Ideen unserer schweizerischen Verfassungsordnung:

- a) als Forderung nach der vollen Anerkennung der Personenwürde auch in der Person der Frau;
- b) als Forderung nach reinerer Verwirklichung des demokratischen Gedankens durch Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes der Frau;
- c) als Forderung nach reinerer Verwirklichung des Gerechtigkeitsgedankens in der freien politischen Gemeinschaft durch Anerkennung der vollen Rechtsfähigkeit der Frau;
- d) als Forderung einer gerechten Korrelation von Rechten und Pflichten in der Rechtsstellung der Frau.“

Wie kann dieses Postulat nun verwirklicht werden? Zwei Möglichkeiten sind geprüft und diskutiert worden. Der einfachere und mehr Erfolg versprechende Weg wäre die Herbeiführung der Gleichberechtigung der Frau, einfach im Wege einer Neuinterpretation der Verfassung, insbesondere von Artikel 74 BV, da ja unter „Schweizer Bürger“ oder „Schweizer“ an anderer Stelle der Verfassung die „Schweizer Bürgerin“ bzw. „Schweizerin“ nach allgemein anerkannter Auslegung mit eingeschlossen ist. Der zweite Weg ist derjenige der Änderung von Verfassung und Gesetz. Die sehr interessanten juristischen Ausführungen darüber finden Sie auf den Seiten 114–122 der Botschaft. Ihre Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der erste Weg, der Weg der Interpretation, weder rechtlich zulässig noch politisch gangbar ist. Es kommt darum nur die klare Regelung durch Verfassung und Gesetz in Frage. Auf Grund dieser Überlegungen hat Ihre Kommission mit 10 gegen 3 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

In der Detailberatung versuchte Ihre Kommission den Entwurf des Bundesrates redaktionell möglichst zu vereinfachen. Ich werde Sie darüber bei der Detailberatung ausführlicher orientieren. Ich möchte nur eine grundsätzliche Frage, die mir sehr wichtig erscheint, schon im Eintretensreferat zur Diskussion stellen. Von verschiedenen Seiten, auch in Ihrer

Kommission, ist die Frage aufgeworfen worden, ob es zweckmässig sei, mit der Einführung des Frauenstimmrechtes auch die für Initiative und Referendum erforderliche Unterschriftenzahl zu erhöhen. Dazu muss festgestellt werden, dass diese Volksrechte seit ihrer Einführung eine zahlenmässige Abwertung erfahren haben. Währenddem sich die Einwohnerzahl seit dem Jahre 1874 beinahe verdoppelt hat, sind die für Initiative und Referendum erforderlichen Unterschriften immer gleich geblieben. Die Geltendmachung dieser Volksrechte ist also seit deren Einführung ganz erheblich erleichtert worden. Es ist darum sachlich durchaus gerechtfertigt, einmal die erforderliche Korrektur anzubringen, da ja mit der Einführung des Frauenstimmrechtes die Zahl der Stimmberechtigten gut verdoppelt wird. Ihre Kommission hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Verdoppelung der Zahl der benötigten Unterschriften etwas reduziert. Der Bund schweizerischer Frauenvereine hat in einer Eingabe vom 19. September an die Mitglieder unseres Rates dringend ersucht, die Frage der Erhöhung der Stimmenzahl für Initiative und Referendum nicht mit der grundsätzlichen Frage der Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frauen zu verbinden. Es ist dies eine politisch-psychologische Frage, die unser Rat entscheiden muss. Ihre Kommission war mehrheitlich der Auffassung, dass die von ihr vorgeschlagene Erhöhung wohl begründet sei und der grundsätzlichen Zustimmung zum Frauenstimmrecht nicht nachteilig sei.

Nach durchgeführter Detailberatung hat Ihre Kommission dem Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten mit 11 gegen 2 Stimmen zugestimmt.

Im Namen der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf diesen Bundesbeschluss.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Stöckli: Der Sprechende möchte vorausschicken, dass er von keiner Seite Auftrag hat, gegen das Frauenstimmrecht aufzutreten. Auch ist es nicht Abneigung gegen jene Frauen, die in guten Treuen, in ehrlicher Absicht, den Kampf um die Gleichberechtigung der Frau aufgenommen haben. Die Gleichberechtigung der Frau wird von mir nicht bestritten. Ich möchte sie aber von diesem Schritt in die Zukunft abhalten, weil ich überzeugt bin, dass die Grosszahl sich dabei nicht wohl und nicht glücklich finden wird. Ich weiss, wie die Frauen auf dem Lande, im Bauerndorf, darüber denken, und ich kann mir auch vorstellen, welche unangenehme Begleiterscheinungen und Folgen die Einführung des Frauenstimmrechtes haben kann.

Die Botschaft gibt, was allgemein anerkannt wird, erschöpfend Auskunft. Es ist da allerdings Material zusammengetragen worden aus europäischen und überseeischen Staaten, das wohl interessant ist, mir aber wenig sagt. Daraus Schlüsse zu ziehen, die für die Einführung des Frauenstimmrechtes in der Schweiz sprechen sollen, geht meines Erachtens fehl. Wir brüsten uns als die vorbildlichste Demokratie und doch sollen wir gelegentlich vom Ausland als in politischer Hinsicht rückständig

bezeichnet werden. Ist es ausgerechnet das Frauenstimmrecht, das uns einen bessern Rang unter den europäischen Staaten sichern könnte? Daran glaube ich schon gar nicht. Es könnte sogar leicht das Gegenteil der Fall sein. Die Botschaft gibt übrigens zu: „Dem Vergleich mit andern Staaten kann aus einem besondern, in der politischen Eigenart unseres Landes liegenden Grunde nur eine beschränkte Bedeutung beigemessen werden.“

Allein auf eidgenössischem Boden ist die Beanspruchung des stimmfähigen Bürgers weit grösser als im Ausland. Das Recht der Schweizer Frau wird sich aber nicht auf das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten beschränken. Die volle Gleichberechtigung, die gefordert wird, erlangt die Frau erst, wenn ihr das Stimm- und Wahlrecht auch in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten zugestanden wird. Die Kantone und Gemeindegewalten würden folgen und damit würde der Frau eine Belastung überbunden, die die Mehrheit als Last empfinden müsste. Wir stellen doch fest, dass eine grosse Zahl der stimmfähigen Männer abstimmungsmüde geworden ist. Das ist wohl eine Begründung für das von den Frauen gestellte Begehren. Wieviel mehr müsste diese Ermüdung bei den Frauen eintreten, wo doch schon heute weitherum eine Abneigung bei den Frauen selbst besteht. Rechte und Pflichten des Schweizerers ragen weit über das hinaus, was dem stimmfähigen Bürger eines fremden Staates zusteht oder von ihm verlangt wird. Unsere Demokratie ist so ausgebaut, dass wir in Gemeinde, Staat und Bund – wir dürfen schon sagen – stark in Anspruch genommen sind. Sollen wir der Frau zumuten, an all den Gemeindeversammlungen teilzunehmen und erst noch die politischen Versammlungen zu besuchen? Die Stimmabgabe an der Urne belastet am wenigsten, weit mehr die Teilnahme an Gemeinde- und Wahlversammlungen und am Wahlkampf. Stellen wir uns die Frau im Wahlkampf vor! Hüten wir uns, den Charakter der Frau der Gefahr auszusetzen, verdorben zu werden! Ich bin überzeugt davon, dass diese oder jene Frau an ihrem Mann, der im politischen Kampf steht, eine nachteilige Veränderung im Charakter festgestellt hat. Ich möchte kein Urteil abgeben über das zartere Geschlecht, soviel aber sagen, dass die Frau durchschnittlich empfindlicher ist, weit eher sich in ihrer Ehre verletzt fühlt als der Mann. Soll sie nun in den Strudel der Politik hineingezogen werden? Wir Männer wünschen, dass die Frau in ihrem ganzen Wesen, in ihrem Charakter, in dem, was wir Männer zu schätzen wissen, erhalten bleibt. Schon deshalb möchten wir sie von den Wahlkämpfen, die bekanntlich oft sonderbare Blüten tragen, fernhalten. Eine gewisse Leidenschaft ist mit der Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes verbunden. Diese Leidenschaft auf die Frau auszudehnen, habe ich Hemmungen. Die Erweiterung der Rechte in der Demokratie in dieser Richtung kann uns nicht einer bessern Zukunft entgegenführen. Wenn schon, wie die Botschaft sagt, zu 90% Mann und Frau gleich stimmen, genügt dann nicht schon die einfache Stimme als Stimme der Familie, erreichen wir damit nicht auch zu 90% das gleiche Resultat? Warum kompliziert, wenn es einfach auch geht! Nun sind aber die andern 10% geeignet, schwerwiegende Auseinandersetzungen zwischen den Ehegatten oder

auch zwischen Geschwistern in der Familie zu schaffen, Differenzen, die, wenn sie sich wiederholen, zur Spaltung führen können. Der Staat sollte alles unternehmen, die Familie zu schützen und alles unterlassen, was ihr schaden kann. Eine Ehe wird Bestand haben, wenn beide Teile in Zweck und Ziel des Lebens, in Zweck und Ziel der Familiengründung gleich denken, gleich gerichtet sind. Deshalb ist es wichtig, dass Einflüsse von aussen, in unserm Fall der verschiedensten politischen Schattierungen, auf das eheliche Verhältnis nicht trennend wirken. Bei der Leidenschaft, wie sie in Wahl- und Abstimmungskämpfen etwa zum Ausdruck kommt, können sich Sympathie und Antipathie zu Kandidaten, können sich Meinungsverschiedenheiten auch in Sachfragen unter den Ehegatten sehr nachteilig auf das gegenseitige Verhältnis auswirken und ein abschreckendes Beispiel für die Kinder werden. Gewiss und gottlob gibt es ideale Verhältnisse, wo sich Vater und Mutter ausgezeichnet verstehen, wo auch das Stimmrecht der Frau keine Störung des Friedens bewirken könnte.

Die Botschaft sagt auf Seite 106: „Die Schweizer Frau dürfte in der Lage sein, auch den erhöhten Anforderungen zu genügen, ohne ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter vernachlässigen zu müssen. In anderer Beziehung mögen unerwünschte Nebenwirkungen zu erwarten sein. So etwa eine leichte Verschiebung der Stimmkraft zwischen Stadt und Land.“

Das ist eine leise Andeutung, wie es etwa kommen könnte! An anderer Stelle wird geltend gemacht, dass die Frau einen wesentlichen Teil ihrer früheren Aufgaben im Hause verloren habe, der Frau stehe heute neben der Haushaltung mehr Zeit zur Verfügung. Für die Bauernfamilie wird eine Ausnahme gemacht.

Damit komme ich auf die Einstellung der Bauersfrau zum Stimmrecht und dessen Auswirkung auf Bauernfamilie und die Landgemeinde zu sprechen, immer unter der Voraussetzung, dass das Frauenstimmrecht allgemein, auf allen drei Stufen: Eidgenossenschaft, Kanton und Gemeinde eingeführt werde.

Vorerst die Auswirkungen in der Landgemeinde. Der Aargau hat auf der ganzen Linie, in Stadt und Land, die Gemeindeversammlung und den Stimmzwang. An der Urne nehmen durchschnittlich 80% und an der Gemeindeversammlung 50–60% teil. Während in der Stadt die Nachbarn nur wenig bekannt sind, ist in der Gemeinde jeder Nachbar des andern. Wir sind auch aufeinander angewiesen. Stehen in einer Gemeinderatswahl zwei Kandidaten einander gegenüber, so bilden sich zwei Gruppen von Stimmfähigen. Von den meisten der Stimmfähigen weiss man, welcher Gruppe sie angehören. Solche Wahlkämpfe werden oft mit grosser Leidenschaft geführt, schaffen Spannungen zwischen den Stimmfähigen, trüben das nachbarliche Verhältnis und können oft auf Jahre hinaus den Frieden unter den Dorfeinwohnern stören. Wenn erst noch die Frauen und Töchter in diesen Wahlkampf hineingezogen werden, kann sich jedermann vorstellen, dass damit die Gegensätze verstärkt werden. Ich brauche hier nicht auf die politischen Gegensätze im Nachbarkanton hinzuweisen, Gott behüte uns Aargauer vor den Folgen einer Ausweitung der Demokratie in der

vorgeschlagenen Richtung! Nur nebenbei sei bemerkt, dass im Aargau kaum ein Drittel der bisher benutzten Versammlungslokale genügen würden zur Aufnahme der doppelten Zahl von Stimmbürgern.

Bei Frauen in gewissen Ständen und Berufen fehlt es sicher nicht an der nötigen Begeisterung, in der Politik mitzumachen, auch nicht an der nötigen Zeit, sofern sie das Vergnügen am freien Samstag-nachmittag oder am Sonntag nicht abhält.

Die Bauernfrau hat im allgemeinen kein Verlangen nach dem Stimm- und Wahlrecht. Sie schenkt ihrem Mann das Zutrauen, dass er das schon recht mache und ist froh, dass sie damit nicht zusätzlich belastet ist. Sie sieht ihre Hauptarbeit in Familie und Haushalt, womit sie die ganze Woche angestrengt beschäftigt ist. Zum mindesten in der strengsten Zeit, wenn nicht jeden Tag den Sommer über, hilft sie auch bei den Feldarbeiten mit. Der Samstag und der Sonntagvormittag sind für sie die strengsten Tage. Mann und Frau müssen sich am Sonntagvormittag in der Erfüllung der Sonntagspflicht gegenseitig ablösen. Wie sollte sich da die Hausfrau noch Zeit nehmen können zur Erfüllung neuer Verpflichtungen, der Bürgerpflichten? Im Bauernstand haben wir kinderreiche Familien. Familien von 5 bis 15 Kindern sind nicht selten. Im Bauernhaus sind sozusagen keine Dienstmädchen tätig, die der Hausfrau und Mutter in der Sorge und Pflege der Kinder oder im Haushalt behilflich sein könnten. Die Bauernfrau ist darauf angewiesen, ihre Kinder, sobald sie zu einer Arbeit fähig sind, einzuspinnen. Bei der Mithilfe der Mutter bei Feldarbeiten werden die Kinder, auch die jüngsten, auf das Feld mitgenommen, oder sie unterstehen der Aufsicht eines der schulpflichtigen Kinder. Ich darf annehmen, dass auch die Frauen in den Städten oder in andern Berufen mit weniger Kindern einzusehen vermögen, welche Aufgabe der Frau im Bauernhaus wartet.

Die Verhältnisse zu Stadt und Land sind ausserordentlich verschieden. Die Frau im Bauernhaus wird vielfach über ihre Kräfte in Anspruch genommen. Über die Folgen ausserordentlicher Beanspruchung wissen die Ärzte auf dem Land Bescheid. Die Frau ist von feinerer Konstitution als der Mann. Sie ist nicht für die Verrichtung von schweren Arbeiten berufen. Sie hat aber im allgemeinen den Willen mitzuhelfen, überall dort einzuspringen, wo Not am Mann ist. In der Not, beim Fehlen der nötigen Arbeitskräfte, in der Sorge um die Existenz der Familie vollbringen Bauernfrauen gelegentlich Leistungen, die weit über ihre Kräfte gehen. Glaubt jemand, dass diese Frauen noch ein Verlangen nach zusätzlicher Arbeit mit dem Stimm- und Wahlrecht haben werden? Sie sehnen sich nach Ruhe und finden diese am Sonntag-nachmittag wiederum im Kreise ihrer Familie. Sie sind die Stillen im Lande; sie wollen nicht auf die Strasse, vollbringen aber Leistungen, die vielfach höher zu werten sind als jene irgendeiner Sportkanone.

Die Probeabstimmungen sagen mir wenig; aber was mir die Stimme einer vielbeschäftigten Hausfrau, der Mutter einer zahlreichen Kinderschar sagt, das macht mir Eindruck, und das ermutigt mich, gegen das Frauenstimmrecht aufzutreten.

Ich war letzte Woche in zwei Bauerngehöften mit Namen Hapfegg und Krachen am Napf, hinten im Kanton Luzern und habe mir dabei Gedanken gemacht, wie es da bestellt wäre mit der Erfüllung der Bürgerpflicht. Die beiden Gehöfte gehören politisch zur Gemeinde Romoos, sind von dieser zwei Wegstunden entfernt und durch Fussweg und Fahrweg mit ihr verbunden. Für die Begehung des Fussweges müsste ich bei Regenwetter Stiefel empfehlen. Der Fahrweg weist Höhenunterschiede von mindestens 300 m auf und ist zum Teil denkbar schlecht. Die Postbedienung erfolgt aus Menzberg, das etwas mehr als eine Wegstunde entfernt ist; dort wird auch die Kirche besucht. Schule wird in einem der beiden Bauernhäuser gehalten. Mit wieviel grössern Opfern ist für diese Frauen die Erfüllung der Stimmpflicht verbunden, verglichen mit jenen in den Städten, die mit dem Tram, dem Fahrrad oder dem Motorfahrzeug bequem und leicht das Abstimmungslokal erreichen können!

Man wird mir einwenden, es könnten Erleichterungen in der Stimmabgabe getroffen werden. Diesem Einwand möchte ich entgegenhalten und mich ganz vorsichtig ausdrücken: mit jeder Stimmerleichterung wird das Resultat unzuverlässiger. Es kommt nicht mehr der Wille des Volkes zum Ausdruck, und doch ist der echte Volkswille der Demokratie höchstes Ziel. Wenn nicht mehr der klare, eindeutige, unverfälschte Volkswille aus einer Abstimmung hervorgeht, dann ist die Demokratie so schlecht wie jede andere Staatsform.

Ich beantrage Nichteintreten auf die Vorlage und für den Fall, dass Eintreten beschlossen werden sollte, Ablehnung.

Haefelin: Die Frage der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten, wie sie der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 22. Februar 1957 beantragt, ist sehr delikater Natur, zwingt sie uns Männer doch zu einer Erforschung unserer Einstellung gegenüber dem andern Geschlecht und seiner allfälligen politischen Gleichstellung mit uns. Der bundesrätliche Antrag, das Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene zu verwirklichen, rollt ein staatspolitisches Problem erster Ordnung auf, dessen Lösung uns um so schwerer erscheint, als es bei uns an praktischer Erfahrung auf unterer Stufe fehlt und es nicht bekannt ist, wie sich die Schweizer Frauen in ihrer Gesamtheit dazu stellen. Sicher aber ist, dass wir, welches auch unsere Beschlüsse sein werden, immer einen ansehnlichen Teil unserer verehrten Mitbürgerinnen vor den Kopf stossen werden. Als Politiker sind wir diesbezüglich hinsichtlich der Männer nicht so zartfühlend, allein, wenn wir wissend den Frauen eine Enttäuschung oder gar einen Ärger bereiten müssen, dann behagt uns dies schon gar nicht. Es mag dies zusammenhängen mit unserer persönlichen Einstellung zum zarten Geschlecht. Für mich als einem Vertreter der ältern Generation gilt heute noch das, was ich vor bald fünfzig Jahren als junger Student über die Jungfrauen und Frauen im schönen Kantus *Gaudeamus igitur* gesungen habe, nämlich: *Vivant omnes virgines, faciles, formosae, vivant et mulieres, tenerae, amabiles, bonae, laboriosae*. In dieses Loblied der Frau, das weitgehend die Verehrung ihres Wesens und die Achtung vor ihren

trefflichen Eigenschaften zum Ausdruck bringt, stimme ich heute als Mann mit dem 100-Semster-Band nicht weniger begeistert ein wie damals als junger Fuchs. Ich weiss, dass die meisten meiner Altersgenossen diese Einstellung teilen, weiss aber auch, dass bei der jüngern Generation nicht zuletzt wegen veränderten Erziehungs- und Sozialverhältnissen dieses Gefühl der Verehrung des andern Geschlechtes immer mehr einer eigentlichen Kameradschaft Platz macht, die es dann auch leichter zulässt, diesem Kameraden gelegentlich etwas Unangenehmes zu sagen oder ihn den Unbillen des aktiven politischen Lebens auszusetzen. Und so glaube ich denn auch, dass diese Wandlung zu gegebener Zeit auf natürlichem Wege die Voraussetzungen schaffen wird zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes auch bei uns. Vorerst aber müssen wir uns noch damit abfinden, dass es vielen von uns weh tut, den Frauen oder auch nur einem Teil von ihnen Enttäuschung oder gar Kummer bereiten zu müssen. Aus dieser unangenehmen Situation gäbe es wohl den goldenen Ausweg des Schweigens, und es will mir scheinen, dass er da und dort nicht ungern beschritten wird. So können wir feststellen, dass die Botschaft des Bundesrates, trotz ihrer eminent staatspolitischen Tragweite, bisher in der Öffentlichkeit nicht das laute Echo gefunden hat, das man hätte erwarten dürfen. Presse und Parteien waren bisher in ihren Stellungnahmen recht zurückhaltend, letztere vielleicht auch deshalb, weil sie die Erfahrung gelehrt hat, dass auf die Parteimitglieder selten so geringer Verlass ist wie gerade bei einer Parole zugunsten des Frauenstimmrechtes. Ich glaube aber, dass wir jetzt nicht mehr schweigen dürfen, sondern dass wir reden müssen, leider auch auf die Gefahr hin, missverstanden zu werden oder mancher wertvoller Sympathie verlustig zu gehen. Und da gilt es vorab, in grundsätzlicher Richtung Farbe zu bekennen. Ich tue dies, indem ich erkläre, dass ich grundsätzlich ein Befürworter des Frauenstimmrechtes bin, einmal aus rein rechtlichen Erwägungen, dann aber gestützt auf die Erfahrungen, die ich während längerer Zeit mit der Mitarbeit von Frauen in verschiedenen politischen Behörden meiner Vaterstadt Solothurn gemacht habe. Und ich freue mich, dass gerade am vergangenen Sonntag das Solothurnervolk in dieser Richtung einen weitem Schritt vorwärts gemacht hat, indem es der Wählbarkeit der Frauen in unsere Bezirksschulpflegen zugestimmt hat.

Wie dies meist der Fall ist, kann man auch zu dieser Vorlage des Bundesrates von verschiedenen Standpunkten aus Stellung beziehen. Dass der leidenschaftlich überzeugte Anhänger der politischen Gleichstellung der Frau jede Gelegenheit, diesen seinen Willen an der Urne zum Ausdruck zu bringen, begrüsst, ist naheliegend. Dies dürfte auch zutreffen für einige Herren der Mehrheit unserer Kommission, wohl auch für den Herrn Referenten. Andererseits ist es aber auch verständlich, dass ein überzeugter Gegner durch diese Botschaft kaum umgestimmt werden kann, und dass er ihr somit nicht beipflichten kann. Nun bleibt es aber nicht bei diesen beiden einfachen Alternativen, sondern es gibt noch andere Möglichkeiten. Dabei will ich jene des Gegners, der wegen des von ihm erwarteten Ausganges diese Volksbefragung nicht ungerne sehen

würde, zum vornherein ausschalten. Dagegen weiss ich, dass es viele Freunde des Frauenstimmrechtes gibt, die mit mir dem Bundesrat auf dem vorgeschlagenen Wege nicht folgen können, weil sie ihn als unschweizerisch und der guten Sache abträglich empfinden. Ich konnte aus diesen Erwägungen in der Kommission, trotz meiner stets sehr gouvernementalen Einstellung, dem Bundesrat und auch der Mehrheit der Kommission nicht beipflichten und fühle mich verpflichtet, das, was ich in der Kommission vorgebracht habe, auch hier kurz bekanntzugeben.

Die Ausgangssituation ist folgende: Alle Bestrebungen, das Frauenstimmrecht in den Kantonen und Gemeinden einzuführen, sind bisher gescheitert. Nun will der Bundesrat, wohl nicht ganz aus freien Stücken, sondern durch Postulate dazu veranlasst, den Versuch wagen, diese staatspolitisch so eminent wichtige Neuerung auf der höchsten Ebene des Bundes zu verwirklichen. Dass dies nicht der normale und bewährte schweizerische Weg ist, kann kaum bestritten werden. Alle wichtigen Institutionen unseres Landes sind denn auch auf dem Boden der Gemeinden und Kantone entstanden und erst nach der Bewährung im kleinern Gemeinwesen schliesslich durch Verfassung und Gesetzgebung des Bundes übernommen worden. Einige wenige Beispiele sollen Ihnen die Richtigkeit dieser Feststellung beweisen. Dass der Bund der Eidgenossen selbst aus dem Zusammenschluss der auf den Gemeinden beruhenden Kantone hervorgegangen ist, bedarf keiner weitem Begründung. Auch das Stimmrecht der Männer hat sich, wie es die Botschaft ausführlich schildert, allerdings verschieden nach Art der Einführung und Kreis der Berechtigten, zuerst in den Kantonen entwickelt, bevor es die Verfassung des Bundesstaates auch für seine Angelegenheiten stipulieren und gewährleisten konnte. Unsere Armee ist aus den kantonalen Kontingenten hervorgegangen, und Artikel 19 BV spricht heute noch von den Truppenkörpern der Kantone. Die verfassungsmässigen Grundlagen für die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechtes konnten erst zu Ende des letzten Jahrhunderts geschaffen werden, nachdem vorher jeder Kanton sein eigenes Recht hatte, und Organisation, Verfahren und Rechtsprechung verblieben auch weiterhin bei den Kantonen. Jeder Sammler von Münzen und Marken weiss, dass seine wertvollsten Stücke aus der Zeit herrühren, da man vom Münz- und Postregal des Bundes noch nichts wusste, da diese Hoheitsrechte noch bei den Kantonen lagen. Diese wenigen Beispiele zeigen uns mit aller Deutlichkeit, wie alle unsere heute dem Bunde zustehenden Institutionen lange vorher in den Kantonen ihre Bewährungsprobe bestanden haben und erst später, gestützt auf diese Bewährung, beim Bunde vereinheitlicht werden konnten. Damit soll aber keineswegs behauptet werden, dass unsere moderne Zeit nicht Ausnahmen von dieser Staatsmaxime zulassen würde, und wir alle kennen aus unserer parlamentarischen Tätigkeit der letzten Zeit solche Beispiele. Beim Stimmrecht dürfte aber dies nicht zutreffen, handelt es sich doch dabei um einen der Grundsätze unserer Demokratie, für die der Weg von unten nach oben auch heute noch angezeigt ist. Diese Schwäche seiner Vorlage ist auch dem Bundesrate bekannt, und er hat sich mit ihr

auf den Seiten 111–114 der Botschaft in anerkennenswerter Offenheit auseinandergesetzt. Ich könnte zur Begründung meiner Bedenken keine bessern Worte finden, als sie dort aufgezeichnet und von den Herren Kollegen gewiss zur Kenntnis genommen worden sind. Leider können mich die Argumente, die den Bundesrat trotz den auch von ihm anerkannten Einwänden dazu geführt haben, uns den ungewohnten Weg über den Bund zu Kanton und Gemeinde vorzuschlagen, nicht überzeugen, und ich muss sagen, dass mir diese Beweisführung viel weniger einleuchtet als die Widerlegung der grundsätzlichen Einwände gegen das Frauenstimmrecht. Ich werde später noch darauf zurückkommen.

Vorerst aber soll noch geprüft werden, welches die Auswirkungen wären, wenn dieser ungewohnte Weg zum Ziele und damit zur Verwirklichung des Frauenstimmrechtes auf eidgenössischer Ebene führen sollte. Wir bekämen damit die ausserordentliche Situation, dass die Frauen von einem Tage zum andern für die Abstimmungen im Bunde und die Wahlen des Nationalrates stimmberechtigt wären und selbst zu Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates gewählt werden könnten, während ihnen vorübergehend oder dauernd das Mitspracherecht in den Gemeinden und Kantonen versagt bliebe. Dass die meisten von ihnen ohne genügende staatsbürgerliche und politische Schulung in diese Rechte eintreten würden, könnte ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden, wäre aber doch feste Tatsache. Wir Männer wissen es aus eigener Erfahrung, wie wir selbst durch die Schulung vorab in der Gemeinde ins politische Verstehen und Denken hineingewachsen sind und durch sie befähigt wurden, auch bei den schwierigen Entscheiden des Bundes verantwortungsbewusst mitzuwirken. Und wenn ich hier Umschau halte bei meinen Herren Kollegen, dann sehe ich in den meisten von ihnen Männer, die in den Behörden ihrer Gemeinden und Kantone das nötige Rüstzeug geholt haben, das sie befähigt, in den eidgenössischen Räten erfolgreich mitzuarbeiten. Alle diese Voraussetzungen würden bei den Frauen solange fehlen, als ihnen Gemeinden und Kantone die Mitarbeit in ihren Behörden versagen würden, womit bestimmt vorübergehend oder dauernd zu rechnen wäre. Und sodann frage ich Sie, ob es wünschenswert wäre, dass eine Kammer unserer Bundesversammlung, nämlich der Nationalrat, unter Mitwirkung der Frauen bestellt würde, während der Ständerat auf deren Stimmen und Sympathie verzichten müsste. Oder wäre es ein erhebliches Bild, wenn eine Nationalrätin oder gar eine Bundesrätin ein so hohes Amt im Bunde bekleiden könnte, zu Hause in der Gemeinde und im Kanton aber vom Stimmrecht ausgeschlossen wäre? Es liessen sich noch viele solcher Fragen stellen, die alle aufzeigen könnten, wie bedenklich es wäre, wenn man der Mehrheit der Stimmberechtigten im Bunde, und das wären nämlich die Frauen weitaus, die Mitverantwortung im Bunde überbinden würde, bevor sie nur die Möglichkeit hätten, sich in Gemeinde und Kanton darauf vorbereiten und rüsten zu können. Und würde es für sie nicht viel mehr bedeuten, wenn sie am Geschehe der ihnen viel näher liegenden Gemeinde tagtäglich mitwirken könnten, als wenn sie alle vier Jahre einige Nationalräte wählen oder an

gelegentlichen eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen könnten?

Wenn wir aus diesen und vielen andern Erwägungen zum Schlusse kommen, dass der vorgeschlagene Weg als nichtschweizerisch ungeeignet ist und daher nicht beschritten werden darf, befinden wir uns in allerbesten Gesellschaft. Noch in seinem Berichte vom 2. Februar 1951 hat nämlich der Bundesrat selbst bemerkt, er habe bis jetzt immer die Auffassung vertreten, es sei richtiger, wenn das Frauenstimm- und wahlrecht zuerst in den Gemeinden und in den Kantonen Eingang finde und erst später durch die Eidgenossenschaft zu übernehmen sei, wenn einige Erfahrungen auf dem Boden des kommunalen und kantonalen Rechtes gesammelt sein werden. Diese Überlegungen gelten heute noch, haben doch alle seither auf kantonalem Boden unternommenen Vorstösse zu keinem positiven Resultat geführt, so dass heute konkrete Erfahrungen ebensowenig vorliegen, wie anno 1951. Wenn der Bundesrat trotzdem nun eine andere Stellung einnimmt, dann dürfte dies auf die erwähnten Postulate und vielleicht auch auf die Hoffnung zurückzuführen sein, über den Weg einer Volksbefragung eine Bestätigung der Richtigkeit der bisherigen Stellungnahme zu erhalten. Jedenfalls vermögen die für diesen Frontwechsel auf Seite 114 der Botschaft angeführten Argumente nicht zu überzeugen.

Kommen wir somit zum Schlusse, dass die Vorlage des Bundesrates unzweckmässig sei, dann könnten wir uns mit ihrer Ablehnung begnügen. Allein die Sache hat heute noch eine andere Seite. Im Zusammenhang mit der in den letzten Jahren fast chronisch gewordenen Verwerfung unserer Verfassungs- und Gesetzesvorlagen durch das Volk sind uns vehemente Vorwürfe nicht erspart geblieben. So hielt man uns den Mangel an Schulterschluss mit dem Volke vor, man bezichtigte uns der Missachtung von Ansichten und Stimmungen des Volkes, man sprach sogar von einem eidgenössischen Malaise und von einer Krise des Vertrauens zwischen Volk einerseits und Bundesrat und Bundesversammlung andererseits. Ohne uns das Recht freier, in eigener Verantwortung liegender Entschliessung absprechen zu lassen, müssen wir doch zugeben, dass jenen Vorwürfen eine gewisse Berechtigung nicht abzuspüren ist, und dass wir vielleicht gelegentlich rascher und besser zur Ziele gelangt wären, wenn wir der Stimme des Volkes mehr Gehör geschenkt hätten. Den beiden letzten Verfassungsvorlagen wäre derart bestimmt ein besseres Los beschieden worden. Ich glaube daher, dass wir nicht wieder in den alten Fehler verfallen dürfen, sondern dass wir gerade in einer so delikaten Frage wie das Frauenstimmrecht auch die Frage der materiellen und zeitlichen Opportunität nicht ausser Beachtung lassen dürfen. Wir müssen dies sogar im vorliegenden Falle um so eher tun, als sich diese Frage mit aller Eindeutigkeit und Klarheit dahin beantworten lässt, dass Volk und Stände heute die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten entschieden ablehnen werden. Um zu dieser Erkenntnis zu kommen, bedarf man keines Gallup-Institutes, ein Blick auf die bisherige Entwicklung dieses Problems auf kantonalem Boden genügt vollauf. Nachdem es sich bei der Vorlage des

Bundesrates um die Einführung des integralen Frauenstimmrechtes handelt, wollen wir kurz feststellen, welches Schicksal bisher analogen Vorstössen auf kantonalem Boden beschieden war.

Die Resultate der Volksbefragung in sieben Kantonen zeigen folgendes Bild: Im Kanton Zürich sind drei Vorlagen verworfen worden mit ablehnenden Mehrheiten von 80,4, 77,5 und 71,5%. Die Landsgemeinde des Kantons Glarus hat das Frauenstimmrecht mit grossem Mehr verworfen. Im Kanton Basel-Stadt haben die Stimmberechtigten viermal abgelehnt, und zwar mit Mehrheiten zwischen 70,8 und 54,9%. Baselland hat mit einer Mehrheit von 73,5% verworfen. Im Kanton St. Gallen unterlag eine Vorlage mit einer verwerfenden Mehrheit von 68,4%. Der Kanton Tessin lehnte mit 77,2% ab und der Kanton Neuenburg mit 69,2%. Im Kanton Genf schliesslich sind vier Vorlagen mit Mehrheiten zwischen 68 und 56,3% verworfen worden. In den übrigen 17 Kantonen ist die Frage bisher überhaupt noch nie bis zum Stadium der Volksbefragung vorgedrungen.

Erwähnenswert ist sodann speziell noch die Tatsache, dass bisher alle Versuche der Einführung des integralen oder beschränkten Frauenstimmrechtes in Angelegenheiten der Gemeinden ebenfalls gescheitert sind.

Angesichts dieser Tatsachen wird wohl niemand, der die Situation real beurteilt und sich nicht einem Wunschtraum hingibt, der Vorlage des Bundesrates auch nur die geringste Chance auf Erfolg einräumen. Wer ins Volk hinaushorcht, wird in diesem Urteil nur bestärkt. Selbst aus parlamentarischen Kreisen hat der Sprechende nur negative Prognosen gehört, die schwanken zwischen einer stillen Beredigung und einem Staatsbegräbnis erster Klasse. Diese Situation ist natürlich auch dem Bundesrat nicht unbekannt, und es ist unverkennlich, dass auch aus seiner Botschaft eine gewisse Resignation spricht. Er glaubt aber, in der Tatsache, dass bei einigen kantonalen Abstimmungen sich ein Rückgang der Neinstimmen feststellen lässt, ein positives Element gefunden zu haben. Dies soll nicht bestritten werden, doch zeigen sich aber auch Rückschläge, so zum Beispiel in Genf, wo in der letzten Volksbefragung der Prozentsatz der Verwerfenden grösser war als in der vorletzten. Wenn der Bundesrat aber glaubt, mit seiner Vorlage dem Frauenstimmrecht neue Impulse zu verschaffen, so könnte er sich leicht getäuscht sehen. Schon der Zeitpunkt der Publikation seiner Botschaft im Momente, wo das Frauenstimmrecht im Kampfe um den Verfassungsartikel über den Zivilschutz eine entscheidende Rolle spielte, war recht unglücklich und hat weder dem Frauenstimmrecht noch dem Zivilschutz genützt. Auch einige im gleichen Zusammenhang vorgekommene Frauendemonstrationen waren der Sache gewiss nicht förderlich. So ist denn höchst zweifelhaft, ob sich das politische Klima seit den letzten kantonalen Entscheidungen verbessert hat. Ich befürchte eher, dass durch die erwähnten Ereignisse der Boden wieder steiniger geworden ist. Auch von dem zu erwartenden Abstimmungskampf darf kaum ein neuer Impuls für das Frauenstimmrecht erhofft werden, wird er nun doch auch in jene Bezirke getragen, wo bisher die Leidenschaften noch nie entfacht wurden und wo der Versuch, diese

Neuerung von aussen in die Domäne zu bringen, als unerwünschte Einmischung abgelehnt werden wird. Eine wuchtige Verwerfung dieser Vorlage durch Volk und Stände hätte aber bestimmt auch ihre Auswirkungen auf die Situation in den Kantonen und müsste künftige kantonale Entscheide negativ beeinflussen.

So verbleibt denn schliesslich nur noch das Argument, man müsse Volk und Ständen Gelegenheit zur Stellungnahme verschaffen, um dadurch Schlüsse zu erhalten für das weitere Vorgehen auf kantonalem Boden. Wir glauben uns nicht zu täuschen in der Annahme, dass diese Überlegung entscheidend war für die Stellungnahme einiger Kollegen der Mehrheit der Kommission. Anders wäre es nicht erklärlich, wie Politiker, die auf kantonalem Boden Gegner waren, heute nun zur Vorlage des Bundesrates stehen. Mit einer solchen Abklärung hat es nun aber seine besondere Bewandnis. Einmal ist es ein Novum, eine Abklärung politischer Verhältnisse in den Kantonen über den Weg einer Abstimmung über eine Verfassungsreform vorzunehmen. Dies erscheint mir nicht nur recht abwegig zu sein, sondern auch politisch gefährlich, was um so schwerer wiegt, als eine solche Abklärung gar nicht nötig ist, und wenn sie schon vorgenommen werden will, auf kantonalem Boden viel einfacher und billiger gelöst werden kann als über den dornenvollen und kostspieligen Weg einer eidgenössischen Volksbefragung. Noch kritischer erscheint aber dieser Weg, wenn man weiss, dass man sich von ihm eine indirekte Beeinflussung der künftigen Entscheidungen der Kantone verspricht. Dies kommt einer Einmischung in die Souveränität der Kantone und die Autonomie der Gemeinden gleich, die um so gefährlicher erscheint, als man heute schon die Ansicht vertreten hört, dass nach Einführung des Frauenstimmrechtes beim Bund man die Kantone gemäss Artikel 4 der Bundesverfassung zwingen könnte, ein Nämliches zu tun. Eine solche Betrachtungsweise verdient jedenfalls gerade im Ständerat eine ganz deutliche Zurückweisung, und ich möchte meinen Herren Kollegen ein eindrückliches *Caveant senatores* zurufen. Jedenfalls müssen wir die Auffassung, dass die Vorlage des Bundesrates allein schon in der Möglichkeit einer Volksbefragung und in der Beeinflussung späterer kantonalen Entscheide ihre Berechtigung finde, mit Nachdruck ablehnen.

Ich komme zum Schluss. Im ersten Teil meiner Ausführungen habe ich Ihnen die Gründe dargelegt, die es mir verunmöglichen, dem Bundesrat auf dem von ihm vorgezeichneten Wege zu folgen. Dieser Weg ist unschweizerisch, führt nicht zum Ziel und darf daher nicht beschritten werden.

Aber auch eine Ablehnung der Vorlage durch Volk und Stände vermöchte mich nicht zu befriedigen. Sie würde bedeuten, dass Bundesrat und Parlament erneut vom Volke desavouiert würden und wiederum den Vorwurf hören müssten, sie hätten den Stimmberechtigten schon wieder eine Verfassungsänderung vorgeschlagen, ohne der Stimmung im Volke Rechnung zu tragen, und sogar in der klaren Erkenntnis, dass diese von Volk und Ständen abgelehnt würde. Der Einwand, dass es sich ja nur um eine abklärende Befragung handelt, ist nicht stichhaltig, denn der Entscheid wird nicht darum gehen, sondern um die Annahme oder Ver-

werfung einer das Frauenstimmrecht einführenden Verfassungsreform.

Besonders aber müsste ich einen verwerfenden Entscheid bedauern im Hinblick auf seine politischen und psychologischen Auswirkungen. Er würde nämlich dem Problem der Erteilung der politischen Rechte an die Frau nicht nur keine neuen Impulse verschaffen, sondern die Aussichten seiner Verwirklichung in Kantonen und Gemeinden ganz wesentlich verschlechtern. Der Abstimmungskampf würde bestimmt die Leidenschaften neu entfachen, und die Absicht, über den Weg der Bundesgesetzgebung Einfluss zu nehmen auf die Gestaltung in den Kantonen müsste gerade dort, wo die Gemüter bisher noch ruhig waren, einer neuen Gegnerschaft rufen. Ich weiss, dass mein Votum vielen Anhängerinnen des Frauenstimmrechts Enttäuschung bereiten muss, was mir leid tut, aber auf lange Sicht wird sich diese Stellungnahme durchaus als vorteilhaft erweisen. Geduld ist eine der hervorragendsten Tugenden der Frau. Wenn sie sie auch in dieser Frage auszuüben weiss, dann wird sie ihr bestimmt einmal Rosen bringen. Heute aber auf diesem Kampf bestehen zu wollen, hiesse Dornen rufen, statt Rosen.

Nachdem ich der Vorlage nicht zustimmen kann und mir auch ihre Verwerfung nicht wünschenswert erscheint, kommt für mich nur ein Weg in Frage, der beides vermeidet. Dies ist möglich, wenn wir die Vorlage Volk und Ständen nicht unterbreiten, was zu geschehen hat, wenn wir nicht auf sie eintreten. Ich komme daher, wenn auch aus ganz andern Motiven, zum nämlichen Schlusse wie Herr Kollege Stöckli. Ich stimme für Nichteintreten. Ich bitte meine verehrten Kollegen, ein Gleiches zu tun und damit zu bekunden, dass sie willens sind, dieses wichtige Problem auf dem typisch schweizerischen Wege verwirklichen zu helfen, der allein der föderativen Struktur unseres Staates entspricht.

Tschudi: Angesichts der politischen und menschlichen Bedeutung der Vorlage ist eine eingehende Diskussion in unserm Rat bestimmt am Platz. Als überzeugter Anhänger des Frauenstimmrechtes vermag ich zwar den umfassenden Bericht des Bundesrates, der alle Aspekte des Problems mit grösster Gründlichkeit behandelt, und auch dem sehr aufschlussreichen, klaren Referat des Herrn Kommissionspräsidenten kaum neue Argumente beizufügen. Ich möchte dennoch den Antrag auf Eintreten mit einigen Bemerkungen unterstützen, nachdem zwei Gegner eingehend ihren Standpunkt vertreten haben.

Die schweizerische Demokratie beruht auf der Idee der Gleichberechtigung aller Menschen. Jeder Erwachsene soll an der staatlichen Willensbildung mitwirken. Die historisch bedingte Beschränkung der politischen Rechte auf die Männer scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein. Die intellektuellen Fähigkeiten und die charakterlichen Eigenschaften, die für die Mitarbeit in der Demokratie erforderlich sind, stehen in keiner Weise im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Bürgers. Die Frauen haben ein genau so gutes und gesundes Urteil in Sachfragen, über welche abzustimmen ist, wie die Männer. Bei Wahlen ist die Menschenkenntnis entscheidend. Auch hier stehen die Frauen den Männern bestimmt

nicht nach. Das Verantwortungsbewusstsein ist bei den Frauen ebenso stark ausgebildet wie bei uns. Wenn wir objektiv sein wollen, müssen wir leider feststellen, dass ein Teil der stimmberechtigten Männer von ihren politischen Rechten keinen Gebrauch macht; sie gehen zur Urne, ohne das zum Entscheid stehende Problem gründlich genug studiert zu haben.

Die Einführung des Frauenstimmrechtes bedeutet, wie dies der Referent schon sagte, einen Akt der Gerechtigkeit. Sie führt zur Vervollkommnung unserer Demokratie. Es handelt sich meines Erachtens um die Fortsetzung der Entwicklung, die früher die Ausdehnung des Stimmrechtes auf alle Männer brachte, indem die Beschränkung auf die vermöglichen Bürger aufgehoben wurde.

Als Sozialdemokrat freue ich mich ganz besonders, dass der Bundesrat und die Kommission das Frauenstimmrecht mit dieser Intensität befürworten. Es handelt sich um ein Postulat, das meine Partei seit Jahrzehnten vertritt und das zu ihren wichtigsten Programmpunkten gehört. Wir begrüssen es daher sehr, dass die Einführung nun im Bund konkret vorgeschlagen wird.

Es liegt mir aber fern, nur das Positive erwähnen und die weniger günstigen Momente verschweigen zu wollen. Ich muss deshalb zugeben, dass leider noch nicht alle Männer, die meiner Partei ihre Stimme zu geben pflegen, für das Frauenstimmrecht gewonnen sind. Auch bei den Arbeitnehmern besteht eine Gegnerschaft. Gerade wir Sozialdemokraten haben daher noch erhebliche Aufklärungsarbeit zu leisten.

Im Bericht des Bundesrates wird die interessante Frage aufgeworfen, wie die Frau parteipolitisch wähle. An Hand von Statistiken aus Deutschland, Norwegen und Frankreich gelangt die Botschaft zur Erkenntnis, dass die Frauen mehr als die Männer den Rechtsparteien zuneigen. Die wiedergegebenen Zahlen sind frappant. In Frankreich und Norwegen entfallen auf 100 sozialistische Wähler 60 Männer und 40 Frauen. Diese wahlpolitisch an sich ungünstige Perspektive veranlasst uns Sozialdemokraten aber nicht, von diesem grundsätzlich als richtig anerkannten Ziel abzugehen. Sie ersehen daraus, dass unsere Zustimmung zum Frauenstimmrecht nicht aus opportunistischen Erwägungen erfolgt. Wenn sie für uns in dieser Frage Frage massgebend wäre, müssten wir auf der Seite der Gegner der Vorlage stehen.

Immerhin gebe ich der Hoffnung Ausdruck, dass die klugen Schweizer Frauen in parteipolitischer Hinsicht für uns günstiger entscheiden werden als ihre ausländischen Kolleginnen.

Es ist sehr zu begrüssen, dass die Kommission unseres Rates die Fassung des Bundesbeschlusses ganz entscheidend vereinfacht hat. Der neu vorgeschlagene Artikel 74 bedeutet eine einwandfreie Grundlage für die politischen Rechte der Frau. Durch diese Generalklausel wird die Vorlage für die Stimmbürger verständlich. Systematisch gehört die Regelung in Artikel 74 der Verfassung, der vom Stimmrecht handelt, nicht zu Artikel 4, wie dies auch schon vorgeschlagen wurde.

Heute wird, vor allem von Herrn Dr. Haefelin, das Frauenstimmrecht weniger als solches bekämpft, sondern es wird verlangt, das Frauenstimm-

recht sei in der Gemeinde und in den Kantonen einzuführen, bevor der Bund darauf einzutreten habe. Es ist richtig, dass viele Neuerungen in unserm Bundesstaat ihren Weg über Gemeinden und Kantone gemacht haben. Jedoch kommt diese Regelung nicht für alle Probleme in Betracht. Die Frage der Einführung des Frauenstimmrechts ist nun auf eidgenössischen Boden gestellt. Durch die Ablehnung wird man dem Frauenstimmrecht sicher nichts nützen. Nun muss auf eidgenössischem Boden ein Entscheid getroffen werden. Wir können nicht dem Entscheid ausweichen und die Kantone wieder vorschoben. Zu beachten ist auch, dass es sich keineswegs um eine mehr lokale Frage handelt, sondern um ein grosses staatspolitisches Problem. Für die Schweiz ist die Zuerkennung der politischen Rechte an die Hälfte der Bevölkerung wohl das wichtigste verfassungsrechtliche Problem, das wir überhaupt noch zu lösen haben. Bei dieser grundsätzlichen Bedeutung des Problems erscheint es mir gar nicht als unrichtig, dass die Stimmbürger des ganzen Landes nun die Frage zu entscheiden haben werden.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch eine Bemerkung zum Problem der Heraufsetzung der Ziffern für Initiative und Referendum, über das auch der Herr Referent gesprochen hat. In meiner Fraktion sind die Meinungen zu dieser Frage geteilt. Angesichts der Verdoppelung des Wahlkörpers erscheint die Erhöhung der notwendigen Zahlen als gegeben. Der einzige, allerdings nicht leicht zu nehmende Einwand, der erhoben werden kann, liegt darin, dass diese Bestimmung abstimmungspolitisch eine Belastung der Vorlage bedeuten könnte. Ob dies zutrifft, ist nicht leicht zu entscheiden. Auch ein Verzicht auf die Erhöhung der Ziffern könnte einzelne Stimmbürger verärgern. Bei dieser Sachlage hat die Kommission einen Kompromiss gesucht. Sie schlägt wohl eine Erhöhung der Ziffern vor, aber nicht eine Verdoppelung, wie der Bundesrat dies beantragt hatte. Vielleicht liegt darin eine günstige Regelung. Jedenfalls möchte meine Partei keine Bestimmung in die Vorlage aufnehmen, welche sich als Belatung für die Abstimmung über das Frauenstimmrecht auswirken würde.

Wie ich einleitend schon gesagt habe, empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Christen: Als Vertreter eines Landsgemeindekantons habe ich in der Kommission Bedenken gegen die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frau in eidgenössischen Angelegenheiten zum Ausdruck gebracht.

In Artikel 74, letzter Absatz, der heute zur Diskussion stehenden Vorlage ist in der Folge ausdrücklich vermerkt, dass „in Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes beurteilt. Die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in solchen Angelegenheiten bleibt den Kantonen freigestellt.“ Die Vorlage hat durch diese ergänzende Bestimmung viel von ihrer Härte verloren, indem dadurch deutlich dargetan wird, dass die Kantone nicht und auch nicht durch einen bundesgerichtlichen Entscheid, wie mit Recht befürchtet wurde, zur Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frauen gezwungen werden können. Soweit geht die neue Formulierung in Ordnung.

In der praktischen Anwendung beurteilt, sieht die Sache für die Landsgemeindekantone jedoch etwas anders aus. Angenommen, das Stimm- und Wahlrecht der Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten wird Tatsache, dann wird ohne Zweifel dessen Einführung auch in Kantonsangelegenheiten früher oder später verlangt und möglicherweise auch durchgesetzt. Dies bedeutet die Abschaffung der Landsgemeinde. Zu dieser Ansicht komme ich in Würdigung verschiedener organisatorischer und persönlicher Umstände, die mit der Abhaltung und Durchführung einer Landsgemeinde verbunden sind. Das Stimmrecht an der Landsgemeinde wird durch das Handmehr ausgeübt. Es braucht somit die persönliche Anwesenheit des Stimmberechtigten. Eine Zerteilung ist ausgeschlossen. Die Landsgemeinde zum Beispiel in Nidwalden und übrigens auch in den weiteren Landsgemeindekantonen findet an einem, vielfach durch die Kantonsverfassung fest bestimmten Tag und Zeitpunkt statt, und zwar an einem zentral gelegenen Ort, wo sich die Stimmberechtigten männlichen Bürger aus allen Gemeinden des Kantons zusammenfinden, um das Stimmrecht auszuüben. Es ist undenkbar, dass gleichzeitig mit dem männlichen Stimmvolk auch die Frauen von zu Hause wegbleiben können.

Der Nidwaldner Stimmbürger und Politiker ist nicht schlechter, aber auch nicht besser als anderswo. Es wird im Zuge der Landsgemeindeverhandlungen, in der Hitze des Gefechtes, wie früher auch in Zukunft Auseinandersetzungen geben, die insbesondere im Beisein von Frauen zu einem zwar unerwünschten, jedoch nicht vermeidbaren, unwürdigen Verhandlungsverlauf führen können.

Man kann über den Wert oder Unwert der Landsgemeinde verschiedener Meinung sein. Da, wo diese aufgegeben worden ist, oder deren Stimmwirkung eingeschränkt wurde, hatte es seine besonderen Gründe. Die Verlautbarungen sind nicht selten, wo dem alten Rechte nachgetrauert wird. Meinerseits besuche ich die Landsgemeinde seit über vierzig Jahren. Nicht immer hat sich die Mehrheit der Stimmenden meinen Voten angeschlossen. Aber auch hier hat das Volk bei seinen Entscheidungen immer recht. In der Grosszahl der Landsgemeindeschäfte hat die gegenseitige persönliche Aufklärung und der persönliche Kontakt der Stimmbürger unter sich stark überwiegend zu den dem Volk am besten dienenden Entschieden geführt. Einmal im Jahr müssen die Behörden dem Stimmbürger von Mann zu Mann Red und Antwort stehen.

Als gesetzgebende Behörde und Wahlbehörde erledigt die Landsgemeinde in der Regel, entsprechend den Bestimmungen der Kantonsverfassung, die Geschäfte des Kantons am Landsgemeindetage für das ganze Jahr. Wenn auch nicht selten mehr oder weniger leidenschaftliche Auseinandersetzungen der Landsgemeinde vorausgehen, ist nach dem Landsgemeindetag wieder Ruhe im Land. Die Landsgemeinde unserer Kantone zeigt sich auf Jahrhunderte zurück als eine würdige, den Wechselfällen der Geschichte angepasste Institution. Wir wollen und können deren Weiterbestand nicht in Frage stellen.

Die Schweizer Frau hat in unserm Land eine allgemein geachtete und sozial weithin gesicherte Stellung inne. Durch deren vermehrten Einzug in

die politischen Auseinandersetzungen hat die Schweizer Frau nichts zu gewinnen, sondern nur zu verlieren. Der Wirkungsbereich der Frau ist die Familie. Haben wir ein Interesse daran, vermehrt die Politik in die Familie zu tragen und damit einen Unruheherd aufzuzeigen, der nicht nur das Verhältnis zwischen den Ehegatten belastet, sondern möglicherweise auch noch vorzeitig die volljährigen Kinder aus dem Hause treibt?

Ich bedaure, und mit mir viele Mitbürger und auch Mitbürgerinnen, dass in einer Zeit der allgemein zunehmenden politischen und wirtschaftlichen Spannung über unsere Grenzen hinaus die Öffentlichkeit mit dieser sicher nicht absolut notwendigen Vorlage belastet werden muss.

Aus den vorstehend erwähnten Erwägungen heraus sehe ich mich veranlasst, im wohlabgewogenen Interesse der Familie und des Landes gegen die Vorlage meine Stimme abzugeben.

Ullmann: Wir reden seit Jahrzehnten vom Frauenstimmrecht, haben uns aber nie dazu aufraffen können, es zu gewähren; wir gehen wie die Katze immer um den heissen Brei herum. Es ist verdienstvoll, dass der Bundesrat sich entschlossen hat, diese höchst wichtige Angelegenheit einmal wirklich von Grund auf zu durchleuchten. Er hat sich die Aufgabe nicht leicht gemacht. Er ist mit einer Gründlichkeit ohnegleichen in die Materie eingedrungen, und noch selten haben wir eine derart gut ausgearbeitete Botschaft vorgelegt bekommen.

Der Referent hat ja bereits auf die wesentlichen darin enthaltenen Gedanken hingewiesen. Eine Wiederholung möchte ich mir ersparen. Bei der Beurteilung der Angelegenheit stellt sich für mich hauptsächlich eine Frage, die zu beantworten ist: „Haben es die Schweizer Frauen verdient, die gleichen politischen Rechte zu erhalten wie die Männer, oder haben sie es nicht verdient?“ Wenn wir gerecht sein wollen, müssen wir diese Frage mit einem klaren Ja beantworten. Denken wir uns nur um nicht ganz fünfzig Jahre zurückversetzt! Damals brach der Erste Weltkrieg aus. Alle wehrfähigen Männer wurden aus Familie und Wirtschaft herausgerissen. Wer sorgte damals dafür, dass die Familien beieinander bleiben konnten? Und wer ermöglichte unter unsäglicher Arbeitsleistung den Weiterbetrieb der gesamten Wirtschaft? Es waren unsere Frauen. Ihnen ist es auch zu verdanken, wenn in den späteren, schweren Krisenjahren viele Familien, trotz schwerster Entbehrungen, nicht auseinanderfielen. Während des Zweiten Weltkrieges wiederholten sich die Verhältnisse des ersten. Und wiederum waren es die Frauen, die tapfer durchhielten. Wie sieht es heute aus? Überall in Familie und Wirtschaft stehen die Frauen auf verantwortlichem Posten und handeln und arbeiten mindestens so pflichtbewusst wie ein grosser Teil der Männer.

Vielfach wird behauptet, man könne der Frau das Stimmrecht nicht geben, weil sie nicht in der Lage sei, logisch zu denken, sondern alle Fragen nur gefühlsmässig beurteile. Ich glaube aber, diese Auffassung ist unrichtig, zum mindesten sehr stark übertrieben. Wenn wir in unserem näheren Bekanntenkreis Umschau halten, so müssen wir feststellen, dass prozentual mindestens ebensoviele Frauen wie Männer in der Lage sind, sich ein klares Urteil über

alle Fragen, die sich in der Öffentlichkeit stellen, zu fällen. Wenn dann und wann bei Beurteilung politischer Fragen das menschliche Gefühl ein wenig überwiegt, ist das kein Fehler. Übrigens wäre es auch kein Schaden, wenn ab und zu auch männliche Politiker etwas mehr mit dem Herzen Politik treiben würden als immer nur mit ihrem sogenannten klaren Verstand (Heiterkeit). Ich bin überzeugt, dass die Frauen die politische Gleichberechtigung verdienen und bin somit für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts und daher für Eintreten auf die Vorlage.

M. Fauquex: Lorsque les femmes auront le droit de vote, je ne pense pas qu'il y aura quelque chose de changé ou d'amélioré dans l'orientation de notre politique fédérale. La façon dont les hommes font actuellement usage de leur droit de vote est déjà si scandaleuse que cela ne saurait empirer encore.

Contrairement à ce que croient certains, la femme ne se désintéresse pas de la politique. Bien au contraire! Elle joue déjà un rôle certain en influençant le vote de son mari avant que ce dernier se rende aux urnes. Mais il n'y a pas que les femmes mariées qui restent à leur foyer pour préparer la soupe du mari qui rentre de la landsgemeinde. Il y a aussi les veuves, les femmes abandonnées, les célibataires. Comme les hommes, elles sont soumises aux lois de notre pays. Si elles n'ont jamais reçu leur carte d'électrice, elles n'ont pas été oubliées par le fisc! L'équité commande de leur accorder maintenant le droit de vote.

Si je suis partisan du suffrage féminin, ce n'est pas par sentimentalité mais par esprit de justice. Si je voulais faire du sentiment et rechercher la popularité, étant donné l'élégante garniture de la tribune publique, je dirais bien haut ce que je pense dans le fond de mon cœur: la femme n'est pas l'égale de l'homme, elle lui est bien supérieure! (*Rires*).

Mais il ne s'agit pas de cela.

Comment soutenir que les femmes suisses ne doivent pas participer à la vie politique du pays, alors qu'elles ont – le service militaire excepté – les mêmes devoirs, les mêmes obligations, les mêmes charges que les hommes? Elles exercent des professions. Des femmes éminentes sont médecins, avocats, juges au tribunal, directrices d'importantes entreprises ou associations. Le moment est enfin venu de donner au peuple suisse l'occasion de se prononcer par un oui ou par un non sur la question de savoir si la femme doit participer à la vie politique du pays.

Si cet objet passe le cap parlementaire, quelle sera l'issue du scrutin populaire? Je l'ignore mais je suppose que notre peuple n'est peut-être pas encore assez mûr pour se prononcer maintenant déjà d'une façon affirmative. Qu'importe! Même si le peuple repousse cette fois le suffrage féminin, nous aurons une précieuse indication sur la «Stimmung» des Confédérés. Certains cantons acceptants pourront ainsi reprendre le problème pour eux-mêmes, en suivant la voie de service désirée par notre collègue, M. Haeffelin.

Je vous recommande d'entrer en matière sur cet important projet.

M. Bourgknecht: Je me suis prononcé en faveur du projet du Conseil fédéral, tel que la commission l'a modifié. Je reconnais volontiers que l'opinion contraire – MM. Stöckli, Haefelin et Christen viennent d'en fournir la preuve – peut être défendue par des arguments dignes d'attention et qui sont loin d'être dépourvus de pertinence.

Je suis tout simplement de ceux qui pensent que, malgré tout, le poids des arguments positifs l'emporte sur celui d'objections auxquelles, durant nombre d'années, je n'ai pas été insensible.

Le projet du Conseil fédéral semble devoir être pris en considération pour des motifs d'ordre bien différent. D'une part, l'introduction du suffrage féminin paraît répondre à un postulat de simple justice. Il ne faut pas chercher beaucoup plus loin l'argumentation déterminante.

On cherche en vain la raison décisive – à moins que ce ne soit la raison du plus fort, qui n'est pas nécessairement la meilleure – de refuser aux femmes suisses l'exercice d'un droit que nombre d'entre elles revendiquent. Sans méconnaître que, dans leur majorité, elles n'y tiennent vraisemblablement pas particulièrement, sans ignorer les difficultés pratiques qu'une généralisation du suffrage féminin fera naître dans les communes et les cantons qui connaissent encore les assemblées primaires d'électeurs – assemblées communales, landsgemeinde, etc. – (ma ville connaît encore l'assemblée des contribuables, à laquelle il appartient de fixer le taux des impôts – je crois qu'on ne saurait indéfiniment tenir à l'écart de la vie publique celles des femmes qui désirent y prendre part, cela à un moment où le corps électoral masculin déserte dans des proportions inquiétantes les scrutins, tout particulièrement à l'occasion des votations. On peut espérer que la participation du corps électoral féminin sera pour l'électeur masculin un stimulant qui le ramènera aux urnes.

On ne saurait perdre de vue que le rôle de la femme est de nos jours différent de celui qu'il était il y a quelques décennies encore. Il est incontestable que la vie leur impose aujourd'hui des tâches d'ordre privé, économique, civique, fiscal, voire paramilitaire, qui vont bien au-delà des seules tâches exclusivement familiales qui étaient traditionnellement les leurs. La femme suisse est, dans sa généralité, digne au même titre que l'homme de la confiance qu'elle sollicite. Les temps sont révolus où l'homme, le «seigneur» comme on l'appelle encore dans le savourex patois de mon pays, pouvait revendiquer pour lui, sans crainte d'être démenti et, surtout, sans crainte d'un certain ridicule, le monopole de l'intelligence et des vertus civiques.

Les expériences faites dans d'autres pays, dont l'exemple n'est pas à lui seul déterminant d'ailleurs, ont au surplus prouvé que l'unité de la famille ne paraissait pas être compromise par le suffrage féminin. D'ailleurs, n'enregistrons-nous pas, en matière de divorce, de tristes records, quand bien même la femme suisse ne vote pas?

Je n'insiste pas, je n'ai pas la prétention de convaincre en une matière qui relève de la conscience de chacun. Mais il me paraît opportun que la question soit posée à l'ensemble du corps électoral suisse, pour qu'il se prononce. Je regrette, soit dit en passant, que les femmes suisses ne soient pas simultanément

consultées ou qu'elles n'aient pu l'être préalablement. Cette consultation eût fourni de précieuses indications.

On ne saurait guère se bercer d'illusions. Le résultat sera négatif. Il est exclu que le projet réunisse la double majorité du peuple et des Etats. Est-ce une raison de l'abandonner? Non! Une idée juste chemine et finira par triompher. Sur le plan des idées, le Parlement doit être un guide et prendre ses responsabilités. Le peuple, même s'il le désavoue, ne le lui reprochera pas. D'autres occasions doivent permettre de combler ou, du moins, de ne pas creuser davantage le fossé qui sépare trop souvent le peuple de ses élus. Sur ce point, je rejoins M. Haefelin.

Le chemin à parcourir sera encore long. Il est douteux que nous en voyons les uns et les autres l'aboutissement. Les protagonistes du suffrage féminin peuvent et doivent le raccourcir. Ils en ont les moyens. On ne peut, dans cet ordre d'idées, que regretter l'attitude et l'agitation de certaines de nos féministes. Elles perdent de vue qu'elles font à leur cause beaucoup plus de mal que de bien. Confondre défense civile et exercice du droit de vote est une faute. Intervenir dans la réforme des finances fédérales dans le sens où elles l'ont fait en est une autre. Bien que partisan du suffrage féminin, je tiens à déclarer que nous ne sommes pas mûrs pour la mentalité et les ukases des Frauenvereine. On peut cependant penser, sans crainte de se tromper, que les femmes suisses sont, dans leur ensemble, moins agitées, plus raisonnables que quelques-unes de celles qui prétendent les représenter. Elles ont mieux à faire qu'à intervenir à tous propos et, surtout, hors de propos.

Il appartiendra aux femmes suisses, après le verdict populaire négatif, de poursuivre leurs efforts, dans l'objectivité et le calme et de gagner, aux yeux de l'électeur, les galons civiques que je suis prêt à leur accorder dès aujourd'hui, non pas à cause de celles qui prétendent parler en leur nom mais bien malgré ces avocates bruyantes et encombrantes!

Heer: Gestatten Sie mir als Vertreter eines Landsgemeindekantons und Vertreter eines an Bevölkerungszahl kleinen Standes einige Ausführungen zur Vorlage.

Ich unterstütze den Nichteintretensantrag der Herren Kollegen Haefelin, Stöckli und Christen. Zu den eingehenden Voten dieser Herren Kollegen möchte ich einige ergänzende Bemerkungen anbringen. Ich vertrete keineswegs die Auffassung, die Frau wäre nicht würdig, das Stimm- und Wahlrecht zu erhalten. Die geistige Fähigkeit, sich mit Problemen des politischen Lebens auseinanderzusetzen, ist der Frau so gut zu eigen wie dem Manne. In dieser Beziehung gehe ich mit Herrn Kollega Tschudi durchaus einig. Ich wende mich aber, wie Herr Kollega Haefelin, gegen den Weg, den der Bundesrat einschlagen will. Sollte die Bundesverfassung jetzt eine Revision im Sinne der Vorlage erfahren, so müsste das tiefgreifende Rückwirkungen auf die Kantone haben. Es würde im Bund zu einem Verfahren übergegangen, das zweifellos für die Zukunft präjudizierend wäre. Wohl sieht der Entwurf davon ab, das Stimm- und Wahlrecht der Frauen in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten in die

bundesrechtliche Regelung einzubeziehen. Absatz 2 des von der Kommission vorgeschlagenen neuen Artikels 74, Absatz 4, will dies noch ausdrücklich festhalten, wenn er sagt, dass in Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde das Recht des Wohnsitzes zu gelten habe. Die von einer Minderheit der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts neuestens vertretene Auffassung, dass die kantonalen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, die die politische Stimmberechtigung der Frauen verneinen, mit Artikel 4 BV heute nicht mehr vereinbar seien, machte eine solche Klarstellung notwendig. Eine eindeutige Stellungnahme drängte sich auch deswegen auf, weil der Bundesrat auf Seite 111 der Botschaft die Auffassung vertritt, dass ein Einbezug des Frauenstimm- und Wahlrechts in kantonale und kommunale Angelegenheiten rechtlich nicht undenkbar wäre, dass sie sogar unbestreitbare Vorzüge, vor allem den der Einfachheit und der Einheitlichkeit hätte.

Der Bundesrat selber hat jedoch gefunden, dass eine solche einheitliche Regelung mit einem fundamentalen Prinzip unserer Staatsordnung, nämlich mit der föderativen Struktur unseres Staates unvereinbar wäre, weshalb seine Vorlage sich auf den Antrag auf Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten beschränkt. Aber auch diese Lösung widerspricht föderativen Grundsätzen. Wenn heute der Bundesrat eine Vorlage zugunsten des Frauenstimm- und Wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten bringt, so hat dies offensichtlich den Sinn, angesichts der immer wiederkehrenden Vorstösse durch eine Volksabstimmung die Meinung des Schweizervolkes zu erforschen, womit für den Fall, dass das Schweizervolk zustimmen sollte, ein Druck auf die Kantone ausgeübt würde. Die Botschaft vertritt auf Seite 114 die Ansicht, dass ein Vorstoss zuerst auf dem Gebiete des Bundes den Befürwortern und Gegnern die Gelegenheit und die Möglichkeit bieten werde, ihre Argumente in der Öffentlichkeit und privat zu diskutieren. Herr Bundesrat Feldmann hat sich anlässlich der Kommissionsverhandlungen dahin ausgesprochen, dass auf eidgenössischem Boden ein Schritt getan werden müsse, ohne das weitere Vorgehen einzelner Kantone abzuwarten. Die Stellungnahme von Volk und Ständen werde auf jeden Fall einen Einfluss ausüben auf die Haltung der Kantone und Gemeinden. Die Erfahrung lehre, dass die Sache nicht weiterkomme, wenn man den bisher üblichen Weg (Gemeinden, Kantone, Bund) einschlage. Diese bundesrätliche Stellungnahme erscheint um so überraschender, als auf Seite 4 der Botschaft ausgeführt wird, dass es sich um eine Frage schicksalshafter Bedeutung handle und dass man auf diesem Gebiet noch über wenig Erfahrung verfüge, so dass es schwer halte, die Auswirkungen zu beurteilen, welche die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts oder gar die völlige Gleichberechtigung der Frauen im öffentlichen und privaten Recht auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden hätten.

Nach meiner Ansicht liegt kein Grund vor, bisherige bewährte staatspolitische Grundsätze zu verlassen und in eine organische Entwicklung einzugreifen. Zweifellos arbeitet die Zeit zugunsten des Frauenstimm- und Wahlrechts. Wenn man aber

gerade in einem kleinen Kanton Wert darauf legen muss, dass auch hier nichts überstürzt wird, so bestehen dafür triftige Gründe. In seinem Postulat vom Dezember 1952 hat Herr Ständerat Picot unter andern auch die Frage gestellt, wie sich das Frauenstimm- und Wahlrecht zur Landsgemeinde verhalte. Zu dieser Frage nimmt die Botschaft keine Stellung. Die Antwort – und damit gehe ich mit Herrn Kollege Christen einig – muss aber eindeutig lauten, dass mit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in Kantonalen Angelegenheiten der Landsgemeinde in meinem Heimatkanton das Sterbeglöcklein läuten würde. Herr Bundesrat Feldmann glaubte anlässlich der Kommissionssitzung, dass in den Landsgemeindekantonen die Behebung der durch das Frauenstimm- und Wahlrecht entstehenden Lage eventuell organisatorisch geregelt werden könne. Diese Auffassung kann ich für die Glarner Landsgemeinde nicht teilen. Ich kann mir nicht gut vorstellen, dass unsere Landsgemeinde in der bisherigen Form noch durchgeführt werden könnte, wenn anstatt 6000–7000 Stimmberechtigte deren 12 000 bis 14 000 daran teilnehmen würden. Dass dem Glarnerbürger ein Verzicht auf die Landsgemeinde ausserordentlich schwer fiele, wird sicherlich auch dem Aussenstehenden verständlich werden, wenn er weiss, dass die Landsgemeinde dem Bürger ein Maximum an staatsbürgerlichen Rechten gewährleistet. Deshalb ist auch die Landsgemeinde in unserm Volk und bei allen Parteien noch fest verankert. Jedem einzelnen Aktivbürger steht das Recht zu, Anträge an die Landsgemeinde zu stellen, an der Landsgemeinde zu raten, zu mindern und zu mehren. Wie kein anderes Institut ist unsere Landsgemeinde auch geeignet, die politischen Gegensätze zu mildern, denn hier fühlt sich der Bürger im Ring als Glied einer wirklichen Schicksalsgemeinschaft. Es wird in ihm ein Zusammengehörigkeitsgefühl rege, wie es eine Urnenabstimmung niemals erwecken kann. Nachgewiesenermassen seit dem Jahre 1387 kommt der Glarner alljährlich zur Landsgemeinde zusammen. In guten und bösen Tagen hat das Glarnervolk Schulter an Schulter an der Landsgemeinde sein Schicksal zu meistern und seinem politischen Leben Richtung und Weg zu geben versucht. Es wird daher sicherlich nicht überraschen, wenn eine plötzliche Störung der Entwicklung, wie sie die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts im Bunde zweifellos auch für den Kanton im Gefolge hätte, mit sehr wenig Freude aufgenommen würde. Das Frauenstimm- und Wahlrecht würde für unsere heutige direkte Demokratie nicht einen Ausbau, sondern einen Abbau demokratischer Rechte mit sich bringen.

Für das vom Bundesrat vorgesehene Vorgehen besteht aber auch aus andern Erwägungen heraus kein Grund. Der häufig geäusserte Hinweis darauf, dass die Schweiz eines der wenigen Länder der Welt sei, das das Stimm- und Wahlrecht der Frau nicht kenne, kann nicht verfangen, besonders wenn man in Berücksichtigung zieht, wie das Frauenstimm- und Wahlrecht in den Ländern, die es besitzen, eingeführt worden ist. Ich stütze mich dabei auf die Botschaft selber, die auf Seite 41 folgendes ausführt:

„Die geschichtliche Betrachtung zeigt, dass – abgesehen von einigen Ausnahmen in den ersten An-

fängen – das Frauenstimmrecht überhaupt nirgends durch eine Volksabstimmung, also mit Zustimmung der Mehrheit der Männer, eingeführt worden ist. In vielen Fällen geschah das sogar durch einen revolutionären Akt einer Revolutionsregierung, so dass nicht einmal ein Beschluss des Parlamentes voranging. Höchstens erfolgte in solchen Fällen eine nachträgliche Bestätigung durch das Parlament, das nicht mehr in der Lage war, das Rad zurückzudrehen. Das war nicht nur beim Umbruch und Übergang zum künftigen Staat der Fall (wie z. B. in Sowjetrussland und der seiner Herrschaft unterworfenen Staaten), sondern auch in andern Staaten (wie z. B. Frankreich). Aber auch da, wo das Frauenstimm- und Wahlrecht auf dem ordentlichen Weg der Verfassungsrevision oder der Gesetzgebung eingeführt wurde, fanden keine Volksabstimmungen statt; es genügte vielmehr ein Mehrheitsbeschluss des Parlamentes. Das traf für die meisten Staaten zu, insbesondere auch zum Beispiel für Deutschland, Österreich, Italien, England und die nordischen Staaten. In den USA musste der Beschluss noch durch eine qualifizierte Mehrheit der Einzelstaaten bestätigt werden. Sogar um die Mehrheit in den Parlamenten zu erringen, bedurfte es oft mehrerer Vorstösse und einer jahrzehntelangen Entwicklung.“

Eine ganze Reihe derjenigen Länder, die nach dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg das Frauenstimm- und Wahlrecht eingeführt haben, sahen ihr bisheriges staatliches Leben auf den Kopf gestellt; jahrhundertlange Tradition wurde brüsk unterbrochen. Uns Schweizern ist das grosse Glück widerfahren, auf dem Wege organischer Entwicklung weitergehen zu dürfen und, wie Werner Näf in seiner in den „Schweizer Beiträgen zur allgemeinen Geschichte“, Band 13, 1955, erschienenen Abhandlung „Vom Sinn der Geschichte“ ausführt, unsere Geschichte zu bejahen, die Umbildungen als deren Modifikation betrachten zu können, in der Tradition, wenngleich nicht problemlos und gefahrenfrei, so doch ohne Bruch weiterzuschreiten und das werdende zum Gewordenen zu fügen.

So vertrete ich denn die Auffassung, dass das Problem des Frauenstimm- und Wahlrechts nach bewährter Tradition vorerst auf kantonalem Boden gelöst und nicht heute, wo noch kein einziger Kanton positiv zu dieser Frage Stellung bezogen hat, auf dem Gebiete des Bundes geprüft werden soll. In jedem föderalistischen Staatsgebilde wird das Problem Föderalismus und Zentralismus stets zur Diskussion stehen. Gerade ein kleiner Kanton hat begründete Ursache daran festzuhalten, dass die Souveränität der Kantone möglichst erhalten bleibt und dass Artikel 3 der Bundesverfassung, wonach die Kantone souverän sind, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, nicht immer mehr ausgehöhlt wird, ohne dass höhere Notwendigkeiten es unbedingt erheischen. Anforderungen des Rechtes, des Verkehrs, der Verwaltung, der Wirtschaft, der sozialen Ordnung bedingen naturgemäss ohnehin immer weitergehende Kompetenzen des Bundes. Um so weniger Ursache besteht, das staatspolitisch so überaus wichtige Stimm- und Wahlrecht der Frauen, eine, wie die Botschaft auf Seite 4 ausführt, wichtigste Frage seit Bestehen des Bundesstaates,

über den Kopf der Kantone hinweg auf dem Boden des Bundes zur Diskussion zu stellen und auf diesem Wege einen Druck auf die Kantone auszuüben. Nur um Volk und Ständen Gelegenheit zu geben, wieder einmal zu einer fundamentalen Frage Stellung zu nehmen, sollen bewährte föderalistische Grundsätze nicht durchbrochen werden.

Diese Auffassung vertrete ich um so mehr, als nach meiner Ansicht weder das Verlangen der Frau nach Gleichberechtigung im öffentlichen und zivilen Rechte, noch das unbestreitbare Recht der Frau nach menschlicher Würde den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg aufdrängen. Auf Seite 71 der Botschaft wird auf einen Ausspruch von Max Huber verwiesen, dahingehend, dass die politische Zurücksetzung der Frau weniger eine soziale Ungerechtigkeit, als eine Verkennung ihrer menschlichen Würde sei. Diese Meinung kann ich nicht unbedingt teilen.

Eine völlige Rechtsgleichheit von Mann und Frau wird wohl nie erreicht werden können. Das verhindern schon das verschiedene Geschlecht und die verschiedenen Aufgaben, die Mann und Frau durch die Schöpfung zugeordnet sind und die dadurch begründete Differenzierung in psychischer Hinsicht. Es sei dabei unter anderem auf die Frage des Militärdienstes der Frau hingewiesen. Ich meine damit nicht die so überaus verdienstvolle Tätigkeit des FHD, dessen Aufgabe es ist, dienstpflichtige Männer für militärische Zwecke im engern Sinne frei zu machen, und vor allem auch sozial tätig zu sein. Was ich als eine Verletzung fraulicher Würde empfinde, ist die Ausbildung und der Einbezug der Frau zum eigentlichen Frontdienst, wie dies zum Beispiel als Folge einer konsequent durchgeführten Gleichstellung von Mann und Frau in Russland der Fall war, wo die Frau als Pilotin, Fallschirmabspringerin, Panzerfahrerin, Maschinengewehrschützin oder Kavalleristin diente. Das ist eine krasse Missachtung der Sendung der Frau, die dazu da ist, Leben zu schenken und nicht solches zu vernichten. Auch der Ruf nach völliger Gleichstellung der Frau mit dem Manne im Privatrecht, vor allem im Familienrecht, übersieht oft die naturgegebenen Unterschiede zwischen Mann und Frau. Wiederholt wird in der Botschaft auf die Abhandlung von Professor Egger in der „Zeitschrift für Schweizerisches Recht“, Neue Folge, Band 73, 1954: „Die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der jüngsten familienrechtlichen Gesetzgebung“, verwiesen. Kein vernünftiger Mensch wird sich einer der menschlichen Würde der Frau entsprechenden Stellung, zum Beispiel auch in der Ehe, widersetzen, im Gegenteil alles begrüssen, was die Stellung der Frau zu verbessern vermag. Dass auch hier die Zeit für die Frau arbeitet, ergibt sich aus der Abhandlung von Professor Egger mit aller Deutlichkeit. Eines wird man aber auch hier nicht übersehen dürfen, nämlich, dass die Ehe vor allem eine seelische Gemeinschaft sein soll, in der psychisch verschiedene Wesen sich zu ergänzen haben. Gerade in unserer materialistischen Zeit, die die wirtschaftliche Seite der Ehe immer mehr in den Vordergrund stellt, dürfte wohl erlaubt sein, auch auf diesen Punkt zu verweisen.

Dass trotz Fehlens des Stimm- und Wahlrechtes die Stellung der Frau in der Schweiz eine würdige ist und von den Frauen auch als solche anerkannt

wird, wird eindeutig dadurch bekräftigt, dass kein Bürgerrecht auch von Frauenseite so geschätzt wird, wie gerade das schweizerische. Die Auswirkungen des neuen Bürgerrechtsgesetzes beweisen das täglich zur Genüge. Es würden sonst wohl kaum sozusagen alle Schweizerinnen, die Ausländer heiraten, das Schweizerbürgerrecht beibehalten wollen. Und wie gerne erwerben Ausländerinnen durch eine Heirat mit einem Schweizer dessen Bürgerrecht, wohl wissend, dass sie damit Glied eines Volkes werden, das die Würde der Frau zu wahren weiss! Nicht nach dem Vorhandensein eines inhaltlich recht bescheidenen Stimm- und Wahlrechtes bemisst sich die Wertschätzung, die eine Frau in einem Lande genießt, sondern nach deren gesamter Stellung in der Gemeinschaft. Solange es Länder gibt, welche wohl das Frauenstimm- und Wahlrecht kennen, die Frau aber zum Beispiel in Fragen der Ehescheidung oder Ehetrennung gegenüber dem Manne benachteiligen und die Rechte der ausserehelichen Mütter recht rudimentär gestalten, erscheint es nicht angezeigt, immer wieder zur Begründung des Frauenstimm- und Wahlrechtes auf solche Länder als Vorbild hinzuweisen.

Aus allen diesen Gründen stimme ich für Nicht-eintreten.

Bundesrat Feldmann: Erlauben Sie mir zu einigen Ausführungen, die in der Diskussion gegen die Vorlage vorgetragen worden sind, Stellung zu nehmen.

Herr Ständerat Haefelin hat beanstandet, dass die Vorlage des Bundesrates am 22. Februar dieses Jahres, das heisst unmittelbar vor der Abstimmung über den Zivilschutz, veröffentlicht worden sei, und er hat die Auffassung vertreten, dass das sowohl dem Zivilschutz wie dem Frauenstimmrecht geschadet habe. Ich verweise dieser Kritik gegenüber auf folgende Tatsachen.

Der Bericht über das Frauenstimmrecht war fällig, mit oder ohne Zivilschutz. Bei der Diskussion über die Zivilschutzvorlage wurde in den eidgenössischen Räten verständlicherweise auch die Frauenstimmrechtsfrage zur Diskussion gestellt. Es lag nicht in unserer Hand, das zu verhindern und deshalb musste in den Beratungen über die Zivilschutzvorlage vom Frauenstimmrecht und in der Botschaft zum Frauenstimmrecht auch vom Zivilschutz gesprochen werden. Diese Verbindung, zweifellos eine Komplikation, lag in der damaligen Situation und in der Natur der Dinge. Da war es wohl richtiger, mit der Botschaft über das Frauenstimmrecht vor der eidgenössischen Abstimmung über den Zivilschutz herauszurücken. Hätte man es nachher getan, wären Vorwürfe in „umgekehrter“ Richtung wohl nicht ausgeblieben. Weiter hat man in den Kommentaren vom 3. März zur Verwerfung der Zivilschutzvorlage eine recht bemerkenswerte Einzelheit übersehen. Die Landsgemeindekantone, welche, wie wir auch heute wieder wahrgenommen haben, gegenüber dem Frauenstimmrecht vorwiegend aus praktischen Gründen eher skeptisch eingestellt sind, haben sämtlich am 3. März die Zivilschutzvorlage angenommen, und verworfen wurde sie in Zentren, die dem Frauenstimmrecht günstig gesinnt sind. Ich halte dafür, dass sich die Botschaft des Bundesrates über das Frauenstimmrecht nicht

gut zum Sündenbock für das Abstimmungsresultat vom 3. März 1957 eignet.

Herr Ständerat Stöckli hat darauf aufmerksam gemacht, dass es falsch sei, wenn man deshalb, weil in der Schweiz die politische Gleichberechtigung der Frau nicht durchgeführt sei, die Schweiz vor dem Ausland herabsetze. Ich teile vollständig diese Auffassung. Es ist in diesem Kapitel mehr als genug geschehen. Die Schweiz ist auch in ihrem inneren Aufbau ein Sonderfall, und der Sonderfall heisst: schweizerische Referendumsdemokratie. Man wählt nicht nur, man stimmt ab. Darin liegt eine Erschwerung für das Problem, das wir heute behandeln. Die politischen Rechte in der Schweiz haben, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein viel grösseres „spezifisches Gewicht“ als in andern Ländern. Entsprechend tiefer klafft aber in der Schweiz auch der Gegensatz zwischen dem Volksteil, der politische Rechte besitzt, zu den Frauen, die keine politischen Rechte besitzen. Man muss den „Sonderfall Schweiz“ auch von dieser Seite her betrachten.

In Diskussionen ist, in der Öffentlichkeit mehr als in der heutigen Debatte, immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Mehrzahl der Frauen das Stimmrecht selbst nicht wolle und dass es politisch falsch sei, jemanden ein Recht aufzuzwingen, das er nicht wünsche. Die historische Wahrheit ist die: auch das Männerstimmrecht ist nicht mit lodender Begeisterung aller Männer, die es bekommen haben, eingeführt worden. Es ist gegen Widerstände bei den Männern selbst durchgedrungen. Ich verweise Sie auf die Ausführungen auf Seite 74 der Botschaft. – Ich verstehe vollständig, wenn die bäuerliche Welt, aus der heraus Herr Ständerat Stöckli gesprochen hat, aus soziologischen und psychologischen Gründen ausserordentlich Mühe hat, sich mit dem Gedanken des Frauenstimmrechtes zu befreunden. Aber ich halte dafür: Wenn wir erklären, die Schweizerfrau sei heute reif, ihren Anteil an der politischen Verantwortung zu übernehmen, so gilt das nicht zuletzt gerade auch für die Bauernfrau.

Man hat auch argumentiert, in der Kommission vor allem, die Frau besässe ja schon heute gewissermassen auf indirektem Wege einen erheblichen Einfluss auf das politische Geschehen, indem sie auf die politische Meinung ihres Mannes oder Sohnes einwirke. Dies ist indessen kein Argument gegen die politische Gleichberechtigung der Frau. Im Gegenteil: Für den Mann wie für die Frau ist diese indirekte, ich möchte fast sagen, familiär getarnte Einflussnahme auf das politische Geschehen keine sehr stolze, würdige Situation. Wenn man den Frauen schon die Fähigkeit zutraut, auf dem Wege der indirekten Einflussnahme auf die politische Willensbildung einzuwirken, dann kann, ja soll man ihnen doch ebensogut das Recht geben, offen mitzureden.

Es ist davon gesprochen worden, dass zurzeit zwischen den Behörden und dem Volke etwas wie eine Vertrauenskrise bestehe. Man hat darauf verwiesen, dass in der letzten Zeit Vorlagen der Bundesbehörden vor dem Volk keine Gnade gefunden haben. Ich glaube, dass man die jüngste Entwicklung etwas dramatisiert. Man muss diese Entscheidungen würdigen im Hinblick auf die konkreten Fragen, über die jeweils entschieden werden musste.

Wie wird es kommen, wenn einmal die Frauen auch ihre politischen Rechte besitzen? Es wird Frauen geben, die sich von den politischen Kämpfen nicht angesprochen fühlen (es soll ja auch Männer geben, die gelegentlich beim Abstimmungskampf zu Hause bleiben). Und es wird Frauen geben, die sich von Fall zu Fall interessieren, wenn ein Problem sie wirklich anspricht. Das ist bei den Männern nicht anders. Und dann wird sich eine Gruppe von Frauen aktiv politisch interessieren, aus Liebe zum Lande, aus Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten. Ich verspreche mir davon einen Impuls in unserem politischen Leben, von dem man heute gesagt hat, es weise Anzeichen von Müdigkeit auf; ich verspreche mir davon wertvolle Kräfte für die Gestaltung unserer eidgenössischen Gemeinschaft.

Herr Ständerat Haefelin hat aus dem unsterblichen Studentenlied „*Gaudeamus igitur*“ zitiert: „...*vivant omnes virgines, faciles formosae, vivant et mulieres, tenerae, amabiles et laboriosae*...“. Darf ich ihm auf diesem Wege folgen und weiter aus dem gleichen schönen Lied zitieren? Es heisst dort auch: „*Vivat et respublica, et qui illam regit*.“ In der Schweiz regiert in oberster Instanz das Volk, das heisst es regieren heute die stimmberechtigten Männer. Zum Volk gehören aber auch die Frauen.

Ausserordentlich wichtig ist die Frage, die Herr Ständerat Haefelin aufgeworfen hat: Ist der Weg, den der Bundesrat vorschlägt, einmal mit einer konkreten Vorlage, mit einer eidgenössischen Regelung, vor das Schweizervolk zu treten, richtig, oder ist er falsch? Ich kann den Vorhalt nicht gelten lassen, dass die Vorlage, die der Bundesrat Ihnen unterbreitet, eine unschweizerische Vorlage sei. Auch in den Kantonen und Gemeinden gibt es komplizierte Abstimmungen. Und eidgenössisch wird niemand behaupten wollen, dass der männliche Stimmbürger, in allen seinen Urnengängen von profunder Sachkenntnis durchdrungen und frei von jeder Beeinflussung durch Schlagworte und Propaganda, mit hundertprozentiger sachlicher Zuverlässigkeit seine Stimme in die Urne lege. Herr Ständerat Haefelin hat die Befürchtung ausgesprochen, es könnte über die Vorlage des Bundesrates der Fall eintreten, dass nun ein Kanton gezwungen würde, (er hat Artikel 4 der Bundesverfassung zitiert) nach der Annahme der Vorlage bei sich im Kanton das Frauenstimmrecht einzuführen. Diese Befürchtung ist vollkommen unbegründet. Ich verweise auf Absatz 4 des Artikels 74 in der Fassung der Kommission: „Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in solchen Angelegenheiten des Kantons oder einer Gemeinde bleibt den Kantonen weiterhin freigestellt.“ Das gilt als spezielle Regelung selbstverständlich auch gegenüber dem Artikel 4.

Nun hätte der Einwand, dass der Weg über eine eidgenössische Vorlage grundsätzlich falsch sei, eine gewisse Berechtigung, wenn das Problem, das uns hier beschäftigt, bisher lediglich in den Gemeinden und Kantonen akut geworden wäre. Dem ist aber nicht so. Die Frage der politischen Gleichberechtigung der Frauen steht auf eidgenössischem Boden seit Jahrzehnten zur Diskussion. Ich verweise Sie auf die Botschaft, Seite 33. Ich rekapituliere nur die Jahreszahlen dieser eidgenössischen Vorstösse: 1874, 1913, 1919, 1923, 1928, 1929, 1938, 1944, 1949, 1950, 1951, 1952, 1954. Das ist die Vorgeschichte

dieser Vorlage; es handelte sich um Motionen, Postulate, Interpellationen und Petitionen für die Einführung des Frauenstimmrechtes auf eidgenössischem Boden in irgend einer Form.

Es ist mir bei den Herren, die den Antrag auf Nichteintreten gestellt haben, aufgefallen, dass sie alle im Prinzip sich für die politische Gleichberechtigung der Frauen ausgesprochen haben. Aber sie zeigen uns keinen Weg, wie wir einmal in dieser Sache vorwärts kommen sollen. Denn man hat in verschiedenen Voten gleichzeitig gegen die Einführung auf eidgenössischem Boden und auf kantonalem Boden Stellung genommen. Die Vorwürfe an die eidgenössischen Behörden, dass sie die Lösung der Frauenstimmrechtsfrage hintan halten, verzögern und verschleppen, dass sie diesem Problem ausweichen, alles das lässt erkennen, dass nun endlich eine Entscheidung durch die höchste Instanz, den eidgenössischen Souverän, fällig geworden ist. Dabei möchte ich kein Missverständnis aufkommen lassen. Herr Ständerat Haefelin hat angedeutet, vielleicht sei es dem Bundesrat einfach darum zutun, durch eine Art von „Volksbefragung“ mehr oder weniger ein Alibi dafür zu bekommen, dass in dieser Sache eben nichts mehr weiter geschehen soll. Davon kann keine Rede sein. Der Bundesrat steht auch materiell zu seiner Vorlage. Es geht darum, den Souverän einmal vor eine klare Frage zu stellen. Die stimmberechtigte Bürgerschaft soll die Verantwortung übernehmen für den Entscheid darüber, ob den Schweizer Frauen die politische Gleichberechtigung mit den Männern gewährt oder verweigert werden soll. Wenn Sie heute Nichteintreten beschliessen, so ist der Weg vor den Souverän blockiert, und dann werden wir wieder in einer Kardinalfrage der eidgenössischen Politik einfach an Ort treten mit Motionen, Postulaten, Interpellationen und Petitionen. Wir werden keinen Schritt weiterkommen. Das kann nicht der Sinn der bisherigen Entwicklung, das kann nicht unsere Aufgabe sein.

Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Präsident: Die Kommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten.

Herr Stöckli, unterstützt von einigen Kollegen, hat den Antrag auf Nichteintreten gestellt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	21 Stimmen
Für den Antrag Stöckli (Nichteintreten)	14 Stimmen

Artikelsweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adoptés

*Abschnitt I***Antrag der Kommission***Abschnitt I, Ingress*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 43, Abs. 1, 2, 4 und 5

Art. 44, Abs. 1

Art. 45, Abs. 1 und 6

Art. 66

Beibehalten des geltenden Verfassungstextes.

Art. 74

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen besitzen Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und weder nach eidgenössischem Recht noch nach dem Recht des Wohnsitzkantons in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes. Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in solchen Angelegenheiten bleibt den Kantonen weiterhin freigestellt.

*Chapitre premier***Proposition de la commission***Chapitre premier, préambule*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 43, al. 1, 2, 4 et 5

Art. 44, al. 1

Art. 45, al. 1 et 6

Art. 66

Maintenir le texte actuel de la Constitution.

Art. 74

Les Suisses et les Suissesses ont les mêmes droits et les mêmes devoirs en matière d'élections et de votations fédérales.

Ont le droit de prendre part à ces élections et votations tous les Suisses et toutes les Suissesses âgés de vingt ans révolus qui n'ont pas été privés de leurs droits civiques en vertu du droit fédéral ou de la législation du canton de domicile.

La Confédération peut édicter des dispositions législatives uniformes sur le droit de prendre part aux élections et votations en matière fédérale.

En matière cantonale ou communale, le droit du lieu de domicile est applicable. Les cantons restent libres d'instituer le suffrage féminin en matière cantonale ou communale.

Vaterlaus, Berichterstatter: Bei der Detailberatung hat Ihre Kommission vor allem versucht, eine redaktionell einfachere Lösung zu finden. Nach dem Vorschlag des Bundesrates hätten 48 Änderungen an der Bundesverfassung vorgenommen werden müssen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen, im Einverständnis mit dem Bundesrat, nur noch 6 Änderungen vor.

Der Artikel 74 der Bundesverfassung legt die Stimmberechtigung bei Wahlen und Abstimmungen fest; er lautet in seinem ersten Absatz:

„Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.“

Es ist deshalb logisch, das Stimm- und Wahlrecht der Frau und alle damit verbundenen Bestimmungen im neu zu formulierenden Artikel 74 festzulegen.

In Absatz 1 wird festgestellt, dass bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten besitzen.

Auf Wunsch der Kommission hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Frage geprüft, ob der Bürger bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen wirklich auch Pflichten habe, und ob für den Wehrdienst und den Zivildienst der Frau ein Vorbehalt gemacht werden müsse. Bei dieser Prüfung gelangte das Departement zum Ergebnis, dass auf die Erwähnung der Pflichten bei Wahlen und Abstimmungen nicht verzichtet werden könne. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes ist auch da, wo kein Stimm- und Amtszwang besteht, nicht bloss ein Recht, sondern eine politische Pflicht, denn in der Demokratie beruht die höchste Willensbildung auf der Willensäußerung des einzelnen Bürgers. In der Rechtsliteratur ist man sich darin einig, dass Stimm- wie Wahlrecht sowohl das Recht wie die Pflicht in sich schliessen.

Was man den Frauen auferlegen will, sind bloss politische Pflichten, und zwar nur bei Wahlen und Abstimmungen. Es ist klar, dass weder die Wehrpflicht noch der Zivildienst zu diesen Pflichten gehört. Ein Vorbehalt in dieser Beziehung ist also nicht notwendig.

Damit die Frage, ob eine Frau aus einem Kanton mit Frauenstimmrecht in einem Kanton ohne Frauenstimmrecht gleichwohl stimmberechtigt sei, klar geregelt ist, wurde im 4. Absatz festgelegt:

„In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes.“ Schliesslich ist im neuen Artikel 74 festgelegt, dass die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes den Kantonen freigestellt bleibt. Es kann also die nach Artikel 6 der Bundesverfassung nötige Gewährleistung einer Kantonsverfassung nicht verweigert werden, wenn das Frauenstimmrecht in kantonalen Angelegenheiten nicht eingeführt ist.

Ich beantrage Ihnen namens Ihrer Kommission, dem neuen Artikel 74 zuzustimmen.

Wenn Sie dem Artikel 74 in der vorgeschlagenen Formulierung zustimmen, sind die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 43, Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5, Artikel 44, Absatz 1, Artikel 45, Absatz 1, Artikel 46, Absatz 6, Artikel 66, Artikel 75, Artikel 96, Absatz 1, Artikel 108, Absatz 1, Artikel 121, Absatz 5, und Artikel

123, Absatz 1, nicht notwendig und können gestrichen werden.

Präsident: Stimmt der Bundesrat der Kommissionsfassung zu?

Bundesrat **Feldmann:** Jawohl.

Angenommen – Adoptés

Antrag der Kommission

Art. 75

Beibehalten des geltenden Verfassungstextes.

Art. 89, Abs. 2

Bundesgesetze sowie allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von fünfzigtausend Stimmberechtigten oder von acht Kantonen verlangt wird.

Art. 89, Abs. 3

Staatsverträge mit dem Auslande, unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen, sind ebenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von fünfzigtausend Stimmberechtigten oder von acht Kantonen verlangt wird.

Art. 89bis, Abs. 2

Wird von fünfzigtausend Stimmberechtigten oder von acht Kantonen eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volke gutgeheissen wurden; in diesem Falle können sie nicht erneuert werden.

Proposition de la commission

Art. 75

Maintenir le texte actuel de la Constitution.

Art. 89, al. 2

Les lois fédérales et les arrêtés fédéraux de portée générale doivent être soumis à l'adoption ou au rejet du peuple lorsque la demande en est faite par cinquante mille citoyens actifs ou par huit cantons.

Art. 89, al. 3

Les traités internationaux conclus pour une durée indéterminée ou pour plus de quinze ans sont soumis également à l'adoption ou au rejet du peuple lorsque la demande en est faite par cinquante mille citoyens actifs ou par huit cantons.

Art. 89bis, al. 2

Lorsque la votation populaire est demandée par cinquante mille citoyens actifs ou par huit cantons, les arrêtés fédéraux mis en vigueur d'urgence perdent leur validité un an après leur adoption par l'Assemblée fédérale s'ils ne sont pas approuvés par le peuple dans ce délai; ils ne peuvent alors être renouvelés.

Vaterlaus, Berichterstatter: Die noch zu behandelnden Änderungen der Verfassung beziehen sich auf die Erhöhung der Zahl der für Initiative und Referendum erforderlichen Unterschriftenzahl. Die grundsätzliche Begründung für deren Erhöhung habe ich bereits im Eintretensreferat gegeben. Der Bundesrat schlägt vor, die Zahl der Unterschriften für das Referendum von 30 000 auf 60 000 und für die Initiative von 50 000 auf 100 000 zu erhöhen; das heisst es soll die Zahl der erforderlichen Unterschriften, da sich mit der Einführung des Frauenstimmrechtes die Zahl der Stimmberechtigten mehr als verdoppeln wird, ungefähr im gleichen Verhältnis erhöht werden. Dies kann um so mehr verantwortet werden, weil sich seit dem Jahre 1874, in dem die heutige Unterschriftenzahl festgelegt wurde, die Zahl der männlichen Stimmberechtigten beinahe verdoppelt hat.

Ihre Kommission hat diese Erhöhung etwas reduziert und schlägt vor, die Zahl der benötigten Unterschriften beim Referendum von 30 000 auf 50 000 statt 60 000 und bei der Initiative von 50 000 auf 70 000 statt 100 000 zu erhöhen.

In Ihrer Kommission ist auch die Frage diskutiert worden, ob es politisch und abstimmungspsychologisch richtig sei, dem Souverän beide Fragen, Einführung des Frauenstimmrechtes und Erhöhung der Zahl der Unterschriften für Initiative und Referendum, gleichzeitig zum Entscheid vorzulegen. Ihre Kommission hat sich mit 6 zu 4 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, für den vorliegenden Vorschlag ausgesprochen. Es scheint mir zweckmässig zu sein, wenn der Rat sich zuerst grundsätzlich über diese wichtige Frage entscheidet.

M. Perréard: Dès l'instant où, selon le projet, le nombre des électeurs doit doubler, il est normal de doubler aussi celui des électeurs et électrices appelés à demander le referendum ou à présenter une initiative. Il faut donc rester dans la logique et maintenir la proposition du Conseil fédéral.

Präsident: Es wird sich hier eventuell die Frage stellen, ob überhaupt diese Bestimmung im Zusammenhang mit den vorangegangenen Bestimmungen über das Stimm- und Wahlrecht revidiert werden sollen oder ob das nicht für eine spezielle Verfassungsrevision vorbehalten werden soll. Ein solcher Antrag liegt aber bis heute nicht vor.

M. Perréard: Je ne partage pas le point de vue du bureau.

Le Conseil fédéral propose de porter le nombre des signatures à 60 000. Cette proposition fait partie intégrante du projet et doit être soumise au vote.

Präsident: Wir haben den Antrag der Kommission, die Stimmzahl beim Referendum auf 50 000 und bei der Verfassungsinitiative auf Partial- oder Totalrevision auf 70 000 zu erhöhen, während nach dem Vorschlag des Bundesrates 60 000 und 100 000 zu beschliessen wären.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	13 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	23 Stimmen

Vaterlaus, Berichterstatter: In Artikel 89, Absatz 3, muss an Stelle der 50 000 nun 60 000 eingesetzt werden, nachdem sich der Rat für den Antrag des Bundesrates entschieden hat. Es bezieht sich dies auf den Absatz, der neu von der Kommission vorgeschlagen wurde. Nachdem Sie beschlossen haben, entsprechend dem Antrag des Bundesrates, beim Referendum auf 60 000 zu gehen, ist es logisch, dass wir hier an Stelle von 50 000 ebenfalls 60 000 einsetzen.

Antrag der Kommission

Art. 96, Abs. 1

Art. 108, Abs. 1

Beibehalten des geltenden Verfassungstextes.

Art. 120

Abs. 1

Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn 70 000 Stimmberechtigte die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muss im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Abs. 2

Beibehalten des geltenden Verfassungstextes.

(Die Änderung betrifft nur den französischen Wortlaut.)

Proposition de la commission

Art. 96, alinéa premier

Art. 108, alinéa premier

Maintenir le texte actuel de la Constitution.

Art. 120

Alinéa premier

Lorsqu'une section de l'Assemblée fédérale décrète la révision totale de la Constitution fédérale et que l'autre section n'y consent pas, ou bien lorsque 70 000 mille citoyens actifs demandent la révision totale, la question de savoir si la Constitution fédérale doit être révisée est, dans l'un comme dans l'autre cas, soumise à la votation du peuple suisse, par oui ou par non.

Al. 2

Si, dans l'un ou dans l'autre de ces cas, la majorité des citoyens actifs prenant part à la votation se prononce pour l'affirmative, les deux Conseils seront renouvelés pour procéder à la révision.

Vaterlaus, Berichterstatter: Bei allen Artikeln sind die Zahlen entsprechend dem Beschluss des Rates zu ändern. Hingegen wäre noch etwas zu Artikel 120, Absatz 2, zu sagen. Der deutsche Text stimmt mit dem bisherigen überein und kann deshalb gestrichen werden. Jedoch ist im französischen Text, zweiter Satz, auf der ersten Linie anstatt „la majorité des personnes“ zu setzen „la majorité des citoyens actifs“. Und am Schluss des Absatzes sind anstatt der Worte „les deux Conseils seront renouvelés pour travailler à la révision“ zu setzen „les

deux Conseils seront renouvelés pour procéder à la révision.“

Angenommen – Adoptés

Antrag der Kommission

Art. 121, Abs. 2

Die Volksanregung umfasst das von 70 000 Stimmberechtigten gestellt Begehren auf Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

Art. 121, Abs. 5

Art. 123, Abs. 1

Beibehalten des geltenden Verfassungstextes.

Proposition de la commission

Art. 121, al. 2

L'initiative populaire consiste en une demande présentée par 70 000 mille citoyens actifs et réclamant l'adoption d'un nouvel article constitutionnel ou l'abrogation ou la modification d'articles déterminés de la Constitution en vigueur.

Art. 121, al. 5

Art. 123, alinéa premier

Maintenir le texte actuel de la Constitution.

Angenommen – Adoptés

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	19 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 331 hievor – Voir page 331 ci-devant

Abschnitt I

Neuer Antrag der Kommission

Art. 41ter

¹ ...

² Für die Warenumsatzsteuer gilt:

a) ...

b) Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 3,6%, bei Engroslieferungen 5,4% des Entgelts;

c) ...

Frauenstimmrecht. Einführung

Suffrage féminin. Introduction

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7338
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1957
Date	
Data	
Seite	388-408
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 412

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

formellen Neuordnung auch eine angemessene Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten geplant ist.

Ich beantrage Zustimmung zu den Artikeln 7 und 8.

Angenommen – Adoptés

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9–11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

IV. Dispositions transitoires et finales

Art. 9–11

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Auf der Maur, Berichterstatter: Die Artikel 9, 10 und 11 enthalten die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Sie ersetzen die bisherigen Artikel 9, 13 und 14. Die Artikel 10, 11 und 12 der jetzigen Ordnung sind überholt und können daher weggelassen werden.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu den Artikeln 9, 10 und 11.

Angenommen – Adoptés

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 5. Juni 1958

Séance du 5 juin 1958, matin

Vorsitz – Présidente: Herr *Stähli*

**7338. Frauenstimmrecht. Einführung
Suffrage féminin. Introduction**

Siehe Jahrgang 1957, Seite 388 – Voir année 1957, page 388

Beschluss des Nationalrates vom 20. März 1958

Décision du Conseil national du 20 mars 1958

Differenzen – Divergences

*Art. 74, Abs. 1, Art. 89, Abs. 2, 3, Art. 89bis, Abs. 2,
Art. 120, Art. 121, Abs. 2*

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 89, al. 2 et 3, art. 89bis, al. 2, art. 120, art. 121,
al. 2*

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

(La modification de l'article 74 ne concerne que le texte allemand.)

Berichterstattung – Rapport général

Vaterlaus, Berichterstatter: Die Beratungen des Bundesbeschlusses über die Einführung des Frauenstimm- und -Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten im Nationalrat haben folgende Differenzen zu den Beschlüssen unseres Rates ergeben:

1. In Artikel 74, Alinea 1, schlägt der Nationalrat rein redaktionell vor, auf der ersten Linie das Wort „besitzen“ durch „haben“ zu ersetzen. Statt: „Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen besitzen Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten“ soll es nun heissen: „Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.“ Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text. Ihre Kommission beantragt, dieser redaktionellen Änderung zuzustimmen.

Eine zweite Differenz besteht in der grundsätzlichen Frage, ob mit der Einführung des Frauenstimm- und -Wahlrechtes auch die Volksrechte des Referendums und der Initiative erschwert werden sollten, indem der grösseren Zahl der Stimmberechtigten entsprechend die für Initiative und Referendum erforderlichen Unterschriftenzahlen zu erhöhen seien. Ich habe in meinem Eintretensreferat seinerzeit ausgeführt, dass diese Volksrechte seit ihrer Einführung eine zahlenmässige Abwertung erfahren haben. Währenddem sich die Einwohnerzahl seit dem Jahre 1874 beinahe verdoppelt hat, sind die für Initiative und Referendum erforderlichen Unterschriften immer gleich geblieben. Es ist darum sachlich durchaus gerechtfertigt, einmal die erforderliche Korrektur anzubringen, dies um so mehr, als ja mit der Einführung des Frauenstimmrechtes die Zahl der Stimmberechtigten nochmals verdoppelt wird. Dass eine solche Anpassung gemacht werden muss, ist unbestritten. Es ist aber eine politisch-psychologische Frage, und es sind abstimmungstaktische Erwägungen, in welchem Zeitpunkt dies zu geschehen hat. Für diese notwendige Anpassung kommen folgende Möglichkeiten in Betracht: erstens eine Behandlung der beiden Materien – Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frau und Erhöhung der Zahl der Unterschriften für Referendum und Initiative – in der gleichen Vorlage, wie dies Bundesrat und Ständerat vorgeschlagen haben. Zweitens eine Trennung der beiden Vorlagen, die aber der Volksabstimmung gleichzeitig unterbreitet würden. Drittens eine Trennung der beiden Vorlagen, die dann auch zeitlich getrennt zur Abstimmung vorgelegt würden.

Der Nationalrat hat sich für den dritten Weg entschieden, indem er die Streichung aller Bestimmungen beschlossen hat, die für Referendum und Initiative die Zahl der Unterschriften festlegt. Es handelt sich um Artikel 89, Absatz 2, Artikel 89bis, Absatz 2, Artikel 120, Artikel 121, Absatz 2.

Gleichzeitig hat der Nationalrat mit 94:12 Stimmen einer Motion zugestimmt, die den Bundesrat beauftragt, nach Annahme des Bundesbeschlusses über die Einführung des Frauenstimm- und -Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten durch Volk und Stände den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag einzubringen über die Erhöhung der für

das Zustandekommen eines Referendums oder einer Initiative erforderlichen Unterschriftenzahl. Nach den Beschlüssen des Nationalrates würde der Grundsatz der politischen Gleichberechtigung der Frau in dem einzigen Artikel 74 verankert werden. Volk und Stände hätten dann nur zu dieser einzigen Frage, ob sie der Frau das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten erteilen wollen, Stellung zu nehmen. Der Bundesrat stimmt den Beschlüssen des Nationalrates zu. Diese so vereinfachte Vorlage hat sicher den grossen Vorteil, dass das Resultat der Volksbefragung uns ein klares Bild geben wird, ob in unserem Lande in eidgenössischen Angelegenheiten der Frau die politische Gleichberechtigung erteilt werden will.

Ihre Kommission beantragt Ihnen aus diesen Überlegungen, bei zwei Enthaltungen, den Beschlüssen des Nationalrates sowie der Motion zuzustimmen.

Angenommen – Adoptés

Motion des Nationalrates

Für den Fall der Annahme des Bundesbeschlusses über die Einführung des Frauenstimm- und -Wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten durch Volk und Stände wird der Bundesrat beauftragt, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag einzubringen über die Erhöhung der für das Zustandekommen eines Referendums oder einer Initiative erforderlichen Unterschriftenzahl.

Motion du Conseil national

En cas d'acceptation par le peuple et les cantons de l'arrêté fédéral sur l'institution du suffrage féminin en matière fédérale, le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres fédérales un rapport et des propositions tendant à augmenter le nombre des signatures requises pour les initiatives et les referendums.

Antrag der Kommission

Zustimmung zur Motion.

Proposition de la commission

Adhérer à la motion.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion 24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 6. Juni 1958

Séance du 6 juin 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Stähli

7538. Rebbau. Vorübergehende Massnahmen Mesures temporaires en faveur de la vigne

Siehe Seite 152 hiervor – Voir page 152 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 3. Juni 1958
Décision du Conseil national du 3 juin 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 10. Juni 1958

Séance du 10 juin 1958, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr Stähli

7447. Internationales Patentbüro. Abkommen Institut international des brevets. Accord

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 24. Juni 1957
(BBI I, 1417)

Message et projet d'arrêté du 24 juin 1957 (FF I, 1433)

Beschluss des Nationalrates vom 5. März 1958
Décision du Conseil national du 5 mars 1958

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Schoch, Berichterstatter: Das vorliegende Geschäft ist von ungleich grösserer Tragweite, als der Beitritt zur europäischen Übereinkunft über Form-erfordernisse bei Patentanmeldungen. Bei der Schaffung des neuen Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 stand das Problem der amtlichen Vorprüfung der zur Patentierung angemeldeten Erfindungen eigentlich im Mittelpunkt der Diskussion. Von verschiedenen Seiten wurde das Postulat aufgestellt, dass bei der Neuordnung des Patentgesetzes auch in unserem Lande die amtliche, d. h. die obligatorisch amtliche Vorprüfung eingeführt werden sollte, wie sie schon in verschiedenen Ländern, besonders in Industriestaaten, besteht. Mit Recht wurde gesagt, dass es eine starke Aufwertung des schweizerischen Patentbesitzes bedeuten müsste, wenn die vom Amt vorzunehmende Prüfung der angemeldeten Erfindungen sich nicht nur auf im wesentlichen formelle Erfor-

Frauenstimmrecht. Einführung

Suffrage féminin. Introduction

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7338
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1958
Date	
Data	
Seite	164-165
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 598

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Präsident: Ich stelle fest, dass ein Antrag auf Gutheissung des Volksbegehrens nicht gestellt ist, so dass wir in der Abstimmung den Antrag von Kommission und Bundesrat dem Antrag von Herrn Ständerat Tschudi gegenüberstellen können.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für den Antrag der Kommission 33 Stimmen
Für den Antrag Tschudi 5 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 13. Juni 1958
Séance du 13 juin 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

7535. Eidgenössische Technische Hochschule.
Versicherung der Professoren
Ecole polytechnique fédérale.
Assurance des professeurs

Siehe Seite 159 hiervor – Voir page 159 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 1958
Décision du Conseil national du 13 juin 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7338. Frauenstimmrecht. Einführung
Suffrage féminin. Introduction

Siehe Seite 164 hiervor – Voir page 164 ci-devant

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 26 Stimmen
Dagegen 12 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

7591. Milchprodukte. Befristete zusätzliche
Finanzierung des Absatzes
Placement de produits laitiers.
Financement complémentaire

Siehe Seite 171 hiervor – Voir page 171 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 1958
Décision du Conseil national du 13 juin 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Vormittagssitzung vom 19. Juni 1958
Séance du 19 juin 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

Zu 7539. 44-Stunden-Woche. Motion des
Nationalrates
Semaine de 44 heures. Motion du
Conseil national

Siehe Seite 192 hiervor – Voir page 192 ci-devant

Text der Motion

Der Bundesrat wird beauftragt, die Vorlage für ein Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen (Arbeitsgesetz) derart zu fördern, dass sie im Laufe des Jahres 1959 den eidgenössischen Räten unterbreitet werden kann. Darin ist für alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer eine Regelung der Arbeitszeit vorzusehen, die der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.

Antrag der Kommission

Zustimmung.

Texte de la motion

Le Conseil fédéral est invité à activer la préparation d'un projet de loi sur le travail dans l'industrie, l'artisanat, le commerce, les transports et les branches économiques similaires (loi sur le travail) de telle sorte qu'il puisse être soumis aux Chambres fédérales au cours de l'année 1959. Le projet devra prévoir, pour toutes les catégories de travailleurs soumises à la loi, une réglementation de la durée du travail conforme à l'évolution économique.

Proposition de la commission

Adhésion.

Berichterstattung – Rapport général

Speiser, Berichterstatter: Am Schlusse seiner Beratungen über die Initiative für die Einführung der 44-Stunden-Woche hat der Nationalrat eine Motion gutgeheissen, die die Ausarbeitung des Arbeitsgesetzes betrifft. Die Motion lautet:

„Der Bundesrat wird beauftragt, die Vorlage für ein Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen (Arbeitsgesetz) derart zu fördern, dass sie im Laufe des Jahres 1959 den eidgenössischen Räten unterbreitet werden kann. Darin ist für alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer eine Regelung der Arbeitszeit vorzusehen, die der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.“

Ihr Büro hat dieses Geschäft der gleichen Kommission zugewiesen, die seinerzeit die Initiative über die 44-Stunden-Woche behandelte. Ich möchte gleich zu Beginn auf eine Differenz in den Texten hinweisen. Im deutschen Text heisst es „Der Bundesrat wird beauftragt“, im französischen aber „Le conseil fédéral est invité“. Ich glaube, da besteht ein Unterschied, eine Nuance; denn ein Auf-

Frauenstimmrecht. Einführung

Suffrage féminin. Introduction

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7338
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1958
Date	
Data	
Seite	201-201
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 605